

Die Besteuerung von internationalen Holdinggesellschaften unter
volkswirtschaftlichen Aspekten - dargestellt unter Bezugnahme auf jüngere
deutsche Steuerrechtsänderungen

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.)

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Universität Hamburg

vorgelegt von
Dipl.-Volkswirt Wulf Peters
aus Hamburg

Hamburg, den 19. August 1998

Mitglieder der Promotionskommission

Vorsitzender: Prof. Dr. Chr. Scheer
Erstgutachter: Prof. Dr. Gerold Krause-Junk
Zweitgutachter: Prof. Dr. Albert J. Rädler

Das wissenschaftliche Gespräch fand am
23. Juni 1999 statt.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen.....	12
Abkürzungsverzeichnis.....	13
1 Einführung.....	17
2 Zum Begriff der Holdinggesellschaft.....	20
3 Holdingfunktionen und Motive für den Einsatz von Holdinggesellschaften	29
3.1 Motive aufgrund gesetzlicher Vorschriften	30
3.1.1 Umgehung von Verboten	30
3.1.1.1 Bankengesetz in den USA.....	30
3.1.1.2 Bankenrecht in der EU	31
3.1.2 Steuerliche Motive zur Gründung von Holdinggesellschaften	33
3.1.2.1 Beschränkung der Fremdfinanzierung	34
3.1.2.2 Unterschiedliche Behandlung von Minderheitsbeteiligungen und wesentlichen Beteiligungen	35
3.1.2.3 Per-country-limitation	36
3.1.2.4 Ergebnisverrechnung mehrerer ausländischer Tochtergesellschaften eines Konzerns in einem Land.....	36
3.1.2.5 Senkung der Thesaurierungsbelastung bei gespaltenem Körperschaftsteuersatz	38
3.1.2.6 Treaty Shopping	39
3.1.2.7 Steueraufschub in einer Holdinggesellschaft für niedrig besteuerte Gewinne	42
3.1.2.8 Transformation von Dividenden in Zinsen und umgekehrt	43
3.2 Betriebswirtschaftliche Motive.....	44
3.2.1 Gewinnpoolung, Joint-ventures	44
3.2.2 Finanzierungsholdings.....	45
3.2.3 Managementholdings.....	46
3.2.4 Bessere, getrennte Erfolgsermittlung einzelner Geschäftsbereiche.....	46
3.2.5 Rechtliche Selbständigkeit zur Wahrung eines Markennamens	47
3.2.6 Flexibilität durch Einsatz einer Holdingstruktur.....	48
3.2.7 Begrenzung der Mitwirkungsrechte	48
3.2.8 Risikobegrenzung.....	50
3.2.9 Vermögensumschichtung und -abschirmung gegen Ansprüche Dritter.....	52

3.3 Würdigung der verschiedenen Formen und Motive von Holdinggesellschaften	55
4 Besteuerung von Holdinggesellschaften in Deutschland	56
4.1 Dividendenzahlungen.....	56
4.1.1 Erhaltene Dividenden	56
4.1.1.1 Erhaltene Dividenden aus dem Ausland	56
4.1.1.1.1 Erhaltene Auslandsdividenden aus Minderheitsbeteiligungen und passiven Einkünften.....	56
4.1.1.1.2 Erhaltene Dividenden aus ausländischen Schachtelbeteiligungen	57
4.1.1.2 Erhaltene Dividenden aus dem Inland.....	61
4.1.2 Gezahlte Dividenden	61
4.1.2.1 Ausschüttungen aus dem EK45 und dem EK30.....	62
4.1.2.2 Ausschüttungen aus dem EK01	63
4.2 Zinsen.....	66
4.2.1 Gezahlte Zinsen an Gesellschafter.....	68
4.2.2 Gezahlte Zinsen an Dritte	71
4.2.3 Gezahlte Zinsen an verbundene Konzerngesellschaften im Ausland.....	71
4.3 Besteuerung thesaurierter Gewinne.....	72
4.4 Besteuerung von Wertzuwächsen.....	72
4.4.1 Wertzuwächse von Vermögenswerten, d.h. Beteiligungen der Holding	73
4.4.2 Wertzuwächse der Holding insgesamt.....	76
4.5 Steueraufschub	79
4.6 Übertragbarkeit stiller Reserven bei internationalen Unternehmensumwandlungen.....	79
4.7 Gewinnunabhängige Steuern einer Holdinggesellschaft	82
4.8 Voraussetzungen für spezielle, (privilegierte) Holdingbesteuerung	82
5 Theorien der Besteuerung internationaler Einkommen im Hinblick auf die Besteuerung von Holdinggesellschaften	84
5.1 Grundlegendes zur Besteuerung von Holdinggesellschaften - Besteuerung von Körperschaften oder Personen?	84
5.1.1 Die Körperschaftsteuer im System der Einkommensteuer.....	85
5.1.2 Stellung der Holdinggesellschaften im Körperschaftsteuersystem	87
5.1.3 Das Holding- oder Schachtelprivileg.....	88
5.2 Prinzipien internationaler Besteuerung als Grundlage zur Beurteilung der Besteuerung internationaler Holdinggesellschaften.....	90
5.2.1 Wohnsitzlandprinzip gegenüber Quellenlandprinzip	91
5.2.2 Beurteilung der internationalen Besteuerungsprinzipien	93

5.2.2.1	Gerechtigkeit zwischen Steuerhoheiten	93
5.2.2.2	Neutralität der Besteuerung bezüglich des Ortes, Kapitalimport- und -exportneutralität	97
5.2.2.3	Steuerzahlergerechtigkeit.....	100
5.3	Exkurs: Denkbare internationale Körperschaftsteuersysteme.....	101
5.4	Internationale Steueranrechnungssysteme und die Besteuerung von Holdinggesellschaften	112
5.5	Die Besteuerung von Wertzuwächsen bei Holdinggesellschaften	119
5.6	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse aus der Theorie der Einkommens- und Körperschaftsbesteuerung im Hinblick auf die Besteuerung von Holdinggesellschaften.....	125
6	Analyse der Besteuerung von Holdinggesellschaften in Deutschland im Hinblick auf die Herstellung von Kapitalexporthneutralität und eine Durchsetzung des Wohnsitzlandprinzips	127
6.1	Dividendenzahlungen.....	128
6.1.1	Erhaltene Dividenden	129
6.1.1.1	Erhaltene Dividenden aus dem Ausland	129
6.1.1.1.1	Erhaltene Auslandsdividenden aus Minderheitsbeteiligungen und passiven Einkünften.....	129
6.1.1.1.2	Erhaltene Dividenden aus ausländischen Schachtelbeteiligungen	130
6.1.1.2	Erhaltene Dividenden aus dem Inland.....	134
6.1.2	Gezahlte Dividenden, insbesondere Ausschüttungen aus dem EK01	134
6.2	Zinsen.....	136
6.3	Besteuerung thesaurierter Gewinne.....	138
6.4	Besteuerung von Wertzuwächsen.....	139
6.4.1	Wertzuwächse von Vermögenswerten, d.h. Beteiligungen der Holding	139
6.4.2	Wertzuwächse der Holding insgesamt.....	140
6.5	Steueraufschub	141
6.6	Übertragbarkeit stiller Reserven auf andere juristische Personen im Inland und im Ausland.....	144
6.7	Gewinnunabhängige Steuern.....	146
6.8	Zusammenfassende Beurteilung der Besteuerung deutscher Holdinggesellschaften im Sinne von Kapitalexporthneutralität	146
7	Neutralität der Holdingbesteuerung.....	148
7.1	Theoretisches Konzept der Holdingneutralität der Steuersysteme	149
7.2	Praktische Probleme der Verwirklichung der Holdingneutralität der Steuersysteme	151
8	Die deutsche Holdinggesellschaft und die steuerfreie Durchleitung ausländischer Gewinne im Sinne von Holdingneutralität	153
8.1	Dividendenzahlungen.....	154

8.1.1 Erhaltene Dividenden aus dem Ausland.....	154
8.1.1.1 Erhaltene Auslandsdividenden aus Minderheitsbeteiligungen und passiven Einkünften.....	154
8.1.1.2 Erhaltene Dividenden aus ausländischen Schachtelbeteiligungen.....	155
8.1.1.3 Erhaltene Dividenden aus inländischen Beteiligungen.....	156
8.1.2 Gezahlte Dividenden.....	157
8.2 Zinsen.....	161
8.3 Besteuerung thesaurierter Gewinne.....	164
8.4 Besteuerung von Wertzuwächsen.....	164
8.4.1 Wertzuwächse von Vermögenswerten, d.h. Beteiligungen der Holding.....	164
8.4.2 Wertzuwächse der Holding insgesamt.....	165
8.5 Steueraufschub.....	166
8.6 Übertragbarkeit stiller Reserven auf andere juristische Personen im Inland und im Ausland.....	166
8.7 Gewinnunabhängige Steuern.....	171
8.8 Schlußfolgerungen aus der Analyse der Holdingbesteuerung im Hinblick auf Holdingneutralität.....	172
9 Holdingbesteuerung aus Sicht eines Staates.....	175
9.1 Prinzipiell mögliche steuerliche Behandlung der durch eine Holdinggesellschaft durchgeleiteten Auslandsgewinne im Holdingstaat.....	176
9.2 Mögliche Ausgestaltungen von nationalen Steuergesetzen zur Erzielung von zusätzlichem Steueraufkommen im Zusammenhang mit Holdinggesellschaften.....	177
9.2.1 Verrechnungspreisgestaltungen.....	177
9.2.2 Günstige Besteuerung von Finanzierungsgesellschaften.....	179
9.3 Zusammenfassende Beurteilung einzelstaatlicher Regelungen zur Erzielung von Vorteilen durch günstige Besteuerung im Zusammenhang mit internationalen Holdinggesellschaften.....	181
10 Verschiedene Steuergestaltungen unter Verwendung internationaler Holdinggesellschaften und die Wirkungen für die beteiligten Staaten.....	184
10.1 Ausgewählte internationale Holdinggestaltungen und ihre Wirkungen.....	184
10.2. Wertung der Auswirkungen der Holdinggestaltungen.....	197
11 Was gewinnt oder verliert Deutschland bei einer bevorzugten Qualifizierung für Holdinggesellschaften?.....	199
11.1 Mögliche nichtsteuerliche Vorteile für einen Holdingstandort.....	200
11.2. Analyse der Einzelregelungen, die zur Verbesserung von Deutschland als Holdingstandort gefordert wurden.....	204
11.2.1 Verwirklichte Regelungen.....	205

11.2.1.1 Steuerfreie Durchleitung von Dividenden aus dem Ausland in das Ausland.....	205
11.2.1.2 Steuerfreie Weiterausschüttung von EK01 innerhalb deutscher Konzerne	206
11.2.1.3 Steuerneutrale Unternehmensumwandlungen zur Bildung von Holdingstrukturen	208
11.2.1.4 Steuerfreie Veräußerungsgewinne ausländischer Schachtelbeteiligungen	210
11.2.1.5 Abzug von Fremdkapitalzinsen für steuerfreie Auslandsbeteiligungen	211
11.2.2 Nicht verwirklichte Regelungen	212
11.2.2.1 Günstige Besteuerung der Finanzierungsfunktion einer inländischen Holdinggesellschaft.....	212
11.2.2.2 Allokationsrecht hinsichtlich der an in- und ausländische Anteilseigner ausgeschütteten Eigenkapitalteile	213
11.2.2.3. Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf inländischer Beteiligungen.....	214
11.2.2.4 Durchgereichte Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer	215
11.2.2.5 Grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften	216
11.3 Zusammenfassende Beurteilung von Neuregelungen für Holdinggesellschaften in Deutschland vor dem Hintergrund der aus Ihnen entstandenen Vor- und Nachteile.....	217
12 Zusammenfassung und Schlußbetrachtung	219
Anhang: Auszüge aus der Statistik der Deutschen Bundesbank für ausländische Direktinvestitionen in Deutschland.....	225
Literaturverzeichnis	229
Sonstige Quellen	243
Rechtsquellenverzeichnis.....	243
Gesetzesbegründungen und Auslegungen	243
Gesetze	244
EU-Richtlinien	244
Gerichtsurteile	245

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: reine internationale Zwischenholding	26
Abbildung 2: internationale Joint-venture-Holding	27
Abbildung 3: Beispiel eines Konzerns mit internationaler Holdinggesellschaft	114
<u>Tabelle 1</u> : Abzug des Beteiligungsbuchwertes zur Verhinderung eines Kaskadeneffekts beim haftenden Eigenkapital von Banken.....	32
<u>Tabelle 2</u> : Besteuerung der Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Kapitalgesellschaften	76
<u>Tabelle 3</u> : Internationales Steueranrechnungsmodell nach P. B. Musgrave.....	103
<u>Tabelle 4</u> : Internationales Steueranrechnungsmodell nach Giovannini und Hines	106
<u>Tabelle 5</u> : Abgewandeltes Steueranrechnungsmodell in Anlehnung an P.B. Musgrave	108
<u>Tabelle 6</u> : Wohnsitzlandorientiertes Steueranrechnungsmodell	111
<u>Tabelle 7</u> : Beispiel einer Gewinnausschüttung mit internationaler Steuerzugschrift	117
<u>Tabelle 8</u> : Beispiel für den lock-in-Effekt bei einem Mietgrundstück	122
<u>Tabelle 9</u> : Übersicht über verschiedene Holdinggestaltungen nach Kessler und Ihre Wirkungen.....	186
Tabelle A.1: Statistiken über ausländische Direktinvestitionen in Deutschland	226

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
AStG	Außensteuergesetz
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BDV	Bund der Versicherten
BFH	Bundesfinanzhof
BGH	Bundesgerichtshof
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
Diss.	Dissertation
DK	Dänemark
DM	Deutsche Mark
EG	Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einlagen
EK	Eigenkapital
EK01	Verwendbares Eigenkapital, das keiner inländischen Besteuerung unterlegen hat und aus ausländischen Einkünften gebildet wurde, gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG
EK02,	verwendbares Eigenkapital, das keiner inländischen Besteuerung unterlegen hat und aus inländischen, sonstigen Einkünften (nicht EK03 oder EK04) gebildet wurde.

EK03,	verwendbares Eigenkapital, das keiner inländischen Besteuerung unterlegen hat und aus Altkapital vor 1977, vor der Körperschaftsteuerreform, stammt
EK04	verwendbares Eigenkapital, das keiner Besteuerung unterlegen hat und unterliegt, weil es den Charakter von Kapitaleinlagen hat
EK30	verwendbares Eigenkapital, das einer Besteuerung von 30% unterlegen hat
EK45	verwendbares Eigenkapital, das einer Besteuerung von 45% unterlegen hat
EK80	(hypothetisches,) verwendbares Eigenkapital, das einer Besteuerung von 80% unterlegen hat
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
F	Frankreich
f.	folgende
FDIC	Federal Deposit Insurance Corporation
ff.	fort folgende
FG	Finanzgericht
FK	Fremdkapital
FN	Fußnote
Ford.	Forderung, Forderungen
geb.	geborene
gem.	gemäß
GewStG	Gewerbsteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr.	Gruppe
hfl	Niederländischer Gulden, (Hollands florijn)
Hrsg.	Herausgeber
I	Italien
IFSC	International Financial Service Centre (irische Dockgesellschaften)
IMF	International Monetary Fund

insbes.	insbesondere
IStR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe (Loseblattsammlung)
Jg.	Jahrgang
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lt.	laut
M & A	Mergers & Acquisitions
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mass.	Massachusetts
Mio	Million, Millionen
N.F.	Neue Folge
NBER	National Bureau of Economic Research
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NL	Niederlande
No.	Number
Nov.	November
Nr.	Nummer
o.V.	ohne Verfasser
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rz	Randziffer
S.	Seite
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StandOG	Standortsicherungsgesetz
SteuerStud	Steuer und Studium (Zeitschrift)
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
TG	Tochter(kapital)gesellschaft
u.	und
u.a.	unter anderem
u.s.w.	und so weiter
übern.	übernommen, übernommene
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
Univ.	Universität
USA	United States of America
v.	von

vEK	verwendbares Eigenkapital
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VersWissStud	Versicherungswissenschaftliche Studien (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
vollst.	vollständig
vs.	versus
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Zeitschrift)
WISU	Das Wirtschaftsstudium (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
zugl.	zugleich

1 Einführung

Im Jahre 1993 ist das Standortsicherungsgesetz¹ mit dem Ziel verabschiedet worden, Deutschland als Investitions- bzw. Wirtschaftsstandort zu verbessern². Im Zuge dieses Gesetzes sollte Deutschland auch als Standort internationaler Holdinggesellschaften attraktiv gemacht werden³, nachdem dieses in Fachkreisen gefordert worden war⁴. Insbesondere Kooperationen von Inländern und Ausländern in Form einer gemeinsamen deutschen Holdinggesellschaft waren aus steuerlichen Gründen ungünstig⁵. Die Kritik an der alten Gesetzeslage richtete sich vor allem auf folgende einzelne Punkte:

- "...- Verstrickung stiller Reserven der Beteiligungswerte,
 - Durchleitungsprobleme bei Dividendenzahlungen,
 - fehlendes nationales Schachtelprivileg,
 - fehlendes Recht auf Allokation des verwendbaren Eigenkapitals"⁶.

Zur Verbesserung von Deutschland als Standort für Holdinggesellschaften sind die §§ 8a und 8b in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden⁷. Die Meinungen darüber, ob diese Gesetzesänderungen genügen, sind geteilt⁸. Selten wird aber bei der Diskussion dieser Frage darauf eingegangen, ob eine derar-

¹ Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG) vom 13. September 1993, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 49, vom 17.09.1993, S. 1569 ff.

² Vgl. Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Standortsicherungsgesetzes, in: Bundestags-Drucksache 12/4487, S. 1 u. S. 23.

³ Vgl. ebenda, S. 24.

⁴ Vgl. Ritter, Wolfgang, Steueränderungsgesetz 1992 und grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit, in: Fischer, Lutz, (Hrsg.), Internationaler Unternehmenskauf und -zusammenschluß im Steuerrecht: mit den Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1992, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 1, Köln 1992, S. 1 ff, hier S. 17.

⁵ Vgl. ebenda.

⁶ Müller-Dott, Johannes Peter, Das deutsche Steuerrecht braucht ein Holdingprivileg, in: Handelsblatt Nr. 93 vom 15.05.1990, S. 10.

⁷ Zwar behandelt §8a die Gesellschafterfremdfinanzierung, aber er ist auch für Holdinggesellschaften relevant. Dort werden Holdinggesellschaften sogar in bezug auf den sogenannten "safe haven" ausdrücklich gegenüber anderen Körperschaften begünstigt. Vgl. Herzig, Norbert, Standortsicherungsgesetz: Gesetzliche Regelungen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung in § 8a KStG, (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Hefte 3 u. 4, 1994, S. 110-115 u. S. 168-177, insbesondere S. 174.

⁸ Vgl. dazu Endres, Dieter, Das Standortsicherungsgesetz - Schwerpunkte und unternehmerische Reaktionsmöglichkeiten -, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 17, 1993, S. 553-539, hier S. 538, o.V., Standort Deutschland ist für die Holding weiterhin attraktiv, Wirtschaftsprüfer-Institut: langfristige Absicherung bleibt aber erforderlich, in: Blick durch die Wirtschaft vom 17.08.93, Ritter, Wolfgang, Steuerliche Perspektiven für den Standort Deutschland, in: Betriebs-Berater, Heft 2, v. 20.01.1994, S. 77-85 und Müller-Dott, Deutschland ist immer noch kein guter Standort für Holdings, in: Handelsblatt vom 10.06.1994, S.30.

tige Behandlung von internationalen Holdinggesellschaften volkswirtschaftlich überhaupt wünschenswert oder notwendig ist. Auch wird nicht hinterfragt, ob die entsprechenden neuen gesetzlichen Regelungen überhaupt in das deutsche Steuersystem mit Anrechnung der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer passen.

Ein Argument, das sofort einer holdingfreundlichen Gesetzgebung entgegengehalten werden kann, betrifft den Ort des wirtschaftlichen Geschehens im Zusammenhang mit Holdinggesellschaften. Wenn auch in einer Holdinggesellschaft Koordinierungsfunktionen und andere Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden können, so findet doch das wesentliche wirtschaftliche Geschehen, d.h. die Produktion, in den Tochtergesellschaften (TG) der Holdinggesellschaft statt. Solange aber kein Anreiz des Steuersystems zur Verlagerung der Produktion und damit von Beschäftigung in das Ausland besteht, und solange eine angemessene Besteuerung dieser Produktion gewährleistet ist, ist es aus volkswirtschaftlicher Sicht unwichtig, ob eine inländische produzierende Kapitalgesellschaft mittels einer Holdinggesellschaft im Ausland oder im Inland gehalten wird oder eine Direktbeteiligung vorliegt.

Wenn eine Kooperation in Form einer Holdinggesellschaft zwischen Inländern und Ausländern ohnehin nur ein Medium zur Verrechnung der wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Kooperation darstellt, ist es mit Blick auf die inländische Volkswirtschaft unerheblich, ob diese Verrechnung im Inland oder im Ausland stattfindet, solange sich dabei an dem Verrechnungsergebnis und damit an der Aufteilung der Erträge auf Inländer und Ausländer, inklusive der in- und ausländischen Staaten (Steuereinnahmen) nichts ändert und die realen Orte des Wirtschaftsgeschehens nicht verlagert werden.

Daher soll in dieser Arbeit geprüft werden, ob die Einschaltung von Holdinggesellschaften mehr als nur unwesentliche reale Auswirkungen auf das Wirtschaftsgeschehen hat. Außerdem soll die Besteuerung von Holdinggesellschaften in den Gesamtzusammenhang der Körperschaftbesteuerung in Deutschland bei grenzüberschreitenden Vorgängen eingeordnet werden. Neben der Analyse der Regelungen des § 8b KStG sollen daher auch einige grundsätzliche Überlegungen zur internationalen Besteuerung angestellt werden.

Nach der Abgrenzung der in dieser Arbeit behandelten internationalen Holdinggesellschaften in Kapitel 2 sollen in Kapitel 3 zunächst verschiedene Beispiele für den Einsatz von Holdinggesellschaften gegeben werden. Danach folgt die Darstellung der Holdingbesteuerung in Deutschland in Kapitel 4. Im Anschluß

an die Darstellung der gesetzlichen Regelungen zur Besteuerung von Holdinggesellschaften wird dann in Kapitel 5 eine theoretische Einordnung von Holdinggesellschaften und der Körperschaftsteuer in das (internationale) Steuersystem vorgenommen. Nachdem die Neutralitätsbedingungen für die Besteuerung internationaler Einkünfte dargestellt wurden, werden mögliche internationale Besteuerungssysteme vorgestellt, um das steuersystematische Erfordernis einer Besteuerung von Holdinggesellschaften in einem international koordinierten Steueranrechnungssystem aufzeigen zu können. Theoretisch ist ein solches internationales Steueranrechnungssystem denkbar. In der Praxis ergeben sich aber Schwierigkeiten, die sich insbesondere bei der Ermittlung und Besteuerung von Wertzuwächsen zeigen. Auf diese Schwierigkeiten wird kurz eingegangen. Danach wird in Kapitel 6 die Ausgestaltung der Holdingbesteuerung in Deutschland mit ihren Einzelheiten im Hinblick auf das vorher dargestellte ideale internationale Steueranrechnungssystem analysiert.

Da eine internationale Koordinierung der Besteuerung verschiedener Staaten aber mit Schwierigkeiten behaftet, um nicht zu sagen: utopisch, ist, wird in Kapitel 7 ein weniger ehrgeiziges, aber eher praktikables Neutralitätskonzept der Besteuerung von Holdinggesellschaften entwickelt. Daraufhin wird in Kapitel 8 geprüft, inwieweit die gerade definierte Neutralität der Besteuerung von Holdinggesellschaften verwirklicht worden ist. In einem weiteren Abschnitt, dem Kapitel 9, wird untersucht, welche Möglichkeiten ein Staat hat, wenn er sich nicht neutral bei der Besteuerung internationaler Holdinggesellschaften verhalten möchte, sondern die steuerlichen Regelungen bewußt so ausgestaltet, daß er auf Kosten anderer Staaten ein zusätzliches Steueraufkommen erzielt. Danach wird in Kapitel 10 anhand von in der Literatur vorgeschlagener, denkbarer internationaler Holdinggestaltungen untersucht, welche Auswirkungen die Einschaltung internationaler Holdinggesellschaften auf die daran beteiligten Staaten und Personen hat. Schließlich soll in Kapitel 11 die Frage beantwortet werden, welche Gründe es gibt, daß sich Deutschland als ein bevorzugter Standort für Holdinggesellschaften qualifiziert. In diesem Zusammenhang werden die insbesondere mit dem Standortsicherungsgesetz eingeführten Neuregelungen sowie die bisher nicht eingeführten, aber vorgeschlagenen, Neuerungen für Holdinggesellschaften besonders daraufhin untersucht, ob sie gegebenenfalls negative Wirkungen auf andere Ziele der Besteuerung haben oder hätten. Danach kann dann beurteilt werden, ob eine bevorzugte oder zumindest neutrale steuerliche Behandlung von Holdinggesellschaften aus volkswirtschaftlicher Sicht zu rechtfertigen ist. In Kapitel 12 werden die Ergebnisse zusammengefaßt und es wird ein Überblick über die Arbeit gegeben.

2 Zum Begriff der Holdinggesellschaft

"Als Holdinggesellschaft wird eine Kapitalgesellschaft definiert, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zu halten und diese Kapitalgesellschaften zu finanzieren oder deren Vermögen zu mehr als 75% ihrer Bilanzsumme aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften besteht"⁹.

Diese Definition in Anlehnung an das Körperschaftsteuergesetz¹⁰ ist für eine Analyse aller steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit Holdinggesellschaften zu eng gefaßt. Im Grunde genommen liegt bei Existenz eines jeden Konzerns auch eine Holdinggesellschaft vor. Denn unter einem Konzern wird allgemein ein Verbund aus mindestens zwei rechtlich selbständigen Kapitalgesellschaften mit einheitlicher Leitung, der in mindestens zwei Stufen angeordnet ist, verstanden¹¹. Und das bedeutet, daß mindestens eine Kapitalgesellschaft von einer anderen Gesellschaft gehalten wird. Während Hoffmann auch Gesellschaften "ohne eigene Rechtspersönlichkeit"¹² in den Konzernbegriff einbezieht, spricht Küting bei der Definition eines Konzerns von "rechtlich selbständigen Gliedbetrieben"¹³ einer Unternehmung. Es ist daher nicht eindeutig entschieden, ob der Konzernbegriff auch Personengesellschaften einschließt. Wenn es auch grundsätzlich möglich ist, daß sich eine Kapitalgesellschaft an einer Personengesellschaft beteiligt, so ist dies doch eher von untergeordneter Bedeutung. Wäre eine Personengesellschaft Dachgesellschaft eines Konzerns, so wären die Eigner der Personengesellschaft, die ja natürliche Personen sind, als Anteilseigner an den in der Dachgesellschaft gehaltenen Kapitalgesellschaften zu betrachten. Beteiligt sich eine Kapitalgesellschaft an einer Personengesellschaft, so wird deren Haftung dort auf das Haftungskapital der Kapitalgesellschaft begrenzt und das besondere Merkmal der Personengesellschaft, die unbeschränkte Haftung, ginge verloren. In einigen Ländern wie z.B. den USA oder England werden Personengesellschaften unter Umständen steuerlich sogar als juristische Personen behandelt; unter anderem

⁹ Bruse, Matthias, Gesellschafter Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften (§8a KStG), in: M&A Review, Nr. 11, 1993, S. 478-482, hier S. 481.

¹⁰ Gem. § 8a, Abs. 4, Satz 1 KStG, vgl. Herzig, Norbert, Standortsicherungsgesetz: Gesetzliche Regelungen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung in § 8a KStG, (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Hefte 3 u. 4, 1994, S. 110-115 u. S. 168-177, hier S. 174.

¹¹ Zum Konzernbegriff vgl. Küting, Karlheinz, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), Heft 1, Januar 1980, S. 6-10, hier S. 6, m.w.N. und Hoffmann, Friedrich, Konzernorganisationsformen, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), Heft 11, November 1992, S.552-556, hier S. 553, m.w.N.

¹² Hoffmann, Friedrich, ebenda.

¹³ Küting, Karlheinz, ebenda.

dann, wenn ihre Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind¹⁴. Im folgenden wird davon ausgegangen, daß die behandelten Holdinggesellschaften die Rechtsform von Kapitalgesellschaften aufweisen¹⁵. Denn nur dann ist die sogenannte Abschirmwirkung thesaurierter Gewinne in einem Land von der Besteuerung im anderen Land möglich¹⁶. Unter Abschirmwirkung, ist dabei "die Abschottung von Beteiligungserträgen und Veräußerungsgewinnen der Gruppen- und Konzerngesellschaften"¹⁷ im Ausland von der Besteuerung im Inland zu verstehen. Besonders interessant wird die Gründung von Kapitalgesellschaften in Ländern mit niedrigem Steuerniveau, in den sogenannten Steueroasen. In diesem Zusammenhang spricht man auch von Basisgesellschaften¹⁸. Diese sind nicht mit dem Begriff der Holdinggesellschaft gleichzusetzen, sondern es sind Gesellschaften, "über die bestimmte Einkünfte geleitet werden können, die dann lediglich der niedrigen Besteuerung dieser Steueroasenländer unterliegen"¹⁹. Eine allgemeine Definition einer Basisgesellschaft unter Berücksichtigung verschiedener Meinungen in der Literatur gibt Friedrich. Danach ist eine Basisgesellschaft

"...ein rechtsformunabhängiges Gebilde, das geprägt wird durch besondere Tatbestände bezüglich des regionalen, funktionalen und organisatorischen Standortes. Der regionale Standort wird gekennzeichnet durch eine verhältnismäßig niedere bzw. keine Besteuerung sonst steuererheblicher Sachverhalte, der funktionale Standort befindet sich nur in geringem Maße im Basisland selbst; der organisatorische Standort kann variabel gestaltet werden, soweit das Gebilde Teil eines Unternehmensverbandes ist."²⁰

¹⁴ Vgl. Richter, Horst, Die Besteuerung internationaler Geschäftsbeziehungen, München 1993, S. 84 f.

¹⁵ Laut Haarmann gibt es auch Holdinggesellschaften in der Rechtsform von Personengesellschaften. Vgl. Haarmann, Wilhelm, Besteuerungsfragen beim Einsatz von Holdinggesellschaften im Rahmen des Aufbaus internationaler deutscher Konzerne, in: Fischer, Lutz, (Hrsg), Internationaler Unternehmenskauf und -zusammenschluß im Steuerrecht: mit den Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1992, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 1, Köln 1992, S. 83-112, hier S. 86.

¹⁶ Vgl. Richter, Horst, Die Besteuerung internationaler Geschäftsbeziehungen, München 1993, S. 140.

¹⁷ Gocke, Rudolf; Baumhoff, Hubertus, Steuerliche Überlegungen bei der Gründung einer Holdinggesellschaft im Ausland, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 3, Deutschland, Gruppe 1, Nr. 3, 1989, S. 87-94 bzw. S. 1233-1240, hier S. 88 bzw. S. 1234.

¹⁸ Der Begriff geht auf Gibbons zurück, Vgl. Gibbons, William J., Tax Factors in Basing International Business Abroad. A Study of the Law of the United States and of Selected Foreign Countries, Cambridge, Mass., 1957.

¹⁹ Richter, Horst, Die Besteuerung internationaler Geschäftsbeziehungen, München 1993, S. 18 und S.140. Zu den folgenden Ausführungen vgl. ebenda, S.18 f. und S. 140f.

²⁰ Friedrich, Klaus Dieter, Die Basisgesellschaft als Instrument betrieblicher Steuerpolitik, Köln 1980, S. 28.

Mit funktionalem Standort ist dabei der Standort der wirtschaftlichen Interessen der Basisgesellschaft gemeint²¹. Eine Basisgesellschaft kann alle Funktionen eines Unternehmens ausführen, wobei allerdings die Dienstleistungsfunktion überwiegt und die Produktionsfunktion eine untergeordnete Rolle spielt. Einer Basisgesellschaft wird insbesondere dann auch eine Produktionsfunktion zugeschrieben, wenn dafür eine gewisse Standortelastizität vorhanden ist²². Die Funktion einer Basisgesellschaft ist zur Begriffsbestimmung unerheblich²³. Beispielsweise werden in die Basisgesellschaft Warenzeichen oder Patente eingebracht, für deren Nutzung die Gesellschaft (überhöhte) Lizenzgebühren an Dritte, an andere ausländische Konzernunternehmen oder an das Mutterunternehmen berechnet. Wenn diese Basisgesellschaften weder über eigene Geschäftsräume noch über tatsächliche Geschäftstätigkeit in ihrem Sitzland verfügen, handelt es sich um die berüchtigten Briefkastengesellschaften²⁴. Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen eine eigene, für die Steuerrechtsprechung gültige Begriffsbestimmung für Basisgesellschaften entwickelt. Hiernach übt eine Basisgesellschaft keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit aus und wird daher aus Sicht der deutschen Steuerverwaltung nicht als ein eigener Rechtsträger anerkannt²⁵.

Nach der allgemeineren Definition können Basisgesellschaften aber auch als Holdinggesellschaften fungieren, wenn sie Beteiligungen an anderen Konzernunternehmen halten. Es sind somit Überschneidungen zwischen den Begriffen Holding- und Basisgesellschaft festzustellen.

Sobald eine Kapitalgesellschaft, die Mutter- oder Obergesellschaft, Beteiligungen an einer oder mehreren Tochtergesellschaften hält, fungiert sie bereits als Holdinggesellschaft²⁶. Zwei Voraussetzungen müssen daher gegeben sein, um Holdinggesellschaften gründen zu können. Erstens müssen Kapitalgesellschaften an sich als rechtlich selbständige Einheiten zulässig sein und zweitens muß es erlaubt sein, daß Kapitalgesellschaften andere Kapitalgesellschaften besitzen dürfen, ohne die rechtliche Selbständigkeit der gehaltenen Gesellschaften aufgeben zu müssen. Werden mehrere Tochtergesellschaften

²¹ Vgl. ebenda, S. 25.

²² Vgl. Rädler, Albert J., Zum betriebswirtschaftlichen Begriff der Basisgesellschaft, in : Steuer und Wirtschaft (StuW) 1964, Sp. 545-556, hier Sp. 554.

²³ Vgl. Wuster, Hans-Jürgen, Die ausländische Basisgesellschaft: steuerrechtliche Qualifikation und finanzielle Vorteilhaftigkeit, Thun; Frankfurt/Main 1984, S. 13.

²⁴ Vgl. Richter, Horst, Die Besteuerung internationaler Geschäftsbeziehungen, München 1993, S. 18 f. und S.140 f.

²⁵ Vgl. Jacobs, Otto H., Internationale Unternehmensbesteuerung: Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen, 3. Auflage, München 1995, S. 668 f, m.w.N.

²⁶ Vgl. Keller, Thomas, Unternehmensführung mit Holdingkonzepten, 2. Aufl. Köln 1993, S.32.

zusammengefaßt und unter die einheitliche Leitung einer weiteren Gesellschaft gestellt, die zwischen der Spitzeneinheit und den Grundeinheiten angeordnet ist, wird dafür die Bezeichnung Zwischenholding benutzt, während die Obergesellschaft eines geschlossenen Beteiligungsverbundes als Dachholding, bzw. Konzernholding bezeichnet wird, wenn sie außerdem Führungsfunktionen ausübt²⁷.

Neben dieser Unterscheidung nach

hierarchischer Betrachtungsweise in

- Dachholding und
- Zwischenholding kann bei

funktionaler Betrachtungsweise zwischen

- Vermögensverwaltungsholding (Finanzholding, Verwaltungsholding) und
- Geschäftsleitungsholding (Führungsholding, Managementholding).

unterschieden werden. Schließlich sind bei regionaler Betrachtungsweise die Begriffe

- Auslandsholding und
- Landesholding geläufig²⁸.

Weitere Begriffe, wie z.B. Spartenholding²⁹, sind denkbar, die aber mehr oder weniger selbst erklärend sind. Hierbei können sich Überschneidungen hinsichtlich der Unterscheidungsmerkmale mit anderen Holdingbegriffen ergeben.

Grundsätzlich sind in dieser Arbeit über Holdinggesellschaften alle Kapitalgesellschaften gemeint, die Beteiligungen an Tochterkapitalgesellschaften halten, auch wenn sie nicht unbedingt die typischen Holdingmerkmale wie in der oben angeführten Definition aus dem Körperschaftsteuergesetz aufweisen. Auch die in der Definition von Keller³⁰ für die Funktion der Beteiligung einer Holding an

²⁷ Vgl. Keller, Thomas, Unternehmensführung mit Holdingkonzepten, 2. Aufl. Köln 1993, S. 38.

²⁸ Diese Übersicht der Definitionen in der Literatur gibt Grotherr, Vgl. Grotherr, Siegfried, Besteuerungsfragen und -probleme bei der Einschaltung inländischer Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Konzern (Teil I u. II), in: Betriebs-Berater (BB), Nr. 30 u. 31, 1995, S. 1510-1517 u. 1561-1569, hier S. 1510, m.w.N.

²⁹ Die Spartenholding hält als Zwischenholding alle Tochtergesellschaften einer Sparte eines Konzerns.

³⁰ Vgl. Keller, Thomas, Unternehmensführung mit Holdingkonzepten, 2. Aufl. Köln 1993, S.32.

anderen rechtlich selbständigen Unternehmungen angeführten Attribute "betrieblicher Hauptzweck" und "auf Dauer" würden viele in der Praxis vorkommende Fälle ausschließen. Denn wenn steuerliche Wirkungen auf Holdinggesellschaften untersucht werden sollen, müssen zwangsläufig auch Gesellschaften einbezogen werden, die nur nebenbei oder vorübergehend, die für Holdinggesellschaften typischen Funktionen wahrnehmen. Denn eine nebenbei oder vorübergehende Holdingfunktion kann bewußt gewählt worden sein, um steuerliche Vergünstigungen auszunutzen. Der Schwerpunkt der folgenden Analyse liegt aber insbesondere auf solchen Kapitalgesellschaften, deren Hauptzweck im Erwerben, Verwalten und Veräußern von Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften besteht³¹, wenn auch aus den angeführten Gründen alle anderen, diese Funktionen auch (nebenbei) ausführenden Kapitalgesellschaften nicht ausgeschlossen werden sollen. Bezüglich einer Definition von Joseph, der zwischen "pure holding companies" und "mixed holding companies"³² unterscheidet, sind in dieser Arbeit beide Arten gemeint. Nach seiner Definition sind "pure holding companies" Gesellschaften, die keine andere Aktivität als das Halten von Anteilen entfalten und "mixed holding companies" Gesellschaften, die auch andere Geschäftstätigkeiten ausüben. Besonderes Gewicht liegt aber bei der weiteren Behandlung des Themas im Sinne des Wortes Holdinggesellschaft allerdings auf dem Verwalten und Halten von Beteiligungen, aber auch ihr Erwerb und Verkauf müssen in die Analyse einbezogen werden, um alle steuerrelevanten Vorgänge zu erfassen.

Weil das Halten von Beteiligungen und deren Verwaltung im Vordergrund stehen soll, werden hier Steuergestaltungen mittels Lizenz- oder Patentholdinggesellschaften ausgeschlossen bzw. nur am Rande erwähnt. Auch die sogenannten "Captives"³³, konzerneigene Versicherungsgesellschaften, die für einige oder alle Konzerngesellschaften den Risikoausgleich vornehmen und dafür Versicherungsprämien erheben können, sollen hier nicht im Mittelpunkt des Interesses stehen. Als mögliche internationale Verrechnungspreise für eine hier behandelte Holdinggesellschaft sollen nur Managementgebühren oder Zinsen (Verrechnungspreise für Kapitalnutzung) zugelassen werden. Andernfalls wären noch viele weitere Verrechnungspreisgestaltungen internationaler

³¹ Vgl. Haarmann, Wilhelm, Besteuerungsfragen beim Einsatz von Holdinggesellschaften im Rahmen des Aufbaus internationaler deutscher Konzerne, in: Fischer, Lutz, (Hrsg), Internationaler Unternehmenskauf und -zusammenschluß im Steuerrecht: mit den Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1992, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 1, Köln 1992, S. 83-112, hier S. 85.

³² Joseph, Ghislain T., European Holding Companies in a Changing Tax Environment, in: The International Tax Journal, Vol. 18, 1992, S. 1-12, hier S. 5.

³³ Vgl. zu den Captive Insurance Companies: Jacobs, Otto H., Internationale Unternehmensbesteuerung: Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen, 3. Auflage, München 1995, S. 643 ff.

Konzerne zu berücksichtigen, die auch ohne die Einschaltung einer Holdinggesellschaft stattfinden könnten.

Zusammenfassend ist unter einer hier behandelten internationalen Holdinggesellschaft in Deutschland eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland zu verstehen, die sich an mindestens einer anderen Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) beteiligt und bei der entweder mindestens eine Tochtergesellschaft in einem anderen Land liegt oder bei der sich mindestens ein Anteilseigner im Ausland befindet. Eine solche Holdinggesellschaft läßt sich durch die folgenden vier Bedingungen abgrenzen:

1. Rechtsform der Holding: Kapitalgesellschaft;
2. Rechtsform der Beteiligungen (Tochterunternehmen): Kapitalgesellschaften;
3. Beteiligungsverhältnis: international, grenzüberschreitend (entweder Anteilseigner oder Tochtergesellschaft oder beides im Ausland);
4. Sitz der Holding: Deutschland.

Andere denkbare Kriterien für die Holdinggesellschaft, wie Beteiligungsprozentsätze, Anzahl und Art der Anteilseigner (Kapitalgesellschaften oder natürliche Personen) oder Anzahl der Tochtergesellschaften, sollen hier nicht festgelegt sein, um damit keine Fälle auszuschließen, die gerade wegen der an derartige Bedingungen geknüpften, unterschiedlichen steuerlichen Behandlung begünstigt oder diskriminiert werden. Ansonsten ließen sich viele Wirkungen der Steuergesetze nicht untersuchen. Im Gegensatz zur in dieser Arbeit vertretenen Definition wird von einem anderen Autor³⁴ bei der Begriffsabgrenzung angenommen, daß die Bedingungen für das Holdingprivileg bzw. für das internationale Schachtelprivileg erfüllt sind. Dies soll hier nicht vorausgesetzt werden, obwohl den Schachtelbeteiligungen³⁵ in dieser Arbeit besondere Aufmerksamkeit zukommen muß. In einer anderen Untersuchung über Holdinggesellschaften wird von den Wirkungen auf natürliche Personen als Anteilseigner abgesehen, weil diese bei Publikumsgesellschaften keinen Einfluß auf die Willensbildung hätten³⁶. Eine solche Begründung verkennt jedoch die Tatsache, daß viele Publikumsgesellschaften von wenigen Großaktionären beherrscht werden³⁷, ohne, daß sich das breite Aktionärspublikum dessen

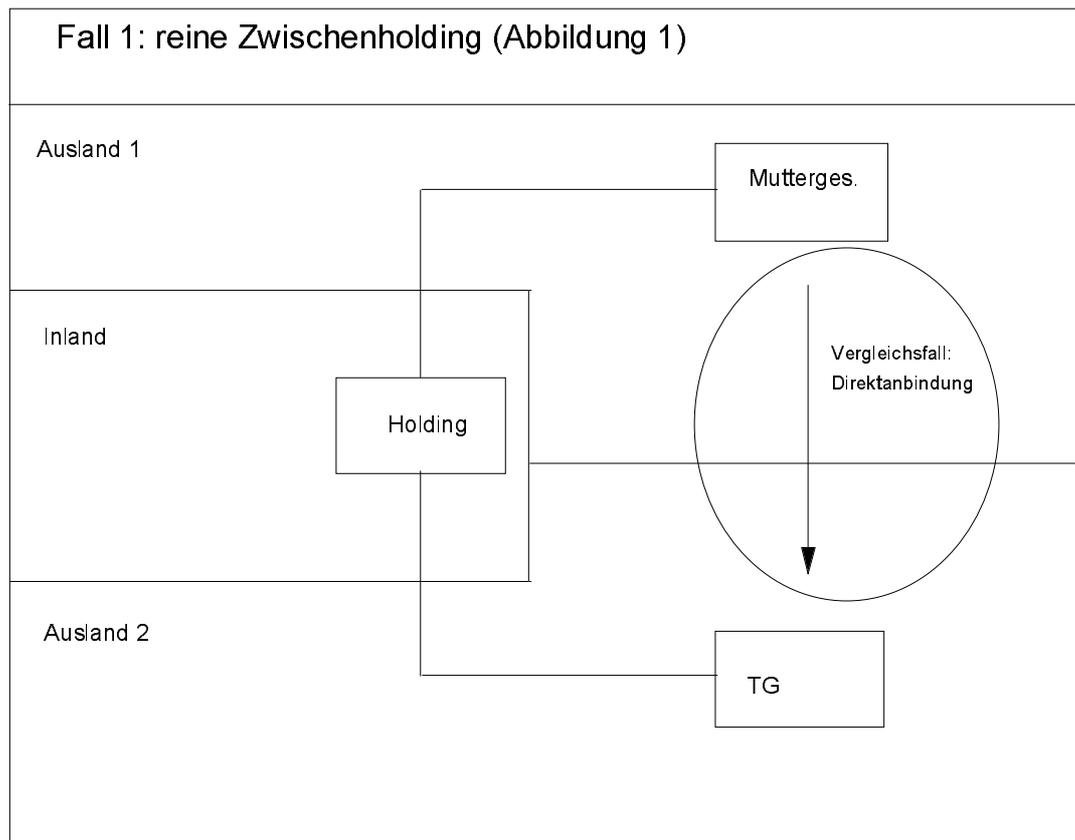
³⁴ Vgl. Baumann, Stephan, *Steuersensitive Finanzierung der Holdinggesellschaft*, Dissertation, Zürich 1994, S. 45.

³⁵ Vgl. zum Begriff der Schachtelbeteiligung bzw. des Schachtel- oder Holdingprivilegs die Ausführungen auf S. 88 f.

³⁶ Vgl. Kessler, Wolfgang, *Die Euro-Holding, Steuerplanung, Standortwahl, Länderprofile*, München 1996, S. 12.

³⁷ Vgl. z.B. o.V., *Kurse und Kennzahlen in: Das Wertpapier*, z.B. Nr. 5, vom 26.02.1998 S. 38 ff., Selten findet sich dort in der Spalte "Streubesitz in Prozent" ein Wert von 100% Streubesitz.

immer bewußt ist. Allerdings muß hierbei eingeräumt werden, daß die Anteile der Großaktionäre an Publikumsgesellschaften wiederum oft von Holdinggesellschaften in Form von GmbHs oder nicht börsennotierten Aktiengesellschaften gehalten werden³⁸. Dennoch soll bei der folgenden Analyse der Blick auf die natürlichen Personen als Anteilseigner nicht ausgeklammert werden.



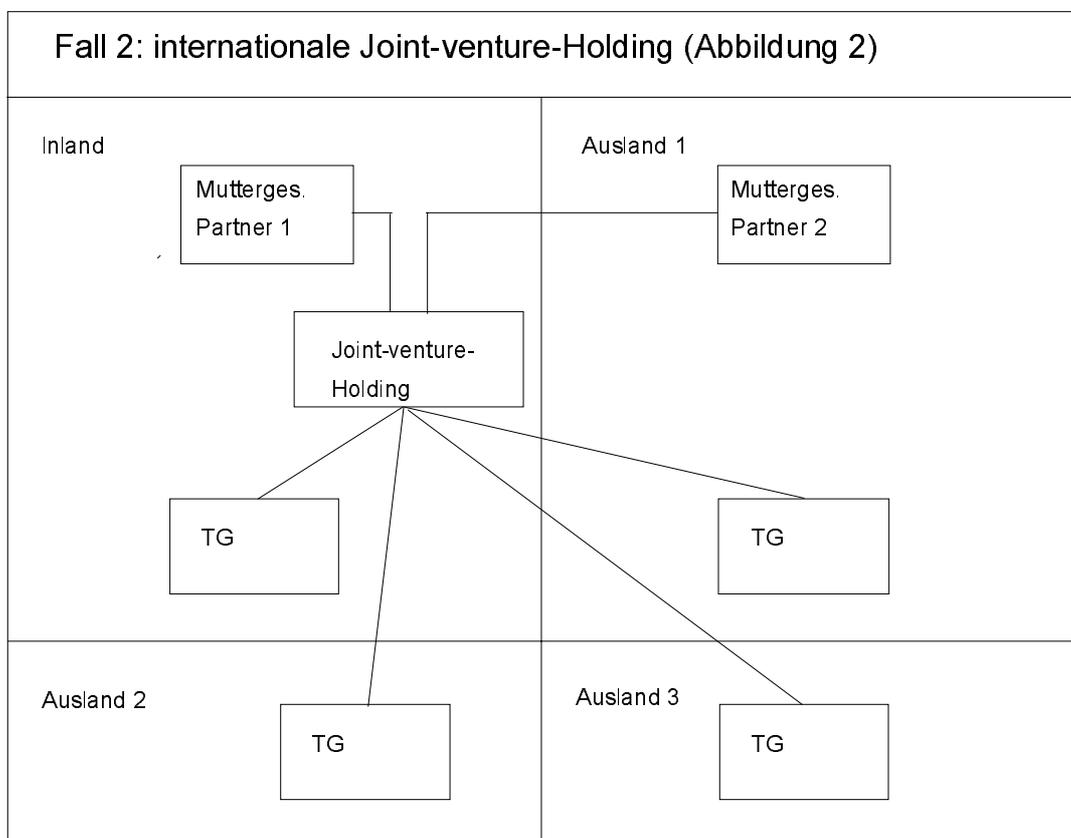
Wie auch in der Abhandlung von Grotherr soll es bei der vorliegenden Arbeit vornehmlich "...sowohl um den Fall einer deutschen Dachholding als Konzernspitze, die an inländischen und ausländischen Konzerngesellschaften beteiligt ist, als auch um den Fall einer deutschen Zwischenholding gehen, die an inländischen und ausländischen Gesellschaften beteiligt ist und selbst von einer inländischen oder ausländischen Muttergesellschaft als Konzernspitze gehalten wird."³⁹ Dabei sind zwei Standardfälle hervorzuheben.

³⁸ Vgl. Commerzbank (Hrsg.), Beteiligungsverhältnisse in Deutschland, wer gehört zu wem, 19. Auflage 1997, insbesondere Teil 2, S. 1149 ff.

³⁹ Grotherr, Siegfried, Besteuerungsfragen und -probleme bei der Einschaltung inländischer Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Konzern (Teil I u. II), in: Betriebs-Berater (BB), Nr. 30 u. 31, 1995, S. 1510-1517 u. 1561-1569, hier S. 1510.

Zum einen ist dies eine Holdinggesellschaft, die nur Auslandsbeteiligungen in Form von Kapitalgesellschaften hält und die sich nur in ausländischem Besitz (bedeutender Spezialfall: im Besitz einer ausländischen Kapitalgesellschaft) befindet, aber ihren Sitz in Deutschland hat.

Anhand dieser reinen internationalen deutschen Zwischenholdinggesellschaft (Durchleitungsholdinggesellschaft, Fall 1, Abbildung 1) läßt sich untersuchen, wie Kapitalströme behandelt werden, die nur durch Deutschland hindurchgeleitet werden, ohne daß aktive⁴⁰ wirtschaftliche Tätigkeit in Deutschland entfaltet wird.



Zum anderen soll die Behandlung von internationalen deutschen Joint-venture-Holdinggesellschaften (Fall 2, Abbildung 2) untersucht werden, weil mit dem

⁴⁰ Die Bezeichnung "aktiv" soll hier nicht im steuerrechtlichen Sinn verstanden werden. Gemeint ist, daß außer eventueller Holdingverwaltungstätigkeit keine Produktion, Dienstleistung etc. in der Holdinggesellschaft stattfindet, sondern in deren Tochtergesellschaften oder eventuell in der Muttergesellschaft. Im Sinn des Steuerrechts könnten verschiedene Begünstigungen oder DBA-Regelungen ausgeschlossen sein, wenn die Holdinggesellschaft nicht als aktiv anerkannt wird.

Standortsicherungsgesetz eine solche Form von Holdinggesellschaften ausdrücklich begünstigt werden sollte⁴¹.

Eine internationale Joint-venture-Holding in Deutschland wird hiermit als eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland definiert, an der (mindestens) eine deutsche Kapitalgesellschaft und (mindestens) eine ausländische Kapitalgesellschaft beteiligt sind und deren Tochterkapitalgesellschaften sich in Deutschland und/oder im Ausland befinden.

⁴¹ Vgl. Wolff, Ulrich, Die außensteuerlich bedeutsamen Regelungen des Standortsicherungsgesetzes, - Teil I: Entlastende Maßnahmen -, in: Internationales Steuerrecht (IStR), Heft 9 vom 10.09.1993, S. 401-406, hier S. 402 und Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Standortsicherungsgesetzes, in: Bundestags-Drucksache 12/4487, S. 38.

3 Holdingfunktionen und Motive für den Einsatz von Holdinggesellschaften

Um das "Wesen" von Holdinggesellschaften besser verstehen zu können, sollen in diesem Kapitel zunächst Funktionen von Holdinggesellschaften und die Motive ihres Einsatzes anhand verschiedener Beispiele beschrieben werden. Oft sind es sehr spezielle Gründe, die zum Einsatz von Holdinggesellschaften führen. Dabei sollen dann meistens ganz konkrete Sachverhalte auf optimale Weise organisatorisch ausgestaltet werden. Allerdings gibt es auch die Ansicht, daß allgemein "...der Wandel der gesellschaftlichen Werte, weg von Obrigkeitseigenschaft hin zu mehr Demokratie und Selbstbestimmung bzw. hin zu einem darauf aufbauenden Selbstwertgefühl des Individuums..."⁴² auch einen Wandel der Unternehmensorganisation von funktionaler Organisation über divisionale Organisation zu Holdingstrukturen nahelegt. Ob dies so ist, sei dahingestellt. Es soll hier vielmehr der Frage nachgegangen werden, mit welchen betriebs- und volkswirtschaftlichen Argumenten der Einsatz von Holdinggesellschaften begründbar ist.

Dabei ist die folgende Aufzählung der verschiedenen Holdingmotive nicht auf spezielle Holdingformen beschränkt. Die angeführten Beispiele sollen einfach nur Vorgänge veranschaulichen, bei denen es vorteilhafter ist, Obergesellschaft (Holding) und Tochtergesellschaft als rechtlich selbständige Einheiten fortbestehen zu lassen bzw. neu zu gründen, anstatt alles zu einer Einheitsunternehmung zu verschmelzen bzw. so zu belassen. Bei dieser Darstellung werden mitunter auch Fälle von Holdinggesellschaften angeführt, bei denen nicht unbedingt die oben angeführte Bedingung der Internationalität erfüllt ist, sie es aber sein könnte. Eine Erweiterung gilt in diesem Kapitel ebenso für die Bedingung, wonach Deutschland das Sitzland der Holdinggesellschaft sein soll. Denn es sollen zur Veranschaulichung auch Beispiele von Holdinggesellschaften aus anderen Ländern aufgeführt werden. Nach Prüfung der verschiedenen Gründe für Holdinggesellschaften kann dann beurteilt werden, ob die Besteuerung irgendeinen Einfluß auf die Gründung von Holdinggesellschaften nehmen, oder neutral in bezug auf Holdinggesellschaften sein sollte.

⁴² Schwartzkopff, Wolfgang Dieter, Holdingstrukturen im Bankbereich, Dissertation, St. Gallen, Bern, Stuttgart, Wien 1993, S. 1.

3.1 Motive aufgrund gesetzlicher Vorschriften

Oft sind es nicht die wirtschaftlichen Gegebenheiten, die den Einsatz von Holdinggesellschaften nahelegen, sondern die fiskalischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

3.1.1 Umgehung von Verboten

3.1.1.1 Bankengesetz in den USA

In den USA unterliegen Banken speziellen gesetzlichen Restriktionen bezüglich ihrer Geschäftsausübung. Insbesondere ist es ihnen verboten, aufgenommene Gelder langfristig in Unternehmenskäufe zu investieren, Vermögensverwaltung und Wertpapiergeschäfte für Dritte durchzuführen⁴³ und über inner-amerikanische Bundesstaatsgrenzen hinaus Niederlassungen zu gründen und Geschäfte zu tätigen⁴⁴. Durch Gründung von Bankholdinggesellschaften können solche Beschränkungen umgangen werden. Eine Bankholdinggesellschaft kann die nicht gleichzeitig in einer Einheitsbank erlaubten Geschäfte durch ihre verschiedenen Tochtergesellschaften ausführen lassen bzw. Tochterbanken in mehr als einem US-Bundesstaat gründen. Allerdings wurden auch den Bankholdinggesellschaften durch den "Bank Holding Company Act of 1956", der in den Jahren 1966 und 1970 durch weitere Gesetze ergänzt⁴⁵ und mit dem "Financial Services Competition Act of 1997"⁴⁶ in einigen Punkten geändert wurde, strenge Restriktionen bezüglich ihrer Nichtbankaktivitäten auferlegt. Somit ist, neben anderen steuerlichen Motiven, als Hauptgrund für die weite Verbreitung von Bankholdinggesellschaften in den USA die Umgehung geographischer Beschränkungen anzusehen⁴⁷.

⁴³ Vgl. Hoogvelt, Ankie M.M.; Puxty, Anthony G.; Stopford, John M., *Multinational Enterprise - An Encyclopedic Dictionary of Concepts and Terms*, London and Basingstoke 1987, S. 113.

⁴⁴ Vgl. Keeton, William R., *Bank Holding Companies, Cross-Bank Guarantees, and Source of Strength*, in: *Economic Review (of the Federal Reserve Bank of Kansas City)*, May/June 1990, S. 54-67, hier S. 56.

⁴⁵ Vgl. Woelfel, Charles J. (Hrsg.), *Encyclopedia of Banking & Finance*, 10. Auflage, Chicago u.a. 1994, S. 96 f.

⁴⁶ *Financial Services Competition Act of 1997*, im Internet unter: <http://208.243.115.15/domfin/fsca/index.html> (Treasury Home Page, Homepage des US-Finanzministeriums)

⁴⁷ Vgl. Liang, Nellie J.; Savage, Donald T., *The Nonbank Activities of Bank Holding Companies*, in: *Federal Reserve Bulletin*, May 1990, S. 280-292, hier S. 280 u. 282.

3.1.1.2 Bankenrecht in der EU

In den bankrechtlichen Richtlinien der EU sind Bestimmungen enthalten, die nach Ansicht von Schwartzkopff die Gründung von Bankholdinggesellschaften in der EU hervorrufen könnten⁴⁸. Weil Banken als Kreditinstitute definiert sind, die Gelder ausleihen bzw. Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennehmen⁴⁹, fallen Bankholdinggesellschaften hiernach nicht unter diese Definition einer Bank. Die Ausleihemöglichkeiten einer Bank und damit ihr Geschäftsvolumen sind an ihr haftendes Eigenkapital geknüpft. In einer Richtlinie über Eigenmittel von Kreditinstituten⁵⁰ ist festgelegt, was als haftendes Eigenkapital anerkannt wird. Danach sind vom Eigenkapital die Beteiligungen an anderen Finanz- oder Kreditinstituten abzuziehen. Um dieser Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu entgehen, kann es, nach Ansicht von Schwartzkopff, für einen Stammhausbankenkonzern sinnvoll sein, alle Beteiligungen unter einer Dachholding zu sammeln und das haftende Eigenkapital in den hierarchisch dann als Schwestergesellschaften angeordneten operativen Banktochtergesellschaften einzusetzen⁵¹. Diese Ansicht läßt sich aber bei genauerer Überprüfung nicht aufrechterhalten. Vielmehr erscheint der Abzug des Beteiligungsbuchwertes an anderen Kreditinstituten vom Eigenkapital der Obergesellschaft zur Ermittlung des haftenden Eigenkapitals als systemgerecht. Damit wird ein Kaskadeneffekt vermieden, mit dem eine Haftsumme durch Hintereinanderschalten von Kapitalgesellschaften künstlich in die Höhe getrieben werden könnte. Das folgende Beispiel in Tabelle 1 zeigt, daß es keine Veränderung des haftenden Eigenkapitals durch Umstrukturierung und Bildung einer Dachholding geben kann, wenn zur Errechnung des haftenden Eigenkapitals das normale Eigenkapital um Beteiligungsbuchwerte vor und nach Umstrukturierung zu kürzen ist. Bei der mit Stammhaus bezeichneten Organisationsform führen alle drei Gesellschaften, die Muttergesellschaft und beide Banktochtergesellschaften Bankgeschäfte durch. Die auf der Passivseite ausgewiesenen Einlagen und gegebenenfalls Eigenkapital werden bei ihrem Aktivgeschäft ausgeliehen. Diese Ausleihungen werden in den dargestellten Bilanzen als Forderungen ausgewiesen. Das im Stammhaus vorhandene Eigenkapital von insgesamt 100.000 Geldeinheiten wird zur Berechnung des haftenden Eigenkapitals um den Wert der Beteiligungen (2 x 25.000) gekürzt und ergibt 50.000. Da in den Tochterbanken keine Beteiligungen vorhanden

⁴⁸ Vgl. Schwartzkopff, Wolfgang Dieter, Holdingstrukturen im Bankbereich, Dissertation, St. Gallen, Bern, Stuttgart, Wien 1993, S. 78ff.

⁴⁹ Vgl. Art. 1 der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 12.12.1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, R 77/780/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L322 S. 30ff.

⁵⁰ Vgl. Richtlinie R 89/299/EWG des Rates vom 17.04.1989 über Eigenmittel von Kreditinstituten, Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. L124 S. 16ff.

⁵¹ Vgl. Schwartzkopff, Wolfgang Dieter, Holdingstrukturen im Bankbereich, Dissertation, St. Gallen, Bern, Stuttgart, Wien 1993, S. 78ff.

sind, gilt deren Eigenkapital ungekürzt als haftendes Eigenkapital, so daß sich in Summe ein haftendes Eigenkapital von 100.000 Geldeinheiten ergibt.

Tabelle 1: Abzug des Beteiligungsbuchwertes zur Verhinderung eines Kas-kadeneffekts beim haftenden Eigenkapital von Banken			
Stammhaus			
Aktiva		Passiva	
Beteiligung A	25.000	Grundkapital	50.000
Beteiligung B	25.000	Rücklagen	50.000
Forderungen	950.000	Einlagen (FK)	900.000
Summe	1.000.000	Summe	1.000.000
		haftendes EK	50.000
Bank A			
Aktiva		Passiva	
Forderungen	250.000	Grundkapital	25.000
		Einlagen (FK)	225.000
Summe	250.000	Summe	250.000
		haftendes EK	25.000
Bank B			
Aktiva		Passiva	
Forderungen	250.000	Grundkapital	25.000
		Einlagen (FK)	225.000
Summe	250.000	Summe	250.000
		haftendes EK	25.000
		Summe	100.000
 Holding			
Aktiva		Passiva	
Beteiligung A	50.000	Grundkapital	50.000
Beteiligung B	50.000	Rücklagen	50.000
Summe	100.000	Summe	100.000
		haftendes EK	0
Bank A			
Aktiva		Passiva	
Forderungen	250.000	Grundkapital	25.000
übern.	475.000	Kapitalerhö-	25.000
Ford. 50%		hung	
		Einlagen (FK)	225.000
		übern. Einl.	450.000
Summe	725.000	Summe	725.000
		haftendes EK	50.000
Bank B			
Aktiva		Passiva	
Forderungen	250.000	Grundkapital	25.000
übern.	475.000	Kapitalerhö-	25.000
Ford. 50%		hung	
		Einlagen (FK)	225.000
		übern. Einl.	450.000
Summe	725.000	Summe	725.000
		haftendes EK	50.000
		Summe	100.000

Wenn nun die Bankaktivitäten vollständig aus der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaften verlagert werden sollen, damit die Muttergesellschaft nur noch als Holdinggesellschaft fungiert, dann müssen die Einlagen und Forde-

rungen vollständig auf die Tochtergesellschaften verlagert werden. Bei der hier mit Holding überschriebenen Struktur wurden die Rücklagen der Muttergesellschaft als Kapitalerhöhung bei den Tochtergesellschaften verwendet und die übrigen Bilanzpositionen (Forderungen und Einlagen) zu je 50% auf die Tochtergesellschaften verteilt. Da in der Bilanz der Holdinggesellschaft jetzt nur noch Beteiligungen und Eigenkapital vorhanden ist, errechnet sich dort ein haftendes Eigenkapital von Null. In Summe ergibt sich wieder ein haftendes Eigenkapital von 100.000 Geldeinheiten. Wäre die beschriebene Kürzung des Eigenkapitals nicht vorgeschrieben, könnte eine Bank ihre Aktiva, die durch Fremdkapital finanziert sind, verwenden, um Tochtergesellschaften zu gründen und damit das Grundkapital zu finanzieren, welches dann als zusätzliches haftendes Eigenkapital gelten könnte. Durch Hintereinanderschalten von Kapitalgesellschaften ließe sich dann Eigenkapital gewissermaßen aus dem Nichts herstellen. Die Vorgänge sind ähnlich, wenn mit möglichst wenig Eigenkapital ein beherrschender Einfluß gewonnen werden soll⁵².

In der sogenannten Konsolidierungsrichtlinie⁵³ wird die Beteiligung von Banken an anderen Gesellschaften, die keine Bankgeschäfte oder ähnliches ausführen, d.h. Beteiligungen an "normalen" Unternehmungen, auf 15% der Anteile an diesen Unternehmen beschränkt. Weil Bankholdinggesellschaften, wie oben erläutert, nicht als Bank gelten, bestehen für sie diese Restriktionen nicht. Wenn als Stammhauskonzern organisierte Großbanken ihre Unternehmensbeteiligungen nach Wirksamwerden der erwähnten EU-Bankenrichtlinie behalten wollen, müssen sie sich zu einer Holdinggesellschaft umwandeln⁵⁴ und ihre Unternehmensbeteiligungen aus dem Bankgeschäft ausgliedern. Diese Bestimmung ist der oben beschriebenen, in den USA gültigen, ähnlich.

3.1.2 Steuerliche Motive zur Gründung von Holdinggesellschaften

Oft sind es gerade steuerliche Motive, die zur Gründung von Holdinggesellschaften führen⁵⁵. Eine wesentliche Fragestellung dieser Arbeit ist es auch, wie

⁵² Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 3.2.7 auf Seite 48 und die Ausführungen zur Gesellschaftsfremdfinanzierung in den Abschnitten 3.1.2.1 und 4.2.1 auf Seite 34 und 68.

⁵³ Vgl. Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2, Lit. f der Richtlinie R 86/635/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 08.12.1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr.L372, S. 1ff.

⁵⁴ Vgl. dazu das Beispiel der Deutschen Bank, erwähnt bei Schwartzkopff, Wolfgang Dieter, Holdingstrukturen im Bankbereich, Dissertation, St. Gallen, Bern, Stuttgart, Wien 1993, S. 80.

⁵⁵ Vgl. hierzu Gocke, Rudolf; Baumhoff, Hubertus, Steuerliche Überlegungen bei der Gründung einer Holdinggesellschaft im Ausland, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 3, Deutschland,

steuerliche Regelungen ausgestaltet werden sollten, damit alle denkbaren steuerlichen (Umgehungs-)Motive zur Gründung von Holdinggesellschaften entfallen.

3.1.2.1 Beschränkung der Fremdfinanzierung

Aus verschiedenen Gründen existieren gesetzliche Regelungen, die eine bestimmte Mindesteigenkapitalquote vorschreiben oder eine nachteilige steuerliche Behandlung bei Unterschreiten dieser Quote bewirken. Durch die Gründung von Holdinggesellschaften könnte versucht werden, eine solche Beschränkung zu umgehen. Eine Mindesteigenkapitalquote wird sowohl in Wirtschaftsgesetzen, z.B. der angesprochenen Bankenrichtlinie⁵⁶, als auch in Steuergesetzen⁵⁷ verwendet. Deshalb ist nicht zu entscheiden, ob dieses Motiv zur Gründung von Holdinggesellschaften als Umgehung eines Verbotes oder als steuerliches Motiv einzuordnen ist.

In Zusammenhang mit der Einführung des § 8a zur Beschränkung der Gesellschafterfremdfinanzierung in das Körperschaftsteuergesetz wird ein Kaskadeneffekt angesprochen⁵⁸. Durch Hintereinanderschalten mehrerer Holdinggesellschaften läßt sich bei festgelegter Eigenkapitalquote pro Gesellschaft die damit vordergründig als begrenzt erscheinende Fremdfinanzierung ausdehnen. Jede neue Gesellschaft nimmt zusätzlich zum eingebrachten Eigenkapital weiteres Fremdkapital bis zur festgelegten Grenze auf und bringt die Gesamtkapitalsumme als Eigenkapital in die Tochtergesellschaft einer weiteren Stufe ein, wo sich der Vorgang wiederholt. Allerdings wird diesem Kaskadeneffekt im Körperschaftsteuergesetz auch damit begegnet, daß das Eigenkapital zur Ermittlung der Mindestquote um den Beteiligungsbuchwert der Tochtergesellschaft zu kürzen ist⁵⁹.

Gruppe 1, Nr. 3, 1989, S. 87-94 bzw. S. 1233-1240 und Jacobs, Otto H., Internationale Unternehmensbesteuerung: Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen, 3. Auflage, München 1995, S. 652 ff.

⁵⁶ Vgl. Abschnitt 3.1.1.2, S. 31.

⁵⁷ Vgl. § 8a KStG.

⁵⁸ Vgl. Herzig, Norbert, Standortsicherungsgesetz: Gesetzliche Regelungen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung in § 8a KStG, (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Hefte 3 u. 4, 1994, S. 110-115 u. S. 168 -177, hier S. 173 f., Müller-Gatermann, Gert, Die internationalen steuerlichen Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes, in: Finanz-Rundschau für Einkommensteuer, Nr. 12, 1993, S. 381-388, hier S. 388, Theisen, Manuel René, Die deutsche Holding aus steuerlicher Sicht, in: M&A Review 1993, Nr. 11, S. 461-477, hier S. 467.

⁵⁹ Gem. § 8a Abs. 4, Satz 3 KStG.

3.1.2.2 Unterschiedliche Behandlung von Minderheitsbeteiligungen und wesentlichen Beteiligungen

Eine Einschaltung von Holdinggesellschaften könnte sinnvoll sein, wenn Portfolioinvestitionen steuerlich anders behandelt werden als Schachtelbeteiligungen. Mit Schachtelbeteiligung wird die Beteiligung einer Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft bezeichnet. Die Beteiligung einer Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft gilt nicht als Schachtelbeteiligung⁶⁰. Die erwähnte unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu Portfoliobeteiligungen ist regelmäßig bei der Besteuerung von Dividendenausschüttungen der Fall. In der Regel werden Schachtelbeteiligungen durch gesetzlich festgelegte Mindestbeteiligungsprozentsätze von Portfoliobeteiligungen unterschieden. Minderheitsbeteiligungen unterhalb einer gesetzlich festgelegten Anteilsgrenze könnten in einer ausländischen Holdinggesellschaft, an der jedoch die Muttergesellschaft mit dem erforderlichen Prozentsatz beteiligt sein muß, gebündelt werden. Dann könnten für diese Minderheitsbeteiligungen die Vorteile einer internationalen Schachtelbeteiligung in Anspruch genommen werden, sofern im Ausland auch für die Minderheitsbeteiligungen das internationale Schachtelprivileg gilt⁶¹. Umgekehrt verhielt es sich bei den in Deutschland vor 1977 möglichen, sogenannten "Quintett-Konstruktionen"⁶². Nach der damaligen Rechtslage wurde ausländischen Kapitalgesellschaften eine Quellensteuerreduktion dann verweigert, wenn sie zu mehr als 25% an einer inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt waren. Folglich wurden hundertprozentige Beteiligungen auf fünf ausländische Zwischenholdinggesellschaften verteilt, die dann zu je 20% an der inländischen Tochtergesellschaft beteiligt waren und nun die Vergünstigungen in Anspruch nehmen konnten⁶³. Weil diese Vergünstigungen auf Doppelbesteuerungsabkommen zurückzuführen waren, könnte man die Quintett-Fälle auch als Treaty Shopping ansehen⁶⁴.

⁶⁰ Vgl. Richter, Horst, Die Besteuerung internationaler Geschäftsbeziehungen, München 1993, S. 128.

⁶¹ Ein allerdings durch gesetzliche Regelungen inzwischen unterbunden Beispiel für Schweden findet sich bei Ohde. Vgl. Ohde, Björn, Sweden, a new approach to tax-free dividends on foreign participations, in: intertax, Heft 4, 1992, S. 215-218, hier S. 216 f.

⁶² Vgl. Kraft, Gerhard, Auslegungs- und Anwendungsprobleme der speziellen Mißbrauchsklauseln des § 50d Abs. 1a EStG zur Verhinderung von "Treaty Shopping" bzw. "Directive Shopping", in: Internationales Steuerrecht (IStR), Nr. 8, 1994, S. 370-377, hier S. 372.

⁶³ Vgl. dazu die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, der eine derartige Gestaltung nicht als mißbräuchlich ansah: Urteil des BFH v. 19.02.1975, I R 26/73, in: BStBl. II 1975, S. 584 und Urteil des BFH v. 13.09.1972, I R 130/70, in: BStBl. II 1973, S. 57.

⁶⁴ Vgl. zum Treaty Shopping Abschnitt 3.1.2.6, S. 39.

3.1.2.3 Per-country-limitation

Eine ähnliche Konstruktion, die einer sogenannten "´mixer` company"⁶⁵, bietet sich zur Umgehung der sogenannten "Per-country-limitation" an. Hierbei ist es im Wohnsitzland nur gestattet, ausländische Steuern eines Staates zusammenzufassen und nur bis zur Höhe der inländischen prozentualen Steuerbelastung anzurechnen. Ein höherer ausländischer Steuersatz ist damit ausschlaggebend. Die ausländische Steuer wird zur Definitivsteuer. Es ist dabei nicht möglich, hoch besteuerte Einkünfte in einem Staat mit gering besteuerten eines anderen Staates auszugleichen, um durch Bildung eines solchen Durchschnittssteuersatzes eventuell unter die inländische Steuerbelastung zu gelangen und damit zu erreichen, daß alle ausländischen Steuern, auch prozentual höhere, im Inland angerechnet werden können. Diese Vorschrift kann unter Umständen dann umgangen werden, wenn es erlaubt ist, alle ausländischen Einkünfte in einer zwischengeschalteten ausländischen "mixer holding company" zu sammeln und dort eine Durchschnittsbildung vorzunehmen.

3.1.2.4 Ergebnisverrechnung mehrerer ausländischer Tochtergesellschaften eines Konzerns in einem Land

Für internationale Konzerne, die in einem fremden Staat mehrere Tochtergesellschaften besitzen, von denen einige Gewinne machen und andere Verluste, ist es günstiger, eine Landesholding zu bilden, statt jede Tochtergesellschaft direkt zu halten, wenn dadurch eine Verlustverrechnung in dem betreffenden Sitzstaat möglich wird⁶⁶. In den Niederlanden wurde, sofern eine einheitliche Besteuerung aller niederländischen Gesellschaften des entsprechenden Konzerns unter dem Rechtsinstitut "fiscale eenheid" möglich ist, auch in Gewinnsituationen Körperschaftsteuer eingespart. Da die ersten 250.000 hfl Gewinn einer Kapitalgesellschaft in den Niederlanden mit 40% besteuert wurden und erst für darüber liegende Gewinne der allgemeine Satz von 35% relevant war⁶⁷, konnte es sich schon aus diesem Grunde lohnen, Gesellschaften zusammen-

⁶⁵ Cooklin, Jonathan, United Kingdom, International Headquarters Companies, in: European Taxation, Vol. 34, Sept. 1994, S. 320-327, hier S. 326.

⁶⁶ Vgl. Scheuchzer, Marco, Ertragsbesteuerung von Konzernen in den Niederlanden aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: Internationales Steuerrecht (IStR) Nr. 11, 1994, S. 562-568, hier S. 566.

⁶⁷ Die Übergangsgrenze zum geringeren Steuersatz hatte sich zwischenzeitlich auf 100.000 hfl geändert. Gewinne bis 100.000 hfl wurden ab 01.01.1996 mit 37% besteuert und Gewinnbeträge, die 100.000 hfl überschritten mit 35%. Im Jahr 1997 wurden die Gewinne bis 100.000 hfl mit 36% besteuert und ab 01.01.1998 gibt es keine Differenzierung nach der Gewinnhöhe mehr. Es gilt nun einheitlich ein Satz von 35%, vgl. Guerts, Olav B. C. J., Neuerungen im Steuerrecht der Niederlande, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 5, Niederlande, Gruppe 2, Nr. 5 vom 13.03. 1996, S. 255-260, bzw. S. 209-214, hier S. 259 bzw. S. 213.

zulegen bzw. unter einer Landesholding als "fiscale eenheid" besteuern zu lassen⁶⁸. Eine Landesholding einer deutschen Muttergesellschaft im Ausland ist ausdrücklich auch im Rahmen des deutschen Außensteuergesetzes begünstigt und gilt nicht als hinzurechnungssteuerpflichtige Zwischengesellschaft, sofern die Tochtergesellschaften der Holding aktiv sind⁶⁹.

Für den Fall einer ausländischen Muttergesellschaft mit zwei oder mehreren parallel darunter angeordneten deutschen Tochtergesellschaften ist es dann erforderlich eine Landesholding in Deutschland zu bilden, wenn die Vorteile des Instituts der Organschaft mit Ergebnisabführungsvertrag und Verlustverrechnung genutzt werden sollen⁷⁰.

Die hier beschriebene Holdingkonstruktion mit der Zwischenschaltung einer geschäftsleitenden Landesholding kann unter Umständen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen entgegenstehen⁷¹. Dann nämlich, wenn die betreffenden Tochtergesellschaften zu unterschiedlichen Sparten gehören und eigentlich eine zwischengeschaltete, gemeinsame Geschäftsleitung in dem entsprechenden Land nicht gewünscht ist. Damit zwingt das Steuerrecht zu einem Konzernaufbau, der unter Umständen nicht der Hierarchie und Spartifizierung des Konzerns entspricht.

Im dänischen Steuerrecht ist es möglich, eine Verlustverrechnung über die Landesgrenze hinweg vorzunehmen⁷². Alle in- und ausländischen Tochtergesellschaften einer dänischen Muttergesellschaft werden dann als Einheit besteuert, wobei die Steuern der ausländischen Tochtergesellschaften an ihrem jeweiligen Sitzstaat je nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder anderer unilateraler dänischer Regelungen in Dänemark Berücksichtigung (tax relief) finden. Der Vorteil liegt darin, daß somit Gewinne dänischer Gesellschaften mit ausländischen Verlusten verrechnet werden können und sich eine Verringerung der Gesamtsteuerbelastung ergeben kann. Allerdings sind für den Eigner einer dänischen Holdinggesellschaft, der eigene ausländische Tochtergesellschaften der dänischen Holding überlassen möchte, die Vorteile der möglichen Verlustverrechnung mit dänischen Gesellschaften mit dem

⁶⁸ Vgl. Scheuchzer, Marco, Ertragsbesteuerung von Konzernen in den Niederlanden aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: Internationales Steuerrecht (ISr) Nr. 11, 1994, S. 562-568, hier S. 567.

⁶⁹ gem § 8 Abs. 2, Nr. 1 AStG.

⁷⁰ Vgl. Grotherr, Siegfried, Probleme und Modelle der Besteuerung nationaler und grenzüberschreitender Konzerne in der Europäischen Gemeinschaft, Habilitationsschrift, Universität Hamburg 1994, S. 101.

⁷¹ Vgl. ebenda S. 111 f.

⁷² Vgl. Pedersen, Bente Møll, Denmark, Joint Taxation: A Unique Way of Reducing Corporate Tax, in: Bulletin for Fiscal Documentation, Nov. 1994, S. 574-578.

Nachteil abzuwägen, daß die ausländischen Tochtergesellschaften bei Einbringung in die dänische Holding in Dänemark steuerpflichtig werden⁷³. Das ist kein Problem, solange die ausländischen Tochtergesellschaften Verluste ausweisen. Im Falle von Gewinnen kommt aber zur Besteuerung in den Sitzländern der Tochtergesellschaften noch die dänische Besteuerung dieser Auslandsgewinne im Einheitskonzern hinzu.

3.1.2.5 Senkung der Thesaurierungsbelastung bei gespaltenem Körperschaftsteuersatz

Im Zusammenhang mit der Erläuterung der Mutter-Tochter-Richtlinie⁷⁴ beschreibt Herzig ein denkbare Holdingmodell: Damit könnte es möglich sein, inländische Gewinne einer deutschen Tochtergesellschaft mit einer deutschen Obergesellschaft nur mit dem niedrigen Ausschüttungskörperschaftsteuersatz von 30%, statt wie normalerweise mit 45% belastet, bei der Obergesellschaft zu thesaurieren⁷⁵. Die Mutter-Tochter-Richtlinie regelt u.a. den Wegfall von Quellensteuern im EU-Staat der Tochtergesellschaft und die Freistellung von Einkünften dieser Tochtergesellschaft von der Besteuerung im (anderen) EU-Staat der Muttergesellschaft. Gemäß der Richtlinie könnte seit dem 30.06.1996 (Wegfall der für diesen Fall gültigen, deutschen Quellensteuer in Höhe von 5%) eine deutsche operative Gesellschaft ihre Gewinne unter Zahlung von 30% Körperschaftsteuer (auf Ausschüttungen) an z.B. eine niederländische Zwischenholding ausschütten, die diese wiederum ohne Steuerpflicht an eine deutsche Obergesellschaft ausschüttet. Dort könnte der so nur mit 30% belastete Ausschüttungsbetrag dann im EK01⁷⁶ thesauriert werden. Bei direkter Ausschüttung der deutschen Tochtergesellschaft an ihre deutsche Muttergesellschaft hätte im Resultat eine Belastung mit 45% Körperschaftsteuerthesaurierungssatz stattgefunden. Allerdings muß hierbei erwähnt werden, daß den Anteilseignern bei einer derartigen Gestaltung das Anrechnungsguthaben der durch die Tochtergesellschaft abgeführten Körperschaftsteuer ver-

⁷³ Vgl. Pedersen, Bente Møll, Denmark, Joint Taxation: A Unique Way of Reducing Corporate Tax, in: Bulletin for Fiscal Documentation, Nov. 1994, S. 574-578, hier S. 578.

⁷⁴ Richtlinie R 90/435/EWG des Rates v. 23.07.1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Staaten, [Mutter-Tochter-Richtlinie], Amtsblatt der EG Nr. L225, S. 6.

⁷⁵ Vgl. Herzig, Norbert, Steuergestaltung im Binnenmarkt, in: Der Betrieb, Heft 1, 1993, S. 1-7, hier S. 6.

⁷⁶ Eigenkapital, das aus ausländischen Gewinnen stammt und keiner deutschen Besteuerung unterlegen hat, Vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG. Weitere Ausführungen zum EK01 folgen im Kapitel 4.1.2.2 ab Seite 63.

lorenght und eine Anerkennung dieses Verfahrens durch die Steuerbehörden nicht sicher ist⁷⁷.

3.1.2.6 Treaty Shopping

Einer der typischen Fälle der Einschaltung einer Holdinggesellschaft aus steuerlichen Motiven ist das sogenannte "Treaty Shopping"⁷⁸. Ein grundlegendes Beispiel dafür ist gegeben, wenn ein Staat A aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen für Quelleneinkünfte in seiner Steuerhoheit den Einkommensbeziehern im Staat B eine günstigere Quellenbesteuerung⁷⁹ gewährt als Einkommensbeziehern im Staat C, weil zwischen Staat A und Staat C z.B. kein DBA besteht. Ein Einkommensbezieher von Quelleneinkünften aus Staat A im Staat C errichtet daraufhin eine Holdinggesellschaft im Staat B, mit dem Zweck, die gleichen Vergünstigungen zu erhalten, die der Staat A den Einkommensbeziehern im Staat B gewährt hat. Dies ist besonders vorteilhaft, wenn zwischen Staat B und C ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, welches es ermöglicht, Einkünfte aus Staat B günstig in den Staat C zu leiten. Allgemein kann Treaty Shopping als das Erlangen (Erkaufen) von Vorteilen aus Doppelbesteuerungsabkommen durch Zwischenschaltung von Rechtsträgern, in der Regel eine Holdinggesellschaft, in (mindestens) einem Drittstaat angesehen werden. "Diese Vergünstigungen stünden dem Steuerpflichtigen sonst, d.h. im abkommenslosen Zustand bzw. ohne die Zwischenschaltung, nicht zur Verfügung. Daher muß ein solcher Rechtsträger formal abkommensberechtigt sein"⁸⁰. Aber nicht nur eine Dreieckskonstruktion, für die ein Drittstaat notwendig ist, wird als Treaty Shopping angesehen, sondern es werden auch solche Fälle unter Treaty Shopping angeführt, bei denen nur zwei Steuerhoheiten betroffen sind, aber zur Umgehung von gesetzlichen Regelungen wie Mindest-

⁷⁷ Vgl. Herzig, Norbert, Steuergestaltung im Binnenmarkt, in: Der Betrieb, Heft 1, 1993, S. 1-7, hier S. 6.

⁷⁸ Vgl. dazu Becker, Helmut, Wurm, Felix J. (Hrsg.), Treaty Shopping: An Emerging Tax Issue and its Present Status in Various Countries, Deventer 1988.

⁷⁹ Der Begriff Quellenbesteuerung bezieht sich hier auf die Erhebung von Quellensteuern auf Zinsen, Lizenzen oder Dividenden und ist nicht mit dem Begriff Quellenlandbesteuerung zu verwechseln, der sämtliche Steuern im Quellenland umfaßt. Normalerweise wird mit Treaty Shopping nur eine Reduktion der Quellensteuer auf Zinsen, Lizenzen oder Dividenden erreicht. Die außerdem auf den Dividenden lastende ausländische Körperschaftsteuer läßt sich in der Regel mit Treaty Shopping nicht reduzieren. Sollte solch ein Fall unter Ausnutzung von bestimmten Doppelbesteuerungsabkommen aber möglich sein, so müßte er auch als Treaty Shopping bezeichnet werden können.

⁸⁰ Kraft, Gerhard, Die Mißbräuchliche Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen: Zur Problematik des "Treaty Shopping" unter Berücksichtigung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten, Heidelberg 1991, zugl. Dissertation, Mannheim 1990, S. 15.

oder Höchstbeteiligungsprozentsätzen, Rechtsträger zwischengeschaltet werden. Ein Beispiel sind die bereits erwähnten Quintett-Fälle⁸¹. Becker und Wurm unterscheiden daher drei Fälle des Treaty Shopping: Dies sind die "Direct Conduit Company" mit drei beteiligten Staaten, die "Stepping Stone Conduit Company" mit vier beteiligten Staaten und "Bilateral Relations" mit nur zwei beteiligten Staaten⁸². Doppelbesteuerungsabkommen sind in der Regel bilaterale Verträge, in denen ein Staat einem anderen Staat bzw. dessen Bewohnern, Staatsangehörigen oder allgemeiner, seinen Steuerpflichtigen nur deshalb Steuervergünstigungen gewährt, weil der andere Staat diese oder ähnliche Begünstigungen in umgekehrter Weise den eigenen Steuerpflichtigen ebenfalls gewährt. Deshalb wird die Gewährung dieser Vorteile aufgrund von steuerlichen Gestaltungen auch an Steuerpflichtige aus einem anderen Staat als den am DBA Beteiligten als ein Abkommensmißbrauch angesehen. Daher sind in vielen Ländern gesetzliche Gegenmaßnahmen gegen Treaty Shopping erlassen worden. In Deutschland ist dies der § 50d Abs. 1a EStG, der seit dem 01.01.1994 gültig ist und mit dem Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz⁸³ eingeführt wurde, nachdem § 42 AO aufgrund des sogenannten Monaco-Urteils des BFH nicht mehr als ausreichend gegen Treaty Shopping empfunden wurde⁸⁴. Dieses Urteil hat der BFH allerdings inzwischen aufgegeben⁸⁵. Die Meinungen, ob Treaty Shopping zu bekämpfen sei, sind zweifellos davon abhängig, ob dies aus der Sicht eines Quellenstaates, eines Durchlaufstaates oder eines Ansässigkeitsstaates der Muttergesellschaft bzw. des Anteilseigners beurteilt wird⁸⁶. Der Quellenstaat wird ein Interesse haben, seine Quellensteuererhebung durch diese Praxis nicht aushöhlen zu lassen. Der Durchlaufstaat wird dem Treaty Shopping neutral bis wohlgesonnen gegenüberstehen, je nachdem, ob es ihm zusätzliche Steuereinnahmen und Einkünfte verschaffen kann. Der Ansässigkeitsstaat des Anteilseigners schließlich müßte eigentlich erfreut sein, daß die unter seine Hoheit fallenden Steuerpflichtigen zusätzliche Einkünfte aus dem Quellenstaat

⁸¹ Siehe Abschnitt 3.1.2.2 auf Seite 35.

⁸² Vgl. Becker, Helmut, Wurm, Felix J., The basic situations of treaty shopping, in: Becker, Helmut, Wurm, Felix J. (Hrsg.), Treaty Shopping: An Emerging Tax Issue and its Present Status in Various Countries, Deventer 1988, S. 4f., auch S. 16ff.

⁸³ Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz - StMbG), Bundesgesetzblatt, 1993, Teil I, S. 2310 ff.

⁸⁴ Vgl. Urteil des BFH v. 29.10.1981, I R 89/80, in: BStBl. II 1982, S. 150 und Flick, Hans, Deutsche Aktivitäten von Ausländern über ausländische Zwischengesellschaften und die Mißbrauchsgesetzgebung des § 50d Abs. 1a EStG, in: Internationales Steuerrecht IStR 1994, S. 223-225, hier S. 223.

⁸⁵ Vgl. Urteil des BFH v. 29.10.1997, IR 35/36, in: BStBl. II 1998, S. 236.

⁸⁶ Vgl. Kraft, Gerhard, Die Mißbräuchliche Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen: Zur Problematik des "Treaty Shopping" unter Berücksichtigung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten, Heidelberg 1991, zugl. Dissertation, Mannheim 1990, S. 110.

erhalten, die je nach Gesetzeslage im Ansässigkeitsstaat auch noch Steuerertrag liefern können. Aber dort wird es Akzeptanzprobleme geben, wenn damit eine systematische Wohnsitzlandbesteuerung⁸⁷ durchbrochen wird und nicht "international tätigen" Steuerpflichtigen der Treaty-Shopping-Vorteil versagt bleibt.

Eine Spezialform des Treaty Shopping stellt das sogenannte "Directive Shopping"⁸⁸ dar. Hierbei wird von einem Nicht-EU-Bürger oder einer Nicht-EU-Gesellschaft in einem EU-Land, mit dem ein günstiges DBA besteht, eine Holdinggesellschaft errichtet. Dies geschieht mit dem Ziel, auch die durch die Mutter-Tochter-Richtlinie oder andere EU-Richtlinien innerhalb der EU gewährten Steuervergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die Reduktion von Quellensteuern auf Einkünfte aus solchen EU-Ländern, die derartige Vergünstigungen dem betroffenen Nicht-EU-Bürger normalerweise nicht gewähren. Schwartzkopff spricht aus der Sicht der Schweiz von einer "Subholding in der EG"⁸⁹. Bei Herzig finden sich die Begriffe Ausgangsholding und Eingangsholding mit der Erwähnung der Wahl des günstigsten DBA-Landes für Investitionen in die EU hinein, und für Investitionen aus der EU heraus, wobei nicht richtig klar wird, ob sich die Unterscheidung zwischen Eingang und Ausgang auf die Richtung der Investitionen oder die Richtung der Dividendenausschüttungen bezieht⁹⁰. Aber auch hiergegen richten sich die steuerlichen Mißbrauchsvorschriften, die gegen Treaty Shopping in vielen Staaten erlassen wurden. Die Quellensteuerreduktion wird unter Umständen dann nicht gewährt, wenn EU-Ausländer, die aus Sicht des Quellenstaates nicht abkommensberechtigt sind, hinter der Dividenden empfangenden Gesellschaft stehen. Es ist jedoch nicht recht einzusehen, weshalb ein einheitlich durch die Mutter-Tochter-Richtlinie geregelter Dividendenfluß ohne Quellensteuer innerhalb der EU dann wieder mit Quellensteuer belegt werden muß, wenn die empfangende Kapitalgesellschaft nicht EU-Ansässige als Anteilseigner hat, die bei Direktbeteiligung an der operativen EU-Gesellschaft keine Quellensteuerreduktion erhalten hätten. Soll das System der Mutter-

⁸⁷ Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 4.2.1, S. 91 ff.

⁸⁸ Vgl. Kraft, Gerhard, Auslegungs- und Anwendungsprobleme der speziellen Mißbrauchsklauseln des § 50d Abs. 1a EStG zur Verhinderung von "Treaty Shopping" bzw. "Directive Shopping", in: Internationales Steuerrecht (IStR), Nr. 8, 1994, S. 370-377, hier S. 371 und Thömmes, Otmar, Auslegung und Anwendung von Mißbrauchsvorschriften im EG-Steuerrecht, in: Lutz Fischer (Hrsg.), Grenzen der Gestaltung im Internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 4, Köln 1994, S. 27-50, hier S. 35 ff.

⁸⁹ Schwartzkopff, Wolfgang Dieter, Holdingstrukturen im Bankbereich, Dissertation, St. Gallen, Bern, Stuttgart, Wien 1993, S. 83.

⁹⁰ Vgl. Herzig, Norbert, Konzernstrukturen im Binnenmarkt. Die Auswirkungen der gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinien, in: Blick durch die Wirtschaft vom 29.07.1992, S. 7.

Tochter-Richtlinie erhalten bleiben, müßte die Quellensteuer dann erhoben werden, wenn die Dividende das Hoheitsgebiet der EU verläßt, d.h. vom Land der Eingangs- oder Ausgangsholding. Da aber die einzelnen EU-Staaten selbst bestimmen möchten, mit welchen Ländern sie Doppelbesteuerungsabkommen abschließen wollen, scheint eine solche Lösung nicht realisierbar zu sein. Systematisch ließe sich dieser Sachverhalt wohl auch nur lösen, wenn alle EU-Staaten mit Drittstaaten einheitliche DBA aushandelten oder es zu gemeinsamen DBA der EU mit Drittstaaten käme⁹¹.

3.1.2.7 Steueraufschub in einer Holdinggesellschaft für niedrig besteuerte Gewinne

Ein wichtiger Beweggrund zur Gründung von (Zwischen-)holdinggesellschaften in einem fremden Staat ist in der steuerlichen Abschirmwirkung zu sehen. Weil Auslandsgewinne, die in einer Kapitalgesellschaft erzielt werden, in der Regel erst bei Ausschüttung in das Wohnsitzland des Investors bzw. das Sitzland der Muttergesellschaft dort einer weiteren Besteuerung unterzogen werden, kann die ausländische Kapitalgesellschaft als "Speicher" für niedrig besteuerte Gewinne genutzt werden. Besonders vorteilhaft wird dies für die Eigner, wenn in ihrer Holdinggesellschaft die niedrig besteuerten Gewinne aus verschiedenen Tochtergesellschaften in verschiedenen Ländern gesammelt werden können und der Holdingstaat keine oder nur eine geringe Besteuerung vornimmt. Dann dient die Holdinggesellschaft als Drehscheibe zur Weiterleitung der einbehaltenen Gewinne in andere Tochtergesellschaften. Erst wenn irgendwann Gewinne aus einer solchen Holdinggesellschaft an das hoch besteuende Land der Eigner ausgeschüttet werden, wird die Besteuerung dann dort nachgeholt. Es ergibt sich ein Zinseffekt, weil auf diese Weise die Steuerzahlungen in die Zukunft verlagert werden können. In den USA wurde die Tatsache, daß Auslandsgewinne dort erst bei Ausschüttung besteuert werden, unter dem Stichwort "tax deferral" eingehend diskutiert⁹². Dies besonders deshalb, weil in den USA für Kapitalgesellschaften ein Anrechnungssystem für ausländische Steuern auf die Gewinne aus ihren Auslandstochtergesellschaften gilt.

⁹¹ Vgl. Herzig, Norbert, Konzernstrukturen im Binnenmarkt. Die Auswirkungen der gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinien, in: Blick durch die Wirtschaft vom 29.07.1992, S. 7.

⁹² Als wichtiges Beispiel dieser Diskussion kann der Aufsatz von Hartman gelten. Vgl. Hartman, David G., Tax Policy and Foreign Direct Investment, in: Journal of Public Economics 26, 1985, S. 107-121, vgl. auch Altshuler, Rosanne; Newlon, T. Scott, The Effects of U.S. Tax Policy on Income Repatriation Patterns of U.S. Multinational Corporations, NBER Working Paper Nr. 3925, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge, Massachusetts 1991, vgl. auch die Ausführungen zu diesem Punkt in Abschnitt 6.5, S. 141 ff.

3.1.2.8 Transformation von Dividenden in Zinsen und umgekehrt

In den Steuergesetzgebungen der meisten Staaten wird eine Unterscheidung zwischen der Besteuerung von Dividenden und Zinsen vorgenommen. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich aber bei Dividenden- und Zinszahlungen um gleichartige Vorgänge. Für die Bereitstellung von Kapital über eine begrenzte oder unbefristete Zeit wird aus der Wertschöpfung einer Unternehmenstätigkeit ein Preis bezahlt. Der Unterschied ist nur, daß dieser Preis als Zins vorher fixiert ist, während er als Dividende vom wirtschaftlichen Erfolg abhängig ist.

Oft werden Zinszahlungen im Quellenland keiner Besteuerung unterworfen, während Gewinnausschüttungen und Dividenden der Einkommen- und Körperschaftbesteuerung auch im Land der Entstehung unterliegen. Dazu soll ein Beispiel⁹³ für die Niederlande, Österreich und Saudi-Arabien nach dem Rechtsstand des Jahres 1989⁹⁴ angeführt werden:

Da zwischen Saudi-Arabien und den Niederlanden kein Doppelbesteuerungsabkommen existiert, werden Dividendenzahlungen aus den Niederlanden nach Saudi-Arabien in den Niederlanden mit 25% Quellenbesteuerung belegt. Schaltet aber das saudi-arabische Unternehmen eine österreichische Zwischenholdinggesellschaft ein, so unterliegen die Dividendenzahlungen aus den Niederlanden nach Österreich aufgrund des DBA Niederlande/Österreich keiner niederländischen Quellensteuer. In Österreich unterliegen diese Dividendenzahlungen und auch etwaige Veräußerungsgewinne keiner Steuerpflicht. Da eine steuerfreie Durchleitung der Dividenden nach Saudi-Arabien aufgrund eines fehlenden DBA nicht möglich ist, wird eine weitere Tochtergesellschaft der saudi-arabischen Unternehmung benötigt. Diese Gesellschaft mit Sitz z.B. auf den niederländischen Antillen vergibt aus Saudi-Arabien erhaltenes Eigenkapital als Kredit an die österreichische Schwestergesellschaft, die damit ihre niederländische Tochtergesellschaft ausstattet. Somit fließen die Gewinne der niederländischen, operativen Gesellschaft als Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne steuerfrei nach Österreich und werden dort als steuer-

⁹³ Vgl. Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen, Österreich als Standort von Holdinggesellschaften - Die Steuerreform 1989 macht Österreich zum idealen Domizilland, Wien 1989, S. 46 f.

⁹⁴ Das Beispiel ist im Präsens wiedergegeben. Ob eine solche Konstruktion aber noch heute so durchführbar ist, soll hier nicht überprüft werden. Auch die Urheber des Beispiels weisen schon 1989 darauf hin, "daß derartige Konstruktionen genau zu prüfen sind und sicherzustellen ist, daß sie nicht unilateral als Scheinhandlung oder Rechtsmißbrauch gewertet werden dürfen", Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen, Österreich als Standort von Holdinggesellschaften - Die Steuerreform 1989 macht Österreich zum idealen Domizilland, Wien 1989, S. 47.

freie Zinszahlungen an die Schwestergesellschaft auf den niederländischen Antillen ausgeschüttet, die diese wiederum als steuerfreie, oder nur gering besteuerte, Dividenden nach Saudi-Arabien transferiert.

Ein Beispiel einer lohnenden Transformation von Zinseinkünften in Dividendeneinkünfte nach dem Rechtsstand des Jahres 1989 ist das folgende⁹⁵:

Zinsen aus Wertpapieren, die ein Schweizer Unternehmen empfängt, sind in der Schweiz steuerpflichtig. Wenn aber die Wertpapiere einer Tochtergesellschaft auf den niederländischen Antillen übertragen werden, so unterliegen die Zinseinkünfte dort nur einer geringen Besteuerung von 3% und können dann als Dividenden steuerfrei in der Schweiz empfangen werden⁹⁶.

Die Übergänge zum Begriff des Treaty Shoppings⁹⁷ sind bei den gerade angeführten Beispielen allerdings fließend. Ohne hier eine genaue Klassifizierung vornehmen zu wollen, könnte man die Transformation von Zinsen in Dividenden und umgekehrt als einen Unterfall des Treaty Shopping ansehen.

3.2 Betriebswirtschaftliche Motive

3.2.1 Gewinnpoolung, Joint-ventures

Als ein wichtiges betriebswirtschaftliches Motiv der Gründung von Holdinggesellschaften ist die Gewinnpoolung zu nennen. Bei Kooperationen mehrerer Konzerne in Form von Joint-ventures können die Erträge entsprechend der Anteile der Kooperationspartner in der Holding gesammelt und anteilig als Dividenden ausgeschüttet werden⁹⁸. Für Internationale Joint-ventures ist dabei die Besteuerung von Holdinggesellschaften einer der wichtigsten Faktoren für die Standortwahl, da der Ort als solcher nicht wichtig ist, wenn nur Gewinne in der Holdinggesellschaft weiterverrechnet werden sollen, aber die Besteuerungsregeln des Sitzlandes entscheidenden Einfluß auf diese Gewinne haben können.

⁹⁵ Für die Durchführbarkeit dieser Konstruktion gelten dieselben Einschränkungen wie im vorherigen Beispiel.

⁹⁶ Vgl. Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen, Österreich als Standort von Holdinggesellschaften - Die Steuerreform 1989 macht Österreich zum idealen Domizilland, Wien 1989, S. 37.

⁹⁷ Vgl. zum Treaty Shopping die Ausführungen in Abschnitt 3.1.2.6 auf Seite 39

⁹⁸ Vgl. Haarmann, Wilhelm, Besteuerungsfragen beim Einsatz von Holdinggesellschaften im Rahmen des Aufbaus internationaler deutscher Konzerne, in: Fischer, Lutz, (Hrsg), Internationaler Unternehmenskauf und -zusammenschluß im Steuerrecht: mit den Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1992, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 1, Köln 1992, S. 83-112, hier S. 85 f.

3.2.2 Finanzierungsholdings

Die sogenannten Finanzierungsholdings⁹⁹ dienen dazu, innerhalb eines Konzerns günstig Finanzmittel sowohl in der Form des Eigen- als auch Fremdkapitals aufzunehmen und die Gelder in Form von Beteiligungen oder auch Gesellschafterdarlehen an andere Konzerngesellschaften (Tochter-, Mutter- und auch Schwestergesellschaften) weiterzuleiten. Diese Funktion kann allerdings auch eine Tochtergesellschaft wahrnehmen, die nicht selbst Holdinggesellschaft ist. Oft ist es aber aus steuerlichen Erwägungen günstig, der Finanzierungsgesellschaft auch Holdingfunktionen zu übertragen. Besonders bekannt waren Steuersparkonstruktionen mit Einschaltung einer niederländischen Holdinggesellschaft unter dem Namen "Dutch Sandwich"¹⁰⁰. Dabei wurde eine Finanzierungsgesellschaft in einer Steueroase gegründet, wo Zinsen ganz oder weitgehend steuerfrei blieben, z.B. auf der Kanalinsel Jersey. Die Oasengesellschaft vergab Fremdfinanzierungsmittel an andere Konzerngesellschaften in Hochsteuerländern. Wegen fehlender Doppelbesteuerungsabkommen konnte der aus der Kreditvergabe erzielte Zinsgewinn aber nicht direkt nach Deutschland ausgeschüttet werden. Deshalb wurde eine niederländische Holdinggesellschaft zwischengeschaltet. Dort war der Zinsgewinn aus einem Land ohne Doppelbesteuerungsabkommen zu rund 90% von der Besteuerung befreit. Eine Ausschüttung aus den Niederlanden war dann in Deutschland aufgrund des deutsch-niederländischen Doppelbesteuerungsabkommens von inländischer Besteuerung freigestellt, sofern die Voraussetzungen für das sich daraus ergebende internationale Schachtelprivileg erfüllt waren¹⁰¹. Allerdings werden derartige Steuersparkonstruktionen inzwischen unter dem Stichwort Zwischen-einkünfte mit Kapitalanlagecharakter ab den Geschäftsjahren, die nach 1993 begannen, durch das Außensteuergesetz erschwert¹⁰².

Es ist an diesem Beispiel aber ersichtlich, daß eine genaue Abgrenzung der betriebswirtschaftlichen von den steuerlichen Motiven für den Einsatz von Finanzierungsholdings nicht immer möglich ist.

⁹⁹ Vgl. ebenda.

¹⁰⁰ Vgl. zum Dutch Sandwich und den dazu folgenden Ausführungen, Müller, Reinhold, Legal am Fiskus vorbei, Steueroasen für Unternehmen, in: Industriemagazin, Nr. 5, 1991, S. 142-150, hier S. 148 f., vgl. auch Jacobs, Otto H., Internationale Unternehmensbesteuerung: Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen, 3. Aufl. München 1995, S. 642.

¹⁰¹ Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 57

¹⁰² Gem. § 10 Abs. 6 AStG, erstmalige Anwendung gem. § 21 Abs. 7 Satz 2 AStG.

3.2.3 Managementholdings

Wichtigstes betriebswirtschaftliches Motiv zum Einsatz einer Holding ist die Managementfunktion¹⁰³. Unter dem Dach einer Holdinggesellschaft sollen hierbei gewissermaßen die Aktivitäten eines Geschäftsbereiches oder Konzerns neu geordnet, koordiniert und übersichtlich geleitet werden. Einzelne Betriebsbereiche werden zu Profit Centers zusammengefaßt und auch rechtlich getrennt als Tochtergesellschaften an die Holding angehängt. Somit lassen sich in der Holding als Zentrale einheitliche Controlling- und Leitungskonzepte entwickeln. Ein Wettbewerb der Tochtergesellschaften als Profit Center und deren Geschäftsführer untereinander wird geschaffen. Wenn in der Managementholding weitgehend die Verwaltungsaufgaben für die in- und ausländischen Tochtergesellschaften übernommen werden, kann dadurch vermieden werden, daß jede Tochtergesellschaft einen eigenen Stab unterhalten muß¹⁰⁴.

3.2.4 Bessere, getrennte Erfolgsermittlung einzelner Geschäftsbereiche

Die hohe Komplexität eines Stammhauskonzerns kann durch eine übersichtlich gestaltete Holdingstruktur abgebaut werden. Durch Ausgliederung der einzelnen Bereiche in rechtlich selbständige Tochtergesellschaften unter dem Dach einer Holdinggesellschaft kann die Transparenz in bezug auf Aufwand und Ertrag und damit in bezug auf die Wirtschaftlichkeit einzelner Produkte eines Unternehmens gesteigert werden¹⁰⁵. Voraussetzung ist allerdings, daß innerhalb des so neu gebildeten Konzerns alle Tochtergesellschaften weitestgehend als rechtlich selbständige Einheiten mit eigener Geschäftsführung, eigenen Vermögens- und Schuldpositionen usw. auch untereinander marktorientiert arbeiten. Dann können die in einer Einheitsunternehmung immer umstrittenen Gemeinkostenverrechnungspreise weitestgehend vermieden werden. Zwar wird dieses Problem für konzerninterne Liefer- und Leistungsbeziehungen bleiben, aber bei einem Konzern mit wenig verzahnten Produktbereichen kann der Erfolg am eigenen Rechnungswesen der neuen Tochtergesellschaften besser sichtbar gemacht werden als durch ein Kostenschlüsselsystem einer Einheitsunternehmung mit Sparten. Wenn dies tatsächlich zu einer besseren

¹⁰³ Vgl. dazu o.V., Management-Holding, Ein Mantel für die ganze Familie, in: Industriemagazin, September 1991, S. 64-70.

¹⁰⁴ Vgl. Schwartzkopff, Wolfgang Dieter, Holdingstrukturen im Bankbereich, Dissertation, St. Gallen, Bern, Stuttgart, Wien 1993, S. 59.

¹⁰⁵ Vgl. Keller, Thomas, Unternehmensführung mit Holdingkonzepten, 2. Aufl. Köln 1993, S. 215 ff.

Kostenzurechnung auf einzelne Produkte führt, so ist ein solcher Vorgang auch aus volkswirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Denn unrentable Güter sollten nicht durch andere profitable Güter einer Unternehmung in dem Sinne "subventioniert" werden, daß Verluste aus Produktion und Verkauf eines Gutes mit Gewinnen aus Produktion und Verkauf eines anderen Gutes ausgeglichen werden.

3.2.5 Rechtliche Selbständigkeit zur Wahrung eines Markennamens

Nach Erwerb einer in der Öffentlichkeit bekannten Firma durch eine neue Obergesellschaft kann es dann, wenn durch Bekanntwerden der Beherrschung durch die Obergesellschaft ein Imageverlust eintreten würde, wünschenswert sein, daß die aufgekaufte Firma gegenüber der Öffentlichkeit weiterhin als unabhängig dargestellt wird¹⁰⁶. Bei einer Verschmelzung wäre es kaum möglich, die Zusammengehörigkeit der betreffenden Firmen gegenüber den Verbrauchern zu verschweigen. Eine Holdingstruktur kann dem abhelfen. Beispielsweise würde sich unter Umständen ein anderes Verbraucherverhalten einstellen, wenn alle zu großen Lebensmittelkonzernen gehörigen Tochtergesellschaften, die unter ihrem Produktnamen firmieren, nun offiziell unter dem Namen der Obergesellschaft ihre Produkte vertreiben müßten. Die Verbraucher würden sich eher bewußt, daß die betreffenden Verbrauchsgüter durch einen marktbeherrschenden Konzern erzeugt werden und könnten andere Produkte bevorzugen. Als besonders sensitiv in Deutschland kann in dieser Beziehung wohl auch der Biermarkt gelten. Die Eigenständigkeit einer kleinen, lokalen Brauerei kann unter Umständen einen Sympathievorschuß bei den Verbrauchern hervorrufen.

Ähnlich geartete Beispiele, bei denen der Markenname zum Firmennamen wird, gab es zumindest zeitweise im deutschen Bundesligafußball. Da es, ausgelöst durch den Sponsor von Eintracht Braunschweig, Günter Mast, mit seinem Kräuterlikör "Jägermeister", den Fußballmannschaften untersagt wurde, Trikotwerbung für Produkte zu betreiben, aber Firmenmannschaften z.B. der Bayer AG mit ihrem Namen bereits seit Jahrzehnten spielen durften, ließen die Marketingabteilungen einiger Firmen eigens für die Fußballwerbung Kapitalgesellschaften mit dem jeweiligen Produktnamen gründen. Ein Beispiel war die doppelbusch GmbH, Tochtergesellschaft der Beiersdorf AG.

¹⁰⁶ Vgl. Oesch, Richard, Die Holdingbesteuerung in der Schweiz, Dissertation, Zürich 1976, S. 24 f.

3.2.6 Flexibilität durch Einsatz einer Holdingstruktur

Bei Unternehmungen, die in stark diversifizierten Märkten tätig sind, ist es unter Umständen vorteilhaft, wenn für jedes Marktsegment eine eigene Tochtergesellschaft weitgehend selbständig und relativ unabhängig von der über allen Gesellschaften stehenden Holding handeln kann¹⁰⁷. Ein Beispiel für einen unterteilbaren Markt ist die Europäische Union. Zwar handelt es sich um einen durch harmonisierte Rahmenbedingungen vereinheitlichten Markt, die weiter bestehenden nationalen Unterschiede rechtfertigen aber eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen (Teil-)Märkte¹⁰⁸. Für eine Unternehmung aus einem Drittstaat bietet es sich daher an, in einem steuergünstigen¹⁰⁹ EU-Staat eine Holdinggesellschaft zu etablieren, die von dort die in jedem einzelnen EU-Mitgliedsstaat gelegenen Tochtergesellschaften leitet.

Ein in einer Holdingstruktur aufgebauter Konzern hat im Vergleich zur Einheitsunternehmung auch den Vorteil, daß er bei Unternehmenskäufen und -verkäufen schnell reagieren kann und flexibel ist, wenn einzelne Geschäftsbereiche ausgegliedert werden oder neue hinzukommen sollen¹¹⁰. Auch für ein Einheitsunternehmen bietet es sich an, die Aktivitäten eines Geschäftsbereiches, der verkauft werden soll, zunächst in eine Tochtergesellschaft einzubringen, um dort für einige Zeit "separat abzurechnen" und danach die Gesellschaft zu veräußern¹¹¹. Ein solcher Vorgang bringt gegenüber einem Verkauf einzelner Vermögensgegenstände Vorteile, wenn der gesamte Geschäftsbereich fortgeführt werden soll und nur bei Verkauf als Gesamtheit ein Aufpreis für einen immateriellen Firmenwert und das "Know-how" erzielt werden kann.

3.2.7 Begrenzung der Mitwirkungsrechte

Bei aus Familienunternehmen entstandenen börsennotierten Aktiengesellschaften wird in Deutschland die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien gewählt, wenn zwar ein Kapitalbedarf für eine Ausweitung des Unternehmens besteht, aber die Familienaktionäre ihre alleinigen Mitwirkungs- und Stimmrechte möglichst nicht aus der Hand geben wollen. Da aber auch die

¹⁰⁷ Vgl. Keller, Thomas, Unternehmensführung mit Holdingkonzepten, 2. Aufl. Köln 1993, S. 223 ff.

¹⁰⁸ Vgl. Schwartzkopf, Wolfgang Dieter, Holdingstrukturen im Bankbereich, Dissertation, St. Gallen, Bern, Stuttgart, Wien 1993, S. 77.

¹⁰⁹ Vgl. die Ausführungen über Directive Shopping in Abschnitt 3.1.2.6 auf Seite 39.

¹¹⁰ Vgl. Keller, Thomas, Unternehmensführung mit Holdingkonzepten, 2. Aufl. Köln 1993, S. 229

¹¹¹ Vgl. Beiersdorf AG, Geschäftsbericht 1992, S. 6, u. S. 9, (Stichwort "Beiersdorf GmbH").

Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien gesetzlichen Beschränkungen¹¹² unterliegt, kann eine derartige Eigenfinanzierungsform nicht unbegrenzt angewandt werden, denn der Gesamtnennbetrag der Vorzugsaktien darf nicht größer sein als der Nennbetrag der anderen, mit Stimmrechten versehenen Aktien. Statt dessen wird vorgeschlagen, Holdingkonstruktionen zu wählen, bei denen die Mehrheit weiterhin bei den Familiengeschaftern bleibt¹¹³. Denkbar ist dabei, daß eine börsennotierte Finanzholding durch Einbringung des Stammkapitals der Gründerfamilie etabliert wird und zusätzlich stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden. Eine andere Konstruktion könnte so aussehen, daß eine Holding mehrheitlich im Besitz der Gründerfamilie ist und auch in Form einer GmbH firmieren kann, die Mehrheitsbeteiligungen an börsennotierten Tochtergesellschaften hält, an denen freie Aktionäre aber immer nur als Minderheit beteiligt sein sollen. Theoretisch ist dabei auch ein Kaskadeneffekt¹¹⁴ durch Hintereinanderschalten mehrerer mehrheitlich beherrschter Gesellschaften denkbar, bei dem in relativ geringem Umfang Familienkapital aufgebracht werden muß, ohne den beherrschenden Einfluß zu verlieren. Zur Veranschaulichung soll das folgende Beispiel dienen¹¹⁵:

Es sei eine Mehrheit in Höhe von 51% der Anteile auf jeder Beteiligungsstufe gefordert. Bei einer aufzubringenden Investitionssumme von 1.000.000 DM und einer einstufigen Unternehmung müssen die beherrschenden Gesellschafter dann 510.000 DM aufbringen. Wird eine zweistufige Konstruktion gewählt, bei der die Fremdgesellschafter auch jeweils 49% der Anteile halten, ohne damit mehr Einfluß zu gewinnen, genügt zur "beherrschenden" Finanzierung von 1.000.000 DM schon ein Kapital von 260.100 DM (, d.h. 51% von 510.000 DM, die 51% von 1.000.000 DM darstellen). Es ergibt sich die allgemeine Formel für den benötigten Investitionsbetrag I in Abhängigkeit von dem gewünschten Beteiligungsprozentsatz P und den gewählten Beteiligungsstufen s und dem aufzubringenden Kapitalbetrag K als:

$$I = \left(\frac{100}{P} \right)^s K .$$

¹¹² Gem. § 139, Abs. 2 AktG.

¹¹³ Vgl. Schürmann, Walter, Wenn das Vorzugskapital erschöpft ist, Unternehmensfinanzierung (12) / Strategien für das Wachstum unter Wahrung des Familieneinflusses, in Handelsblatt vom 23.05.1995, S. 24.

¹¹⁴ Vgl. zum Kaskadeneffekt auch die Ausführungen im Abschnitt 5.2.2.1 auf Seite 69.

¹¹⁵ Vgl. dazu auch Schmalenbach, Eugen, Finanzierungen, Erster Teil: Beteiligungs-Finanzierungen, 5. Auflage, Leipzig 1932, S. 132 ff. und Oesch, Richard, Die Holdingbesteuerung in der Schweiz, Dissertation, Zürich 1976, S. 20 f.

Inwieweit sich eine theoretisch so denkbare Konstruktion in der Praxis verwirklichen und bei den freien Aktionären durchsetzen läßt, ist eine andere Frage. Außerdem wird durch diesen Aufbau der Sinn der Ausgabebeschränkung für Vorzugsaktien des Aktiengesetzes umgangen, daß eine Kapitalminderheit nicht eine Kapitalmehrheit beherrschen soll¹¹⁶. Eine rechtliche Anerkennung wird deshalb fraglich sein. Ähnliche Überlegungen wie hier wurden auch durch das Außensteuergesetz hervorgerufen. Die vordergründig einfache Frage, wann eine ausländische Gesellschaft als deutsch beherrscht¹¹⁷ gilt und wann nicht, ist bei verschachtelten Beteiligungsverhältnissen nicht so eindeutig zu beantworten wie es zunächst den Anschein haben mag¹¹⁸.

Ein anderes, eher entgegengerichtetes Argument bei der Untersuchung von Beherrschung durch den Einsatz von Holdinggesellschaften kommt von Schwartzkopff. Von ihm wird die Ansicht vertreten, daß durch Einschaltung einer Holdinggesellschaft zwischen operativer Gesellschaft und einigen wenigen Familien- oder Großaktionären als Anteilseigner die Konflikte, die zwischen den Anteilseignern entstehen können, vom operativen Geschäft ferngehalten werden können¹¹⁹. Dem ist entgegenzuhalten, daß Großaktionäre, die mit der Geschäftspolitik ihrer operativen Unternehmungen nicht zufrieden sind, sich nicht durch die zwischengeschaltete Holdinggesellschaft davon abhalten lassen werden, ihren Einfluß geltend zu machen, es sei denn, die Satzungen der Holding und ihrer Tochtergesellschaften räumen den Anteilseignern der Holding ausdrücklich weniger Rechte im Vergleich zu den Geschäftsführern der Holding und der Tochtergesellschaften ein.

3.2.8 Risikobegrenzung

Die Begrenzung der Haftung ist das Hauptmerkmal von Kapitalgesellschaften. Von diesem Vorteil wird in verschiedener Weise Gebrauch gemacht. Nicht nur für natürliche Personen ist die Risikobegrenzung attraktiv. Auch bei Konzernen kann durch Auslagerung risikoreicher Geschäftstätigkeit in separate Tochtergesellschaften das Risiko auf das Grundkapital der Beteiligung begrenzt werden. In der Muttergesellschaft können dann Vermögenswerte verbleiben, die im

¹¹⁶ Vgl. Hüffer, Uwe, Aktiengesetz, 2. Aufl. München 1995, Rz 17 zu § 139 AktG., S. 596.

¹¹⁷ Gem. § 7 AStG.

¹¹⁸ Zur Erörterung der Frage der deutschen Beherrschung gem. § 7 AStG vgl. Schleuder, Heinz-Peter, Die Hinzurechnungsbesteuerung im Internationalen Konzern mit besonderer Berücksichtigung der Holdinggesellschaften, Dissertation, München 1985, S. 148 ff.

¹¹⁹ Vgl. Schwartzkopff, Wolfgang Dieter, Holdingstrukturen im Bankbereich, Dissertation, St. Gallen, Bern, Stuttgart, Wien 1993, S. 136 und S. 180f.

Insolvenzfall der Tochtergesellschaft nicht angetastet werden können. Voraussetzung ist allerdings, daß ein Haftungsdurchgriff¹²⁰ vermieden wird. Ein Beispiel dafür sind die bereits erwähnten, in den USA verbreiteten Bankholdinggesellschaften. Dort ist es Bankholdinggesellschaften unter Umständen möglich, die Insolvenzschiäden ihrer Tochterinstitute auf die staatliche Bankeinlagensicherungsgesellschaft Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) abzuwälzen¹²¹. Dies kann zum einen durch die auch in Verbindung mit internationalen Steuerfragen bekannten Verrechnungspreise geschehen. So wurde kritisiert, daß einige Bankholdinggesellschaften noch kurz vor Insolvenzen einer angeschlagenen Tochtergesellschaft durch "mispriced business deals"¹²² Werte von dort in gesunde Konzernunternehmen abgezogen haben. Oder es wurden von gesunden Schwestergesellschaften durch den Verkauf notleidender, abgewerteter Kredite zum bereits nicht mehr marktgerechten vollen Buchwert an diese Gesellschaft Verluste verlagert. Solche konzerninternen Transaktionen innerhalb eines Staates sind für den Bankholdingkonzern per Saldo bei Zulässigkeit von Verlustverrechnung steuerlich ohne Auswirkung aber dann nutzbringend, wenn die Einlagensicherungsgesellschaft FDIC im Fall der Insolvenz die Kosten übernimmt. Die Grenzen zum Versicherungsbetrug sind hierbei fließend.

Ein deutsches Beispiel einer Bankholdinggesellschaft stellt die NORD Holding GmbH dar¹²³, bei der allerdings operative Unternehmen und keine Banken Tochtergesellschaften sind. Ihr Zweck ist es, ähnlich dem einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die Rekrutierung von Eigenkapital für offene Beteiligungen von Sparkassen an Unternehmungen zu ermöglichen. Sinn der Wahl einer Holdingkonstruktion ist hier aber auch die Risikobegrenzung im Insolvenzfall. Es soll vermieden werden, daß Bankkredite in diesem Fall in Gesellschafterdarlehen mit Haftungsfunktion umqualifiziert werden¹²⁴. Die Wirkung der Haftungsbegrenzung durch Einschaltung einer Zwischenholdinggesellschaft in Deutschland wird allerdings von Bauder in einem anderen Zusammenhang

¹²⁰ Eine Haftungsbegrenzung bei Kapitalgesellschaften ist nicht immer gegeben. Vgl. dazu Schiessl, Maximilian, Umstrukturierung amerikanischer Tochtergesellschaften zur Vermeidung einer Durchgriffhaftung der deutschen Mutter, in: Der Betrieb, Nr. 10, vom 10.03.1989, S. 513-517 und Bauder, Wolfgang, Neue Haftungsrisiken im qualifizierten faktischen GmbH-Konzern, in: Betriebs-Berater, 47. Jg., 1992, S. 1009-1015 und Urteil des BGH v. 23.09.1991 - II ZR 135/90 - Video, in: Betriebs-Berater, 46. Jg., 1991, S. 2173-2178 und Urteil des BGH v. 29.03.1993 - II ZR 265/91, in: Betriebs-Berater, 48. Jg., 1993, S. 814-818.

¹²¹ Vgl. dazu Keeton, William R., Bank Holding Companies, Cross-Bank Guarantees, and Source of Strength, in: Economic Review (of the Federal Reserve Bank of Kansas City), May/June 1990, S. 54-67.

¹²² Vgl. ebenda, S. 56.

¹²³ Vgl. Körner, Günter, Die Einbindung der Sparkassen in die Beteiligungsaktivitäten einer Landesbank, in: Sparkasse, Heft 7, 1994, S. 300-302.

¹²⁴ Vgl. ebenda, S. 302.

insbesondere für natürliche Personen als Anteilseigner bezweifelt¹²⁵. Denn durch das sogenannte Video-Urteil¹²⁶ des BGH wurde ein Allein- oder Mehrheitsgesellschafter einer GmbH, der geglaubt haben mag, " ... durch Verselbständigung eines Teils seiner Geschäftstätigkeit in einer GmbH insoweit sein persönliches Haftungsrisiko separiert und begrenzt zu haben, ... eines besseren belehrt¹²⁷". Nach diesem Urteil haftet der Allein- oder Mehrheitsgesellschafter einer GmbH, wenn er gleichzeitig deren alleiniger Geschäftsführer ist und sich außerdem als Einzelkaufmann unternehmerisch betätigt, im Sinne der Haftungsregeln eines qualifizierten faktischen GmbH-Konzerns auch mit seinem Privatvermögen¹²⁸. Ein qualifizierter faktischer GmbH-Konzern ist dann gegeben, wenn ein Unternehmen eine GmbH beherrscht, ohne daß ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen ist, und die Geschäfte der abhängigen Gesellschaft dauernd und umfassend leitet¹²⁹. Von verschiedener Seite war daher empfohlen worden, mit der Einschaltung einer Zwischenholdinggesellschaft zwischen die GmbH und den Gesellschafter die Struktur eines qualifizierten faktischen GmbH-Konzerns zu vermeiden¹³⁰. Die rechtliche Wirksamkeit dieser Konstruktion ist aber juristisch umstritten¹³¹.

3.2.9 Vermögensumschichtung und -abschirmung gegen Ansprüche Dritter

In der deutschen Versicherungswirtschaft wird zur "Rettung" ihrer stillen Reserven ein erstmals 1988 von der Deutschen Herold Lebensversicherungs AG durchgeführtes Umwandlungsgeschäft angewendet¹³². Dabei wird in eine Tochtergesellschaft das gesamte Lebensversicherungsgeschäft, inklusive der bestehenden Verträge, eingebracht, wobei die in Immobilien und Wertpapier-

¹²⁵ Vgl. Bauder, Wolfgang, Neue Haftungsrisiken im qualifizierten faktischen GmbH-Konzern, in: Betriebs-Berater, 47. Jg. (1992), S. 1009-1015, hier S. 1013.

¹²⁶ Urteil des BGH v. 23.09.1991 - II ZR 135/90 - Video, in: Betriebs-Berater, 46. Jg., 1991, S. 2173-2178.

¹²⁷ Bauder, Wolfgang, Neue Haftungsrisiken im qualifizierten faktischen GmbH-Konzern, in: Betriebs-Berater, 47. Jg. (1992), S. 1009-1015, hier S. 1010.

¹²⁸ Vgl. ebenda, S. 1009.

¹²⁹ Vgl. Urteil des BGH v. 23.09.1991 - II ZR 135/90 - Video, in: Betriebs-Berater, 46. Jg., 1991, S. 2173-2178, hier S. 2175 und Bauder, Wolfgang, Neue Haftungsrisiken im qualifizierten faktischen GmbH-Konzern, in: Betriebs-Berater, 47. Jg. (1992), S. 1009-1015, hier S. 1010 m.w.N..

¹³⁰ Vgl. z.B. Ehlke, Michael, Konzerninduzierter Haftungsdurchgriff auf den GmbH-Gesellschafter - Einige Bemerkungen zur BGH-Entscheidung vom 16.09.1985 ("Autokran"), II ZR 275/84 -, in Der Betrieb (DB), Heft 10 vom 07.03.1986, S. 523-527, hier S. 526 f.

¹³¹ Vgl. Bauder, Wolfgang, Neue Haftungsrisiken im qualifizierten faktischen GmbH-Konzern, in: Betriebs-Berater, 47. Jg. (1992), S. 1009-1015, hier S. 1013 m.w.N.

¹³² Vgl. Ogger, Günter, Das Kartell der Kassierer: die Finanzbranche macht Jagd auf unser Geld, München 1994, S. 233 ff.

beständen enthaltenen stillen Reserven bei der nun übergeordneten Konzernholding verbleiben. Damit werden die darin enthaltenen Überschüsse den Versicherungskunden entzogen. Die Ansprüche auf das Vermögen gehen von den Versicherten auf die Aktionäre über. Nach deutschem Recht müssen die Versicherungen aber ihre Kunden zu über 90% an den Überschüssen beteiligen¹³³. Der Bund der Versicherten (BDV) hat gegen diese Praxis mehrfach Klagen eingereicht¹³⁴. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11.01.1994 eine Klage abgewiesen¹³⁵, worauf der Bund der Versicherten am 25.04.1994 Verfassungsbeschwerde einlegte¹³⁶, die noch nicht¹³⁷ entschieden ist. Dieser Vorgang ist ein besonders anschauliches Beispiel dafür, wie schwierig es ist, die Haftungs- und Vermögensverhältnisse einer neuen Kapitalgesellschaft im Verhältnis zu ihrer Umwelt, bestehend aus Kunden, Anteilseignern, Schuldnern und Gläubigern etc. zu bestimmen, wenn die Gesellschaft nicht durch Neugründung entsteht, sondern bereits bestehende Unternehmensteile eingebracht bzw., wie in diesem Falle, nicht eingebracht werden. In diesem Zusammenhang muß das Verfassungsproblem geklärt werden, ob ein Schuldnerwechsel ohne Zustimmung des Gläubigers möglich ist¹³⁸.

Die Beschlußkammer des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen (BAV) hat aufgrund des Widerspruchs eines Versicherungsnehmers gegen diesen Entzug des Zugriffs auf die stillen Reserven durch die Holding zwar bestimmt, daß ein Zusatzvertrag abgeschlossen werden mußte. Darin verpflichtete sich die Holding gegenüber dem BAV für eine Übergangszeit immer dann Überschüsse an die Kunden ihrer neuen Tochtergesellschaft weiterzugeben, wenn stille Reserven realisiert werden und ein dazugehöriger Versicherungs-

¹³³ Vgl. Ogger, Günter, Das Kartell der Kassierer: die Finanzbranche macht Jagd auf unser Geld, München 1994, S. 235, Bei der 90%-Regelung für die Überschußbeteiligung handelt es sich offensichtlich um eine allgemeine, historisch gewachsene Regelung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, die allerdings noch einer konkreten Ausgestaltung bedarf. Vgl. dazu Claus, Gottfried, Die Mindestbeteiligung der Versicherten am Überschuß in der Lebensversicherung, in: Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (VerBAV), 7/1989, S. 225-232 und VerBAV 8/1989 S. 262-263.

¹³⁴ Vgl. Meyer, Hans-Dieter, Verbraucherpolitische Informationen und Forderungen, in: Basedow, Jürgen (Hrsg.), Versicherungswissenschaftliche Studien (VersWissStud), 4. Band, Baden-Baden 1996, S. 157-250, hier S. 234.

¹³⁵ Urteil des BVerwG vom 11.01.1994, 1 A 72/89, in: Versicherungsrecht (VersR), 45. Jg., Nr. 14 vom 5.5.1994, S. 541-544.

¹³⁶ Vgl. Meyer, Hans-Dieter, Verbraucherpolitische Informationen und Forderungen, in: Basedow, Jürgen (Hrsg.), Versicherungswissenschaftliche Studien (VersWissStud), 4. Band, Baden-Baden 1996, S. 157-250, hier S. 233.

¹³⁷ August 1998.

¹³⁸ Vgl. Bryde, Brun-Otto, Verfassungsrechtliche Fragen der Bestandsübertragung, in: Basedow, Jürgen (Hrsg.), Versicherungswissenschaftliche Studien (VersWissStud), 4. Band, Baden-Baden 1996, S. 63-74, insbes. S. 74.

vertrag noch nicht abgelaufen ist¹³⁹. Aber dennoch können die stillen Reserven trotz dieses Vertrages den Versicherten weiterhin entzogen werden, wenn sie nur lange genug verborgen und unrealisiert bleiben. Hier handelt es sich um ein ähnliches Problem wie es sich bei der Besteuerung von Wertzuwächsen ergibt, wenn sie nur im Falle der Realisation der Besteuerung unterworfen werden¹⁴⁰.

Eine in diesem Zusammenhang noch zu erwähnende ähnliche Kritik des Bundes der Versicherten richtet sich gegen die Praxis der Versicherungen, ihre Kunden zu gering oder nicht angemessen bzw. nicht vertragsgemäß am Überschuß zu beteiligen. Dazu ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergangen. In diesem wurde ebenfalls im Sinne der Versicherung entschieden und als Antwort darauf auch eine Verfassungsbeschwerde durch den BDV eingelegt¹⁴¹, die noch nicht¹⁴² entschieden ist. Bei der Diskussion um die stillen Reserven der Versicherungen wird gewissermaßen das Realisationsprinzip in Frage gestellt. Es wird deutlich, daß nicht nur Steuerzahler dem Staat bei Gültigkeit des Realisationsprinzips bei Besteuerung von Wertzuwächsen Steuerzahlungen vorenthalten bzw. in die Zukunft verschieben. Auch Versicherungsgesellschaften nutzen diese Möglichkeit aus, um den Versicherten Vermögensansprüche vorläufig und mit Ausgliederung in Holdinggesellschaften dauerhaft zu entziehen. Ursache dieser Mißstände in der Versicherungswirtschaft¹⁴³ ist u.a. der gute Glaube der Versicherten, es handele sich bei der Versicherung nur um eine Umverteilung innerhalb der Versicherungen von den Versicherten ohne Schadenfall zu den Versicherten mit eingetretenem Schaden. Um ein Insolvenzrisiko der Versicherungen zu vermeiden, werden die Versicherungsbeiträge zur Sicherheit hoch angesetzt, mit dem Versprechen, die Versicherten anschließend an den Überschüssen zu beteiligen. Da aber die Versicherungen vor Berechnung der Überschüsse ihre eigenen Verwaltungskosten mehr oder weniger willkürlich davon abziehen können, werden die zu hohen Beiträge nur zu einem geringen Teil zurückerstattet oder werden als Gewinn der Versicherungsgesellschaften ausgewiesen. Als Lösung des Problems wird

¹³⁹ Vgl. Urteil des BVerwG vom 11.01.1994, 1 A 72/89, in: Versicherungsrecht (VersR), 45. Jg., Nr. 14 vom 5.5.1994, S. 541-544, hier S. 541 und Bryde, Brun-Otto, Verfassungsrechtliche Fragen der Bestandsübertragung, in: Basedow, Jürgen (Hrsg.), Versicherungswissenschaftliche Studien (VersWissStud), 4. Band, Baden-Baden 1996, S. 63-74, hier S. 64.

¹⁴⁰ Vgl. die Ausführungen in den Abschnitten 6.4 ab S.139, 6.5 ab S. 141 und 6.6 ab S.144.

¹⁴¹ Vgl. o.V., Verfassungsklage gegen Urteil zu stillen Reserven, in: Die Welt vom 18.01.95, S. 13, und Urteil des BGH v. 23.11.1994 - IV ZR 124/92, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), Nr. 9, 1995, S. 589-592.

¹⁴² August 1998.

¹⁴³ Vgl. Meyer, Hans-Dieter, Das Versicherungs(un)wesen - Eine Branche jenseits von Recht und Wettbewerb, München 1993, insbesondere S. 54 ff.

von H.-D. Meyer eine Trennung der Versicherungsbeiträge und Schadenszahlungen von den Gebühren für die Dienstleistung der Versicherung gefordert¹⁴⁴. Dies entspricht auch der Idee einer Versicherung, bei der die Geschädigten durch die Beiträge der vom Versicherungsfall verschonten Mitglieder der Versichertengemeinschaft entschädigt werden.

3.3 Würdigung der verschiedenen Formen und Motive von Holdinggesellschaften

Die unterschiedlichen Beispiele für Holdinggesellschaften bzw. die Neugründung von Kapitalgesellschaften zum Aufbau einer Holdingstruktur zeigen, daß Holdinggesellschaften ein beliebtes, die Phantasie anregendes Instrument sind, um die rechtliche Selbständigkeit von Kapitalgesellschaften zur Erreichung der verschiedensten Ziele auszunutzen. Manche dieser Ziele mögen von der Allgemeinheit gewünscht sein, andere hingegen nicht. Insbesondere die Gründung von Kapitalgesellschaften zur Umgehung bestimmter Verbote und Bestimmungen, zumeist von Steuergesetzen, erscheint unerwünscht. Eine Beurteilung, welche der angeführten Beispiele nun als unerwünscht, legitim oder gar erwünscht zu bezeichnen sind, ist nicht objektiv feststellbar und muß in politischen Entscheidungsprozessen geklärt werden. Auf jeden Fall muß die Existenz von Holdinggesellschaften zugelassen werden, solange es Kapitalgesellschaften erlaubt ist, andere Kapitalgesellschaften zu kaufen. Würde man dies verbieten, käme es mit Sicherheit zu unerwünschten Behinderungen des Wirtschaftsprozesses, die wohl größer wären als die Nachteile, die man in den vorangegangenen Beispielen erblicken könnte. Somit ist bei Aufstellung von gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen immer zu fragen, ob sie nicht durch Gründung von Kapitalgesellschaften, insbesondere den hier behandelten Holdinggesellschaften, umgangen werden können. Ein besonderes Augenmerk soll in dieser Arbeit auf ein Teilgebiet aller denkbaren Regelungen für Kapitalgesellschaften gelegt werden, nämlich auf die Regelungen der Besteuerung von internationalen Holdinggesellschaften.

¹⁴⁴ Vgl ebenda, S. 290 ff.

4 Besteuerung von Holdinggesellschaften in Deutschland

Die Darstellung der Besteuerungsregeln einer Holdinggesellschaft erfolgt im folgenden in Anlehnung an gesetzliche Regelungen. Es werden nacheinander die Besteuerungsvorschriften der verschiedenen Kapitaltransaktionen mit einer oder durch eine in Deutschland ansässige internationale Holdinggesellschaft betrachtet. Aus Vereinfachungsgründen wird auf eine Darstellung der Erhebung des Solidaritätszuschlages verzichtet¹⁴⁵.

4.1 Dividendenzahlungen

Bei der Behandlung von Dividenden soll unterschieden werden nach erhaltenen und gezahlten Dividenden.

4.1.1 Erhaltene Dividenden

Bei empfangenen Dividenden ist eine weitere Unterscheidung nach Inland und Ausland sinnvoll.

4.1.1.1 Erhaltene Dividenden aus dem Ausland

Wie schon im Abschnitt 3.1.2.2 erläutert, werden Auslandsdividenden danach unterschieden, ob sie aus qualifizierten Schachtelbeteiligung stammen oder nicht. Zunächst soll mit der Betrachtung von nicht qualifizierten Dividendeneinkünften begonnen werden.

4.1.1.1.1 Erhaltene Auslandsdividenden aus Minderheitsbeteiligungen und passiven Einkünften

Die Behandlung empfangener ausländischer Dividenden in Deutschland ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Wenn die ausländische Beteiligung nicht mindestens 10% in den letzten 12 Monaten vor Ende des Besteuerungszeitraums betragen hat oder eine passive Tätigkeit der Dividenden zahlenden Ge-

¹⁴⁵ Eine Darstellung der Auswirkungen des § 8b KStG auf den Solidaritätszuschlag gibt Kreuz, vgl. Kreuz, Axel, Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b KStG, Frankfurt am Main u.a. 1997, zugl. Diss., Universität Konstanz 1996, S. 98 ff.

sellschaft¹⁴⁶ vorliegt, kommen nur die direkte Anrechnung¹⁴⁷ bis zur Höhe der deutschen Körperschaftsteuer oder ein Steuerabzug¹⁴⁸ in Betracht. Bei der direkten Anrechnung ist die ausländische Quellensteuer, nicht die im Ausland bezahlte ausländische Körperschaftsteuer¹⁴⁹, auf die für Ausschüttungen der Auslandsgesellschaft erhobene deutsche Körperschaftsteuer anrechenbar. Dies bedeutet, daß zusätzlich zur ausländischen Körperschaftsteuer bei Theaurierung eine deutsche Steuerpflicht in Höhe von 45% der ausländischen Nettodividende nach ausländischer Körperschaftsteuer und vor ausländischer Quellensteuer entsteht. Wird ein Steuerabzug durchgeführt, so ist bei Gewinneinbehaltung der Nettobetrag nach ausländischer Körperschaftsteuer und ausländischer Quellensteuer Grundlage der deutschen Steuer in Höhe von 45%. Ein Steuerabzug wird auch dann angewendet, wenn die ausländische Steuer nicht der deutschen Steuer entspricht, wenn es sich also nicht um eine der Körperschaftsteuer entsprechende Steuer handelt¹⁵⁰. Ein Steuerabzug ist dann günstiger, wenn die Muttergesellschaft im Inland steuerliche Verluste ausweist und keine inländischen Steuern zu zahlen sind, auf die ausländische Steuern angerechnet werden könnten.

4.1.1.1.2 Erhaltene Dividenden aus ausländischen Schachtelbeteiligungen

Die für internationale Unternehmen bedeutendere Methode ist die der indirekten Anrechnung¹⁵¹. Sie ist möglich, wenn der Fall einer internationalen Schachtelbeteiligung¹⁵² vorliegt. Dies ist nach deutschem Steuerrecht gegeben, wenn die Beteiligung an der Tochtergesellschaft mindestens 10% beträgt und die Tochtergesellschaft eine aktive Tätigkeit¹⁵³ ausübt. In diesem Fall kann zusätzlich zur direkten Anrechnung der ausländischen Quellensteuer die von

¹⁴⁶ Gem. § 26 Abs. 2 KStG.

¹⁴⁷ Gem. § 26 Abs. 1 KStG, § 34c Abs. 1 EStG.

¹⁴⁸ Gem. § 26 Abs. 6, Satz 1 KStG mit § 34c Abs. 2 EStG.

¹⁴⁹ Wenn auch die im Ausland bei der Tochtergesellschaft erhobene ausländische Körperschaftsteuer angerechnet werden kann spricht man von indirekter Anrechnung, vgl. dazu den nächsten Abschnitt. Weil bei der indirekten Anrechnung keine Subjektidentität von Erstattungsbegünstigtem (Muttergesellschaft) und Steuerzahler (ausländische Tochtergesellschaft) besteht, spricht man von indirekter Anrechnung. Bei Erstattung ausländischer Quellensteuer im Rahmen der direkten Anrechnung sind Steuerzahler und Erstattungsbegünstigter (Muttergesellschaft) dagegen identisch. Vgl. Jacobs, Otto H., Internationale Unternehmensbesteuerung: Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen, 3. Aufl. München 1995, S. 63.

¹⁵⁰ Gem. § 34c Abs. 3 EStG.

¹⁵¹ Gem. § 26 Abs. 2-5 KStG.

¹⁵² Zum Begriff der Schachtelbeteiligung vgl. die Ausführungen auf Seite 35 und Seite 88.

¹⁵³ Gem. § 8 Abs. 1,2 AStG.

der ausländischen Tochtergesellschaft abgeführte ausländische Körperschaftsteuer im Rahmen der indirekten Anrechnung bis zur Höhe der deutschen Besteuerung angerechnet werden.

Nach den bis hierher erläuterten Regelungen wäre eine deutsche Holdinggesellschaft noch nicht unbedingt interessant für eine ausländische Obergesellschaft, da alle durch Deutschland geschleusten Dividenden mindestens in Höhe der deutschen Körperschaftsteuer belastet wären. Vorteile für die ausländischen Anteilseigner einer deutschen Holding gibt es für solche Fälle nur dann, wenn das Steuerniveau des Landes der Holdinganteilseigner höher ist und dort keine Nachversteuerung stattfindet.

Es besteht aber schließlich noch die Möglichkeit der Freistellung ausländischer Einkünfte von der deutschen Besteuerung für internationale Schachtelbeteiligungen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). In den meisten Abkommen wird eine Schachtelbeteiligung an die Bedingung aktiver Tätigkeit der Tochtergesellschaft geknüpft und gleichzeitig dazu eine Beteiligungshöhe von 25% gefordert¹⁵⁴. Dieser bilaterale Mindestbeteiligungsprozentsatz wird im deutschen Körperschaftsteuergesetz ungeachtet der DBA noch weiter auf 10% gesenkt¹⁵⁵.

Den DBA ähnliche Regelungen sind auch in der Mutter-Tochter-Richtlinie¹⁵⁶ der Europäischen Union enthalten. Hierin wird für den Fall der Schachtelbeteiligungen der Wegfall von Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen von EU-Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften innerhalb der EU geregelt.

Sind die beschriebenen Voraussetzungen eines internationalen Schachtelprivilegs erfüllt und stammen die Dividenden aus einem DBA-Partnerland, so sind die Dividenden nur noch mit ausländischer Körperschaftsteuer und gegebenenfalls mit ausländischer Quellensteuer belastet. Letztere wird in den meisten Abkommen in der Regel aber noch stark herabgesetzt oder entfällt sogar vollständig. Nach der Mutter-Tochter-Richtlinie dürfen EU-Staaten keine Quellensteuern auf Schachteldividenden erheben, die an eine EU-Muttergesellschaft, d.h. auch an eine deutsche Muttergesellschaft gehen. Da gemäß der

¹⁵⁴ Vgl. Vogel, Klaus, DBA, Doppelbesteuerungsabkommen Kommentar, 3. Aufl., München 1996, Art. 23, Rz. 101 u. 102, S. 1504 f.

¹⁵⁵ Gem. § 8b Abs. 5 KStG.

¹⁵⁶ Richtlinie R 90/435/EWG des Rates v. 23.07.1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Staaten, [**Mutter-Tochter-Richtlinie**], Amtsblatt der EG Nr. L225, S. 6.

Richtlinie alle europäischen Kapitalgesellschaften, die im Anhang der Richtlinie aufgezählt sind, ohne Aktivitätsvorbehalt begünstigt werden sollen, mußte bei der Umsetzung der Richtlinie in Deutschland das deutsche Steuerrecht erweitert werden¹⁵⁷. Denn die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien, Portugal und Griechenland enthalten eine Aktivitätsklausel¹⁵⁸, die auch Gesellschaften, die gemäß der Richtlinie begünstigt sein sollen, von der Begünstigung ausschließen würde. Deshalb wurde der § 26 Abs. 2a in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt. Hiermit wurde für die betroffenen nicht aktiven Gesellschaften der erwähnten EU-Staaten allerdings nur die Möglichkeit der indirekten Anrechnung auf Antrag zugelassen¹⁵⁹.

Für den Wegfall der Quellensteuern gab es ein paar Ausnahmen. Nur Griechenland, Portugal und auch Deutschland (bis 30.06.1996) konnten für eine Übergangszeit noch eine verminderte Quellensteuer erheben¹⁶⁰. Durch Wegfall der Quellensteuern gemäß der Mutter-Tochter-Richtlinie haben sich bei Ausschüttungen aus EU-Staaten somit die von deutscher Steuer freigestellten Dividendenbeträge noch etwas vergrößert. Derartig behandelte, zunächst¹⁶¹ keiner deutschen Steuer unterliegende¹⁶², ausländische Dividenden werden bei Thesaurierung in das sogenannte "EK01" eingestellt¹⁶³.

Der Freistellung ausländischer Einkünfte von deutscher Besteuerung äquivalent ist die sogenannte "fiktive Anrechnung" bei Schachtelbeteiligungen in Entwicklungsländern¹⁶⁴. Danach wird unabhängig von der tatsächlich im Entwicklungsland gezahlten Steuer bei der deutschen Besteuerung ausländischer Bruttoeinkünfte (vor Abzug der ausländischen Steuer) unterstellt, die Besteuerung im Entwicklungsland habe tatsächlich in derselben Höhe stattgefunden, wie sie im Inland stattgefunden hätte. Der aus dieser Fiktion resultierende

¹⁵⁷ Vgl. Snowden, David, A Comparison of European Holding Companies, in: European Taxation, Vol. 34, Nr. 5, 1994, S. 139-148, hier S. 143.

¹⁵⁸ Vgl. Narraina, L., Wassermeier, Franz, u.a., Vergleichende Darstellung der Umsetzung der Mutter-Tochter- und Fusionsrichtlinie in den EG-Mitgliedsstaaten und vergleichbarer Regelungen in Nicht-EG-Staaten, in: Internationale Wirtschaftsbrieft (IWB) vom 25.05.1993, Fach 10, International, Gr. 2, S. 903-924, hier S. 906.

¹⁵⁹ Vgl. Altheim, Michael, Beratung der mittelständischen Wirtschaft bei Beteiligungen, Fusionen und Spaltungen im Binnenmarkt (Teile I u. II), in: Internationales Steuerrecht (IStR) Nr. 8 u. 9, 1993, S. 353-360, hier S. 355

¹⁶⁰ Gem. Art 5 der Mutter-Tochter-Richtlinie, vgl. Kramer, Jörg-Dietrich, Die Besteuerung in Deutschland ansässiger Holdinggesellschaften, in: Internationale Wirtschaftsbrieft (IWB), Fach 3, Deutschland, Gruppe 1, Nr. 1, 1995, S. 1457-1472, (bzw. S. 5-20), hier S. 1458 (bzw. S. 6).

¹⁶¹ Bei Ausschüttungen aus dem EK01 wird für inländische natürliche Personen eine Besteuerung nachgeholt. Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 4.1.2.2 ab Seite 63.

¹⁶² Auch Gewerbesteuer fällt hierbei gem. § 9 Abs. 7 GewStG nicht an.

¹⁶³ Gem. § 30 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG.

¹⁶⁴ Gem. § 26 Abs. 3 KStG.

Steuerbetrag ist dann bei der Besteuerung der Gesamteinkünfte (in- und ausländische Einkünfte) auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Resultat ergibt sich dabei eine Steuerfreistellung der Gewinne aus Entwicklungsländern. Die von dort ausgeschütteten Beträge werden demnach in das EK01 eingestellt. Unterschiede der fiktiven Anrechnung zum Freistellungsverfahren ergeben sich nur in Verlustsituationen. Während die freigestellten ausländischen Einkünfte keine Auswirkung auf einen im Inland ermittelten Verlust haben, wird ein möglicher Verlustvor- oder -rücktrag aus inländischer Wirtschaftstätigkeit durch Einkünfte aus Entwicklungsländern verringert. Somit ist die fiktive Anrechnung in diesem Punkt für das steuerpflichtige Unternehmen etwas ungünstiger. Für ausländische Unternehmen, die in Entwicklungsländern investieren wollen, mit denen ihr Heimatstaat kein DBA unterhält, könnte es interessant sein, in Deutschland eine Holdinggesellschaft zu gründen, um die Vorteile der fiktiven Anrechnung auszunutzen. Voraussetzung ist wiederum, daß die durch Deutschland geschleusten Dividenden nicht im Heimatland so hoch besteuert werden, daß der Steuervorteil verlorenggeht.

Bei der Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Steuer ist die Per-country-limitation zu beachten¹⁶⁵. Einkünfte aus Niedrigsteuerländern können nicht mit denen aus Hochsteuerländern verrechnet werden, um etwaige Anrechnungsüberhänge zu beseitigen. Ein Anrechnungsüberhang tritt dann auf, wenn die durchschnittliche Steuerbelastung aus dem entsprechenden ausländischen Staat höher ist als die deutsche.

Alle mit 45% Körperschaftsteuer belasteten Beträge werden in das sogenannte "EK45"¹⁶⁶ eingestellt. Dies betrifft normale inländische Gewinne und die ausländischen Gewinne, die nach dem Steuerabzugsverfahren besteuert wurden. Für erhaltene Dividendenbeträge aus dem Ausland, die nicht wie beim Abzugsverfahren, voll der unverminderten, deutschen Körperschaftsteuer unterlegen haben¹⁶⁷, wird die sogenannte "Tarifbelastung"¹⁶⁸ ermittelt. Dies betrifft Dividenden, die unter Anrechnung ausländischer Steuern oder nach dem Freistellungsverfahren (Tarifbelastung = 0) besteuert wurden. Die Tarifbelastung wird errechnet, indem der "an der deutschen Grenze ankommende" Nettobetrag¹⁶⁹ zur auf ihn entfallenden deutschen Körperschaftsteuer in Bezug gesetzt

¹⁶⁵ Gem. § 68a EStDV in Verbindung mit § 34c Abs. 1 EStG. Vgl. auch Abschnitt 3.1.2.3, S. 36.

¹⁶⁶ Eigenkapital, daß einer ungemilderten Besteuerung in Höhe von 45% unterlegen hat, gem. § 30 Abs. 1, KStG.

¹⁶⁷ Gem. § 32 KStG.

¹⁶⁸ Gem. § 27 Abs. 1,2 KStG.

¹⁶⁹ Gemeint ist hier der Nettobetrag nach Abführung ausländischer Körperschaftsteuer, vor inländischer Körperschaftsteuer.

wird. Ausländische Steuer wird bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt¹⁷⁰, so daß die so ermittelte Tarifbelastung nur einen Teil der "wahren" Steuerbelastung der Gewinne aus dem Ausland wiedergibt. Entsprechend dieser so ermittelten Tarifbelastung¹⁷¹ wird der zur Thesaurierung zur Verfügung stehende Nettobetrag¹⁷² auf die Eigenkapitalteile EK01, EK30¹⁷³ oder EK45 aufgeteilt. Für eine Tarifbelastung unter 30% erfolgt eine Aufteilung zwischen EK01 und EK30, für eine zwischen 30% und 45% liegende Tarifbelastung werden die Beträge zwischen EK30 und EK45 aufgeteilt¹⁷⁴.

4.1.1.2 Erhaltene Dividenden aus dem Inland

Durch das Anrechnungssystem der Körperschaftsteuer ist sichergestellt, daß bei Ausschüttungen von Dividenden einer inländischen Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft keine zusätzliche Besteuerung stattfindet. Zwar werden ausgeschüttete Gewinne nur mit 30% Körperschaftsteuer belegt, und es entsteht bei Thesaurierung bei der Muttergesellschaft eine Körperschaftsteuerpflicht in Höhe von 45%. Diese Steuerbelastung von 45% wäre aber auch bei einer Thesaurierung in der Tochtergesellschaft entstanden. Somit ist es aus steuerlicher Sicht unerheblich, in welcher deutschen Konzerngesellschaft die Gewinne thesauriert werden. Diese Gleichbehandlung thesaurierter Gewinne eines Konzerns war bis vor der Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes bei Ausschüttungen aus dem EK01 einer deutschen Tochtergesellschaft an ihre deutsche Obergesellschaft nicht gegeben. Genaueres hierzu wird im nächsten Kapitel zusammen mit der Behandlung von gezahlten Dividenden beschrieben¹⁷⁵.

4.1.2 Gezahlte Dividenden

Bei Weiterausschüttung von Auslandsdividenden ist zu beachten, ob sie aus dem EK45, dem EK30 oder aus dem EK01 stammen¹⁷⁶. Außerdem ist zu un-

¹⁷⁰ Gem. § 27 Abs. 2 KStG.

¹⁷¹ Gem. § 32 Abs. 3 KStG.

¹⁷² Gemeint ist hier der Nettobetrag nach Abführung ausländischer und inländischer Körperschaftsteuer.

¹⁷³ Analog zum EK45 bezeichnet das EK30 verwendbares Eigenkapital, daß einer Besteuerung von 30% unterlegen hat.

¹⁷⁴ Gem. § 32 Abs. 2 Nr. 1,2. KStG.

¹⁷⁵ Vgl. zum EK01 insbesondere die Ausführungen auf S.63 ff.

¹⁷⁶ Neben EK45 und EK01 existieren weitere Arten des verwendbaren Eigenkapitals. Diese sind für die betrachteten Holdinggesellschaften von geringerer Bedeutung und sollen hier nicht weiter untersucht

terscheiden, ob es sich um inländische oder ausländische Anteilseigner handelt und ob die Anteilseigner natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften sind. Für ausländische Kapitalgesellschaften als Anteilseigner ist außerdem entscheidend, ob es sich um eine Schachtelbeteiligung oder eine Portfoliobeteiligung handelt.

4.1.2.1 Ausschüttungen aus dem EK45 und dem EK30

Alle Ausschüttungen aus dem EK45 erhalten eine Körperschaftsteuerrückvergütung (in Höhe von 15/55 des entnommenen Betrages), so daß sie so gestellt werden, als ob sie mit 30% Körperschaftsteuer belastet sind¹⁷⁷. Bei Ausschüttungen direkt aus dem EK30, die erst erfolgen können, wenn kein EK45 mehr vorhanden ist¹⁷⁸, ist demnach keine Veränderung notwendig. Der so auf eine Belastung von 30% berechnete Ausschüttungsbetrag wird allerdings wieder mit 25% Kapitalertragsteuer belegt¹⁷⁹. Inländische Anteilseigner können sich die gezahlte Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer auf ihre persönliche Einkommensteuerschuld¹⁸⁰ oder bei Körperschaften auf ihre Körperschaftsteuer¹⁸¹ anrechnen lassen und erhalten gegebenenfalls eine Steuererstattung.

Ausländische Anteilseigner erhalten allenfalls eine Minderung oder eine Streichung der erhobenen Kapitalertragsteuer gemäß der Mutter-Tochter-Richtlinie oder aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen¹⁸². Eine Rückvergütung der deutschen Körperschaftsteuer ist nicht möglich. Die Kapitalertragsteuer wird gegebenenfalls im Heimatland des Anteilseigners angerechnet.

werden. Zur Eigenkapitalgliederung und zugehörigen Verbesserungsvorschlägen vgl. Weirich, Klaus, Möglichkeiten und Probleme einer Verbesserung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens: Vereinfachung, Weiterleitung von Steuerbefreiungen und Steuersatzenmäßigungen, Behandlung der nichtabziehbaren Aufwendungen, Dissertation, Hamburg 1992, zu den Änderungen der Eigenkapitalgliederung nach dem Standortsicherungsgesetz vgl. Dötsch, Ewald, Standortsicherungsgesetz: Auswirkungen auf das körperschaftliche und auf das einkommensteuerliche Anrechnungsverfahren, in: Der Betrieb, Heft 36, 1993, S. 1790-1796.

¹⁷⁷ Gem. § 27 Abs. 1, KStG.

¹⁷⁸ Gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 KStG.

¹⁷⁹ Gem. § 49 KStG, §§ 43, 43a EStG.

¹⁸⁰ Gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2, 3 EStG.

¹⁸¹ Gem. § 49 KStG, § 36 Abs. 2 Nr. 2,3 EStG.

¹⁸² Gem. § 50d EStG.

4.1.2.2 Ausschüttungen aus dem EK01

Für die Ausschüttungen aus dem EK01 hat es im 1993 verabschiedeten Standortsicherungsgesetz eine ab 01.01.94 gültige Neuerung gegeben. Nach altem Recht mußte eine "Herstellung der Ausschüttungsbelastung" durchgeführt werden, d.h. die zunächst von inländischer Besteuerung freigestellten Eigenkapitalbeträge mußten mit dem damals noch gültigen Satz von 36% Körperschaftsteuer nachversteuert werden. Inländische, unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner erhielten eine auf ihre Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerschuld anrechenbare Körperschaftsteuergutschrift. Somit kam es bei natürlichen Personen im Inland zu einer Besteuerung der im EK01 enthaltenen Nettoauslandserträge (nach Abzug ausländischer Körperschaft- und gegebenenfalls Quellensteuer), die auf der Ebene der Körperschaft vorgenommen wurde. Nach neuem Recht wird bei Ausschüttungen aus dem EK01 auf die Herstellung der Ausschüttungsbelastung verzichtet¹⁸³. Dies ist besonders ein Vorteil für ausländische Anteilseigner, da sie nicht mehr auf ein für sie früher schon mögliches, spezielles Erstattungsverfahren für Ausschüttungen aus dem EK01 angewiesen sind¹⁸⁴. Allerdings wird auch nach heutigem Recht auf den Ausschüttungsbetrag 25% Kapitalertragsteuer erhoben¹⁸⁵, die gegebenenfalls, je nach Heimatland des Dividendenempfängers, aufgrund von DBA oder der Mutter-Tochter-Richtlinie reduziert oder ab 01.07.1996 ganz aufgehoben wird¹⁸⁶, wenn eine Schachtelbeteiligung vorliegt¹⁸⁷. Natürliche Personen im Ausland erhalten nach DBA meistens eine Reduktion der Kapitalertragsteuer auf 15%¹⁸⁸.

Damit können ausländische Anteilseigner, sofern sie über eine Kapitalgesellschaft an der deutschen Holding beteiligt sind, unter Umständen die in einem Drittland entstandenen Gewinne lediglich unter Zahlung der dort, im Quellenstaat, erhobenen ausländischen Körperschaftsteuer ohne weitere deutsche Steuerpflicht durch eine deutsche Holdinggesellschaft in ihr Heimatland leiten. Es sind dabei aber eventuelle Mißbrauchsvorschriften des Quellenlandes, äh-

¹⁸³ Gem. § 40 Satz 1, Nr. 1, KStG.

¹⁸⁴ Gem. § 36e und § 52 KStG in der Fassung vor StandOG, Vgl. Wolff, Ulrich, Die außensteuerlich bedeutsamen Regelungen des Standortsicherungsgesetzes, - Teil I: Entlastende Maßnahmen -, in: Internationales Steuerrecht (IStR), Heft 9 vom 10.09.1993, S. 401-406, hier S. 402.

¹⁸⁵ Gem. § 43 Abs. 1, Nr. 1, EStG.

¹⁸⁶ Gem. § 44d EStG.

¹⁸⁷ Vgl. zu den Voraussetzungen für eine Schachtelbeteiligung den Abschnitt 4.1.1.1.2 auf S.57.

¹⁸⁸ Vgl. Kramer, Jörg-Dietrich, Die Besteuerung in Deutschland ansässiger Holdinggesellschaften, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 3, Deutschland, Gruppe 1, Nr. 1, 1995, S. 1457-1472, (bzw. S. 5-20), hier S. 1465 (bzw. S. 13). und Vogel, Klaus, DBA, Doppelbesteuerungsabkommen Kommentar, 3. Aufl., München 1996, Art. 10, Rz. 8, S. 770.

lich dem § 50 d Abs. 1 a EStG in Deutschland, zu beachten, die Treaty Shopping¹⁸⁹ verhindern sollen. Vorteile aus Doppelbesteuerungsabkommen, insbesondere die Reduktion von Quellensteuern, sollen danach nur den Personen und Körperschaften zustehen, die ohne Einschaltung der Holdinggesellschaft diese Vorteile auch erhalten hätten. Der vermeintliche Holdingvorteil kann also verlorengehen, wenn die Steuerbehörde des Quellenlandes bemerkt, daß nicht ein Steuerinländer letztendlich Begünstigter der Dividende ist, sondern ein Einwohner eines anderen Staates, mit dem das Quellenland kein begünstigendes DBA abgeschlossen hat.

Eine andere Besonderheit ergibt sich für ausländische Empfänger deutscher Dividenden dann, wenn das entsprechende DBA eine Freistellung der aus Deutschland empfangenen Dividenden von örtlicher Besteuerung vorsieht und die deutsche Kapitalertragsteuer durch das DBA nicht beseitigt oder reduziert wird. Weil die deutsche Dividende im Ausland freigestellt ist, kann die auf sie entfallende deutsche Kapitalertragsteuer dort dann auch nicht angerechnet werden¹⁹⁰.

Handelt es sich bei den Empfängern von Ausschüttungen aus dem EK01 um inländische Körperschaften¹⁹¹, so sind die Erträge körperschaftsteuerbefreit¹⁹² und werden bei der empfangenden Gesellschaft direkt wieder in das EK01 eingestellt¹⁹³. Eine Mindestbeteiligungsquote ist nicht erforderlich¹⁹⁴. Zwar entsteht bei der Ausschüttung grundsätzlich eine Kapitalertragsteuerpflicht¹⁹⁵, die Kapitalertragsteuer ist aber bei der empfangenden Körperschaft anrechenbar¹⁹⁶, so

¹⁸⁹ Zum Treaty Shopping vgl. Abschnitt 3.1.2.6, S. 39.

¹⁹⁰ Vgl. Grotherr, Siegfried, Besteuerungsfragen und -probleme bei der Einschaltung inländischer Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Konzern (Teil I u. II), in: Betriebs-Berater (BB), Nr. 30 u. 31, 1995, S. 1510-1517 u. 1561-1569, hier S. 1517 und Wolff, Ulrich, Die außensteuerlich bedeutsamen Regelungen des Standortsicherungsgesetzes, - Teil I: Entlastende Maßnahmen -, in: Internationales Steuerrecht (IStR), Heft 9 vom 10.09.1993, S. 401-406, hier S. 403, FN 11.

¹⁹¹ Definiert nach dem § 1 Abs. 1 Nr. 1,2,3 oder 6 und nach § 43 KStG.

¹⁹² Gem. § 8b Abs. 1 KStG, vgl. Kramer, Jörg-Dietrich, Die Besteuerung in Deutschland ansässiger Holdinggesellschaften, in: Internationale Wirtschaftsbrieft (IWB), Fach 3, Deutschland, Gruppe 1, Nr. 1, 1995, S. 1457-1472, (bzw. S. 5-20), hier S. 1464 (bzw. S. 12).

¹⁹³ Gem. § 30 Abs. 2, Nr. 1 KStG, Vgl. auch Wolff, Ulrich, Die außensteuerlich bedeutsamen Regelungen des Standortsicherungsgesetzes, - Teil I: Entlastende Maßnahmen -, in: Internationales Steuerrecht (IStR), Heft 9 vom 10.09.1993, S. 401-406, hier S. 402.

¹⁹⁴ Vgl. Hundt, Florenz, Standortsicherungsgesetz: Außensteuerliche Änderungen - Einfügung von § 8b KStG sowie Änderungen des § 26 KStG, des UmwStG und des AStG (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Hefte 41 u. 42, 1993, S. 2048-2053 u. S. 2098-2104, hier S. 2052, Henkel, Udo W., Die deutsche Zwischenholding nach dem Standortsicherungsgesetz, in: Der Betrieb, Heft 18, 1993, S. 893-898, hier S. 897.

¹⁹⁵ Gem. § 43 Abs. 1 EStG.

¹⁹⁶ Gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

daß nach Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer der EK01-Betrag de facto von der inländischen Tochtergesellschaft an die inländische Obergesellschaft weitergereicht wird. Früher, vor den Änderungen des Standortsicherungsgesetzes, fand bei Weiterausschüttung von Beträgen aus dem EK01 an inländische Kapitalgesellschaften im Resultat (nach Herstellung der Ausschüttungsbelastung und Anrechnung bei der Obergesellschaft) eine Nachversteuerung statt. Bei Thesaurierung wurden derartige Gewinne mit dem damals gültigen Satz von 50% Körperschaftsteuer belastet und in das EK50 eingestellt¹⁹⁷. Weiterausschüttungen steuerfreier Auslandserträge aus dem EK01 innerhalb deutscher Konzerngesellschaften wurden deshalb möglichst vermieden.

Nach derzeitigem Recht unterliegen aus dem EK01 ausgeschüttete Beträge nur noch dann voll der deutschen Steuerpflicht, wenn sie an natürliche Personen im Inland ausgeschüttet werden. Da keine Ausschüttungsbelastung mehr hergestellt werden muß, erhalten die Anteilseigner aber auch keine Körperschaftsteuergutschrift mehr, die sie anrechnen lassen könnten¹⁹⁸. Nur die einbehaltene Kapitalertragsteuer von 25% kann angerechnet¹⁹⁹ oder erstattet²⁰⁰ werden.

Somit unterliegen über eine inländische Kapitalgesellschaft an inländische natürliche Personen geleitete Auslandserträge immer noch einer Doppelbesteuerung (Körperschaftsteuer und ggf. Quellensteuer im Ausland, Einkommensteuer im Inland). Diese Praxis bedeutet eine Benachteiligung gegenüber der Behandlung von Erträgen, die aus vergleichbaren Inlandsinvestitionen entstehen und nur der inländischen persönlichen Steuerpflicht unterliegen. Die Kapitalexporthneutralität²⁰¹ ist verletzt.

Bei allen Ausschüttungen aus dem verwendbaren Eigenkapital ist die Reihenfolge zu beachten, nach der die einzelnen Eigenkapitalpositionen für Dividendenzahlungen verwendet werden können. Es ist festgelegt, daß zunächst EK45 dann jeweils folgend EK30, EK01, EK02, EK03 und schließlich EK04 als ausgeschüttet gelten²⁰². Die letzten drei erwähnten Positionen des verwendbaren Eigenkapitals, EK02, EK03 und EK04, betreffen keine ausländischen Einkünfte

¹⁹⁷ Vgl. Henkel, Udo W., Die deutsche Zwischenholding nach dem Standortsicherungsgesetz, in: Der Betrieb, Heft 18, 1993, S. 893-898, hier S. 894.

¹⁹⁸ Gem. § 36 Abs. 2, Nr.3, Satz 1 EStG in Verbindung mit § 30 Abs. 2, Nr. 1 KStG.

¹⁹⁹ Gem. § 36 Abs. 2, Nr. 2 EStG.

²⁰⁰ Gem. § 44b EStG.

²⁰¹ Vgl. zur Kapitalexporthneutralität die Ausführungen in Abschnitt 5.2.2.2, ab Seite 98.

²⁰² Gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 KStG.

und sind für internationale Holdinggesellschaften in Deutschland von untergeordneter Bedeutung. Es sei hier nur erwähnt, daß sie aus inländischen Quellen stammen, wie das EK01 auch keiner inländischen Besteuerung unterlegen haben und mit den Stichworten "Sonstiges" für EK02, "Altkapital vor 1977, vor der Körperschaftsteuerreform" für EK03 und "Einlagen" für EK04 gekennzeichnet werden können²⁰³.

Ausschüttungen aus dem EK01 sind nach der erwähnten Ausschüttungsreihenfolge nur dann möglich, wenn es keine weiteren Positionen des verwendbaren Eigenkapitals gibt, die in höherem Maße mit inländischer Körperschaftsteuer belastet sind. Die festgelegte Ausschüttungsreihenfolge ist allerdings nur bei denjenigen Holdinggesellschaften relevant, die außer ausländischen, von inländischer Besteuerung freigestellten Einkünften auch inländische, normal besteuerte Einkünfte haben oder deren ausländische, einer verminderten Tarifbelastung unterliegenden Gewinne in EK01 und EK30 aufgeteilt worden sind.

4.2 Zinsen

Zinsen, die eine deutsche Kapitalgesellschaft einnimmt, gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen voll der deutschen Steuerpflicht²⁰⁴.

Die steuerlichen Regeln für Zinsen, die eine deutsche Kapitalgesellschaft zahlt, sind etwas komplizierter, als diejenigen für erhaltene Zinsen. Ob gezahlte Schuldzinsen, sowohl für Darlehen von Dritten als auch für Gesellschafterdarlehen, vom steuerpflichtigen Gewinn abzugsfähig sind, hängt davon ab, ob sie mit steuerfreien Gewinnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen²⁰⁵. Es war in der Fachliteratur zum Steuerrecht²⁰⁶ sehr umstritten, ob die zur Finanzierung von ausländischen Beteiligungen gezahlten Zinsen durch Steuergestaltungen oder Gesetzesauslegungen als nicht in unmittelba-

²⁰³ Vgl. Rose, Gerd, *Betrieb und Steuer: Grundlagen zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre*, Buch 1. Die Ertragsteuern, 13. vollst. überarbeitete Auflage, Wiesbaden 1994. S. 166 ff.

²⁰⁴ Gem. § 20 EStG.

²⁰⁵ Gem. § 8 Abs. 1 KStG in Verbindung mit § 3c EStG.

²⁰⁶ Vgl. Haarmann, Wilhelm, *Besteuerungsfragen beim Einsatz von Holdinggesellschaften im Rahmen des Aufbaus internationaler deutscher Konzerne*, in: Fischer, Lutz, (Hrsg.), *Internationaler Unternehmenskauf und -zusammenschluß im Steuerrecht: Mit den Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1992*, S. 83-112, hier S. 97ff. m.w.N., Henkel, Udo W., *Die Bundesrepublik Deutschland als Holdingstandort nach Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes*, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), *Wirtschaftsstandort Deutschland im Internationalen Steuerrecht*, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 5, Köln 1994, S. 28-58, hier S. 47.

rem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einkünften stehend angesehen werden können. Eine zeitliche Verlagerung der Zinszahlung für Beteiligungsfinanzierung in dividendenfreie Jahre, um Dividendenzahlungen und Zinszahlungen nicht im gleichen Jahr anfallen zu lassen, die nach Interpretation des BFH-Urteils vom 21.08.1985²⁰⁷ zur Anerkennung der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen möglich war, wurde durch eine Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 08.05.1991²⁰⁸ in Frage gestellt. Durch das Inkrafttreten des Standortsicherungsgesetzes war die Rechtsunsicherheit größer geworden. Da nun auch Veräußerungsgewinne von Auslandsbeteiligungen steuerfrei gestellt wurden²⁰⁹, ist es zur Begründung einer Abziehbarkeit nicht mehr möglich, die Zinsen zur Finanzierung der Auslandsbeteiligung mit möglichen steuerpflichtigen Einkünften aus dem Veräußerungsgewinnen in Zusammenhang zu bringen²¹⁰. Schließlich hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen vom 29.05.1996²¹¹ klargestellt, daß er an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält, daß Zinsen für Schulden zum Erwerb einer Auslandsbeteiligung "als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, soweit ihnen keine im Inland steuerbefreiten Erträge aus dieser Beteiligung gegenüberstehen"²¹². Fallen dennoch im entsprechenden Veranlagungszeitraum im Inland steuerfreie Auslandsdividenden an, so wird nur ein Abzugsverbot in Höhe dieser steuerfreien Dividenden wirksam²¹³. Der Betrag der Betriebsausgaben, der die steuerfreien Dividenden übersteigt, ist weiterhin abzugsfähig.

Allerdings wird eine internationale Holdinggesellschaft in Deutschland, wenn sie den Zweck hat, Auslandsbeteiligungen zu halten und im Inland steuerfreie Dividenden zu vereinnahmen, kaum andere steuerpflichtige Erträge haben, von denen gegebenenfalls gezahlte Schuldzinsen abgezogen werden könnten.

²⁰⁷ Urteil des BFH v. 21.08.1985, I R 63/80, in: BStBl. II 1986, S. 4.

²⁰⁸ Urteil des FG Baden-Württemberg vom 08.04.1991, 3 V 27/90, rkr, in: Internationales Steuerrecht (IStR) 1992, S. 73f.

²⁰⁹ Gem. § 8b Abs. 2 KStG.

²¹⁰ Vgl. Henkel, Udo W., Die Bundesrepublik Deutschland als Holdingstandort nach Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Wirtschaftsstandort Deutschland im Internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 5, Köln 1994, S. 28-58, hier S. 48. Gegenteiliger Auffassung ist Krebühl, der keinen Einfluß des § 8b KStG auf die Abzugsfähigkeit der Finanzierungsaufwendungen gem. § 3c EStG sieht und auf ein Urteil des BFH v. 14.03.1989 verweist. Vgl. Krebühl, Hans-Herbert, Beteiligung an ausländischen Gesellschaften - Möglichkeiten und Grenzen des § 8b KStG, in: Der Betrieb, Heft 10, 1994, S. 496-502, hier S. 498, Urteil des BFH v. 14.03.1989, I R 39/85, in: BStBl. II 1989 S. 599 und in: Der Betrieb, 1989, S. 1806.

²¹¹ Vgl. Urteile des BFH v. 29.05.1996, I R 167/94, in: Internationales Steuerrecht (IStR) Nr. 7, 1996 S.336-338 und I R 21/95, in: Internationales Steuerrecht (IStR) Nr. 8, 1996, S.384-388.

²¹² Urteil des BFH v. 29.05.1996, I R 167/94, in: Internationales Steuerrecht (IStR) Nr. 7, 1996 S.336-338, hier S.337.

²¹³ Vgl. Urteil des BFH v. 29.05.1996, I R 21/95, in: Internationales Steuerrecht (IStR) Nr. 8, 1996, S.384-388, hier S. 385.

Deshalb ist die Diskussion über die Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen für reine deutsche Zwischenholdinggesellschaften mit ausländischen Beteiligungen und ausländischen Anteilseignern irrelevant.

Für an Inländer gezahlte Zinsen muß eine Quellensteuer (Zinsabschlagsteuer, Kapitalertragsteuer) von 30% einbehalten und abgeführt werden²¹⁴. Außerdem werden die Dauerschuldzinsen einer deutschen Kapitalgesellschaft zur Hälfte dem Gewerbeertrag hinzugerechnet²¹⁵ und unterliegen damit der Gewerbeertragsteuer.

4.2.1 Gezahlte Zinsen an Gesellschafter

Hierbei ist zu unterscheiden, ob inländische oder ausländische Anteilseigner der Holdinggesellschaft Fremdkapital zur Verfügung gestellt haben. Da es im internationalen Steuerrecht und auch in Deutschland üblich ist, im Quellenstaat Steuern auf Gewinne (Verzinsung des Eigenkapitals), d.h. auch auf Dividenden zu erheben, aber Zinsen auf Darlehen von ausländischen Anteilseignern (Verzinsung des Fremdkapitals) im Quellenland jedoch in der Regel unbesteuert zu lassen²¹⁶, kommt es zum Problem der Gesellschafterfremdfinanzierung, auch Unterkapitalisierung (Thin Capitalization) genannt²¹⁷. Ausländische Anteilseigner stellen ihr im Quellenland eingesetztes Kapital folglich so weit wie möglich als Fremdkapital zur Verfügung und dem Quellenland entgehen damit Steuereinnahmen. Im Grunde läßt sich nicht objektiv festlegen, welches eine angemessene oder normale Fremdfinanzierung ist. Solange Zinsen und Dividenden bei der Besteuerung unterschiedlich behandelt werden, wird es

²¹⁴ Gem. § 43, Abs. 1 Nr. 5, § 43 Abs. 1 Nr. 7, § 43a, Abs. 1 Nr. 2, § 43a Abs. 1 Nr. 4, § 44 Abs. 1 Satz 4 EStG, vgl. Kramer, Jörg-Dietrich, Die Besteuerung in Deutschland ansässiger Holdinggesellschaften, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 3, Deutschland, Gruppe 1, Nr. 1, 1995, S. 1457-1472, (bzw. S. 5-20), hier S. 1465 (bzw. S. 13).

²¹⁵ Gem. § 8 Nr. 1 GewStG.

²¹⁶ Vgl. Vogel, Klaus, DBA, Doppelbesteuerungsabkommen Kommentar, 3. Aufl., München 1996, Art. 11, S. 925 ff, insbesondere RZ 4, S. 930.

²¹⁷ Zur grundlegenden Diskussion dieses Sachverhalts vgl. Blumenberg, Jens, Die Besteuerung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung : Unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmensverhältnisse in den USA, (Schriften des Instituts für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg, Bd. 31), Baden-Baden 1997, zugl. Dissertation Universität Hamburg 1996. Zur Diskussion einzelner gesetzlicher Regeln vgl. z.B. Knobbe-Keuk, Brigitte, Germany: Developments in Thin Capitalization and Some Legal Obstacles to Legislation, in: European Taxation, Nr. 12, 1992, S. 405-408 oder Collado, Albert; Rey, Fernando, Spain: New Thin Capitalization Regulations in a Comparative Framework, in European Taxation, Nr. 4, 1993, S. 110-119 oder Essers, Peter; Michielse, Geerten; de Bont, Guido; Offermanns, René, Some Fiscal Aspects of Financing Structures within a Group of Companies and Thin Capitalization Approaches in Europe, Report of the Wintercourse 1994, in: EC Tax Review, Nr. 4, 1994, S. 167-176.

steuerlich induzierte Vermeidungsstrategien geben. Auch nach Einführung einer Begrenzung des Fremdkapitals bleibt die Verzerrung bestehen²¹⁸.

Eine solche Einschränkung des Fremdkapitals ist im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes in Deutschland eingeführt worden²¹⁹. Ein sogenannter "safe haven", d.h. ein bestimmtes Verhältnis aus Eigen- und Fremdkapital wurde gesetzlich festgelegt, bis zu dem an nicht zur Körperschaftsteueranrechnung berechnete, d.h. ausländische und steuerbefreite inländische wesentlich beteiligte Anteilseigner²²⁰ gezahlte Fremdkapitalzinsen, wie bisher, steuerfrei bleiben. Bei darüber hinausgehender, derartiger Fremdfinanzierung werden die gezahlten Zinsen als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen und mit Körperschaftsteuer belegt. Normalerweise gilt ein Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital von 3 : 1 als unschädlich²²¹. Diese Relation ist aber für Holdinggesellschaften auf 9 : 1 erweitert worden²²². Zur Verhinderung des Kaskadeneffekts²²³, der Umgehung dieses erweiterten "safe havens" durch Hintereinanderschalten mehrerer durch ausländische Gesellschafter fremdfinanzierter Kapitalgesellschaften, wurden zwei Einschränkungen in das Gesetz eingefügt. Erstens wird bei deutschen Obergesellschaften, die nicht den gesetzlichen Bedingungen für Holdinggesellschaften genügen, zur Bestimmung der Fremd-/Eigenkapitalrelation das Eigenkapital um den Beteiligungsbuchwert der Tochtergesellschaft gekürzt²²⁴. Zweitens wird für Fremdkapital, das die ausländische Obergesellschaft der Holding nicht über diese laufend, sondern direkt an deren inländische Tochtergesellschaften vergibt, nur das normale Fremd-/Eigenkapitalverhältnis von 3 : 1 angewendet²²⁵. Es ist daher für eine ausländische Obergesellschaft immer vorteilhafter, Fremdkapital über die inländische Holding an inländische Tochtergesellschaften zu leiten. Für aus-

²¹⁸ Nach Hans-Werner Sinn ist eine Herstellung der Finanzierungsneutralität nicht zwingend nötig, da die Unternehmen die steuerliche Verzerrung durch eine optimale Anpassung ihrer Kapitalstruktur beseitigen können. Vgl. Sinn, Hans-Werner, Kapitaleinkommensbesteuerung, Tübingen 1985, S. 159. Wenn aber dem Anpassungsprozeß durch die Unterkapitalisierungsregeln Grenzen gesetzt sind, bleibt die Verzerrung bestehen. Das Argument von Sinn bezieht sich m.E. eher auf Fremdfinanzierung durch Dritte, die durch die Unterkapitalisierungsregeln nur indirekt beschränkt wird.

²¹⁹ Gem. § 8a KStG.

²²⁰ Das Gesetz bezieht zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten auch eine "dem Anteilseigner nahestehende Person" mit ein. Vgl. § 8a, Abs 1 Nr. 2, Satz 2 KStG.

²²¹ Gem. § 8a Abs. 1, Nr. 2, KStG.

²²² Gem. § 8a Abs. 4, KStG.

²²³ Vgl. Herzig, Norbert, Standortsicherungsgesetz: Gesetzliche Regelungen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung in § 8a KStG, (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Hefte 3 u. 4, 1994, S. 110-115 u. S. 168 -177, hier S. 173 f., Müller-Gatermann, Gert, Die internationalen steuerlichen Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes, in: Finanz-Rundschau für Einkommensteuer, Nr. 12, 1993, S. 381-388, hier S. 388

²²⁴ Gem. § 8a Abs. 4, Satz 3, KStG. Zur Veranschaulichung dieser Kürzung um den Beteiligungsbuchwert vgl. das Beispiel auf Seite 32.

²²⁵ Gem. § 8a Abs. 4, Satz 2, KStG.

ländische Untergesellschaften einer deutschen Zwischenholding ist es dagegen günstiger, durch eine ausländische Muttergesellschaft der Holding direkt fremdfinanziert zu werden²²⁶. Dadurch werden die deutschen Regeln zur Gesellschafterfremdfinanzierung ganz umgangen.

Es besteht noch die Möglichkeit einer höheren, als im safe haven definierten Fremdfinanzierung durch ausländische Gesellschafter, und zwar, wenn die Gesellschaft nachweist, daß ein fremder Dritter zu gleichen Bedingungen eine derartig hohe Fremdfinanzierung vorgenommen hätte²²⁷. Einen solchen Nachweis zu führen, dürfte schwierig sein. Deshalb wird in der Praxis ein solcher Fall der Überschreitung des safe haven kaum vorkommen.

Werden Zinsen an deutsche Anteilseigner gezahlt, sind die Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung nicht anzuwenden. Eine Ausnahme bilden lediglich die im Inland nicht anrechnungsberechtigten Körperschaften, wie z. B. Kirchen, steuerbefreite Körperschaften und juristische Personen öffentlichen Rechts. Gezahlte Zinsen an inländische Gesellschafter unterliegen ohnehin der deutschen Einkommensbesteuerung und die Unterkapitalisierungsregeln sind für diese insofern nicht erforderlich. Allerdings kann es für inländische natürliche Personen als Gesellschafter ebenso vorteilhafter sein, anstatt Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, auch Fremdfinanzierung vorzunehmen. Dies nicht nur aus Haftungsgründen, sondern weil mit Eigenkapital finanzierte Gewinne bei Gewinnausschüttung (unter Vernachlässigung der Gewerbesteuer) mit 30% Körperschaftsteuer plus 25% Kapitalertragsteuer auf den Nettobetrag also mit 47,5% Steuern belastet sind, während Zinsen nur einer Kapitalertragsteuer von 30% unterliegen. Da beide erwähnten Steuerbelastungen aber auf die Einkommensteuerschuld anrechenbar sind, ergibt sich nur ein Zinsvorteil in der Zeit zwischen Vereinnahmung der Zahlungen und dem Zeitpunkt der Festsetzung des Steuerbescheides für diese Zahlungen mit zugehörigen Steuererstattungen. Allerdings ist die Möglichkeit von Steuerhinterziehungen bei Erträgen aus Zinsen größer als bei Dividendenausschüttungen. Das ist dann der Fall, wenn der durchschnittliche persönliche Steuersatz über dem dreißigprozentigen Zinsabschlagsteuersatz liegt. Im Gegensatz dazu ist für inländische Dividendenempfänger erst ab einem persönlichen Steuersatz von über 47,5% ein Anreiz zur Steuerhinterziehung vorhanden.

²²⁶ Vgl. Henkel, Udo W., Die Bundesrepublik Deutschland als Holdingstandort nach Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Wirtschaftsstandort Deutschland im Internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 5, Köln 1994, S. 28-58, hier S. 49.

²²⁷ Gem. § 8a Abs. 1 Nr. 2 KStG.

4.2.2 Gezahlte Zinsen an Dritte

Für Schuldzinsen an Banken und andere Fremdkapitalgeber im Inland gilt das im Abschnitt 4.2. zur Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen bereits Gesagte. Neben den dargestellten Sachverhalten besteht jedoch noch die Möglichkeit, Fremdkapital über eine ausländische Konzerngesellschaft aufzunehmen. Diese Praxis wird im folgenden Abschnitt erläutert.

4.2.3 Gezahlte Zinsen an verbundene Konzerngesellschaften im Ausland

Bei der Kreditaufnahme über eine ausländische Finanzierungsgesellschaft ist für eine Steuerminimierung entscheidend, daß die Aufnahme der Mittel nicht im Inland, sondern im Ausland geschieht²²⁸. Des weiteren ist notwendig, daß die deutsch beherrschte²²⁹, ausländische Finanzierungstochtergesellschaft aktiv im Sinne des Außensteuergesetzes ist. Das ist dann der Fall, wenn eine Finanzierungsgesellschaft, die eigentlich passive Tätigkeit ausübt, inländische oder aktive²³⁰ ausländische Betriebe und Betriebsstätten finanziert. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kommt es nicht mehr zu einer Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz²³¹. Vor Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes bestand keine Möglichkeit, ohne Hinzurechnungsbesteuerung in dieser Weise inländische Betriebe zu finanzieren oder eine kurzfristige Finanzierung ausländischer aktiver Betriebe vorzunehmen²³². Eine solche Gestaltung bietet sich aber deshalb an, weil aufgrund fehlender Zinsabschlagsteuer (Quellensteuer auf Zinseinkünfte) das Zinsniveau auch für DM-Anlagen im Ausland geringer ist als im Inland. Es ist somit möglich, die Zinsmarge, die sich zwischen der Zinszahlung für im Land der Finanzierungsgesellschaft aufgenommene Gelder und den Zinszahlungen für die an die deutsche Holding (zur Weiterleitung) vergebenen Gelder ergibt, vorübergehend der inländischen Besteuerung zu entziehen, und zwar solange, wie die Gewinne in der Finanzierungsgesellschaft verbleiben. Eine solche Gestaltung unterliegt

²²⁸ Vgl. Gundel, Günter, Finanzierungsgestaltungen über das Ausland (Teil I u. II), in: Internationales Steuerrecht (IStR), Nr. 5 u. 6, 1994, S. 211-218 u. S. 263-268, hier S. 265.

²²⁹ D.h., daß sich mehr als 50% der Stimmrechte oder Anteile bei Inländern befinden, gem. § 7 AStG.

²³⁰ Aktive Betriebe sind im 4. Teil des Außensteuergesetzes definiert, gem. § 8, Abs. 1, Nr. 1-6 AStG.

²³¹ Gem. § 8 Abs. 1, Nr. 7 AStG.

²³² Vgl. Wolff, Ulrich, Die außensteuerlich bedeutsamen Regelungen des Standortsicherungsgesetzes, - Teil I: Entlastende Maßnahmen -, in: Internationales Steuerrecht (IStR), Heft 9 vom 10.09.1993, S. 401-406, hier S. 405., Endres, Dieter, Das Standortsicherungsgesetz - Schwerpunkte und unternehmerische Reaktionsmöglichkeiten -, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 17, 1993, S. 553-539, hier S. 535.

aber immer der Gefahr, der Hinzurechnungsbesteuerung unterworfen zu werden, weil es sich hierbei um verdeckte Gewinnausschüttungen²³³ handeln kann oder ggf. die Zinszahlungen durch die Steuerbehörde als überhöht²³⁴ angesehen werden könnten. Die beschriebene Regelung gilt aber nur für die Aufnahme und Verwendung von Fremdkapital, nicht für Eigenmittel²³⁵. Auch muß die Finanzierungsgesellschaft normale Zinseinkünfte, z.B. aus ihrer sogenannten "Vorratsliquidität", voll der Hinzurechnungsbesteuerung unterwerfen²³⁶.

4.3 Besteuerung thesaurierter Gewinne

Für thesaurierte Gewinne gilt das oben, in Kapitel 4.1, insbesondere 4.1.1.1.2, über Dividenden Gesagte: Je nachdem, mit welcher Körperschaftsteuerbelastung die Gewinne belegt wurden, werden sie in die verschiedenen Eigenkapitalpositionen (bei freigestellten Auslandsgewinnen in das EK01) eingestellt und bei Weiterausschüttung entsprechend den beschriebenen Regelungen besteuert. Wie angesammelte, d.h. thesaurierte Gewinne bei Veräußerung einer gesamten Gesellschaft behandelt werden, beschreibt u.a. der folgende Abschnitt.

4.4 Besteuerung von Wertzuwächsen

Bei Betrachtung der Wertzuwächse einer Holdinggesellschaft kann man zwischen den Wertzuwächsen der Beteiligungen der Holding und den Wertzuwächsen der Holdinggesellschaft insgesamt unterscheiden. Ein eigener Wertzuwachs der Holdinggesellschaft kann durch Wertzuwächse der Beteiligungen hervorgerufen werden bzw. entsteht bei einer reinen Holdinggesellschaft nur aus den Wertzuwächsen der gehaltenen Beteiligungen. Aus steuerrechtlicher Sicht ist eine Unterscheidung zwischen den Wertzuwächsen der Beteiligungen und denen der Holdinggesellschaft notwendig. Vor allem deswegen, weil es darauf ankommt, welche der verschiedenen Wertzuwächse durch Verkäufe realisiert werden.

²³³ Gem. § 8 Abs. 3, S. 2 KStG.

²³⁴ Gem. § 1 AStG.

²³⁵ Vgl. Gundel, Günter, Finanzierungsgestaltungen über das Ausland (Teil I u. II), in: Internationales Steuerrecht (IStR), Nr. 5 u. 6, 1994, S. 211-218 u. S. 263-268, hier S. 265.

²³⁶ Vgl. ebenda.

4.4.1 Wertzuwächse von Vermögenswerten, d.h. Beteiligungen der Holding

Solange keine Wertzuwächse der Beteiligungen der deutschen Holdinggesellschaft durch Verkäufe realisiert worden sind, erfolgt keine Wertzuwachsbesteuerung. Für unrealisierte, begründbare und nachhaltige Wertverluste kann sogar eine steuermindernde Teilwertabschreibung²³⁷ vorgenommen werden²³⁸. Wenn die Teilwertabschreibungen allerdings aufgrund von Gewinnausschüttungen oder Kapitalherabsetzungen vorgenommen worden sind, werden sie nicht als steuerfrei anerkannt²³⁹. Mit dieser Vorschrift soll eine Doppelbegünstigung verhindert werden. Ansonsten könnten ausländische Tochtergesellschaften, deren laufende Gewinne vom Schachtelprivileg begünstigt sind, inclusive vorhandener Rücklagen erworben werden, die dann steuerfrei ins Inland ausgeschüttet werden und zusätzlich noch durch eine Teilwertabschreibung in Höhe der Gewinnausschüttung den steuerpflichtigen Gewinn (aus Inlandserträgen der Muttergesellschaft) mindern würden²⁴⁰.

Veräußerungen der Beteiligungen mit Gewinn werden von der deutschen Besteuerung freigestellt²⁴¹, wenn auch die Dividenden aus diesen Beteiligungen von der deutschen Besteuerung freigestellt²⁴² sind oder die indirekte oder fiktive Anrechnung²⁴³ der ausländischen Steuer möglich ist. Dies bedeutet, daß die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne an die gleichen Bedingungen geknüpft ist wie die Steuerfreiheit bzw. die indirekte und fiktive Anrechnungsmöglichkeit der laufenden Auslandserträge²⁴⁴. Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden nur diejenigen EU-Gesellschaften, die erst durch Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie in deutsches Recht²⁴⁵ zur indirekten Anrechnung zu-

²³⁷ Unter dem Teilwert versteht das Gesetz den "Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt.", § 6 Abs. 1, Nr. 1, Satz 3 EStG.

²³⁸ Gem. § 6 Abs. 1, Nr. 2 EStG.

²³⁹ Gem. § 8b Abs. 6 KStG.

²⁴⁰ Vgl. Kreuz, Axel, Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b KStG, Frankfurt am Main u.a. 1997, zugl. Diss., Universität Konstanz 1996, S. 332 ff, insbes. S. 336.

²⁴¹ Gem. § 8b Abs. 2 KStG.

²⁴² D.h., wenn die Bedingungen des internationalen Schachtelprivilegs erfüllt sind. Vgl. die Ausführungen auf Seite 57.

²⁴³ Gem. § 26 Abs. 2 oder 3 KStG.

²⁴⁴ Vgl. Hundt, Florenz, Standortsicherungsgesetz: Außensteuerliche Änderungen - Einfügung von § 8b KStG sowie Änderungen des § 26 KStG, des UmwStG und des AStG (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Hefte 41 u. 42, 1993, S. 2048-2053 u. S. 2098-2104, hier S. 2098 ff. insbes. S. 2100.

²⁴⁵ Durch Einfügung des § 26 Abs. 2a KStG.

gelassen wurden. Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf solcher Gesellschaften ist nicht begünstigt²⁴⁶.

Es sind nur Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von ausländischen Gesellschaften steuerfrei. Gewinne aus dem Verkauf inländischer Kapitalgesellschaften sind es hingegen nicht²⁴⁷. Eine kurze Beschreibung dieser Besteuerung erfolgt weiter unten, in Abschnitt 4.4.2 (Fälle I, II und III). Bei der steuerfreien Veräußerung ausländischer Gesellschaften muß allerdings nachgewiesen werden, "daß die ausländische Gesellschaft entweder seit ihrer Gründung oder in den letzten 5 Jahren vor dem Jahr der Veräußerung eine aktive Tätigkeit ausgeübt hat"²⁴⁸. Dieser Nachweis zur Gewährung der Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns ist nicht nötig, wenn das DBA mit dem Sitzstaat der Auslandsbeteiligung, die veräußert wird, keinen Aktivitätsvorbehalt für das internationale Schachtelprivileg enthält²⁴⁹. Mit anderen Worten sind Gewinne aus dem Verkauf passiver ausländischer Tochtergesellschaften im Inland nicht steuerfrei, es sei denn, es existiert ein entsprechendes DBA ohne Aktivitätsvorbehalt.

Bei der Ermittlung des steuerfreien Veräußerungsgewinns sind zuvor steuermindernd durchgeführte Teilwertabschreibungen des Beteiligungsbuchwertes wieder steuererhöhend rückgängig zu machen²⁵⁰. Des weiteren gibt es noch eine Vorschrift, die eine Steuerbefreiung der Veräußerungsgewinne für Gesellschaften nicht gewährt, die innerhalb von sieben Jahren vor Veräußerung durch Sacheinlage oder Anteilstausch mit einem unter dem Teilwert liegendem Beteiligungsbuchwert erworben wurden²⁵¹. Damit soll u.a. verhindert werden, daß eine inländische, mit stillen Reserven behaftete Kapitalgesellschaft unter Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes²⁵² und der EU-Fusionsrichtli-

²⁴⁶ Gem. Abschn. 41 Abs. 7 KStR, Vgl. Dötsch, Ewald, Jost, Werner F., Die Körperschaftsteuer-Richtlinien 1995, in: Der Betrieb, Beilage Nr. 4/96 zu Heft Nr. 8 vom 23.02.1996, S. 15.

²⁴⁷ Vgl. Grotherr, Siegfried, Besteuerungsfragen und -probleme bei der Einschaltung inländischer Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Konzern (Teil I u. II), in: Betriebs-Berater (BB), Nr. 30 u. 31, 1995, S. 1510-1517 u. 1561-1569, hier S. 1515, und vgl. dazu § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz und § 17 EStG.

²⁴⁸ Wolff, Ulrich, Die außensteuerlich bedeutsamen Regelungen des Standortsicherungsgesetzes, - Teil I: Entlastende Maßnahmen -, in: Internationales Steuerrecht (IStR), Heft 9 vom 10.09.1993, S. 401-406, hier S. 404.

²⁴⁹ Vgl. Grotherr, Siegfried, Besteuerungsfragen und -probleme bei der Einschaltung inländischer Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Konzern (Teil I u. II), in: Betriebs-Berater (BB), Nr. 30 u. 31, 1995, S. 1510-1517 u. 1561-1569, hier S. 1515. m.w.N.

²⁵⁰ Gem. § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG.

²⁵¹ Gem. § 8b Abs. 3 KStG.

²⁵² § 8b Abs. 3 KStG verweist auf die §§ 20 Abs. 6 Satz 2, 20 Abs. 8 Satz 1,2 oder 4 und 20 Abs. 6 Satz 1 UmwStG.

nie²⁵³ von ihrer inländischen Mutterkapitalgesellschaft in eine andere, ihr ebenfalls gehörende Tochtergesellschaft in einem EU-Mitgliedsstaat eingebracht wird, und damit die Besteuerung der stillen Reserven, die bei direktem Verkauf im Inland der deutschen Besteuerung unterliegen würden, dem deutschen Fiskus versagt bliebe²⁵⁴. Gäbe es diese Vorschrift nicht, könnte eine inländische Beteiligung gewissermaßen steuerneutral in eine ausländische EU-Beteiligung umgewandelt werden²⁵⁵, um daraufhin sofort mit einem steuerfreien Gewinn veräußert zu werden. Damit hätte gewissermaßen die bestehende Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus inländischen Beteiligungen umgangen werden können, was zur Zeit nur nach der erwähnten Frist von sieben Jahren möglich ist.

Es ist noch zu erwähnen, daß Veräußerungsverluste beim Verkauf oder der Liquidation einer Beteiligung der Holding mit ihren anderen steuerpflichtigen Gewinnen verrechnet werden können, obwohl die Veräußerungsgewinne unter den erläuterten Bedingungen steuerfrei sind. Die Verluste können auf bis zu zwei Jahre zurückgetragen werden, oder sie sind unbegrenzt vortragsfähig²⁵⁶, wenn es um die Verrechnung mit etwaigen steuerpflichtigen Gewinnen geht.

Ein steuerfreier Veräußerungsgewinn wird in das EK01 eingestellt²⁵⁷. Da alle Ausschüttungen aus dem EK01 erst dann besteuert werden, wenn sie an inländische natürliche Personen als Anteilseigner ausgeschüttet werden, wie oben, in Abschnitt 4.1.2.2 erläutert, können die in der Holdinggesellschaft im EK01 verbleibenden Veräußerungsgewinne zu neuen Investitionen in andere Beteiligungen genutzt werden. Ausländische Anteilseigner können die Veräußerungsgewinne (aus Ausschüttungen aus dem EK01) auch, wie schon oben beschrieben, ohne weitere deutsche Besteuerung vereinnahmen. Inländische

²⁵³ Richtlinie R 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, [**Fusionsrichtlinie**], in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L225 S. 1.

²⁵⁴ Vgl. Hundt, Florenz, Standortsicherungsgesetz: Außensteuerliche Änderungen - Einfügung von § 8b KStG sowie Änderungen des § 26 KStG, des UmwStG und des AStG (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Hefte 41 u. 42, 1993, S. 2048-2053 u. S. 2098-2104, hier S. 2102.

²⁵⁵ Dies könnte geschehen, indem die Anteile an der inländischen Tochtergesellschaft an eine EU-Kapitalgesellschaft gegeben werden, die im Gegenzug Anteile an ihrer Gesellschaft gewährt. Vgl. Müller-Gatermann, Gert, Die internationalen steuerlichen Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes, in: Finanz-Rundschau für Einkommensteuer, Nr. 12, 1993, S. 381-388, hier S. 384.

²⁵⁶ Gem. § 8 Abs. 1 KStG und § 10d EStG. Vgl. Kramer, Jörg-Dietrich, Die Besteuerung in Deutschland ansässiger Holdinggesellschaften, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 3, Deutschland, Gruppe 1, Nr. 1, 1995, S. 1457-1472, (bzw. S. 5-20), hier S. 1468 (bzw. S. 16), Krebühl, Hans-Herbert, Beteiligung an ausländischen Gesellschaften - Möglichkeiten und Grenzen des § 8b KStG, in: Der Betrieb, Heft 10, 1994, S. 496-502, hier S. 496 f.

²⁵⁷ Gem. § 30 Abs. 2, Nr. 1 KStG, vgl. Krebühl, Hans-Herbert, ebenda.

Obergesellschaften der Holding können deren EK01-Ausschüttungen in ihr EK01 übernehmen. Damit sind inländische Kapitalgesellschaften nicht mehr darauf angewiesen, sich vor einem Verkauf einer Auslandsbeteiligung die in der ausländischen Tochtergesellschaft angesammelten Rücklagen als Dividende steuerfrei ausschütten zu lassen, wie es vor dem Inkrafttreten des Standortsicherungsgesetzes nötig war, um die thesaurierten Auslandsgewinne im Inland steuerfrei vereinnahmen zu können²⁵⁸. Verkäufe können nunmehr ohne diese Steuergestaltungen durchgeführt werden.

4.4.2 Wertzuwächse der Holding insgesamt

Die Besteuerung von Wertzuwächsen der Holdinggesellschaft als solche erfolgt ebenfalls erst, wenn der Tatbestand der Veräußerung erfüllt ist bzw. angenommen wird. Die Besteuerung findet bei den jeweiligen Anteilseignern einer Kapitalgesellschaft, d.h. auch bei den Anteilseignern einer Holdinggesellschaft, statt, wenn die Holding veräußert wird. Im Inland sind gemäß der folgenden Übersicht sechs verschiedene Fälle beim Verkauf inländischer Kapitalgesellschaften zu unterscheiden, wobei allerdings die Fälle I und II und die Fälle V und VI steuerlich gleich behandelt werden²⁵⁹. Dies kann sowohl den Verkauf einer deutschen Holdinggesellschaft als auch den Verkauf ihrer inländischen Tochtergesellschaften betreffen.

Tabelle 2: Besteuerung der Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Kapitalgesellschaften			
Beteiligungsort:	Beteiligungsgrad an der Kapitalgesellschaft (an der Holding)		
	unwesentlich, d.h. bis zu 25%	wesentlich, d.h. über 25%, aber kleiner als 100%	100%
Betriebsvermögen	I	II	III
Privatvermögen	IV	V	VI

Handelt es sich um nicht hundertprozentige Beteiligungen an der Holding im Betriebsvermögen eines inländischen Betriebes, die veräußert werden, d.h. um

²⁵⁸ Vgl. Henkel, Udo W., Die deutsche Zwischenholding nach dem Standortsicherungsgesetz, in: Der Betrieb, Heft 18, 1993, S. 893-898, hier S. 896.

²⁵⁹ Vgl. Rose, Gerd, Betrieb und Steuer: Grundlagen zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Buch 1. Die Ertragsteuern, 13. vollst. überarbeitete Auflage, Wiesbaden 1994. S. 96.

die Fälle I und II, so ist ein Veräußerungsgewinn normal wie andere laufende Einkünfte zu versteuern²⁶⁰.

Fall III gilt als Veräußerung eines Teilbetriebes²⁶¹. Ein diesbezüglicher Veräußerungsgewinn gehört zu den außerordentlichen Einkünften und wird bei natürlichen Personen mit einem um 50% ermäßigten durchschnittlichen Steuersatz besteuert, sofern der Gewinn unter 15 Mio. DM liegt²⁶². Diese Grenze ist seit dem 01.08.1997 von 30 Mio. DM auf 15 Mio. DM gesenkt worden und reduziert sich ab dem Jahr 2001 auf 10 Mio. DM²⁶³.

Des Weiteren wird für Gewinne bis zu 100.000 DM ein anteiliger²⁶⁴ Freibetrag von 30.000 DM gewährt, der für Gewinne über 100.000 DM bis zu einem Gewinn von 130.000 DM linear bis auf 0 DM abnimmt²⁶⁵.

Verkauft eine Kapitalgesellschaft eine 100%-Beteiligung gilt hier der normale Steuersatz.

Veräußerungen eines unwesentlichen Anteiles an der Holding durch natürliche Personen, d.h. aus dem Privatvermögen (Fall IV) unterliegen keiner Steuerpflicht, sofern eine sechs-monatige Haltefrist für Spekulationsgeschäfte²⁶⁶ nicht unterschritten wird. Die Fälle V und VI unterliegen ebenso der Besteuerung als Spekulationsgeschäft, wenn die Frist unterschritten ist. Nach dem Überschreiten der Frist findet dafür dennoch eine Besteuerung statt, wenn in einem Veranlagungszeitraum mehr als 1% des Nennkapitals veräußert wird und der Veräußerer in den letzten fünf Jahren vor der Veräußerung irgendwann wesentlich beteiligt war²⁶⁷. Hierbei wird ein anteiliger²⁶⁸ Freibetrag von 20.000 DM gewährt, der bei einem Gewinn zwischen 80.000 DM und 100.000 DM linear auf 0 DM abnimmt.

²⁶⁰ Vgl. ebenda, S. 96.

²⁶¹ Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz EStG.

²⁶² Gem. § 34 Abs. 1 EStG.

²⁶³ Vgl. Bruse, Matthias, Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform, in: M&A Review Nr. 1, 1998, S.11-13, hier S. 12.

²⁶⁴ Der Freibetrag orientiert sich an der Höhe des Anteils des Betriebes, der veräußert wird. Das bedeutet, daß der volle Freibetrag nur bei einer 100%-igen Betriebsveräußerung in Anspruch genommen werden kann.

²⁶⁵ Gem. § 16 Abs. 4 EStG.

²⁶⁶ Gem. § 23 EStG.

²⁶⁷ Gem. § 17 EStG.

²⁶⁸ Vgl. Fußnote 264.

Für das Beispiel eines hälftigen Joint-ventures zwischen einem inländischen und einem ausländischen Anteilseigner, das über eine deutsche Zwischenholding geleitet wird, ist dann Fall II relevant. Besitzt ein solches Joint-venture z.B. nur ausländische Tochtergesellschaften, so ist es bei Beendigung der Zusammenarbeit für eine inländische Joint-venture-Muttergesellschaft ungünstig, wenn sie die in den Tochtergesellschaften enthaltenen Reserven durch einen Verkauf der 50%-igen Holdinganteile vereinnahmt. Die Erzielung eines Veräußerungsgewinns aus dem Verkauf dieser Anteile gilt dann als steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn einer inländischen Beteiligung. Zulässig wäre es, wenn die Holding zuvor die ausländischen Beteiligungen verkauft und die darin enthaltenen Reserven in Form von steuerfreien Veräußerungsgewinnen in ihr EK01 einstellt. Daraufhin könnten diese Beträge unverändert in das EK01 der deutschen Muttergesellschaft weiter ausgeschüttet werden, wie in Abschnitt 4.1.2.2 beschrieben.

Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von deutschen Holdinganteilen, die Ausländer erzielen, richtet sich in der Regel nach den Gesetzen der Herkunftsländer dieser ausländischen Anteilseigner²⁶⁹. Grundsätzlich besteht aber auch eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland für Gewinne, die Ausländer aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft erzielen, wenn in einem Veranlagungszeitraum mehr als 1% des Nennkapitals veräußert wird und der Veräußerer in den letzten fünf Jahren vor der Veräußerung irgendwann einmal wesentlich beteiligt war²⁷⁰, d.h. in den Fällen II, III, V und VI der Tabelle 2 mit Ausländern als wesentlich Beteiligte. Meistens wird aber das Recht der Besteuerung dieser Veräußerungsgewinne in Doppelbesteuerungsabkommen dem Sitzstaat des Anteilseigners zugewiesen²⁷¹. Die Besteuerungsregeln für Veräußerungsgewinne im Ausland sollen hier nicht weiter behandelt werden.

Es ist jedoch zu erwähnen, daß ein körperschaftsteueranrechnungsberechtigter Erwerber (Inländer) einer deutschen Kapitalgesellschaft, der die Anteile von einem nichtanrechnungsberechtigten Verkäufer (Ausländer) erwirbt, die normalerweise gewährten, den Gewinn mindernden Teilwertabschreibungen des Beteiligungsbuchwertes aufgrund von Gewinnausschüttungen für das laufende

²⁶⁹ Vgl. Herzig, Norbert, Grenzüberschreitende Umwandlungen im deutschen Ertragsteuerrecht, in: Schaumburg, Harald; Piltz, Detlef J. (Hrsg.), Internationales Umwandlungssteuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 11, Köln 1997, S. 127-151, hier S. 135.

²⁷⁰ Gem. § 49 Abs. 1 Nr 2e EStG in Verbindung mit § 17 EStG.

²⁷¹ Vgl. Herzig, Norbert, Grenzüberschreitende Umwandlungen im deutschen Ertragsteuerrecht, in: Schaumburg, Harald; Piltz, Detlef J. (Hrsg.), Internationales Umwandlungssteuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 11, Köln 1997, S. 127-151, hier S. 136.

und die neun folgenden Jahre nach der Transaktion nicht in Anspruch nehmen kann²⁷². Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, daß sich der Nichtanrechnungsberechtigte die in den Rücklagen (EK45) enthaltenen Körperschaftsteueranrechnungsmöglichkeiten vom anrechnungsberechtigten Käufer durch den Kaufpreis vergüten läßt²⁷³.

4.5 Steueraufschub

Durch Einstellung ausländischer, von inländischer Besteuerung freigestellter Gewinne in die steuerfreien Rücklagen des EK01, ist es für inländische Anteilseigner, die in Form einer Kapitalgesellschaft (einer Holding) an ausländischen Tochtergesellschaften beteiligt sind, möglich, die Besteuerung dieser Auslandsgewinne im Inland solange zu vermeiden, wie die Gewinne nicht ausgeschüttet werden.

Ausländische Anteilseigner können ebenfalls diese Steueraufschubmöglichkeit im EK01 nutzen, solange die Abschirmwirkung der Holdinggesellschaft gegeben ist und im Heimatland keine Hinzurechnungsbesteuerung stattfindet.

4.6 Übertragbarkeit stiller Reserven bei internationalen Unternehmensumwandlungen

Bei der Gründung von Holdinggesellschaften sind meistens Unternehmensumwandlungen nötig, bei der Unternehmungen oder Teile von Unternehmen zu einer neuen Beteiligungsstruktur zusammengefügt werden. Dabei ist es für die Besteuerung entscheidend, ob solche Unternehmensumwandlungsvorgänge zur Aufdeckung von stillen Reserven²⁷⁴ und damit zu einer Steuerzahlungspflicht führen, die ohne Umstrukturierung ganz vermieden oder auf unbestimmte Zeit in die Zukunft verschoben werden kann. Aber nicht nur für die Gründung, sondern auch für eine Auflösung von Holdinggesellschaften ist die Besteuerung von Unternehmensumwandlungen, wie Einbringungs- und Anteils-tauschvorgängen, von Bedeutung.

²⁷² Gem. § 50c EStG.

²⁷³ Vgl. Littmann, Eberhard; Bitz, Horst; Hellwig, Peter, Kommentar zum Einkommensteuerrecht, Loseblattsammlung 15. Auflage, Stuttgart 1995, Anmerkungen zu § 50c EStG, Rn 2-7, S. 3575 f. (Stand: Grundwerk Januar 1988 - Conradi).

²⁷⁴ Mit Stiller Reserve wird der Unterschiedsbetrag aus tatsächlichem (Markt-)wert und steuerlichem Wert einer Unternehmung oder eines Wirtschaftsgutes bezeichnet.

Durch die Verabschiedung der EU-Fusionsrichtlinie²⁷⁵ und die Umsetzung in deutsches Recht durch das Steueränderungsgesetz 1992²⁷⁶ sind Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und der Austausch von Anteilen²⁷⁷ neu geregelt worden, insbesondere, wenn mindestens zwei Staaten der Europäischen Union betroffen sind²⁷⁸. Allerdings sollen die finanziellen Interessen der an diesen Vorgängen beteiligten Staaten gewahrt werden²⁷⁹. Demnach ist es möglich, Einbringungen und einen Austausch von Anteilen an Kapitalgesellschaften ohne Aufdeckung stiller Reserven und ohne Auslösung von Steuerzahlungen durchzuführen, solange nicht "das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist"²⁸⁰. Bleiben also die stillen Reserven nach einer Unternehmensumwandlung, -Einbringung etc. weiterhin im Zugriff des deutschen Fiskus, so sind Neuordnungen von Konzernen unter dem Dach einer Holdinggesellschaft bzw. die Gründung einer Holdinggesellschaft steuerneutral möglich. Die in der Fusionsrichtlinie angesprochenen Vorgänge der grenzüberschreitenden Fusionen und grenzüberschreitenden Spaltungen sind allerdings nicht in deutsches Recht umgesetzt worden. Dies wird insbesondere mit fehlenden zivilrechtlichen Grundlagen für diese Vorgänge begründet²⁸¹. Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang die deutsche Gesetzgebung zur Mitbestimmung, die durch diese Vorgänge berührt wäre²⁸².

In deutsches Recht umgesetzt sind aber der Anteilstausch²⁸³ und die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben²⁸⁴. Im ersten Fall können dabei Anteile an Kapitalgesellschaften steuerneutral getauscht werden. Die zweite Möglich-

²⁷⁵ Richtlinie R 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, [**Fusionsrichtlinie**], in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L225 S. 1.

²⁷⁶ Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992) vom 25. Februar 1992, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 9, vom 28.02.1992, S. 297 ff.

²⁷⁷ Vgl. Präambel der Fusionsrichtlinie.

²⁷⁸ Vgl. Artikel 1 Fusionsrichtlinie.

²⁷⁹ Vgl. Präambel der Fusionsrichtlinie.

²⁸⁰ § 20 Abs. 3 UmwStG und § 20 Abs. 6, Satz 3 UmwStG.

²⁸¹ Vgl. Begründung zum Steueränderungsgesetz 1992, Bundestags-Drucksache 12/1108, S. 36 u. S. 80.

²⁸² Vgl. Grotherr, Siegfried, Überblick über ausländische Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrechte, in: Schaumburg, Harald; Piltz, Detlev J. (Hrsg.), Internationales Umwandlungssteuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 11, Köln 1997, S. 152-213, hier S. 154.

²⁸³ Gem. § 20 Abs. 6 UmwStG.

²⁸⁴ Gem. § 20 Abs. 8 UmwStG.

keit betrifft die Einbringung von Betriebsvermögen²⁸⁵ in Kapitalgesellschaften. Voraussetzung für die Steuerfreiheit eines solchen Vorgangs ist die sogenannte "Betriebsstättenbedingung", die besagt, daß das eingebrachte Vermögen einer Betriebsstätte nach dem Einbringungsvorgang in demselben Staat wie vorher verbleiben muß²⁸⁶. Außerdem wird für die Steuerneutralität gefordert, daß die für den Teilbetrieb erhaltenen Anteile oder bei Anteilstausch die Anteile an der übernommenen Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht veräußert werden dürfen²⁸⁷. Bei allen Tauschvorgängen gilt das Wertansatzwahlrecht mit der Wertverknüpfung. Der Wert, mit dem die erwerbende Gesellschaft den Teilbetrieb bzw. den erhaltenen Anteil in ihrer Bilanz ansetzt, gilt beim beteiligten Partner als Wert der dafür erhaltenen Anteile²⁸⁸. Es kann somit auch eine teilweise Aufdeckung von stillen Reserven stattfinden, wenn ein Wert über dem bisherigen Buchwert gewählt wird. Während beim Einbringungsvorgang von Betrieben und Teilbetrieben beide Beteiligte Kapitalgesellschaften sein müssen und der eingebrachte Gegenstand keine Kapitalgesellschaft ist, darf es sich beim Anteilstausch auch um natürliche Personen handeln²⁸⁹, die ihre Anteile einbringen. Allerdings müssen die dazugehörigen Tauschpartner Kapitalgesellschaften sein und die getauschten Anteile Beteiligungsrechte an Kapitalgesellschaften²⁹⁰ darstellen. Somit können Kapitalgesellschaften, die Minderheitsgesellschafter von Tochtergesellschaften auszahlen wollen, die Auszahlung in Form von Anteilen an der Obergesellschaft vornehmen. Außerdem können Holdinggesellschaften gegründet werden, indem die Anteilseigner von kooperationswilligen Kapitalgesellschaften ihre Beteiligungen als neue Tochtergesellschaften in die Holding einbringen und im Gegenzug Anteile an der Holdinggesellschaft erhalten²⁹¹.

²⁸⁵ Vgl. Herzig, Norbert, Steueränderungsgesetz 1992: Die Umsetzung der Fusionsrichtlinie in deutsches Steuerrecht (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Heft 18 u. 19, 1992, S. 911-916 u. S. 959-963, hier S. 912.

²⁸⁶ Vgl. ebenda, S. 913.

²⁸⁷ Gem. § 25 Abs. 4 UmwStG bzw. Art. 11 Abs. 1 Buchstabe a) Fusionsrichtlinie.

²⁸⁸ Vgl. Herzig, Norbert, Steueränderungsgesetz 1992: Die Umsetzung der Fusionsrichtlinie in deutsches Steuerrecht (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Heft 18 u. 19, 1992, S. 911-916 u. S. 959-963, hier insbesondere die Abbildungen auf S. 915 und 961.

²⁸⁹ Vgl. ebenda, S. 959 m.w.N.

²⁹⁰ Die Fusionsrichtlinie und das Umwandlungssteuergesetz enthalten einen Anhang, in dem eine Liste der Kapitalgesellschaften aufgeführt ist, die für die Richtlinie in Frage kommen, Vgl. Anhang der FRL, Anlage Umwandlungssteuergesetz.

²⁹¹ Vgl. Herzig, Norbert, Steueränderungsgesetz 1992: Die Umsetzung der Fusionsrichtlinie in deutsches Steuerrecht (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Heft 18 u. 19, 1992, S. 911-916 u. S. 959-963, hier S. 962.

4.7 Gewinnunabhängige Steuern einer Holdinggesellschaft

In Deutschland gibt es für Holdinggesellschaften oder Kapitalgesellschaften allgemein keine Gründungs- oder andere, in Abhängigkeit vom eingebrachten Kapital bemessene Gebühren, wie Emissionsabgaben, Kapitalsteuer, Wertstempelgebühr oder ähnliche.

Nach Aussetzung der Vermögensteuer durch das Jahressteuergesetzes 1996 ist in Deutschland ab dem 01.01.1998 mit der Gewerbesteuer eine weitere gewinnunabhängige Unternehmenssteuer, abgeschafft worden. Auf andere gewinnunabhängige Steuern, die an verschiedene Sachverhalte geknüpft sind, wie Grundsteuer oder Kraftfahrzeugsteuer, soll hier nicht näher eingegangen werden.

4.8 Voraussetzungen für spezielle, (privilegierte) Holdingbesteuerung

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es im Gegensatz zu anderen Ländern kein spezielles Holdingprivileg in dem Sinne, daß eine Holdinggesellschaft in bestimmter Weise ausgestaltet sein muß, damit sie bevorzugt behandelt wird. Die oben erläuterten Gesetzesregelungen gelten für Kapitalgesellschaften allgemein (Ausnahme: der erweiterte safe haven). Die für Holdinggesellschaften typischen Vorgänge, wie z.B. das Durchschleusen von Dividenden, unterliegen den beschriebenen Regelungen in bezug auf Mindestbeteiligung, Beteiligungsdauer etc. Zusammenfassend seien aber noch einmal einige Bedingungen für eine bevorzugte Behandlung aufgezählt:

- Indirekte Anrechnung²⁹²:

Sie ist möglich, wenn der Fall einer Schachtelbeteiligung mit einem Anteil von mindestens 10% und aktiver Tätigkeit²⁹³ der Tochtergesellschaft vorliegt.

- Internationales Schachtelprivileg mit Steuerfreistellung im Inland und Wegfall oder Reduktion der ausländischen Quellensteuer bzw. der deutschen Kapitalertragsteuer bei Weiterausschüttung:

Dies ist dann gegeben, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt. In den Abkommen wird meistens eine Beteiligungshöhe von 25% gefordert²⁹⁴

²⁹² Gem. § 26 Abs. 2-5 KStG.

²⁹³ Gem. § 8 Abs. 1,2 AStG.

²⁹⁴ Vgl. Vogel, Klaus, DBA, Doppelbesteuerungsabkommen Kommentar, 3. Aufl., München 1996, Art. 23, Rz. 102, S. 1505 f.

und eine aktive Tätigkeit der Tochtergesellschaft vorgeschrieben. Der bilaterale Mindestbeteiligungsprozentsatz von 25% wird im deutschen Körperschaftsteuergesetz weiter auf 10% gesenkt²⁹⁵.

- Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne:

Sie wird gewährt bei Vorliegen der Bedingungen für die indirekte und fiktive Anrechnung oder für die Freistellung ausländischer Einkünfte von laufender Besteuerung (d.h. im Falle des Schachtelprivilegs für laufende Einkünfte) und gleichzeitiger aktiver Tätigkeit der ausländischen Tochtergesellschaft seit ihrer Gründung oder in den letzten fünf Jahren vor dem Jahr ihrer Veräußerung²⁹⁶.

- Erweiterter safe haven, höhere Fremdfinanzierungsmöglichkeit:

Er kommt zur Anwendung für nach dem Körperschaftsteuergesetz definierte Holdinggesellschaften, d. h. Kapitalgesellschaften, deren Haupttätigkeit es ist, "...Beteiligungen an Kapitalgesellschaften zu halten und diese Kapitalgesellschaften zu finanzieren oder deren Vermögen zu mehr als 75 vom Hundert ihrer Bilanzsumme aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften besteht"²⁹⁷.

²⁹⁵ Gem. § 8b Abs. 5 KStG.

²⁹⁶ Wolff, Ulrich, Die außensteuerlich bedeutsamen Regelungen des Standortsicherungsgesetzes, - Teil I: Entlastende Maßnahmen -, in: Internationales Steuerrecht (IStR), Heft 9 vom 10.09.1993, S. 401-406, hier S. 404.

²⁹⁷ § 8a, Abs. 4, Satz 1 KStG.

5 Theorien der Besteuerung internationaler Einkommen im Hinblick auf die Besteuerung von Holdinggesellschaften

Aus volkswirtschaftlicher Sicht kommt es darauf an, den Blick auf die Gesamtzusammenhänge und damit weniger auf Einzelinteressen als vielmehr auf das Gemeinwohl zu lenken. Dies gilt auch bei der Besteuerung von Holdinggesellschaften. Deshalb soll in diesem Kapitel ein Überblick über finanzwissenschaftliche Überlegungen zur Besteuerung internationaler Einkünfte gegeben werden, ohne dabei die Holdinggesellschaften aus den Augen zu verlieren.

5.1 Grundlegendes zur Besteuerung von Holdinggesellschaften - Besteuerung von Körperschaften oder Personen?

Das Problem der Besteuerung von Holdinggesellschaften mag zunächst darin gesehen werden, wie das Konstrukt der Holdinggesellschaft durch diese oder jene Bestimmungsvorschrift getroffen und beeinflusst wird. Diese Auffassung entspräche der Denkweise, nach der eine Kapitalgesellschaft, eine juristische Person, für sich gesehen als eine eigene, steuerlich selbständig existierende und zu besteuernde Einheit anzusehen ist. Diese Meinung ist bei Geschäftsleuten und Firmenmanagern weit verbreitet. Steuern gelten bei ihnen demnach als eine lästige, zu minimierende Kostengröße. Von den Gewinnen aus dem eingesetzten Kapital soll möglichst viel ohne Auslösung von Steuerzahlungen im Betrieb verbleiben oder für Ausschüttungen zur Verfügung stehen. Was bei den Anteilseignern geschieht, ist für diese Betrachtungsweise zweitrangig. Diese Sichtweise entspricht auch dem klassischen System der Körperschaftbesteuerung²⁹⁸. Danach werden Gewinne einer Körperschaft zunächst bei der Körperschaft besteuert. Die ausgeschütteten Nettogewinne werden dann ein zweites Mal beim Anteilseigner der persönlichen Besteuerung unterworfen. Dabei wird nicht gefragt, ob die Einkommenszuflüsse, die beim Steuerpflichtigen ankommen, schon einer Besteuerung unterlegen haben oder nicht.

Es ist unbestreitbar, daß die Unternehmensorganisation einer größeren, nicht durch ihre Eigner geführten Unternehmung als solche einen Einfluß auf das Verhalten der Menschen, die in ihr beschäftigt sind hat. Dies hat wiederum

²⁹⁸ Der Begriff "klassisches System der Körperschaftsteuer" ist lt. Krause-Junk durch den Niederländer Van den Tempel im sogenannten "Van den Tempel-Report" geprägt worden. Vgl. Van den Tempel, A.-J., Körperschaftsteuer und Einkommensteuer in den Europäischen Gemeinschaften, Bericht an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Kollektion Studien, Reihe Wettbewerb, Rechtsangleichung Nr. 15, Brüssel 1971, S. 7 und Krause-Junk, Gerold, Überlegungen zu einem künftigen europäischen Körperschaftsteuersystem, in: Konjunkturpolitik, 34. Jg., Heft 5, 1988, S. 268-290, hier S. 272, vgl. ebenso bei Andel, Norbert, Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Tübingen 1992, S. 314.

Auswirkungen auf die Entscheidungen im Wirtschaftsprozeß. Da die Unternehmung nach außen als Einheit agiert, kann dies eine eigene Besteuerung von Unternehmungen nahelegen.

Eine eigene Steuerpflicht einer Unternehmung, wird in der Regel bei Kapitalgesellschaften angenommen, d.h. an das Vorliegen einer juristischen Person geknüpft²⁹⁹. Die hierbei entstehende Körperschaftsteuerpflicht wird u.a. mit der Verleihung einer eigenen Rechtspersönlichkeit begründet. Letztendlich stehen aber hinter jeder Körperschaft Personen als Anteilseigner, die das Geschehen in den Kapitalgesellschaften mehr oder weniger bestimmen und auch von deren Gewinnen profitieren. Deshalb sollte die Besteuerung von Firmeneinkommen an die Eigner gerichtet sein³⁰⁰. Denn, bei der Festlegung geeigneter, systematischer Besteuerungskriterien sollte man sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Anteilseigner orientieren und nicht an der Organisationsform (Kapitalgesellschaft) ihrer Einkommenserzielung. Solange nicht die Personen, die hinter einer Kapitalgesellschaft stehen, als wahre Steuerdestinatäre angesehen werden, sondern den Körperschaften eine eigene Steuerfähigkeit zugesprochen wird, wird es im Rahmen einer Einkommensteuer immer irgendwelche Vermeidungsstrategien durch Gründung von Kapitalgesellschaften geben. Die Beweggründe für die Gründung von Kapitalgesellschaften können vielfältig sein, wie die Ausführungen im Kapitel 3 gezeigt haben.

5.1.1 Die Körperschaftsteuer im System der Einkommensteuer

Nach der Entscheidung zugunsten einer Besteuerung, die sich an den persönlichen Verhältnissen von Menschen orientiert, muß auch der Schluß gezogen werden, daß es eine Körperschaftbesteuerung gar nicht geben kann. Dennoch wird mit mehr oder weniger zutreffenden Begründungen³⁰¹ in der Realität eine Körperschaftbesteuerung durchgeführt. Ein wichtiges Argument in diesem Zusammenhang ist die Schwierigkeit, thesaurierte Gewinne einer Körperschaft bei den Anteilseignern zu erfassen. Deshalb sollen sie bei der Körperschaft

²⁹⁹ Schreiber hat vorgeschlagen, die Körperschaftsteuer nicht an der "Rechtssubjektivität der Gesellschaft" festzumachen, sondern bei jedem "Beteiligten zu prüfen, ob er die Kriterien der (mit)unternehmerischen Betätigung erfüllt". Eine von persönlichen Verhältnissen getrennte Besteuerung einer Unternehmung solle demnach nur dann stattfinden, wenn die Anteilseigner im Sinne von § 15 (1) Nr. 2 EStG keine Mitunternehmer sind. Schreiber, Ulrich, Rechtsformabhängige Unternehmensbesteuerung? Eine Kritik des Verhältnisses von Einkommen- und Körperschaftsteuer auf der Grundlage eines Modells für mehrperiodige Steuerbelastungsvergleiche, Köln 1987, S. 214.

³⁰⁰ Vgl. Musgrave, Richard A., Theory of Public Finance, New York, Toronto, London 1959, S. 173 f.

³⁰¹ Vgl. Schneider, Dieter, Die Körperschaftsteuer, in: Handbuch der Finanzwissenschaft Bd. II, 3. Aufl. Tübingen 1980, S. 509-563, hier S. 529 ff.

besteuert werden³⁰². Wenn aber im klassischen System einbehaltene Gewinne einer Körperschaft niedriger besteuert werden als etwa das zu versteuernde Einkommen einer Personenunternehmung, existiert auch für kleine Unternehmungen ein Anreiz, das Geschäft im Rahmen einer Kapitalgesellschaft durchzuführen. Die Körperschaft dient dann gewissermaßen als niedrig besteuerte "Sparbüchse", in der thesaurierte Gewinne niedrig besteuert angesammelt werden können, bis sie erst bei Ausschüttung einer persönlichen (höheren) Besteuerung unterliegen. Unter Umständen kann es in einigen Ländern mit klassischem Körperschaftsteuersystem auch möglich sein, die in einer Körperschaft niedrig besteuerten und angesammelten Gewinne durch Verkauf der Gesellschaft steuerfrei zu vereinnahmen, wenn keine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen erfolgt.

In den Niederlanden wurde der Gründung von kleinen Kapitalgesellschaften durch eine regressive Besteuerung entgegengewirkt³⁰³. Dort wurden³⁰⁴ Gewinne von Körperschaften unterhalb von 100.000 Gulden mit 40% besteuert, während für Beträge darüber 35% Körperschaftsteuer erhoben wurde.

Eine Abmilderung der Körperschaftsteuer klassischen Stils soll mit dem Anrechnungssystem der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer erreicht werden. Dabei sollen unter anderem die gerade erwähnten Verzerrungen verhindert werden. Im Sinne des Anrechnungssystems gilt die Körperschaftsteuer nur als eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer³⁰⁵. Sie ist dann gewissermaßen eine als Quellensteuer erhobene Einkommensteuer. Die Einkünfte bzw. Gewinne, die an der Quelle Kapitalgesellschaft anfallen, werden dort erhoben, wo sie am sichersten erfaßt werden können. Zwar werden beim Anrechnungssystem die Gewinne, die ausgeschüttet werden, dann bei der Feststellung der persönlichen Einkommensteuerpflicht noch einmal zur Berechnung der Steuer herangezogen, aber bereits von der Körperschaft auf diese Gewinne gezahlte Körperschaftsteuern können auf die Einkommensteuer

³⁰² Vgl. Musgrave, Peggy B., Interjurisdictional coordination of taxes on capital income, in: Cnossen, Sijbren, (Hrsg.) Tax Coordination in the European Community, Kluwer 1987, S. 197-225, hier S. 199.

³⁰³ Vgl. Rädler, Albert J., Wortbeitrag in der Diskussion der Referenten und Teilnehmer, in: Herzig, Norbert (Hrsg., im Auftrag des Fachinstituts der Steuerberater), Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in den EU-Staaten, Steuerthemen im Brennpunkt Bd. 6, Köln 1994, S. 53.

³⁰⁴ Die Steuersätze wurden inzwischen geändert und die Differenzierung wurde ab 1998 aufgehoben. vgl. Guerts, Olav B. C. J., Neuerungen im Steuerrecht der Niederlande, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 5, Niederlande, Gruppe 2, Nr. 5 vom 13.03. 1996, S. 255-260, bzw. S. 209-214, hier S. 259 bzw. S. 213.

³⁰⁵ Vgl. Schneider, Dieter, Die Körperschaftsteuer, in: Handbuch der Finanzwissenschaft Bd. II, 3. Aufl. Tübingen 1980, S. 509-563, hier S. 545.

angerechnet werden. Bereits zuviel gezahlte Steuern werden erstattet³⁰⁶. Bis auf die unterschiedlichen Zahlungszeitpunkte der Steuer und den damit verbundenen Zinseffekt wird dadurch der Unterschied in der Behandlung eines Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft zu der eines Teilhabers eines Personenunternehmens beseitigt³⁰⁷. Allerdings gilt das Anrechnungssystem in der Praxis nur für Körperschaftsteuern auf ausgeschüttete Gewinne. Das vor der Körperschaftsteuerreform 1976/77 in Deutschland von Engels und Stützel propagierte und theoretisch verlockende Modell einer Teilhabersteuer³⁰⁸, bei der die persönlichen Verhältnisse des Anteilseigners auch bei der Besteuerung von thesaurierten Gewinnen berücksichtigt werden sollten, konnte sich in der Praxis bisher nicht durchsetzen.

5.1.2 Stellung der Holdinggesellschaften im Körperschaftsteuersystem

Ähnlich wie bei der Körperschaftsteuer im allgemeinen verhält es sich bei Holdinggesellschaften im besonderen, wenn man das Verhältnis zwischen Anteilseigner und Kapitalgesellschaft betrachtet. Durch die Zwischenschaltung einer Holding wird gewissermaßen die Entfernung zum wirtschaftlichen Geschehen in den operativen Tochtergesellschaften für die übergeordneten Anteilseigner noch vergrößert. Somit ist es auch bei der Untersuchung der Besteuerung von Holdinggesellschaften nötig, die steuerlichen Konsequenzen bis auf die Ebene des letzten Anteilseigners einer Beteiligungskette zurückzuverfolgen. Eine solche Analyse gestaltet sich aber nicht einfach, denn internationale Holdinggesellschaften werden u.a. auch deswegen gegründet, um gegenüber den Steuerbehörden gerade den direkten Zusammenhang zu ihren Anteilseignern zu verschleiern. Aber es muß jedoch nicht gleich dieser illegale Gründungszweck unterstellt werden. Internationale Holdinggesellschaften dienen z.B. auch dazu, die Besteuerung von Auslandseinkünften für ihre Anteilseigner hin-

³⁰⁶ Nicht alle Anrechnungssysteme gewähren eine Erstattung zuviel gezahlter Steuern. So wird z.B. in Neuseeland ein persönlicher Anrechnungüberhang der Körperschaftsteuer über die Einkommensteuer nur auf zukünftige Besteuerungsperioden in Form eines steuerlichen Verlustes vorgetragen. Vgl. Smith, Andrew, New Zealand: Comprehensive Dividend Imputation, Neutrality and Double Taxation of Corporate Profits, in: Bulletin for International Fiscal Documentation, October 1993, S. 568-580, hier S. 570.

³⁰⁷ Diesbezügliche Kritik am klassischen System der Körperschaftsteuer findet sich bei Harberger. Er hat untersucht, welchen verzerrenden Effekt das klassische System der Corporation Income Tax in den USA auf den non-corporate sector hatte. Vgl. Harberger, A.C., The Incidence of the Corporation Income Tax, in: Journal of Political Economy, Vol. 70, 1962, S. 215 ff.

³⁰⁸ Vgl. Engels, Wolfram; Stützel, Wolfgang, Teilhabersteuer, 2. Auflage, Frankfurt 1968.

auszuschieben³⁰⁹, indem Gewinne in Holdinggesellschaften mit Sitz in Niedrigsteuerländern angesammelt werden, weil sie erst bei Ausschüttung in das Hochsteuerland der Besteuerung unterliegen. Nach der Sichtweise des klassischen Systems der Körperschaftbesteuerung sollte auch dies unerheblich sein, solange sichergestellt ist, daß die Besteuerung dann stattfindet, wenn Ausschüttungen an die Anteilseigner durchgeführt werden. Die Befürworter des klassischen Systems nehmen damit wohl eher als die Anhänger eines Anrechnungssystems das Problem des Steueraufschubs in Körperschaften in Kauf.

5.1.3 Das Holding- oder Schachtelprivileg

Schon mehrfach wurde in dieser Arbeit der Begriff der Schachtelbeteiligung oder des nationalen oder internationalen Schachtelprivilegs erwähnt³¹⁰. Daher sollen an dieser Stelle noch einige grundsätzliche Ausführungen dazu gemacht werden:

Besonders von den Befürwortern des klassischen Systems wird die Tatsache als unbefriedigend empfunden, daß bei einer konsequenten Anwendung ihres Systems, einer vollständig unabhängigen Besteuerung jeder einzelnen Kapitalgesellschaft eines Konzerns, Doppelbesteuerungen auftreten können. Dies geschieht, wenn Gewinne bei Tochtergesellschaften besteuert werden, die an ihre Muttergesellschaft ausgeschüttet und danach dort noch einmal besteuert werden. Je länger somit eine Beteiligungskette ist, um so weniger kommt von einem ursprünglichen Gewinn bei der letzten Obergesellschaft an. Weil besonders in Ländern mit einem klassischen System dieser Mangel gesehen wurde, ist dort das "Holdingprivileg", auch allgemeiner "Schachtelprivileg" genannt, entstanden. Beim Holdingprivileg soll die Dreifachbesteuerung bei der Tochtergesellschaft, der zwischengeschalteten Holdinggesellschaft und schließlich noch einmal bei der Muttergesellschaft vermieden werden. Dies kann durch Anrechnung von Steuern oder Freistellung auf der nächsten Beteiligungsstufe geschehen. In der Schweiz z.B. besteht das Holdingprivileg darin, daß von Holdinggesellschaften keine Gewinnsteuern, sondern nur eine relativ geringe Kapitalsteuer entrichtet werden muß³¹¹. Als Grund für die Einräumung von Holdingprivilegien in Ländern mit klassischen Systemen wird angegeben,

³⁰⁹ Vgl. Giovannini, Alberto, National tax systems versus the European capital market, in: Economic Policy, Vol. 4, Nr. 9, 1989, S. 345-386, hier S. 360, vgl. auch oben das Kapitel 3 über die Motive zur Gründung von Holdinggesellschaften.

³¹⁰ Vgl. z.B. S. 25, 35, 45, u. 58.

³¹¹ Vgl. Schwartzkopff, Wolfgang Dieter, Holdingstrukturen im Bankbereich, Dissertation, St. Gallen, Bern, Stuttgart, Wien 1993, S. 93.

daß damit einer Tendenz zu Konzentration und Mammutkonzernen³¹² entgegengewirkt werden soll. Denn in einem solchen System mit erneuter Körperschaftbesteuerung auf jeder Beteiligungsstufe kann die Besteuerung umgangen werden, wenn sämtliche Beteiligungsstufen vermieden und alle Untergesellschaften der Muttergesellschaft einverleibt werden.

Eine Mehrfachbesteuerung nach einem "reinen" klassischen System hätte aber den vordergründig positiv zu beurteilenden Anreiz, kompliziert verschachtelte Konzerne zu großen Einheitsunternehmungen zusammenzuschließen. Doch die Besteuerung sollte möglichst wenig in die Entscheidungsfreiheit der am Wirtschaftsprozess Beteiligten eingreifen. Dieser Grundsatz sollte auch hier gelten, wo es nur um die Organisationsform des Wirtschaftens geht. Eine Übersichtlichkeit eines Einheitsunternehmens nach außen muß aber durch ein zusätzliches, schwieriger durchzuführendes internes Rechnungswesen erkauft werden, weil vorher rechtlich selbständige Geschäftsbereiche dann durch eine interne Rechnung wieder getrennt werden müssen, wenn nach Verschmelzung von Gesellschaften weiterhin nach Bereichen und Sparten getrennte Erfolgsrechnungen gewünscht sind. Auch aus alloktionstheoretischer und volkswirtschaftlicher Sicht ist es besser, wenn jedem Geschäftsbereich die zugehörigen Kosten weitestgehend zugerechnet werden. Dann können unrentable Produkte, die eigentlich vom Markt verschwinden sollten, nicht durch andere, rentable Produkte unbeabsichtigt subventioniert werden.

Häufig werden auch bei internationalen Kapitalverflechtungen nach dem Holdingprivileg Dividenden von Tochtergesellschaften von Kapitalgesellschaften bei der Obergesellschaft von der Besteuerung freigestellt. Besonders bekannt für dieses internationale Schachtelprivileg sind die Niederlande, das "klassische" Land mit klassischer Körperschaftbesteuerung³¹³. Das Holding- oder Schachtelprivileg wird dort "deelnemingsvrijstelling"³¹⁴ genannt. Das geht so weit, daß auch Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Beteiligungen freigestellt werden, weil sie als ein Zufluß bereits besteuerten, angesamelter

³¹² Vgl. Oesch, Richard, Die Holdingbesteuerung in der Schweiz, Dissertation, Zürich 1976, S. 207.

³¹³ Der Urheber des Begriffes "klassisches System" Van den Tempel ist Niederländer. Vgl. FN 298 auf Seite 84.

³¹⁴ Im angelsächsischen Sprachgebrauch wird für Schachtelprivileg der Begriff "participation exemption" verwendet, der laut Shelton und de Petter wahrscheinlich aus einer direkten Übersetzung des niederländischen Begriffes "deelnemingsvrijstelling" stammen soll. Nach Shelton und de Petter ist darunter eine steuerlich günstige Behandlung oder steuerliche Freistellung der durch eine Kapitalgesellschaft von Tochtergesellschaften erhaltenen Dividenden und auch von Gewinnen aus Verkäufen der Beteiligungen zu verstehen. Vgl. Shelton, Ned; de Petter, Freddy, Holding Companies: A Review of the New Luxembourg Rules and Six Other Countries, Part I and Part II, in: European Taxation, Vol. 31, Nr. 3 und Nr. 4, 1991 S. 63-74 und S. 107-118, hier S. 63.

Gewinne aus den Tochtergesellschaften angesehen werden³¹⁵. Dieses Holdingprivileg gilt in den Niederlanden für inländische und ausländische Tochtergesellschaften. Ausländische Gewinne können so, ohne einen Gulden Steuerzahlung auszulösen, durch die Niederlande durchgeschleust werden. Das klassische System der Körperschaftbesteuerung in den Niederlanden in Verbindung mit dem Schachtelprivileg begünstigte und begünstigt dort somit die Gründung von Holdinggesellschaften³¹⁶. Nach und nach wurden aber auch in anderen europäischen Ländern, so auch in Deutschland, die Steuergesetze geändert, um dem niederländischen Vorbild als günstiger Standort für Holdinggesellschaften nachzueifern³¹⁷.

5.2 Prinzipien internationaler Besteuerung als Grundlage zur Beurteilung der Besteuerung internationaler Holdinggesellschaften

Das Prinzip des klassischen Systems der Körperschaftsteuer ließe sich bei internationaler Besteuerung am einfachsten anwenden. Bekanntlich versucht jeder Staat, die Aktivitäten, die in seinem Hoheitsgebiet stattfinden, nach seinen Regeln zur Einnahmeerzielung zu besteuern. Wenn also Ausländer im Inland Einkünfte erzielen, versucht das Inland auch, aus einer solchen Wirtschaftstätigkeit Steuereinnahmen zu erheben. Schließlich wird ja auch die Infrastruktur des Staates benutzt, in dem die Einkünfte entstehen. Gleichzeitig werden aber auch die Einkünfte, die ein Inländer im Ausland erzielt hat, bei der Ausschüttung ins Inland der Besteuerung unterworfen. Am einfachsten wäre es dann, wie beim klassischen System die ins Inland ausgeschütteten Nettogewinne ohne Berücksichtigung ihrer steuerlichen Vorbehandlung im Ausland der inländischen "Steuermeßlatte" zu unterziehen. Tatsächlich kann mit dieser Methode, der Steuerabzugsmethode, eine optimale Steuererhebung der internationalen Kapitaleinkommen aus Sicht des Inlandes durchgeführt werden. Wenn eine Auslandsinvestition netto, nach Abzug der ausländischen Steuer, mehr erwirtschaftet als eine inländische Investition vor Steuer, dann ist dies

³¹⁵ Jedenfalls wird die in Deutschland auch eingeführte Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne für Auslandsbeteiligungen damit begründet, vgl. Krebühl, Hans-Herbert, Beteiligung an ausländischen Gesellschaften - Möglichkeiten und Grenzen des § 8b KStG, in: Der Betrieb, Heft 10, 1994, S. 496-502, hier S. 496 und Grotherr, Siegfried, Besteuerungsfragen und -probleme bei der Einschaltung inländischer Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Konzern (Teil I u. II), in: Betriebs-Berater (BB), Nr. 30 u. 31, 1995, S. 1510-1517 u. 1561-1569, hier S. 1514 f.

³¹⁶ Vgl. Krause-Junk, Gerold, Überlegungen zu einem künftigen europäischen Körperschaftsteuersystem, in: Konjunkturpolitik, 34. Jg., Heft 5, 1988, S. 268-290, hier S. 272.

³¹⁷ Vgl. Hundt, Florenz, Standortsicherungsgesetz: Außensteuerliche Änderungen - Einfügung von § 8b KStG sowie Änderungen des § 26 KStG, des UmwStG und des AStG (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Hefte 41 u. 42, 1993, S. 2048-2053 u. S. 2098-2104, hier S. 2049.

vorteilhaft für das Inland. Es profitiert davon, daß im Ausland eine derart hohe Bruttorendite erwirtschaftet wird, bei der dann nach Abzug der ausländischen Steuer noch etwas für den inländischen Investor und damit für das Inland übrigbleibt. Um dies zu ermöglichen, müßte das Inland ein Steuerabzugssystem einführen, bei dem gewissermaßen die ausländische Nettoendite und die inländische Bruttorendite einer gleichen inländischen Besteuerung unterworfen werden³¹⁸. Allerdings würde damit unter Umständen verhindert, daß das Kapital am günstigsten Ort eingesetzt wird, da es im Ausland die in- und ausländischen Steuern erwirtschaften muß und im Inland nur die inländischen Steuern. Deshalb ist aus internationaler Sicht eine in gleicher Höhe vorgenommene Besteuerung für in- und ausländische Investitionen optimal. Die Doppelbesteuerung des Auslandes und des Inlandes sollte beseitigt werden, so daß es keine Besteuerungsunterschiede mehr gibt. In der Realität ist es meistens auch die Gepflogenheit der Wohnsitzstaaten, bei der Besteuerung nach den persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen die bereits im Ausland gezahlten Steuern in irgendeiner Weise zu berücksichtigen und einen Ausgleich vorzunehmen³¹⁹. Dies geschieht aber nicht immer in voller Höhe. Die Methoden dieser Beseitigung oder Abmilderung der internationalen Doppelbesteuerung sind, neben dem erwähnten Steuerabzug, die Steueranrechnung oder die Freistellung ausländischer Einkünfte von inländischer Besteuerung.

5.2.1 Wohnsitzlandprinzip gegenüber Quellenlandprinzip

Bei der Besteuerung internationaler Einkommen werden im allgemeinen zwei Besteuerungsprinzipien unterschieden, das Quellenlandprinzip und das Wohnsitzlandprinzip³²⁰, die, wie gerade erläutert, kaum in reiner Form angewendet werden. Beim Quellenlandprinzip konzentriert man sich auf den Ort der Einkommensentstehung, weshalb auch vom Territorialitätsprinzip³²¹ gesprochen wird. Eine Körperschaftbesteuerung wäre nach diesem Prinzip eher zu rechtfertigen als nach dem Wohnsitzlandprinzip. Denn der Anknüpfungspunkt einer Steuer nach dem Quellenlandprinzip wäre, ähnlich wie bei der Körperschaftsteuer, die wirtschaftliche Tätigkeit, wie die Produktion und der Verkauf

³¹⁸ Musgrave, Peggy B., *United States Taxation of Foreign Investment Income: Issues and Arguments*, Cambridge, Mass.: International Program in Taxation, Harvard Law School, 1969, S. 134.

³¹⁹ Vgl. Jacobs, Otto H., *Internationale Unternehmensbesteuerung: Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen*, 3. Aufl. München 1995, S. 13.

³²⁰ Vgl. z.B. Musgrave, Peggy B., *Interjurisdictional coordination of taxes on capital income*, in: Cnossen, Sijbren, (Hrsg.) *Tax Coordination in the European Community*, Kluwer 1987, S. 197-225, hier S. 198.

³²¹ Vgl. Genser, Bernd, Haufler, Andreas, *Steuerpolitik in offenen Volkswirtschaften*, in: *Das Wirtschaftsstudium (WISU)*, 19.Jg., Nr. 5, 1990, S. 313-319, hier S. 315.

von Gütern, die in dem bestimmten Land oder der Körperschaft stattfindet und nicht der Reinvermögenszugang, der durch diese Tätigkeit beim Investor entsteht.

Aber erst, wenn das Wohnsitzlandprinzip angewendet wird, kann eine Besteuerung nach persönlichen Verhältnissen vorgenommen werden. Erst dann ist es möglich, bei der Besteuerung einer Person an ihrem weltweiten Einkommen anzuknüpfen, weshalb auch vom Welteinkommensprinzip³²² gesprochen wird. Würde eines der beiden internationalen Besteuerungsprinzipien gleichzeitig von allen Ländern in reiner Form angewendet, käme es nicht zu einer Doppelbesteuerung³²³. Allerdings werden in einem solchen Zustand die Planungen der am Wirtschaftsgeschehen Beteiligten immer noch negativ durch die Besteuerung beeinflusst. Um diese Beeinträchtigung möglichst objektiv beurteilen zu können, bedient man sich in der Finanzwissenschaft dann des Konzepts der Minimierung der Wohlfahrtsverluste aus der Allokationstheorie. Die Besteuerung soll demnach so vorgenommen werden, daß das Nutzenniveau der Wirtschaftssubjekte bei der Steuererhebung möglichst nur in Höhe des erhobenen Steuerbetrages gesenkt wird. Es soll dabei keine Zusatzbelastung, kein "excess burden"³²⁴, auftreten. Dies ist aber immer dann der Fall, wenn es neben einem Einkommenseffekt auch einen Substitutionseffekt bei der Anpassung des Verhaltens der Wirtschaftssubjekte an die Veränderung ihrer Ressourcenausstattung durch Steuererhebung kommt. Unterstellt wird dabei, daß ohne Steuererhebung eine optimale Allokation der Ressourcen erreicht würde. Im allgemeinen wird die Annahme gemacht, daß dies bei vollkommener Konkurrenz der Fall wäre. Darauf aufbauend könnte untersucht werden, in welcher Form die Steuern erhoben werden sollten und welche Tatbestände und wirtschaftliche Größen dabei besteuert werden müßten. Die aktuelle steuertheoretische Diskussion führt in die Richtung, daß an Stelle des Einkommens besser der Konsum besteuert werden sollte³²⁵. In Verbindung mit einer persönlichen allgemeinen Ausgabensteuer für Personen wird dann auch im gleichen

³²² Vgl. ebenda, S. 314.

³²³ Vgl. Frenkel, Jacob; Razin, Assaf; Sadka, Efraim, Basic Concepts of International Taxation, NBER Working Paper Nr. 3540, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge Massachusetts 1990, S. 3.

³²⁴ Zum Begriff "excess burden" bzw. zu der steuerlichen Mehrbelastung vgl. z.B. Musgrave, Richard A., Musgrave, Peggy B., Kullmer, Lore, Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis, 2. Band, 5. Auflage, Tübingen 1993, S. 89 ff.

³²⁵ Vgl. z.B. Bird, Richard M., Shaping a New International Tax Order, in: Bulletin for International Fiscal Documentation, July 1988, S. 292-303, hier S. 296. Einen Überblick über die Diskussion gibt der Sammelband zum Kongreß in Heidelberg im Jahre 1989 zu diesem Thema, Vgl. Rose, Manfred, (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Heidelberg 1991.

Atemzug eine Cash-Flow Steuer³²⁶ für Unternehmen genannt. Der Zusammenhang von Konsum- und Cash-Flow Steuer entspricht dann gewissermaßen dem Verhältnis, in dem Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zueinander stehen. Da aber die Besteuerung des Einkommens von Personen in Verbindung mit der Besteuerung des Einkommens von Körperschaften in Form der Körperschaftsteuer weiterhin allgemein üblich ist, soll hier die Suche nach anderen Steuerarten nicht weiter verfolgt werden. Im weiteren wird davon ausgegangen, daß die Staaten ihre Steuern primär an das Einkommen von Personen und an Gewinne von Körperschaften knüpfen.

5.2.2 Beurteilung der internationalen Besteuerungsprinzipien

Da es im Falle internationaler Holdinggesellschaften um grenzüberschreitende Vorgänge geht, die nach den erwähnten internationalen Besteuerungsprinzipien zu besteuern sind, muß zunächst nach Beurteilungskriterien für diese Prinzipien gefragt werden.

Zur Beurteilung internationaler Besteuerung werden von P. B. Musgrave die folgenden Kriterien genannt³²⁷:

- Gerechtigkeit zwischen Steuerhoheiten (interjurisdictional equity),
- Neutralität bezüglich des Ortes (locational neutrality) und
- Steuerzahlergerechtigkeit (taxpayer equity).

Diese sollen in den nächsten Abschnitten erörtert werden.

5.2.2.1 Gerechtigkeit zwischen Steuerhoheiten

Gerechtigkeit zwischen Steuerhoheiten soll dann gegeben sein, wenn das Steueraufkommen aus internationalen Faktorströmen gerecht zwischen den

³²⁶ Zur Cash-Flow Steuer vgl. z.B. King, Mervyn A., The Cash Flow Corporate Income Tax, in: Feldstein, Martin, (Hrsg.), The Effects of Taxation on Capital Accumulation, Chicago - London 1987, S. 377-398.

³²⁷ Vgl. Musgrave, Peggy B., Interjurisdictional coordination of taxes on capital income, in: Cnossen, Sijbren, (Hrsg.) Tax Coordination in the European Community, Kluwer 1987, S. 197-225, hier S. 201. Vgl. auch: Bird, Richard M., Shaping a New International Tax Order, in: Bulletin for International Fiscal Documentation, July 1988, S. 292-303, hier S. 298. Bei Bird tritt an die Stelle des dritten Kriteriums der Steuerzahlergerechtigkeit das Ziel, " to enable countries, within reason, to impose the domestic tax system of their choice". Hiermit kann auch die Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit von Personen gemeint sein.

Staaten aufgeteilt wird. Eine solche Aufteilung könnte dann z.B. anhand des Grades der Nutzung der Infrastruktur eines Staates durch die ausländischen Einkommensbezieher, die ihr Einkommen in diesem Staat verdienen, stattfinden.

Damit wäre einer Forderung genüge getan, die oft von Befürwortern der Quellenlandbesteuerung genannt wird: Die ausländischen Kapitaleigner sollten für die Vorteile, die ihnen im Investitionsland geboten werden, mit Steuern beitragen³²⁸. Dies ist ein der Begründung der Äquivalenzbesteuerung ähnliches Argument. Die hier angesprochene Quellenlandbesteuerung von Kapitaleinkommen ist aber davon zu unterscheiden. Steuern, die nach dem Äquivalenzprinzip erhoben werden, können den Schuldner in der Regel direkt zugerechnet werden und könnten auch als Gebühren angesehen werden³²⁹. Solche Gebühren mit Kostencharakter sollten schon aus Effizienzgründen auch den Unternehmen angelastet werden. Sie müßten dann aber bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns abziehbar sein. Derartige Gebühren können jedoch nicht gemeint sein, wenn vom Quellenlandprinzip der Kapitaleinkommensteuer gesprochen wird. Die Gegenleistung besteht aus der Bereitstellung öffentlicher Güter, deren Nutzung durch die ausländischen Investoren nicht eindeutig festgestellt werden kann. Nur vor diesem Hintergrund ist das erwähnte Argument für das Quellenlandprinzip der Besteuerung zu verstehen. Hierbei ist besonders an die Bereitstellung einer guten Infrastruktur, z.B. in Form eines gut ausgebauten Straßennetzes, zu denken. Dies ist zwar kein reines öffentliches Gut, denn die Nichtausschließbarkeit beim "Konsum der Straßennutzung" könnte durch Absperrvorrichtungen und die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren beseitigt und die Straßennutzung zu einem privaten Gut gemacht werden. Da aber die Kosten der Errichtung dieser Absperrvorrichtungen bei Betrachtung des gesamten Straßennetzes sehr hoch sind, bleibt die Straßennutzung quasi ein öffentliches Gut. Genauso könnte die Bildung und Ausbildung der Arbeitnehmer betrachtet werden. Die Bildung ist eigentlich auch ein privates Gut, wird aber in fast allen Ländern durch staatliche Förderung der Schulen und Universitäten quasi zu einem öffentlichen Gut gemacht. Wenn also ein ausländischer Investor von den erwähnten quasi öffentlichen Gütern profitiert, läßt es sich begründen, auch einen Teil dieser Vorteile durch Quellenlandbesteuerung pauschal abzuschöpfen, weil es erhebliche Kosten verursachen würde, den Vorteil aus der Nutzung dieser Güter genau zuzurechnen.

³²⁸ Vgl. z.B. Vogel, Klaus, Worldwide vs. Source Taxation of Income - A Review and re-Evaluation of Arguments (Part I), in: *intertax*, 1988, S. 216-229, hier S. 314 f.

³²⁹ Vgl. Zarnitz, Monika, Die Wirkung der Einführung der separaten Limitierung in das US-amerikanische Außensteuerrecht auf die internationale Kapitalallokation, Kiel 1995, zugl. Diss. Universität Hamburg 1994, S. 252.

Ist die Entscheidung zugunsten einer Quellenlandbesteuerung getroffen worden, dann taucht das Problem auf, welches Einkommen als im Quellenland entstanden gelten soll. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, sich die Schwierigkeiten dieser Messung auszumalen. Man stelle sich vor, in einem Land A wird ein Rohstoff gefördert. Er wird nach Land B verfrachtet, wo Maschinen, die in Land C hergestellt wurden, installiert sind und Arbeitskräfte eingesetzt werden, um ein Endprodukt herzustellen, das schließlich in Land D verkauft wird. Wo soll dann die Quelle der dadurch entstehenden Einkünfte sein³³⁰? Man könnte sogar auf die Idee kommen, sie liege in Land D, weil dort die Umsätze getätigt werden.

Genauere Kriterien für eine Bestimmung der gerechten Steueraufteilung zwischen Staaten gibt es nicht, weil eine internationale Wohlfahrtsfunktion zur Beurteilung nicht existiert³³¹. Eine solche Wohlfahrtsfunktion könnte z.B. die gleiche oder ungleiche Verteilung von Verfügungsgewalt über Ressourcen der Welt, d.h. die Vermögensverteilung zwischen reichen und armen Ländern als Maßgröße für die Bewertung der Gesamtwohlfahrt beinhalten. Eine solche Funktion ist aber nur ein Gedankenspiel. So wird in der Realität die Aufteilung des Steueraufkommens zwischen Staaten hauptsächlich von den Quellenstaaten mehr oder weniger willkürlich vorgenommen. Das geschieht, indem die Quellenstaaten definieren, was Bemessungsgrundlage der Steuer ist und was dabei auf ihrem Hoheitsgebiet als entstanden gilt und schließlich mit welchem Steuersatz dies besteuert werden soll. Die Besteuerung in den Wohnsitzstaaten bestimmt dann nur noch, wie die Verteilung der aus dem Ausland erhaltenen Nettoeinkünfte auf den privaten und den öffentlichen Sektor vorgenommen wird³³². Allerdings können die Regeln, die die Quellenstaaten für die Besteuerung internationaler Konzerne festlegen, mehr oder weniger stark durch die bewußte Gestaltung konzerninterner Transferpreise bei internationalen Lieferungen durch die Konzernadministration aufgeweicht und beeinflusst werden. Für die internationale Besteuerung und die dabei zugrunde liegenden Transferpreise gilt das "arm's length principle"³³³ als Grundlage. "Dealing at arm's length" bedeutet dabei, daß die steuerlich anerkannten Verrechnungs-

³³⁰ Dieses Beispiel findet sich in noch längerer Form bei Krause-Junk, Vgl. Krause-Junk, Gerold, Besprechung zu: Charles E. McLure u.a.: Influence of Tax Differentials on International Competitiveness. Proceedings of the VIIIth Munich Symposium on International Taxation, in: Finanzarchiv 51. Jg. Nr. 4, 1994, S.125-129, hier S. 128.

³³¹ Vgl. Musgrave, Peggy B., Interjurisdictional coordination of taxes on capital income, in: Cnossen, Sijbren, (Hrsg.) Tax Coordination in the European Community, Kluwer 1987, S. 197-225, hier S. 202.

³³² Vgl. ebenda.

³³³ Vgl. hierzu z.B. Jacobs, Otto H., Internationale Unternehmensbesteuerung: Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen, 3. Aufl. München 1995, S. 701.

preise zwischen internationalen verbundenen Gesellschaften so festgesetzt werden sollen, wie sie auch bei einem Handel zwischen fremden Dritten³³⁴, die beim Handeln in der "Entfernung einer Armeslänge" voneinander stehen, ausgehandelt worden wären. Das "arm's length principle" ist aber ein sehr theoretisches Konzept und stößt u.a. dann an seine Grenze, wenn mit ihm Preise für Zwischenprodukte eines internationalen Konzerns bestimmt werden sollen, die nur dieser Konzern herstellt und daher vergleichbare Marktpreise dazu fehlen.

Für die Betrachtung internationaler Holdinggesellschaften ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß Staaten durch Holdingprivilegien versuchen, Steueraufkommen zu erzielen, das ihnen unter Umständen gar nicht zugestanden hätte, wenn man irgendwelche, wie auch immer geartete Gerechtigkeitsmaßstäbe zwischen Staaten anlegen würde. Dies ist dann der Fall, wenn die Holdinggesellschaft nicht in diesem betrachteten Staat gegründet worden wäre, wenn es dort eine bevorzugte Holdingbesteuerung nicht gegeben hätte. In einem solchen Fall wird nicht nur Steueraufkommen in ungerechtfertigter Weise in den Holdingstaat verlagert, sondern auch das Prinzip der Neutralität der Besteuerung in bezug auf den Ort verletzt. Nicht dort, wo das bestgeschulte Personal für die Beteiligungsverwaltung verfügbar ist, sondern am Ort der günstigsten Holdingbesteuerung wird der Sitz der Gesellschaft gewählt. Wenn es allerdings möglich sein sollte, eine Holdinggesellschaft als "Briefkastenfirma" ohne eigenes Personal vor Ort zu betreiben, dann ist die Wahl des Sitzes der Holdinggesellschaft ohne Auswirkung auf den örtlichen Einsatz von realen Ressourcen.

Die Quellenlandbesteuerung der Tochtergesellschaften der Holding, die ohne Einschaltung der Holdinggesellschaft direkt der Muttergesellschaft untergeordnet wären, wird, wie oben erwähnt, zunächst durch den Quellenstaat bestimmt. Da aber auch die Quellenlandbesteuerung, z.B. für die Erhebung der Quellensteuer auf Dividenden (Kapitalertragsteuer in Deutschland), in Doppelbesteuerungsabkommen geregelt wird, haben somit auch Regelungen in anderen Staaten Einfluß auf die Quellenlandbesteuerung eines Landes. Durch Ausnutzung dieser Regelungen aus den DBA kann die Quellenlandbesteuerung durch Einschaltung von Holdinggesellschaften für den Steuerpflichtigen beeinflusst werden.

Wenn z.B. wegen internationaler Doppelbesteuerungsabkommen die Quellenlandbesteuerung des Landes A für Einkommensbezieher in Land B günstiger

³³⁴ Gesetzlich verankert z.B. in § 1 AStG.

ist als für Einkommensbezieher in Land C, kann es möglicherweise den Einkommensbeziehern in Land C durch Einschalten einer Holdinggesellschaft in Land B gelingen, ihre Einkünfte aus Land A niedriger besteuert über Land B in Land C zu leiten.

Diese Gestaltung hat somit einen Einfluß auf die Aufteilung der Steuern zwischen den Steuerhoheiten A und C. Durch dieses Treaty Shopping³³⁵ kann also die Verteilung des Steueraufkommens zwischen zwei Staaten durch die Einschaltung einer Holdinggesellschaft in einem Drittstaat beeinflusst werden. Die Steuerhoheit B im Drittstaat erhält hierbei, wie erwähnt, unter Umständen auch einen kleinen Anteil vom "Steuerkuchen", ohne "richtig am Geschehen beteiligt" zu sein. Mit Blick auf die Gerechtigkeit zwischen Staaten muß die Forderung vertreten werden, daß der Holdingstaat im beschriebenen Fall ohne reale Aktivität der Holding kein Anrecht auf ein Steueraufkommen hat, solange er nicht an der Wertschöpfung beteiligt ist.

5.2.2.2 Neutralität der Besteuerung bezüglich des Ortes, Kapitalimport- und -exportneutralität

Es wäre wünschenswert, wenn die internationale Besteuerung keinen Einfluß auf internationale Kapitalströme und damit auf den Ort von Investitionen hätte. Zur Untersuchung der Effizienz der Steuererhebung bei internationaler Besteuerung haben sich die Beurteilungskonzepte Kapitalimportneutralität und Kapitalexportneutralität eingebürgert³³⁶.

Unter dem Konzept der Kapitalimportneutralität sollen durch Inländer im Inland getätigte Investitionen und alle durch Ausländer im Inland vorgenommenen Investitionen gleich behandelt werden. Es wird danach gefragt, ob die Investitionen unabhängig von der Person des Durchführenden gleich behandelt werden. Es soll vermieden werden, daß ausländische gegenüber inländischen Investitionen im Inland bevorteilt werden und es zu steuerlich hervorgerufenen Kapitalimporten kommt. Andererseits sollen Kapitalimporte aber auch nicht steuerlich behindert werden. Dabei orientiert man sich im Sinne der Besteue-

³³⁵ Zum Treaty Shopping Vgl. Abschnitt 3.1.2.6 auf S. 39.

³³⁶ Die Begriffe gehen auf Peggy B. Musgrave, geb. Richman, zurück bzw. wurden von ihr in die Diskussion internationaler Besteuerung in der Literatur eingeführt, vgl. Richman, Peggy B., Taxation of Foreign Investment Income, An Economic Analysis, Baltimore 1963, insbesondere S. 8.

nung nach dem Quellenlandprinzip am Investitionsvorgang, d.h. an der Sache und nicht an der Person des Investors ("in rem tax"³³⁷).

Im Gegensatz dazu wird Kapitalexportneutralität dann erreicht, wenn Personen, die über den Einsatzort ihres Kapitals entscheiden, durch die Besteuerung nicht in ihrer Wahl bezüglich des Investitionsortes beeinflusst werden. Für einen Inländer soll es aus steuerlicher Sicht egal sein, ob er im Inland oder Ausland seine Ersparnisse einsetzt. Dies beinhaltet nicht unbedingt, daß an beiden Orten eine gleiche Quellenlandbesteuerung der Investitionen stattfinden muß. Die unterschiedliche Quellenlandbesteuerung muß im Wohnsitzland des Investors ausgeglichen werden. Kapitalexportneutralität läßt sich bei unterschiedlicher Quellenlandbesteuerung also nur herstellen, wenn das Wohnsitzlandprinzip der Besteuerung angewendet wird. Während bei strikter Anwendung des Quellenlandprinzips mit Herstellung der Kapitalimportneutralität die Kapitalverwendung, d.h. die gesamtwirtschaftliche Investition, verzerrt wird, erzeugt die Besteuerung nach dem Wohnsitzlandprinzip mit Herstellung der Kapitalexportneutralität eine Verzerrung der Kapitalaufbringung, d.h. des Sparens³³⁸. Beim Quellenlandprinzip mit Herstellung der Kapitalimportneutralität gibt es deshalb eine Verzerrung, weil die Rentabilität zweier, vor Steuer gleich rentabler Investitionen in zwei verschiedenen Staaten nach Besteuerung nicht mehr übereinstimmt. Nur in diesen Unterschieden in der Quellenlandbesteuerung kann der Grund liegen, daß in einem Land investiert wird, in dem eine Investition weniger rentabel ist, als in einem anderen Land.

Im Gleichgewicht herrscht Gleichheit der Nettorenditen:

$$\gamma_A = r_A (1-t_A) = r_B (1-t_B) = \gamma_B$$

mit γ_A = Zeitpräferenzrate der Sparer in Land A
 γ_B = Zeitpräferenzrate der Sparer in Land B
 r_A = Marktzinssatz in Land A
 r_B = Marktzinssatz in Land B
 t_A = Steuersatz in Land A
 t_B = Steuersatz in Land B

und

³³⁷ Musgrave, Peggy B., Interjurisdictional coordination of taxes on capital income, in: Cnossen, Sijbren, (Hrsg.) Tax Coordination in the European Community, Kluwer 1987, S. 197-225, hier S. 198

³³⁸ Vgl. Sinn, Hans-Werner, Kapitaleinkommensbesteuerung, Tübingen 1985, S. 171 f. auch: Genser, Bernd, Haufler, Andreas, Steuerpolitik in offenen Volkswirtschaften, in: Das Wirtschaftsstudium (WISU), 19.Jg., Nr. 5, 1990, S. 313-319, hier S. 315 f.

$$f'(K_A) = r_A \quad f'(K_B) = r_B$$

mit $f'(K_A)$ = Grenzproduktivität des Kapitals in Land A
 $f'(K_B)$ = Grenzproduktivität des Kapitals in Land B

Bei unterschiedlichen Steuersätzen, d.h. wenn t_A nicht gleich t_B ist, muß zur Erfüllung der obigen Arbitragebedingung r_A verschieden von r_B sein. Damit sind auch die Grenzproduktivitäten $f'(K_A)$ und $f'(K_B)$ unterschiedlich, wenn man berücksichtigt, daß die Marktzinssätze im Gleichgewicht den Grenzproduktivitäten entsprechen. Bei unterschiedlichen Grenzproduktivitäten ist somit die Kapitalverwendung verzerrt.

Andererseits wird beim reinen Quellenlandprinzip die Kapitalaufbringung, d.h. die Ersparnisbildung, nicht verzerrt. Da dann Zinseinkünfte bei den Kapitaleinkommensempfängern steuerfrei sind und nur die Dividenden und Zinszahlungen bei den Unternehmen besteuert werden, erhalten alle Sparer den gleichen Nettozins, der sich am Markt ergibt.

Dagegen erzeugt die Besteuerung nach dem Wohnsitzlandprinzip mit Herstellung der Kapitalexportneutralität eine Verzerrung der Kapitalaufbringung, d.h. des Sparens.

Beim Wohnsitzlandprinzip ist es für einen Investor des Landes A aus steuerlicher Sicht egal, ob er im Land B oder im Land A investiert bzw. ist umgekehrt für einen Investor des Landes B die örtliche Investitionsentscheidung nicht von seinem Steuersatz abhängig, da er für Investitionen oder Kapitalanlagen im Land A mit demselben Steuersatz besteuert wird wie im Land B:

Für den Investor aus Land A gilt:

Für den Investor aus Land B gilt:

$$r_A (1-t_A) = r_B (1-t_A) \quad [= \gamma_A]$$

$$r_A (1-t_B) = r_B (1-t_B) \quad [= \gamma_B]$$

Da somit r_A gleich r_B ist, sind auch die Grenzproduktivitäten $f'(K_A)$ und $f'(K_B)$ gleich und Investitionen werden nicht verzerrt. Wenn t_A aber nicht gleich t_B ist, so können die Nettorenditen, die sich an die Zeitpräferenzraten γ_A und γ_B angleichen, nicht gleich sein. Ungleichheit der Zeitpräferenzraten in verschiedenen Ländern führt aber zur Verzerrung der Ersparnis. Die Sparer können nur dadurch eine geringere Besteuerung der Ersparnis erreichen, indem sie Bürger eines Landes werden, welches eine geringere Wohnsitzlandbesteuerung durchführt. Dies ist im allgemeinen mit zu hohen Kosten verbunden, so daß die

Sparer mit einem Rückgang der Ersparnis reagieren. Nur dann, wenn die Kosten der Übersiedlung geringer sind als der Nachteil der höheren Besteuerung im Inland, werden die Sparer mit Auswanderung ins Ausland auf die unterschiedliche Besteuerung reagieren. Alle diese durch die Besteuerung veranlaßten Substitutionsprozesse führen zu einem steuerinduzierten Wohlfahrtsverlust in Form einer Zusatzbelastung.

Bei der Entscheidung, welches Besteuerungsprinzip als effizienter zu beurteilen ist, kommt es auf die Elastizitäten an. Je geringer die Elastizität einer besteuerten Größe ist und je geringer damit der steuerlich induzierte Substitutionsprozeß ist, desto geringer ist auch der durch die Besteuerung hervorgerufene Wohlfahrtsverlust. Empirische Untersuchungen und Schätzungen lassen den Schluß zu, daß die Ersparnis, das Kapitalangebot, im allgemeinen weniger elastisch ist als die Kapitalnachfrage, d.h. die Investitionen. Demnach wäre eine Herstellung der Kapitalexporthneutralität mit der damit verbundenen, relativ geringen Verzerrung der unelastischen Ersparnis als besser zu beurteilen³³⁹. Eine Herstellung der Kapitalimportneutralität mit damit einhergehender Differenz in den Grenzproduktivitäten würde einen größeren Wohlfahrtsverlust bedeuten, weil anzunehmen ist, daß das sehr mobile internationale Kapital bei Abwanderung in Länder mit geringerer Quellenlandbesteuerung relativ große reale Effekte bei der Verlagerung des Kapitalstocks hervorruft.

5.2.2.3 Steuerzahlergerechtigkeit

Nur bei Anwendung des Wohnsitzlandprinzips ist eine Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit³⁴⁰ des einzelnen möglich. Einige Autoren halten zwar sogar das Quellen(land)prinzip der Besteuerung mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip vereinbar und unterscheiden zwischen in- und ausländischer Leistungsfähigkeit³⁴¹. Dieser Meinung ist m.E. nicht zuzustimmen. Die persönliche Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen sollte nicht nach In- und Aus-

³³⁹ Vgl. Giovannini, Alberto, National tax systems versus the European capital market, in: Economic Policy, Vol. 4, Nr. 9, 1989, S. 345-386, hier S. 367.

³⁴⁰ Zum Leistungsfähigkeitsprinzip und die damit zusammenhängende progressive Besteuerung vgl. z.B. Schmidt, Kurt, Grundprobleme der Besteuerung, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Band II, 3. Aufl. Tübingen 1980, S. 119-171, insbes. S. 145 m.w.N., Haller, Heinz, Die Steuern, Grundlinien eines rationalen Systems öffentlicher Abgaben, 3. überarbeitete Auflage, Tübingen 1981, S. 74 ff. Eine Erörterung der Ziele einer Umverteilungspolitik findet sich bei Neumark, vgl. Neumark, Fritz, Grundzüge gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik, Tübingen 1970 S. 187 ff.

³⁴¹ Eine Zusammenfassung der Argumente dazu gibt Schaumburg, vgl. Schaumburg, Harald, Das Leistungsfähigkeitsprinzip im internationalen Steuerrecht, in: Lang, Joachim (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift für Klaus Tipke zum 70. Geburtstag, Köln 1995, S. 125-151, hier S. 130 f., m.w.N.

land unterschieden werden. Wenn ein Auslandseinkommen vor Besteuerung, aber nach Abzug aller Werbungskosten, auch der Transaktionskosten, die dem Steuerzahler bei Auslandswirtschaftstätigkeit entstehen, erzielt wird, so ist die daraus erwachsende steuerliche Leistungsfähigkeit mit der steuerlichen Leistungsfähigkeit eines gleich hohen Inlandsnettoeinkommens vor Besteuerung, nach Abzug der steuerlichen Werbungskosten im Inland, gleich zu beurteilen. Dies gebietet die horizontale Gerechtigkeit der Besteuerung. Die Besteuerung von Personen nach ihrer Leistungsfähigkeit sollte sich daher am Welteinkommen orientieren. Dies kann aus praktischen Gründen eigentlich nur im Wohnsitzstaat geschehen. Der Wohnsitzstaat kann die Besteuerung so durchführen, daß all seine Steuerzahler auch in bezug auf internationale Wirtschaftstätigkeit und Kapitaleinkommen gleich behandelt werden. Unterschiede in der Quellenlandbesteuerung des Auslands müssen dann im Wohnsitzland ausgeglichen werden. Theoretisch muß das soweit gehen, daß ausländische Steuern nicht nur angerechnet, sondern gegebenenfalls auch zurückerstattet werden³⁴².

Zur Besteuerung internationaler Kapitaleinkünfte nach der Leistungsfähigkeit sind ähnliche Überlegungen anzustellen, wie die, die bei der Betrachtung einer Körperschaftsteuer im Verhältnis zur Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der hinter der Körperschaft stehenden Anteilseigner bereits erläutert wurden³⁴³. Zur Anwendung des Leistungsfähigkeitsprinzips bei gleichzeitiger Existenz der Körperschaftsteuer ist ein Anrechnungssystem konsequent. Eine Anrechnung ausländischer Steuern auf inländische Steuern im Vergleich zur Anrechnung der inländischen Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer ist aber für die praktische Durchführung etwas anders zu beurteilen. Der Unterschied resultiert besonders aus der Tatsache, daß die bereits abgeführten (ausländischen) Steuern einem anderen Staat zugeflossen sind als dem Staat, der sie erstatten soll. Zweifellos wird hiermit wieder die Gerechtigkeit zwischen Steuerhoheiten tangiert. Es kommt zum Zielkonflikt zwischen Steuerzahlergerechtigkeit und Gerechtigkeit zwischen Steuerhoheiten.

5.3 Exkurs: Denkbare internationale Körperschaftsteuersysteme

Der Zielkonflikt zwischen Steuerzahlergerechtigkeit und den gleichzeitigen Anstrengungen der Staaten, möglichst viel Steueraufkommen zu erzielen, bei

³⁴² Vgl. Musgrave, Peggy B., Interjurisdictional coordination of taxes on capital income, in: Cnossen, Sijbren, (Hrsg.) Tax Coordination in the European Community, Kluwer 1987, S. 197-225, hier S. 207.

³⁴³ Vgl. Abschnitt 5.1 ab Seite 84.

gleichzeitigem Streben nach möglichst hohem Volkseinkommen, unter anderem durch möglichst hohe, womöglich steuerlich induzierte Kapitalimporte, läßt sich nur lösen, wenn sich die Staaten untereinander abstimmen. Eine solche Abstimmung der Staaten untereinander sollte von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erwartet werden. Bei den indirekten Steuern ist eine Koordinierung relativ weit fortgeschritten. Dagegen gab es bei der direkten Besteuerung bisher nur Denkansätze und Gutachten zur Steuervereinheitlichung, die bisher nicht umgesetzt wurden³⁴⁴. Auch hat es den Anschein, daß ein Steuerwettbewerb europäischer Staaten auch im Hinblick auf die Besteuerung internationaler Holdinggesellschaften eine wirksame Besteuerung von Unternehmensgewinnen in den anderen Staaten erschwert. Trotzdem dient die Europäische Union oft als Anschauungsbeispiel oder als möglicher Vorreiter für eine Harmonisierung internationaler Kapitaleinkommensbesteuerung. Denkbar ist aber auch ein System innerhalb der OECD-Länder.

Wenn die Besteuerung internationaler Holdinggesellschaften beurteilt werden soll, dann sollte auch klar sein, wie eine Koordinierung der internationalen Besteuerung aussehen sollte. Denn erst danach kann entschieden werden, wie die Besteuerung von internationalen Holdinggesellschaften in einem internationalen Steuersystem geschehen sollte. Deshalb sollen kurz einige denkbare internationale Steuersysteme vorgestellt werden.

Nach P. B. Musgrave ist ein internationales Anrechnungssystem vorstellbar, bei dem zunächst eine überall gleiche Quellenlandbesteuerung für Unternehmenstätigkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU stattfindet. Die nach Quellenlandbesteuerung verbleibenden Gewinne werden dann mit ihrem Bruttowert vor Quellenlandbesteuerung der Wohnsitzlandbesteuerung unterworfen. Dies müßte unter voller Anrechnung der bereits im Quellenland gezahlten Unternehmenssteuer geschehen. In einem solchen System würde zunächst durch eine über alle Länder gleiche Unternehmensbesteuerung, bei der nicht nur die Steuersätze angeglichen sein müssen, sondern auch die steuerlichen Bemessungsgrundlagen identisch sind, eine Aufteilung des Steueraufkommens vorgenommen werden. Da der Quellensteuersatz über alle beteiligten Länder gleich ist, ergibt sich kein Anreiz mehr, aus Gründen der Besteuerung einen bestimmten Standort zu wählen bzw. durch nicht sachgerechte Verrechnungspreise zwischen verschiedenen Gesellschaften eines internationalen Konzerns, gegen das arm's length-Prinzip handelnd Steuerbemessungsgrundlagen in

³⁴⁴ Vgl. Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Bericht des Steuer- und Finanzausschusses (Neumark-Bericht), Brüssel 1962 und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Report of the Committee of Independent Experts on Company Taxation (Ruding-Report), Luxemburg 1992.

Niedrigsteuerländer zu verlagern. Ein Beispiel eines solchen internationalen Steuersystems nach P. B. Musgrave ist in etwas abgewandelter Form in Tabelle 3 wiedergegeben³⁴⁵.

Tabelle 3: Internationales Steueranrechnungsmodell nach P. B. Musgrave					
Staat A:					
Steuersatz im Quellenland ex Körperschaft:	0,25				
persönlicher Steuersatz:	0,4				
Staat B:					
Steuersatz im Quellenland ex Körperschaft:	0,25				
persönlicher Steuersatz:	0,3				
		Y^*_{AB}	Y^*_{AA}	Y^*_{BA}	Y^*_{BB}
Einkommen:		100	100	100	100
					Summe
					400
Staat A					
persönliche Einkommensteuerpflicht			40	40	
Körperschaftsteuerzahlung	25	25			50
Nachzahlung		15	15		30
Steueraufkommen Staat A	25	40	15	0	80
Staat B					
persönliche Einkommensteuerpflicht	30			30	
Körperschaftsteuerzahlung			25	25	50
Nachzahlung	5			5	10
Steueraufkommen Staat B	5	0	25	30	60
Gesamtbelastung des Investors					
	30	40	40	30	
* Y steht für Einkommen, der 1. Index für das Land der Einkommensentstehung und der 2. Index für das Wohnsitzland des Investors					

Das Grundprinzip dieses und anderer von P. B. Musgrave vorgestellter Systeme besteht darin, daß die Quellenstaaten bei der Entstehung von Kapitaleinkommensteuern eine relativ geringe, einheitliche Körperschaftsteuer von beispielsweise 25% einbehalten. Diese Steuer regelt damit die Erzielung eines gewissen Steueraufkommens für die Quellenländer. Es ist anschließend die Aufgabe und das Recht der Wohnsitzstaaten der Kapitaleigner, eine weitere Besteuerung der Kapitaleinkommen vorzunehmen. Die persönlichen, für die Anteilseigner relevanten Steuersätze sind dann höher als die im Beispiel verwendeten 25% Körperschaftsteuer im Quellenland, so daß es zu einer weiteren Besteuerung im Wohnsitzland kommt. Die Wohnsitzstaaten können durch Anrechnung der ausländischen Steuer Kapitalexporthneutralität herstellen und eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vornehmen. Die Wohnsitzlandbesteuerung müßte aber auch nicht ausgeschüttete Gewinne bei der Besteue-

³⁴⁵ Vgl. Table 7.1 bei Musgrave, Peggy B., Interjurisdictional coordination of taxes on capital income, in: Cnossen, Sijbren, (Hrsg.) Tax Coordination in the European Community, Kluwer 1987, S. 197-225, hier S. 211.

nung berücksichtigen, so daß im Sinne einer Teilhabersteuer³⁴⁶ auch das Problem des Steueraufschubs durch Nichtausschüttung ausländischer Gewinne bzw. Nichtausschüttung der Gewinne aus Körperschaften allgemein gelöst wäre. Denn Gewinne, die aufgrund steuerlicher Behinderungen nicht ausgeschüttet werden, können nicht ihrer volkswirtschaftlich besten Verwendung zugeführt werden³⁴⁷. Es ist nämlich keineswegs sicher, daß gerade das Unternehmen, welches seine Gewinne thesauriert und über flüssige Mittel verfügt, die volkswirtschaftlich rentabelsten Investitionen durchführen wird. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind diese Investitionen nicht in dem liquiden Unternehmen mit thesaurierten Gewinnen durchführbar, sondern betreffen eher andere Branchen, die als Wachstumsbereiche unter Umständen einen hohen Kapitalbedarf haben. Daß eine Besteuerung nicht ausgeschütteter Gewinne keine ganz unrealistische Forderung ist³⁴⁸, beweist die Tatsache, daß mit der Hinzurechnungsbesteuerung des Außensteuergesetzes in Deutschland de facto schon seit einigen Jahren eine, wenn auch nicht für alle ausländischen Gewinne in dem beschriebenen Sinne gültige, Besteuerung von nicht ausgeschütteten Auslandsgewinnen existiert³⁴⁹. Allerdings muß hierbei zugegeben werden, daß die Gründe zur Verabschiedung des Außensteuergesetzes etwas anders gelagert waren³⁵⁰ und die Anwendung des Außensteuergesetzes in der Praxis große Schwierigkeiten bereitet³⁵¹.

Im Systembeispiel von P. B. Musgrave folgt auf die Quellenlandbesteuerung eine weitere, höhere Wohnsitzlandbesteuerung. Wenn aber die Unternehmenssteuern im Quellenland geringer sind als die persönlichen Einkommensteuersätze, verbleibt ein Anreiz zur Steuerhinterziehung; zwar nicht unbedingt

³⁴⁶ P. Musgrave fordert nicht explizit eine Teilhabersteuer, aber Sie weist darauf hin, daß zur Erreichung von Steuerzahlergerechtigkeit im Wohnsitzland eine zusätzliche Besteuerung bzw. eine Rückvergütung von Steuern nötig ist, jedoch eine Unter- oder Überbesteuerung bei nicht ausgeschütteten ausländischen Gewinnen schwierig zu vermeiden sein wird. Vgl. Musgrave, Peggy B., *Interjurisdictional coordination of taxes on capital income*, in: Cnossen, Sijbren, (Hrsg.) *Tax Coordination in the European Community*, Kluwer 1987, S. 197-225, hier S. 212.

³⁴⁷ Vgl. Krause-Junk, Gerold, *Eine Thesaurierungsbegünstigung ist eher skeptisch zu beurteilen*, in: *Wirtschaftsdienst*, Nr. 9, 1992, S. 452 u. 453 und Cnossen, Sijbren, *Company Taxes in the European Union: Criteria and Options for Reform*, in: *Fiscal Studies*, Vol. 17, Nr. 4, 1996, S. 67-97, hier S. 73.

³⁴⁸ Lt. Bird wurde in Neuseeland in Jahre 1987 ein solcher Vorschlag gemacht. Vgl. Bird, Richard M., *Shaping a New International Tax Order*, in: *Bulletin for International Fiscal Documentation*, July 1988, S. 292-303, hier S.296.

³⁴⁹ Vgl. § 7 und folgende AStG.

³⁵⁰ Vgl. zu den Hintergründen des Außensteuergesetzes z.B. Köhler, Stefan, *Die Steuerpolitik der deutschen internationalen Unternehmung im Einflußbereich der Hinzurechnungsbesteuerung*, Frankfurt am Main u.a. 1994, zugl. Diss. Univ. Siegen 1993, S. 2 f. und Mersch, Eugen, *Die Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. AStG*, Köln 1986, S. 1 f. m.w.N.

³⁵¹ Vgl. z.B. Wassermeyer, Franz, *Überlegungen zur geplanten Änderung des § 1 AStG*, in: *Der Betrieb*, Heft 35, 1991 S. 1795 f.

für die Empfänger von Dividenden aus Schachtelbeteiligungen, aber doch für Portfolioinvestoren, indem ausländische Kapitaleinkünfte nicht deklariert werden. Wegen fehlender Quellenbesteuerung und dem hochgehaltenen Bankgeheimnis ist es zur Zeit für Kapitaleinkommensbezieher relativ leicht, ihre Einkünfte der Besteuerung zu entziehen. Wenn aber schon eine völlige internationale Angleichung der Unternehmensbesteuerung vorgeschlagen wird, welche zweifellos in der Praxis schwierig sein wird, kann das Modell im Sinne von Giovannini und Hines³⁵² auch weiterentwickelt und konsequent zum Abschluß gebracht werden, indem eine relativ hohe Quellenlandbesteuerung angesetzt wird. Dies muß dann mindestens in Höhe des international maximalen Steuersatzes der persönlichen Einkommensteuer geschehen³⁵³. Damit würden die Möglichkeiten von Steuerhinterziehungen erschwert werden, die besonders bei internationaler³⁵⁴ Kapitaleinkommensbesteuerung und Kapitaleinkommensbesteuerung allgemein³⁵⁵ weit verbreitet sind³⁵⁶. Weil dann auch hoch besteuerte Kapitaleinkommensbezieher eine Steuererstattung zu erwarten haben, wenn sie ihre Einkünfte korrekt deklarieren, kann ein solches System durch wirtschaftliche Anreize funktionieren³⁵⁷.

Das vorgestellte System ist in Tabelle 4 vereinfacht dargestellt.

³⁵² Vgl. Giovannini, Alberto; Hines, James R. Jr., *Capital Flight and Tax Competition: Are There Viable Solutions to Both Problems?*, NBER Working Paper Nr. 3333, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge, Massachusetts 1990, insbes. S. 22 ff.

³⁵³ Giovannini und Hines haben mit ihrem Vorschlag kein Anrechnungssystem der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer gefordert, aber nicht ausgeschlossen. Sie sprechen nur von einer Besteuerung des "corporate income" im Wohnsitzland der Anteilseigner (S. 24) und weisen indirekt darauf hin, daß eine Doppelbesteuerung (des klassischen Systems) der Körperschaftsteuer bestehen bleibt (S. 36). Nur die Wohnsitzländer sind flexibel in der Höhe ihres Steuersatzes für corporate income, der höchstens die Höhe des vorgeschlagenen Satzes von 50% haben darf. Vgl. ebenda, S. 24.

³⁵⁴ Vgl. Giovannini, Alberto, *National tax systems versus the European capital market*, in: *Economic Policy*, Vol. 4, Nr. 9, 1989, S. 345-386, insbesondere Abschnitt 3, S. 358 ff.

³⁵⁵ Vgl. Steuerle, Eugene, *Is Income from Capital Subject to Individual Income Taxation?*, in: *Public Finance Quarterly*, Vol. 10, Nr. 3, Juli 1982, S. 283-303.

³⁵⁶ Wie hoch die Steuerhinterziehungen sind, läßt sich schwer feststellen. Daß es ein solches Phänomen gibt, hat sich bei der kurzzeitig in der Bundesrepublik Deutschland vom 01.01.89 bis 30.06.89 gültigen Quellensteuer auf Zinseinkünfte gezeigt. Von Inländern wurden vermehrt Auslandsanleihen nachgefragt, deren Zinseinkünfte zwar auch steuerpflichtig waren und sind, aber die nicht der erwähnten Quellensteuer unterlagen. Damit konnten die Steuern auf Zinseinkünfte einfacher hinterzogen werden. Als mögliche Ursache des Anstiegs der Nachfrage nach Auslandsanleihen kommt gemäß der Deutschen Bundesbank die damals geplante Einführung der Quellensteuer in Frage. Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juni 1988 (40. Jg., Nr. 6), S. 8.

³⁵⁷ Vgl. Giovannini, Alberto; Hines, James R. Jr., *Capital Flight and Tax Competition: Are There Viable Solutions to Both Problems?*, NBER Working Paper Nr. 3333, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge, Massachusetts 1990, S. 35.

Tabelle 4: Internationales Steueranrechnungsmodell nach Giovannini und Hines						
Staat A:						
Steuersatz im Quellenland ex Körperschaft:	0,5					
persönlicher Steuersatz:	0,4					
Staat B:						
Steuersatz im Quellenland ex Körperschaft:	0,5					
persönlicher Steuersatz:	0,3					
		Y^*_{AB}	Y^*_{AA}	Y^*_{BA}	Y^*_{BB}	Summe
Einkommen:		100	100	100	100	400
Staat A						
persönliche Einkommensteuerpflicht			40	40		
Körperschaftsteuerzahlung	50	50				100
Erstattung		-10	-10			-20
Steueraufkommen Staat A	50	40	-10	0		80
Staat B						
persönliche Einkommensteuerpflicht	30			30		
Körperschaftsteuerzahlung			50	50		100
Erstattung	-20			-20		-40
Steueraufkommen Staat B	-20	0	50	30		60
Gesamtbelastung des Investors						
	30	40	40	30		
Clearingsystem Giovannini/Hines						
Ausgleichsbeträge Staat A	-50		50			
Ausgleichsbeträge Staat B	50	0	-50	0		
Steueraufkommen nach Clearing						
Steueraufkommen Staat A	0	40	40	0		80
Steueraufkommen Staat B	30	0	0	30		60
effektive Quellenlandbesteuerung						
Staat A	0	0,4				
Staat B			0	0,3		
* Y steht für Einkommen, der 1. Index für das Land der Einkommensentstehung und der 2. Index für das Wohnsitzland des Investors						

Alle im Quellenland erhobenen Steuern werden dabei in einem Verrechnungsverfahren an die Wohnsitzländer der Anteilseigner erstattet. Dort erhalten die Anteilseigner ihre ihnen jeweils zustehende Steuererstattung von ihrer Steuerbehörde. Da der Quellenabzugssteuersatz bei der Körperschaft immer höher ist als der höchste persönliche Steuersatz, ist damit auch ein Argument gegen die Teilhabersteuer entkräftet. Es wurde kritisiert, daß einige Teilhaber einer Körperschaft unter Umständen Steuern aus ihrer privaten Kasse nachzahlen müssen³⁵⁸, für die sie vielleicht gar keine Gelder zur Verfügung haben. Wenn

³⁵⁸ Vgl. Wöhe, Günter, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Bd. I, 5. Auflage. München 1978, S. 165.

aber die Steuer in der Körperschaft erhoben wird, ergibt sich kein Liquiditätsproblem für die Anteilseigner. Sie erhalten dann sogar bei einem unter dem Abzugssatz liegenden persönlichen Steuersatz zusätzliche Liquidität, die sie im normalen Anrechnungssystem, das nur für ausgeschüttete Gewinne gilt, nicht erhalten, weil sie als Minderheitsbeteiligte keinen entscheidenden Einfluß auf die Ausschüttungspolitik des Firmenmanagements ausüben können und nicht gewollte Thesaurierungen hinnehmen müssen. Das Steueraufkommen der einzelnen Länder hängt bei vorgegebenen Gewinnen in diesem Beispiel nur von der Besteuerung im Wohnsitzland des Investors ab und soll nach Verrechnung im Clearingsystem der beteiligten Länder auch dorthin fließen³⁵⁹.

In allen Beispielen der Tabellen ist aus Vereinfachungsgründen und zur Übersichtlichkeit ein jeweils gleiches Einkommen von 100 gewählt worden. Wenn es allerdings eine ungleiche Einkommens- und Vermögensverteilung zwischen den betreffenden Ländern gibt, mit reichen Wohnsitzländern und relativ armen Quellenländern, so, wie die Industrieländer im Vergleich zu den Entwicklungsländern angesehen werden, erhalten die Wohnsitzländer der Kapitaleigner ein hohes und die Quellenländer, in denen die Produktion stattfindet, aber die zugehörigen Kapitaleigner oft nicht wohnen, ein geringes Aufkommen aus Kapitaleinkommensbesteuerung. So räumen auch Giovannini und Hines ein, daß bei Einführung ihres Vorschlages in der EU Deutschland, die Niederlande und Großbritannien die Gewinner des Systems wären, während Frankreich, Italien und Spanien neben Belgien, Griechenland und Irland zu den Verlierern zählen würden³⁶⁰. Allenfalls erhalten die als "arm" anzusehenden Quellenländer Aufkommen aus Besteuerung von Arbeitseinkünften, der in ihrem Land stattfindenden Produktion. Bei dem Modell von Musgrave ist durch die 25%ige Quellensteuer, die eine Definitivsteuer der Quellenstaaten ist, ein gewisser Ausgleich zwischen Wohnsitz- und Quellenstaaten vorgesehen. Der Nachteil des Modells von Hines und Giovannini in bezug auf die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Staaten ließe sich aber abmildern, wenn im Verrechnungsverfahren nicht alle an der Quelle einbehaltenen Steuern an den Anteilseignerstaat weitergereicht werden, sondern z.B. nur die Steuern, die eine Besteuerung von 25 Prozent übersteigen. Damit könnte nach internationaler Steuerverrechnung die gleiche Verteilung des Steueraufkommens erzielt wer-

³⁵⁹ So ist ein Beispiel im Text von Giovannini und Hines mit Dänemark und Griechenland zu deuten. Alle im Quellenabzugsverfahren erhobenen Körperschaftsteuern werden demnach im Clearingverfahren an die Wohnsitzländer der Anteilseigner abgeführt. Vgl. Giovannini, Alberto; Hines, James R. Jr., *Capital Flight and Tax Competition: Are There Viable Solutions to Both Problems?*, NBER Working Paper Nr. 3333, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge, Massachusetts 1990, S. 25.

³⁶⁰ Vgl. ebenda, S. 38.

den wie im Musgrave-Beispiel aus der Tabelle 3. Ein solches System ist in Tabelle 5 wiedergegeben.

Tabelle 5: Abgewandeltes Steueranrechnungsmodell in Anlehnung an P. Musgrave					
Staat A:					
Steuersatz im Quellenland ex Körperschaft:	0,5				
persönlicher Steuersatz:	0,4				
Staat B:					
Steuersatz im Quellenland ex Körperschaft:	0,5				
persönlicher Steuersatz:	0,3				
	Y* _{AR}	Y* _{AA}	Y* _{BA}	Y* _{BB}	Summe
Einkommen:	100	100	100	100	400
Staat A					
persönliche Einkommensteuerpflicht		40	40		
Körperschaftsteuerzahlung	50	50			100
Erstattung		-10	-10		-20
Steueraufkommen Staat A	50	40	-10	0	80
Staat B					
persönliche Einkommensteuerpflicht	30			30	
Körperschaftsteuerzahlung			50	50	100
Erstattung	-20			-20	-40
Steueraufkommen Staat B	-20	0	50	30	60
Gesamtbelastung des Investors					
	30	40	40	30	
Clearingsystem äquivalent zu P. Musgrave					
als fair erachteter Quellensteuersatz:	0,25				
Ausgleichsbeträge Staat A	-25	0	25	0	
Ausgleichsbeträge Staat B	25	0	-25	0	
Steueraufkommen nach Clearing					
Steueraufkommen Staat A	25	40	15	0	80
Steueraufkommen Staat B	5	0	25	30	60
effektive Quellenlandbesteuerung					
Staat A	0,25	0,4			
Staat B			0,25	0,3	
* Y steht für Einkommen, der 1. Index für das Land der Einkommensentstehung und der 2. Index für das Wohnsitzland des Investors					

Auf den ersten Blick erscheint es so, als wäre bei diesem Teilverrechnungsmodell (25% gehören dem Quellenstaat) und beim Musgrave-Modell aus Tabelle 3 auch Kapitalimportneutralität verwirklicht. Für das Management einer Unternehmung, welches andere Interessen als die Anteilseigner verfolgt, scheint eine überall gleiche Körperschaftsteuer von 25% neutral zu sein. Aus Sicht

einer Unternehmensleitung müssen 25% bzw. (50% im Beispiel der Tabelle 5) des Gewinns an Steuern abgeführt werden. Der Rest steht für Ausschüttungen oder neue Investitionen zur Verfügung. Und diese Bedingungen sind in jedem Standortstaat gleich. Aber wenn die Belastung des Anteilseigners der Investition Y_{AB} , d.h. einer Investition in Land A durch einen Anteilseigner aus Land B, mit der von Y_{AA} verglichen wird, bei der ein Einwohner aus Land A im Land A investiert, so ist ersichtlich, daß die Gesamtbelastung des Ausländers aus Land B geringer ist als die des Inländers aus Land A. Importiertes Kapital wird dann günstiger behandelt, wenn es unterhalb des im Lande A gültigen persönlichen Steuersatzes von 40% besteuert wird. Die Kapitalimportneutralität ist also verletzt. Allerdings lassen sich die in den Tabellen angeführten persönlichen Steuersätze auch als persönliche Durchschnittssteuersätze ansehen, die aufgrund von progressiven Steuertarifen in den Wohnsitzländern auch innerhalb der Länder von Person zu Person verschieden sein können. Solche Verzerrungen müssen aber bei einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit grundsätzlich hingenommen werden; denn bei gleichen Steuersätzen wäre eine Einkommensumverteilung nicht mehr möglich. Deshalb kann auch diese von Land zu Land unterschiedliche persönliche Besteuerung akzeptiert werden.

In diesem Zusammenhang ist auch ein abgemildertes internationales Steueranrechnungsmodell denkbar, bei dem das Steueraufkommen des Quellenlandes indirekt von der Höhe des persönlichen Steuersatzes des Anteilseigners im Wohnsitzland bestimmt wird³⁶¹. Nach zunächst einheitlicher Quellenlandbesteuerung und späterer zwischenstaatlicher Erstattung verbleibt dem Quellenland dann ein Steueraufkommen aus Körperschaftbesteuerung ausländischer Investitionen. Dies kann erreicht werden, indem nur die Ausgleichsbeträge, die das Wohnsitzland an seinen Anteilseigner erstattet hat, vom Quellenland an die Steuerbehörde des Wohnsitzstaates vergütet werden. Mit diesen Ausgleichsbeträgen sind die Differenzbeträge gemeint, die sich zwischen der 50%igen Quellenbesteuerung und der Besteuerung mit einem darunter liegenden persönlichen Steuersatz im Wohnsitzland ergeben. Mit diesem Verfahren wird, im Gegensatz zu dem Beispiel aus Tabelle 4, erreicht, daß nicht alle Steuern aus Kapitaleinkommensbesteuerung in das Land der Anteilseigner

³⁶¹ Dieselbe Idee hatten auch Müller-Dott und Jacobs, Vgl. Müller-Dott, Johannes Peter, Wortbeitrag in der Diskussion der Referenten und Teilnehmer. in: Herzig, Norbert (Hrsg., im Auftrag des Fachinstituts der Steuerberater), Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in den EU-Staaten, Steuerthemen im Brennpunkt Bd. 6, Köln 1994, S. 56 und Jacobs, Otto H., Investitionstätigkeit und Besteuerung im internationalen Vergleich, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Besteuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Ausländern in Deutschland, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 8, Köln 1995, S. 1-34, hier S. 29.

abfließen³⁶². Eine internationale Erstattung von Körperschaftsteuer muß aber nicht zwingend von einer staatlichen Behörde über eine anderen Behörde im Partnerstaat geschehen. Genausogut könnte sich auch der Anteilseigner direkt die im Quellenland abgeführte Körperschaftsteuer, entsprechend seinem im Wohnsitzland festgestellten, individuellen Steuersatz, im Quellenland erstatten lassen.

Ein Beispiel eines solchen, indirekt von der persönlichen Besteuerung des Wohnsitzlandes bestimmten Anrechnungssystems findet sich in der Tabelle 6. Bei vorgegebenen Gewinnen in den einzelnen Ländern könnte ein Wohnsitzstaat durch diese Regelung zwar seine Einkommensteuern erhöhen, aber das Steuermehraufkommen aus Auslandsinvestitionen geht jedoch an das Quellenland. Denn bei einer solchen Ausgestaltung, richten sich die im Quellenstaat verbleibenden Steuern nach dem persönlichen Steuersatz des Investors. Nur aus Inlandsinvestitionen, die von Inländern getätigt werden, ließe sich unter diesen Annahmen ein Mehraufkommen erzielen.

Allen vorgestellten Beispielen ist gemeinsam, daß sowohl Neutralität in bezug auf den Ort im Sinne von Kapitalexporthneutralität gewährleistet ist als auch Steuerzahlergerechtigkeit, verbunden mit der Möglichkeit, das Leistungsfähigkeitsprinzip anzuwenden. Denn alle Investoren eines Landes unterliegen derselben Gesamtbelastung nach Anrechnung aller Steuern. Hierbei muß aber noch einmal betont werden, daß diese vereinfachten Beispiele, wenn sie denn in die Tat umgesetzt werden sollten, auch voraussetzen, daß die steuerlichen Bemessungsgrundlagen in den betroffenen Ländern vereinheitlicht werden müssen.

³⁶² Es sind noch andere Aufteilungen des Steueraufkommens denkbar. So schlägt Krause-Junk eine hälftige Teilung vor und spricht von der Erstattung nur der "Hälfte der anfallenden Fiskalkosten" durch den Quellenstaat. Krause-Junk, Gerold, Überlegungen zu einem künftigen europäischen Körperschaftsteuersystem, in: Konjunkturpolitik, 34. Jg., Heft 5, 1988, S. 268-290, hier S. 288.

Tabelle 6: Wohnsitzlandorientiertes Steueranrechnungsmodell					
Staat A:					
Steuersatz im Quellenland ex Körperschaft:	0,5				
persönlicher Steuersatz:	0,4				
Staat B:					
Steuersatz im Quellenland ex Körperschaft:	0,5				
persönlicher Steuersatz:	0,3				
	Y_{AB}^*	Y_{AA}^*	Y_{BA}^*	Y_{BB}^*	Summe
Einkommen:	100	100	100	100	400
Staat A					
persönliche Einkommensteuerpflicht		40	40		
Körperschaftsteuerzahlung	50	50			100
Erstattung		-10	-10		-20
Steueraufkommen Staat A	50	40	-10	0	80
Staat B					
persönliche Einkommensteuerpflicht	30			30	
Körperschaftsteuerzahlung			50	50	100
Erstattung	-20			-20	-40
Steueraufkommen Staat B	-20	0	50	30	60
Gesamtbelastung des Investors					
	30	40	40	30	
abgewandeltes Clearingsystem Giovannini/Hines (Teilverrechnung)					
Ausgleichsbeträge Staat A	-20		10		
Ausgleichsbeträge Staat B	20	0	-10	0	
Steueraufkommen nach Clearing					
Steueraufkommen Staat A	30	40	0	0	70
Steueraufkommen Staat B	0	0	40	30	70
effektive Quellenlandbesteuerung					
Staat A	0,3	0,4			
Staat B			0,4	0,3	
* Y steht für Einkommen, der 1. Index für das Land der Einkommensentstehung und der 2. Index für das Wohnsitzland des Investors					

Denn es nützt nichts, wenn, bezogen auf die prozentualen Steuerbelastungen, auf den ersten Blick durch das System eine Kapitalexporthneutralität hergestellt wird, aber im Kapitalimportland ganz andere steuerliche Bemessungsgrundlagen als im Kapitalexportland gelten. Damit wäre die Verzerrung nicht beseitigt. Theoretisch ist bei der Herstellung von Kapitalexporthneutralität im Wohnsitzland zwar keine Angleichung der Bemessungsgrundlagen der Quellenländer nötig, wenn die Wohnsitzländer alle Unterschiede mit eigenen Maßnahmen wieder ausgleichen. Die praktische Durchführung der einheitlichen Besteuerung im Wohnsitzland ließe sich aber hierdurch erheblich erleichtern. Wie ein solches System in der Realität eingeführt werden sollte, ob zuerst eine Anglei-

chung der Bemessungsgrundlagen erfolgt und danach eine Einführung der internationalen Körperschaftsteueranrechnung oder ob umgekehrt erst die Anrechnungsmöglichkeiten geschaffen und dann die Bemessungsgrundlagen vereinheitlicht werden oder ob gar alles gleichzeitig geschehen soll, wird hier nicht weiter untersucht. Wichtig ist es aber zu erwähnen, daß auch auf Zinszahlungen die gleiche Quellenabzugssteuern erhoben werden müssen wie auf Gewinne. Denn nur dann kann ein solches System seinen Zweck voll erfüllen, eine effiziente Erhebung von Kapitaleinkommenssteuern mit möglichst geringer Steuerumgehung durchzusetzen.

5.4 Internationale Steueranrechnungssysteme und die Besteuerung von Holdinggesellschaften

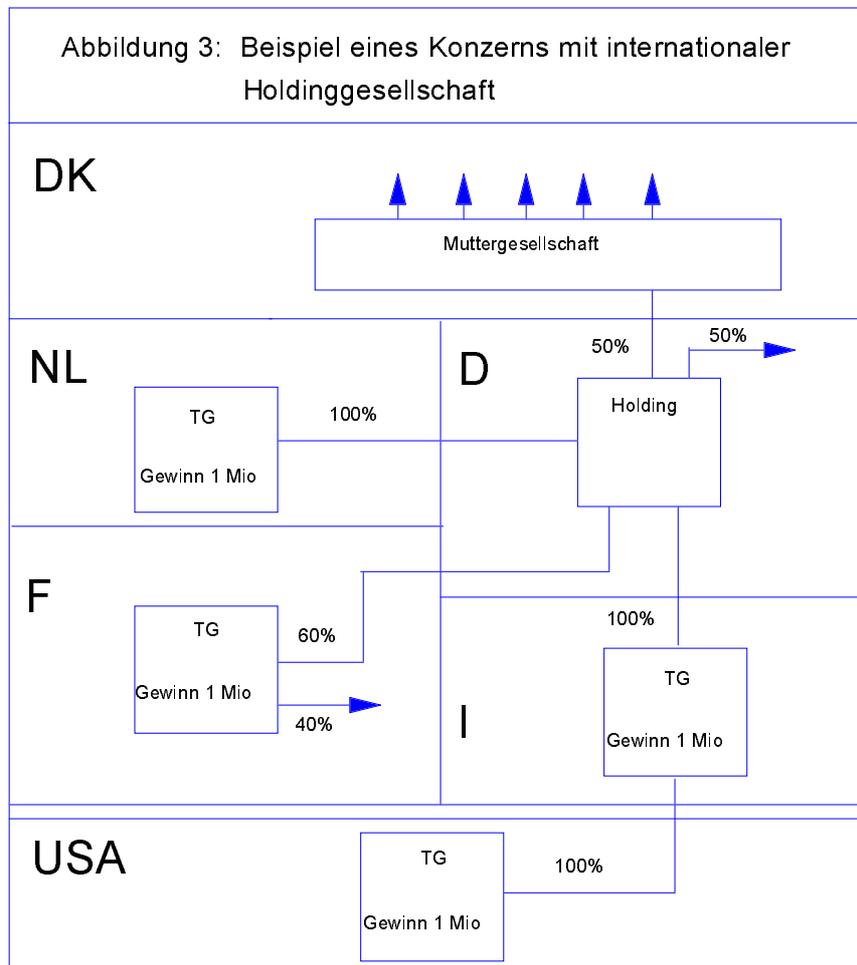
Das Ziel der in den Tabellen 4,5 und 6 dargestellten Besteuerungsverfahren ist es, Kapitalexporthneutralität herzustellen und durch Quellenabzugsbesteuerung mit Anrechnung und Erstattung die Steuererhebung auch durchzusetzen. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung eines Clearingsystems in den Beispielen der Tabellen 4,5 und 6, welches zum Ausgleich der Steueransprüche zwischen den Staaten installiert wird, muß in einem Drittstaat mit einer Holdinggesellschaft gewährleistet werden, daß dieses Clearingsystem auch bei Einschaltung der Holdinggesellschaft nicht gestört wird. Dazu ist es allerdings erforderlich, daß die im Holdingstaat durchgeschleusten und thesaurierten Gewinne systemunterstützend nach der Höhe der Besteuerung und der Herkunft gekennzeichnet werden. Wenn, wie für das System in den Tabelle 4,5 und 6 vorgeschlagen, eine überall gültige, gleiche Quellenbesteuerung von 50% stattfindet, ist nur noch eine Unterscheidung der durchgeflossenen Kapitaleinkünfte nach Herkunftsländern nötig, damit bei Weiterausschüttung an die Wohnsitzländer eine systemgerechte Verrechnung zwischen den Staaten stattfinden kann³⁶³. Demnach muß eine Buchhaltung und die Besteuerung einer in dem System des fünfzigprozentigen Quellenabzugs eingebundenen Holdinggesellschaft gewährleisten, daß die Steuerbescheinigungen über den Quellenabzug in den operativen Tochtergesellschaften der Holding an ihre Anteilseigner weitergereicht werden. Als Ausschüttung kommt in einer reinen Zwischenholdinggesellschaft aus Ländern, die am System beteiligt sind, ja immer nur 50% der operativen Gewinne an und parallel dazu ein Beleg über die Höhe der darauf abgeführten Steuern. Wenn keine Ausschüttung erfolgt,

³⁶³ Vgl. Giovannini, Alberto; Hines, James R. Jr., *Capital Flight and Tax Competition: Are There Viable Solutions to Both Problems?*, NBER Working Paper Nr. 3333, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge, Massachusetts 1990, S. 27 und Abbildungen 4 und 5.

werden nur Steuergutschriftsbelege weitergereicht, weil das System eine Teilhabersteuer beinhaltet. Es muß sichergestellt werden, daß die Belege zur Steuerrückerstattung an die zugehörigen Anteilseigner mit einem Kennzeichen über die Höhe und das Herkunftsland des Steuerguthabens weitergereicht werden, damit die Clearingstelle der Teilnehmerstaaten eine Verrechnung des Steueraufkommens vornehmen kann. Zweifellos ist dazu eine kompliziert anmutende Buchhaltung und vor allem eine Kontrolle nötig, damit nicht am Ende einer langen Beteiligungskette einem Anteilseigner ein Guthaben über Steuern erstattet wird, die vielleicht gar nicht gezahlt worden sind. Es wird keiner Behörde ohne weiteres zuzumuten sein, die Beteiligungsketten aller stark verschachtelten internationalen Konzerne bis ins kleinste zurückzuverfolgen. Je genauer in diesem Zusammenhang ein Erstattungssystem durchdacht wird, um so offensichtlicher werden weitere, dazu nötige Regelungsinhalte. Aber im nationalen Rahmen klappt das Körperschaftsteuererstattungssystem in Deutschland recht gut. Daher soll an dieser Stelle etwas näher auf ein Körperschaftsteueranrechnungssystem im internationalen Rahmen eingegangen werden. Es soll dabei nicht ein vollständig "wasserdichtes" Steuerabzugssystem in allen Einzelheiten dargestellt, sondern ein gangbarer Weg aufgezeigt werden, um Denkanstöße zu liefern. Dazu soll das folgende Beispiel dienen (vgl. die folgende Abb. 3) :

Eine Publikumsgesellschaft in Dänemark sei an einer Holdinggesellschaft in Deutschland zu 50% beteiligt. Die andere Hälfte der Holding sei im Besitz einer natürlichen Person in Deutschland. Die Holdinggesellschaft hält 100% der Anteile an einer niederländischen, 60% an einer französischen und 100% an einer italienischen Tochtergesellschaft. Die italienische Gesellschaft ist an einer weiteren Gesellschaft in den USA zu 100% beteiligt. In den operativen Gesellschaften entsteht jeweils ein Gewinn von 1 Mio hfl, 1 Mio ffr. und 1 Mio US\$. Die italienische Gesellschaft hat auch eigene Einkünfte von 1 Mio lit. Die niederländische TG schüttet den Gewinn voll aus, während die anderen Tochtergesellschaften ihre Gewinne nach Steuern in Höhe von 0,5 Mio Währungseinheiten ihres Landes thesaurieren. Die Gesellschaft in Frankreich zahlt eine Steuer in Höhe von 0,5 Mio Einheiten ihrer Landeswährung und erhält dafür von ihrer Steuerbehörde eine Steuergutschrift in Höhe dieser 0,5 Mio Einheiten. Die amerikanische operative Gesellschaft soll eine Steuer von 0,3 Mio auf 1 Mio Bruttogewinn zahlen. Auch wenn die 0,7 Mio Nettogewinn nicht nach Italien ausgeschüttet werden, wird in Italien eine Steuer von 0,2 Mio fällig, da Steueraufschub (deferral) nicht mehr zugelassen wird. Der 50%-Steuersatz

bildet die Höchstanrechnungsgrenze für Investitionen in Ländern, die nicht am System beteiligt sind³⁶⁴.



Schwierig wird es nun, wenn für ein solches System der Kapitalexporthneutralität entschieden werden soll, ob die insgesamt erhobenen Steuern in Höhe von 0,5 Mio US\$ (0,3 erhoben in den USA, 0,2 in Italien) voll bei einem Anteilseigner anrechenbar sein sollen, der einem persönlichen Steuersatz von unter 30% unterliegt. Dann müßte ein EU-Staat amerikanische Steuern erstatten, die er nicht erhoben hat. Hier soll einmal angenommen werden, daß die Steuerbehörde des Wohnsitzstaates des Anteilseigners eine solche Erstattung vornimmt.

³⁶⁴ Vgl. Giovannini, Alberto; Hines, James R. Jr., Capital Flight and Tax Competition: Are There Viable Solutions to Both Problems?, NBER Working Paper Nr. 3333, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge, Massachusetts 1990, S. 24.

Giovannini und Hines haben für ihr System beim entgegengerichteten Fall der Investitionen von außen in der EU vorgeschlagen, daß solche Investitionen aus nicht EU-Staaten mit der 50-prozentigen Quellenbesteuerung belegt werden und diese Steuern im EU-Quellenland vereinnahmt werden können³⁶⁵. Das hat einen Abfluß von Auslandskapital zur Folge. Andererseits kann es eine Grundlage für Verhandlungen³⁶⁶ mit Staaten sein, die ein Interesse daran haben, daß Investitionen innerhalb der Länder des Systems (die Länder der EU) nicht höher besteuert werden als im eigenen Land, so daß Steuererstattungen bilateraler Auslandsinvestitionen miteinander verrechnet werden könnten.

Eine dem entgegengesetzte Idee findet sich bei Boadway und Bruce³⁶⁷. Dort wird eine Möglichkeit erörtert, bei dem das Inland für ausländische Einkünfte die Abzugsmethode anwendet, inländische Körperschaftsteuer auf ausländische Nettogewinne erhebt und diese voll auf die persönliche Einkommensteuer anrechnen läßt. Dazu, und das wird als weniger bekannte Version der Vermeidung der Doppelbesteuerung bezeichnet, sollen aber inländische Gewinne, die durch Ausländer erzielt werden, von der Besteuerung im Inland befreit werden. Wenn alle Länder dieses System anwenden, gibt es keine Doppelbesteuerung mehr. Eine solche Freistellung inländischer Einkünfte von Ausländern von der Besteuerung könnte in Form einer Gewährung von Körperschaftsteueranrechnungsguthaben an Ausländer geschehen.

Boadway und Bruce räumen allerdings ein, daß ein Kapitalimportland im Hinblick auf die eigenen Steuereinnahmen kaum ein Interesse an einem international gewährten Anrechnungsguthaben haben kann. Denn in einem solchen Fall fließen die entgangenen Steuereinnahmen den Kapitalexportländern zu. Allerdings läßt sich dem entgegenhalten, daß der individuelle Steuerzahler nicht unbedingt ein Interesse an der Erlangung des gesamten Anrechnungsguthabens haben muß. Dies ist der Fall, wenn die mittels Anrechnungsguthaben erstatteten Steuern im eigenen Wohnsitzland direkt wieder "wegbesteuert" werden. Dem Steuerzahler kann es egal sein, ob der ausländische oder der inländische Fiskus seine Steuern erhält, wenn vernachlässigt wird, daß er ein Interesse daran haben müßte, daß die Steuereinnahmen seinem Staat zufließen.

³⁶⁵ Vgl. Giovannini, Alberto; Hines, James R. Jr., *Capital Flight and Tax Competition: Are There Viable Solutions to Both Problems?*, NBER Working Paper Nr. 3333, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge, Massachusetts 1990, S. 35f. u.S. 38f.

³⁶⁶ Jacobs spricht auch von "grenzüberschreitender Anrechnung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen", Jacobs, Otto H., *Investitionstätigkeit und Besteuerung im internationalen Vergleich*, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), *Besteuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Ausländern in Deutschland*, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 8, Köln 1995, S. 1-34, hier S.34.

³⁶⁷ Vgl. Boadway, Robin; Bruce, Neil, *Problems with integrating corporate and personal taxes in an open economy*, in: *Journal of Public Economics* 48, 1992, S. 39-66, hier S. 57.

ßen, da er ja an den Leistungen seines Staates teilhaben kann. In Doppelbesteuerungsabkommen könnte festgelegt werden, daß nur solchen Ländern das Anrechnungsguthaben gewährt wird, die selbst für eine ausreichende Besteuerung der in ihrem Gebiet ansässigen Steuerpflichtigen sorgen. Um einen größeren Abfluß von Steuereinnahmen zu verhindern, könnte eine Regelung getroffen werden, bei der nur der Betrag erstattet wird, der dem Steuerpflichtigen zufließt, d.h. der Steuerbetrag, der sich aus der Differenz der Prozentpunkte des inländischen Körperschaftsteuersatzes zu denen des persönlichen Steuersatzes des ausländischen Anteilseigners ergibt. In dem hier vorgestellten Beispiel soll aber, wie gesagt, gelten, daß der Wohnsitzstaat bzw. die Staaten des Körperschaftsteueranrechnungssystems die anrechenbaren Steuern des Auslandes erstattet.

Die Italienische Tochtergesellschaft gibt also eine Steuergutschrift in Höhe eines Betrages von 0,5 Mio Lit. für die eigenen operativen Gewinne in Italien und 0,5 Mio US\$ weiter, mit der Information, daß die dahinter stehende Steuerzahlung zu 3/5 in den USA geleistet wurde und zu 2/5 in Italien. Die Steuergutschriften werden an die Holdinggesellschaft weitergereicht bzw. in Frankreich auch 40% der Steuergutschrift an die freien Aktionäre, mit einer Angabe über die Höhe, den Zahlungszeitpunkt der Steuerzahlung, die Steuernummer und die Währung der Steuerzahlung. Aus den Niederlanden gelangt eine Zahlung in Höhe von 0,5 Mio. hfl. und eine Steuergutschrift in gleicher Höhe zur Holdinggesellschaft. Die Holdinggesellschaft kann die 0,5 Mio hfl z.B. zur Kapitalerhöhung in Italien oder zu anderen Zwecken verwenden oder auch an die dänische Muttergesellschaft weiter ausschütten, wobei im Beispiel eine Weiterausschüttung angenommen worden ist. Auf jeden Fall muß sie die Steuergutschriften an ihre Muttergesellschaft bzw. an deren Anteilseigner weiterreichen, da die Steuergutschriften nur natürlichen Personen zugute kommen können. Die dänische Muttergesellschaft muß bei Einlösung der Aktienkups ihrer Aktionäre die Gutschriften in Höhe des Anteilsbesitzes weitergeben. Eine solche Gutschrift könnte dann folgendermaßen aussehen:

Tabelle 7: Beispiel einer Gewinnausschüttung mit internationaler Steuergutschrift

Pro Aktie Der Gesellschaft werden für das Geschäftsjahr XXXX folgende Ausschüttungen und Steuergutschriften an die Aktionäre gewährt:

1. Gewinnausschüttung: 1 dkr

$(1 \text{ Mio hfl.} \times (1 - 0,5[\text{Abzugssteuersatz}]) \times 0,5[\text{Beteiligungsquote der Holding in D}] \times 4 \text{ dkr/hfl}[\text{Wechselkurs}] / 1 \text{ Mio Aktien})$

Dazugehörige Steuergutschrift in Höhe von 100% des Ausschüttungsbetrages bzw. 50% des steuerpflichtigen Bruttogewinns:

0,25 hfl.

$(1 \text{ Mio hfl.} \times 0,5[\text{Abzugssteuersatz}] \times 0,5[\text{Beteiligungsquote der Holding in D}] / 1 \text{ Mio Aktien})$ entspricht 0,00005% der Steuergutschrift Nr. NL-000XXX, Finanzamt Rotterdam

2. Steuergutschriften für einbehaltene Gewinne:

a) 0,15 ffr.

$(1 \text{ Mio ffr} \times 0,5[\text{Abzugssteuersatz}] \times 0,6[\text{Beteiligungsquote in F}] \times 0,5[\text{Beteiligungsquote der Holding in D}] / 1 \text{ Mio Aktien})$, das entspricht 0,00003% der Steuergutschrift Nr. F-0000XXX, Finanzamt Paris, 50% des steuerpflichtigen Bruttogewinns.

b) 0,25 lit.

$(1 \text{ Mio lit.} \times 0,5[\text{Abzugssteuersatz}] \times 0,5[\text{Beteiligungsquote der Holding in D}] / 1 \text{ Mio Aktien})$ entspricht 0,00005% der Steuergutschrift Nr. I-000XXX, Finanzamt Milano, 50% des steuerpflichtigen Bruttogewinns.

3. Steuergutschriften für Steuern interner Staaten auf Gewinne in externen Staaten:

150 lit.

$(1 \text{ Mio US\$} \times (0,5[\text{Abzugssteuersatz}] - 0,3[\text{US-Steuersatz}]) \times 1.500 \text{ lit./US\$}[\text{Wechselkurs}] \times 0,5[\text{Beteiligungsquote der Holding in D}] / 1 \text{ Mio. Aktien})$ entspricht 0,00005% der Steuergutschrift Nr. I-000YYY, Finanzamt Milano, 20% des steuerpflichtigen Bruttogewinns, zugehörig zum Gewinn der USA-Beispiel Inc.

4. Steuergutschriften für an externe Staaten gezahlte Steuern:

0,15 US\$

$(1 \text{ Mio US\$} \times 0,3[\text{US-Steuersatz}]) \times 0,5[\text{Beteiligungsquote der Holding in D}] / 1 \text{ Mio. Aktien})$ zugehörig zur Steuergutschrift Nr. I-000YYY, Finanzamt Milano, 30% des steuerpflichtigen Bruttogewinns der USA-Beispiel Inc.

Ob die Steuergutschriften in Fremdwährung ausgedrückt oder zum Steuerzahlungszeitpunkt in Landeswährung umgerechnet und gutgeschrieben werden sollen und welche Währungsgewinne oder Verluste auftreten können, welcher

Steuerhoheit die Steuern auf Währungsgewinne zustehen usw., soll hier nicht weiter untersucht werden. Auf jeden Fall muß die Herkunft der Gutschrift sichtbar sein, damit die Steuererstattungsbehörde weiß, aus welchem Land die erstatteten Steuern zurückgefordert werden können. Nach Einführung der Währungsunion in der EU und der Anwendung eines solchen Systems tritt das Währungsproblem ohnehin in den Hintergrund. Mit diesem Schritt einer weiteren Annäherung der Staaten der EU wird aber der Druck, Harmonisierungen auf dem Gebiet der direkten Steuern durchführen zu müssen, noch zunehmen.

Alle untergeordneten Gesellschaften stellen jeweils an ihre Muttergesellschaften bzw. Anteilseigner Bescheinigungen aus, die dem obigen Beispiel entsprechen. Der Aufwand dafür scheint wieder auf den ersten Blick sehr groß zu sein. Aber auch beim heutigen System der internationalen Schachtelbeteiligungen wird eine Muttergesellschaft, die im Rahmen der direkten und indirekten Anrechnung³⁶⁸ Auslandsdividenden von ihren Tochtergesellschaften bezieht, der inländischen Steuerbehörde genau nachweisen müssen, welche Steuern im Ausland erhoben wurden, wie der Gewinn dort berechnet wurde und wann die Ausschüttungen vorgenommen wurden, etc. Der Aufwand wird sich durch das vorgestellte System nicht wesentlich erhöhen, sondern anders gestalten.

Für das vorgestellte System ist es noch einmal wichtig, zu betonen, daß neben dem Quellenabzug von 50% bei Gewinnbesteuerung eine Quellenbesteuerung in gleicher Höhe von Zinserträgen eingeführt werden müßte. Ansonsten würde die Kapitaleinkommensteuer durch extrem hohe Fremdfinanzierung dennoch umgangen werden. Auf die Einzelheiten soll nur soweit eingegangen werden, als sich dabei ein System ähnlich dem Vorsteuerabzugssystem der Umsatzsteuer vorstellen läßt. Zinszahler müßten 50% Zinseinkommensteuer im Abzugsverfahren einbehalten, an den Staat abführen und auf dem Zinszahlungsbeleg diesen 50%igen Abzug ausweisen. Handelte es sich bei den Zinsempfängern um eine Bank oder allgemein um eine Kapitalgesellschaft oder eine Person, die selbst Zinszahler ist, so könnte sie diese bereits einbehaltene Steuer mit den Steuern verrechnen, die sie bei ihrem Refinanzierungsgeschäft selbst einbehalten und zahlen müßte. Nur natürliche Personen könnten dann die auf den Belegen ihrer empfangenen Zinszahlungen ausgewiesenen Vorwegabzüge von Zinseinkommensteuer bei ihrer Einkommensteuererklärung anrechnen lassen und erhielten eine Erstattung gemäß ihres individuellen Steuersatzes. Bei internationalen Kapitalströmen würde in dem erwähnten Clearingsystem wieder eine Verrechnung zwischen Quellenstaaten und

³⁶⁸ In den USA gilt für Dividendenausschüttungen der Tochtergesellschaften amerikanischer Muttergesellschaften das Anrechnungssystem generell.

Wohnsitzstaaten vorgenommen, gemäß einem wie auch immer gearteten speziellen Clearingverfahren, in dem die Wohnsitzstaaten mehr oder weniger Empfänger der einbehaltenen Steuern sind.

5.5 Die Besteuerung von Wertzuwächsen bei Holdinggesellschaften

Bei den vorausgegangenen Überlegungen wurde davon ausgegangen, daß laufende Gewinne sofort in Form einer Teilhabersteuer besteuert werden und für im Ausland gezahlte Steuern die zugehörigen Steuergutschriften an die Anteilseigner im In- und Ausland weitergereicht werden. Die so durchgeführte Quellenabzugsbesteuerung müßte mit einem Steuersatz geschehen, der mindestens dem international maximalen Steuersatz entspricht. Dann wäre es nicht möglich, niedrig besteuerte Gewinne in Körperschaften anzusammeln, um sie vorübergehend oder dauerhaft einer höheren Besteuerung zu entziehen. In der Realität werden aber Abstriche von einer solchen theoretisch denkbaren Steuererhebung gemacht, und es ist auch möglich, niedrig besteuerte Gewinne in Körperschaften anzusammeln, die sich dann in Wertzuwächsen der Beteiligungswerte niederschlagen. Die Besteuerung von Wertzuwächsen ist daher ein wichtiger Standortfaktor für internationale Holdinggesellschaften; denn für einen Investor, der seine internationalen Beteiligungen in einer Holdinggesellschaft bündeln möchte, ist es von entscheidender Bedeutung, wie Wertzuwächse dieser Beteiligungen im Holdingland insbesondere dann besteuert werden, wenn sie durch Verkäufe realisiert werden. Daher sollen hier einige grundsätzliche Überlegungen zur Besteuerung von Wertzuwächsen angestellt werden.

Die Besteuerung von Wertzuwächsen³⁶⁹ stellt eines der größten, wenn nicht das größte Problem der Einkommensbesteuerung überhaupt dar. Nach der Reinvermögenzugangstheorie³⁷⁰ sind Wertzuwächse in die Bemessungsgrundlage der Besteuerung einzubeziehen. Im Rahmen der Quellentheorie wären dagegen die oft unregelmäßig auftretenden Wertzuwächse nicht zu

³⁶⁹ Eine umfassende Diskussion zu diesem Thema vor dem Hintergrund des deutschen Steuerrechts liefert Döring, vgl. Döring, Ulrich, Veräußerungsgewinne und steuerliche Gerechtigkeit, Frankfurt und Bern 1977, zugl. Diss., Universität des Saarlandes.

³⁷⁰ Zur Reinvermögenstheorie, die auf Schanz, Haig und Simon zurückgeht Vgl. Schanz, G. v., Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze, in: Finanzarchiv, 13. Jg., 1. Bd., 1896, S. 1-87, insbes. S. 24, zitiert nach: Zimmermann, Horst; Henke, Klaus-Dirk, Finanzwissenschaft, 7. Auflage, München 1994, S. 108., Haig, Robert M., The Concept of Income - Economic and Legal Aspects, in: Haig, Robert M. (Hrsg.), The Federal Income Tax, New York 1921, S. 1-28, insbes. S. 7, und Simon, Henry C., Personal Income Taxation, Chicago 1938, insbes. S. 50., Haig und Simon zitiert nach: Andel, Norbert, Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Tübingen 1992, S. 290.

besteuern, da sie nicht aus einer kontinuierlichen Quelle sprudeln. Ohne hier eine Theorie der Wertzuwachsbesteuerung entwickeln zu wollen, sollen die einzelnen grundsätzlichen Probleme aufgezeigt werden, die oft im Zusammenhang mit der Wertzuwachsbesteuerung angeführt werden:

Laufende Gewinne können in Wertzuwächse transformiert werden³⁷¹. Dies ist z.B. möglich, indem laufende Gewinne in Körperschaften angesammelt werden und die Körperschaft insgesamt verkauft wird. Dann ist gar keine Abgrenzung der Quellentheorie von der Reinvermögenszugangstheorie mehr möglich. Ein Verkauf ist bei dem gerade erwähnten Beispiel aber auch gar nicht nötig; schon das Ansammeln der Gewinne erzeugt einen Wertzuwachs, der nach der Reinvermögenszugangstheorie versteuert werden müßte. Damit kommt man zum nächsten Problem der Wertzuwachsbesteuerung:

Werden Wertzuwächse nicht durch Veräußerungen realisiert, so ist eine endgültige, sichere Feststellung der Wertzuwächse nicht möglich. Zwar existieren für viele Güter Marktpreise, aber selbst für börsennotierte Aktien kann der heute festgestellte Kurs für den nächsten Tag, an dem man den gestern erzielten Kurs realisieren möchte, schon nicht mehr relevant sein. Noch viel schwieriger wird die Wertzuwachsermittlung aber insbesondere für Immobilien, die oftmals über Generationen nicht verkauft werden und für die daher nur angenäherte Vergleichspreise existieren.

Daher wird gefordert, daß die Besteuerung von Wertzuwächsen (und die Besteuerung allgemein) nach dem Realisationsprinzip erfolgen sollte, weil nur dann die Feststellung der Bemessungsgrundlage frei von Willkür ist³⁷².

Bei laufender Besteuerung von Wertzuwächsen entsteht abgesehen vom Problem ihrer korrekten Ermittlung ein Liquiditätsproblem, wenn der im Wert gestiegene Vermögensgegenstand, z.B. ein Haus oder ein Schiff, nur als Ganzes veräußert werden kann und zur Steuerzahlung keine Teile davon verkauft werden können oder eine Verschuldung zur Begleichung der Steuerschuld nicht möglich ist.

Wenn die Besteuerung von Wertzuwächsen gemäß des Realisationsprinzips erfolgt, entsteht aber der sogenannte "lock-in-Effekt"³⁷³. Damit ist eine Behinde-

³⁷¹ Vgl. z.B. Bird, Richard M., Corporate-personal tax integration, in: Cnossen, Sijbren, (Hrsg.), Tax Coordination in the European Community, Kluwer 1987, S. 227-251, hier S. 243.

³⁷² Vgl. Jacobs, Otto H., Investitionstätigkeit und Besteuerung im internationalen Vergleich, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Besteuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Ausländern in Deutschland, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 8, Köln 1995, S. 1-34, hier S. 24f.

nung von Verkäufen von Vermögenswerten gemeint. Da Wertzuwächse, die bei kontinuierlicher Besteuerung von Jahr zu Jahr einen jeweils geringen zahlbaren Steuerbetrag ausgelöst hätten, bei Realisation aber eine hohe Einmalsteuerzahlung auslösen, scheuen sich potentielle Verkäufer, einen Verkauf durchzuführen. Die als Einkommensteuer gedachte Wertzuwachssteuer wird zu einer "verkehrssteuerartigen Abgabe"³⁷⁴, wenn sie nur zu den Umsatzzeitpunkten erhoben wird. Ein ungehindertes, effizientes Wirtschaftsgeschehen wird durch den lock-in-Effekt behindert. Denn die Wanderung des Vermögensgegenstandes zum besseren Wirt geschieht nur dann, wenn der bessere Wirt sehr viel bessere Ertragsaussichten sieht als der Alteigentümer, so daß der vom neuen Wirt gezahlte Kaufpreis auch die Steuer auf den Veräußerungsgewinn mit abdecken muß. Übertragen auf Holdinggesellschaften bedeutet dies, daß durch eine Veräußerungsgewinnbesteuerung von Unternehmensbeteiligungen ein Verkauf einer Tochtergesellschaft an einen anderen Konzern oder Eigentümer, der bessere Ertragsaussichten sieht, behindert wird.

Die generelle Existenz eines lock-in-Effektes wird von Dieter Schneider bestritten. Er behauptet, bei Veräußerungen komme es auf das Motiv des Verkäufers an³⁷⁵. Daß ein solcher lock-in-Effekt zumindest für bestimmte Fälle existiert, soll das folgende Beispiel in Tabelle 8 zeigen. Wenn ein Veräußerungsmotiv darin liegt, einen neuen, Ertrag bringenden Vermögensgegenstand zu erwerben, und der Marktpreis dieser neuen Vermögensanlage sich am Ertragswert orientiert, ist ein Verkauf mit Ersatzkauf nicht lohnend, denn im Beispiel erbringt das neue Mietgrundstück nur Einnahmen von 17.600 Geldeinheiten, statt der vorher erzielten 20.000 des alten Grundstücks. Nur wenn das neue Grundstück eine Verzinsung von ca. 9,1% erbringt, ist eine solche Transaktion lohnend, vorausgesetzt der Käufer orientiert sich am Barwert der (unendlichen) zukünftigen Zahlungsströme seines Vermögensobjektes und der Verkäufer kennt diese besseren Ertragsaussichten nicht. Das Beispiel läßt sich auch auf andere Vermögenswerte übertragen, die theoretisch einen jährlich konstanten Ertrag abwerfen wie Wertpapiere oder den im Zusammenhang mit Holdinggesellschaften interessierenden Unternehmensbeteiligungen.

³⁷³ Vgl. z.B. Griffin, Thomas, What's Wrong with Capital Gains Tax?, Center for Policy Studies (Hrsg.), London, Nov. 1991, S. 7.

³⁷⁴ Döring, Ulrich, Veräußerungsgewinne und steuerliche Gerechtigkeit, Frankfurt und Bern 1977, zugl. Diss., Universität des Saarlandes, S. 188.

³⁷⁵ Vgl. Schneider, Dieter, Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7. Auflage, Wiesbaden 1992, S. 339 f.

<u>Tabelle 8: Beispiel³⁷⁶ für den lock-in-Effekt bei einem Mietgrundstück</u>				
Buchwert des Grundstücks:	150.000			
jährliche Bruttomieteinnahmen:	20.000			
Marktzinssatz als Kalkulationszinssatz zur Bestimmung des Ertragswerts:	0,08			
Zur Ermittlung des Ertragswerts wird ein unendlicher Zahlungsstrom der jährlichen Mieteinnahmen unterstellt.				
Marktwert = Ertragswert:	250.000	=	20.000 /	0,08
angenommener Steuersatz bei Verkauf:	0,3			
Bruttoerlös bei Verkauf = Ertragswert:	250.000			
steuerpflichtiger Gewinn:	100.000	=	250.000 -	150.000
Steuer auf den Veräußerungsgewinn:	30.000	=	100.000 x	0,3
Nettoerlös nach Steuern:	220.000			
Erwerb eines neuen Mietgrundstücks				
Kaufpreis = Ertragswert:	220.000			
zugehörige Mieteinnahmen:	17.600	=	220.000 x	0,08
nötige Mieteinnahmen, um Transaktion rentabel zu machen:	>20.000			
zugehörige Verzinsung bezogen auf den Kaufpreis:	0,091	=	20.000 /	220.000

Je höher die Steuer auf den Veräußerungsgewinn ist bzw. je höher der Veräußerungsgewinn an sich ist, um so höher muß die Rendite des neuen Investitionsobjekts sein, damit die Transaktion lohnend ist. Die zusätzlichen Ertragsaussichten, die ein potentieller Käufer in dem Investitionsobjekt sieht, stellen aus volkswirtschaftlicher Sicht einen möglichen Wohlfahrtsgewinn dar. In der Verhinderung dieser Wohlfahrtsgewinne durch den lock-in-Effekt zeigt sich somit seine negative volkswirtschaftliche Auswirkung.

Der lock-in-Effekt wird durch eine progressive Steuer verstärkt, weil der Veräußerungsgewinn überproportional, d.h. mit einem höheren Steuersatz im Vergleich zu jährlichen Wertzuwächsen, besteuert wird.

Um den lock-in-Effekt abzumildern, wurden im deutschen Steuerrecht verschiedene Sonderregelungen für Veräußerungsgewinne geschaffen, die gegen das Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstoßen. Beispiele sind ein

³⁷⁶ Eine ähnliche Argumentation findet sich bei Richard und Peggy Musgrave, Vgl. Musgrave, Richard A.; Musgrave, Peggy B., Public Finance in Theory and Practice, 3. Auflage, Tokyo, Auckland u.a. 1980, Fußnote 17, S. 353.

auf Veräußerungsgewinne angewandter halbiertes Steuersatz³⁷⁷ und die Möglichkeit der Hinauszögerung der Besteuerung realisierter Wertzuwächse durch Übertragung von stillen Reserven auf andere abnutzbare Vermögensgegenstände³⁷⁸.

Die Besteuerung von Wertzuwächsen sollte eine Indexierung³⁷⁹ des Anschaffungswertes zulassen, da ein Teil des in Geldeinheiten ausgedrückten Wertzuwachses aus inflatorischen Scheingewinnen besteht und gar kein realer Wertzuwachs ist.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf einer Unternehmung, die einer laufenden Gewinnbesteuerung unterliegt, seien deshalb von der Besteuerung auszunehmen, weil dies eine doppelte Besteuerung von Gewinnen darstelle, insbesondere der in den Kurssteigerungen enthaltenen thesaurierten Gewinne. Umgekehrt gibt es, abgesehen von der Besteuerung von Ausländern mit Hilfe von Unternehmenssteuern, keine Rechtfertigung für eine Unternehmensbesteuerung, wenn im Rahmen der Einkommensteuer eine wirksame Besteuerung aller Wertzuwächse zum Entstehungszeitpunkt vorgenommen wird³⁸⁰; denn eine bevorzugte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ist im Hinblick auf die Gerechtigkeit der Besteuerung abzulehnen³⁸¹.

Die laufende Ermittlung der Wertzuwächse zu ihren Entstehungszeitpunkten ist aber, wie schon erwähnt, eine fast unlösbare Aufgabe. Dies mag der Grund sein, weshalb zusätzlich zu der im Rahmen der Körperschaftsteuer durchgeführten laufenden Gewinnbesteuerung in der Regel auch noch eine Besteuerung des Veräußerungsgewinns der Körperschaft durchgeführt wird³⁸²; denn die laufende Gewinnbesteuerung sollte nicht durch ein Ansammeln niedrig besteuertter Gewinne in Körperschaften mit der Realisierung eines anschließenden unbesteuerten Veräußerungsgewinns umgangen werden können. Außerdem können die Wertzuwächse einer Unternehmung nicht nur aus ein-

³⁷⁷ Gem. § 34 EStG.

³⁷⁸ Gem. § 6b EStG, zur Begründung dieser Regelung vgl. auch Cirkel, Dagmar, § 6b EStG im System der Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne, Diss. Univ. Osnabrück, Osnabrück 1986, insbes. S. 60 ff. m.w.N..

³⁷⁹ Vgl. Andersson, Krister, Taxation of Capital Gains - A Review of the Main Issues, IMF Working Paper Nr. WP/91/103, S. 8.

³⁸⁰ Vgl. Bird, Richard M., Corporate-personal tax integration, in: Cnossen, Sijbren, (Hrsg.), Tax Coordination in the European Community, Kluwer 1987, S. 227-251, hier S. 245.

³⁸¹ Vgl. Musgrave, Richard A.; Musgrave, Peggy B., Public Finance in Theory and Practice, 3. Auflage, Tokyo, Auckland u.a. 1980, S. 354

³⁸² Allerdings ist die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Personen in Deutschland mit Ausnahmen durchsetzt, vgl. die Ausführungen ab S. 72.

behaltenen Gewinnen resultieren. Sie können auch wegen neu entstandener Ertragsaussichten hervorgerufen worden sein. Beispielsweise kann dies geschehen, wenn die Unternehmung neue Produkte oder Patente entwickelt hat, die Gewinne in der Zukunft versprechen. Solche Wertzuwächse sollten spätestens zum Zeitpunkt ihrer Realisierung erfaßt werden.

Wenn nun speziell die Wertzuwächse der Beteiligungen einer Kapitalgesellschaft (Holding) an ihren ausländischen Tochtergesellschaften betrachtet werden, dann kommt zum Problem der Wertzuwachsbesteuerung noch das Problem internationaler Doppelbesteuerung hinzu. Denn die in den Wertzuwächsen enthaltenen thesaurierten Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften werden ja in der Regel im Ausland einer laufenden Besteuerung unterzogen und sind somit schon besteuert. Wenn die Besteuerung im Ausland aber geringer ist als im Inland, fehlen zur Herstellung von Kapitalexporthneutralität noch die inländischen Steuern, die eine Besteuerung bis hinauf zum Inlandsniveau bewirken sollen. Da aber normalerweise in Ländern mit Anrechnungssystem das Prinzip gilt, daß ausländische Gewinne im Inland erst bei Ausschüttung als Dividenden besteuert werden, könnte eine im Inland nachgeholte Besteuerung bis hinauf zum Inlandsniveau bei niedrigerer Auslandsbesteuerung dann umgangen werden, wenn die niedrig besteuerten Auslandsgewinne in der Tochtergesellschaft angesammelt und in Form einer Veräußerung der Tochtergesellschaft ohne Besteuerung des Gewinns vereinnahmt werden könnten. Um dies zu verhindern, müßte ein Staat, der die Anrechnungsmethode konsequent anwenden möchte, auch die Veräußerungsgewinne aus den Auslandsbeteiligungen besteuern. Dabei müßte eine Anrechnung der über die Jahre der Gewinnthesaurierung gezahlten ausländischen Steuern möglich sein, um Inlands- und Auslandsinvestitionen gleich zu behandeln.

Aber auch im System der in vielen europäischen Ländern und auch in Deutschland durchgeführten Freistellung laufender ausländischer Einkünfte aus Schachtelbeteiligungen von inländischer Besteuerung kann eine Besteuerung des Veräußerungsgewinns gerechtfertigt werden. Befürworter einer Freistellung auch der Veräußerungsgewinne argumentieren zwar, daß eine Besteuerung des Veräußerungsgewinns ohnehin umgangen werden könne, wenn vor Verkauf der Beteiligung die in den Reserven enthaltenen angesammelten Gewinne in Form von steuerfreien Dividenden ausgeschüttet werden³⁸³; mit einer solchen Methode wird sich jedoch kein immaterieller Firmenwert ausschütten lassen, der nur aus Ertragserwartungen in der Zukunft besteht.

³⁸³Vgl. Henkel, Udo W., Die deutsche Zwischenholding nach dem Standortsicherungsgesetz, in: Der Betrieb, Heft 18, 1993, S. 893-898, hier S. 896.

Denn die Rechnungslegungsvorschriften des Sitzlandes der Tochtergesellschaft werden kaum eine Vorabausschüttung solcher Werte zulassen, weil die Regeln für maximal mögliche Ausschüttungen in der Regel an Bilanzierungsvorschriften gebunden sind. Da immaterielle Werte nur dann in einer Bilanz erscheinen können, wenn sie käuflich erworben worden sind, ist es nicht möglich, aufgrund erwarteter Ertragsaussichten in der Zukunft die Aktiva einer Bilanz zu erhöhen und daraus ein höheres Ausschüttungspotential zu erzeugen. Das bedeutet, daß sich im Falle einer Freistellung der laufenden Gewinne in Verbindung mit einer Veräußerungsgewinnbesteuerung dennoch Veräußerungsgewinne besteuern lassen, nämlich solche, die nicht aufgrund angesammelter Gewinne zustande gekommen sind. Diese Veräußerungsgewinne sollten auch besteuert werden; denn sie könnten ansonsten nicht mehr beim Veräußerer erfaßt werden, weil sie im Rahmen der laufenden Gewinnbesteuerung erst dann besteuert werden, wenn die erwarteten Ertragsaussichten in der Zukunft in Form von realer Produktion mit Gewinnen eingetreten sind.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß Wertzuwächse im Sinne der Reinvermögenszugangstheorie der laufenden Besteuerung unterliegen sollten und daß sämtliche Ausnahmeregelungen zu Verzerrungen führen, weil dann bestimmte Anlageformen steuerlich begünstigt werden. Dies führt zu den bekannten negativen Wohlfahrtseffekten. Es ist aber schwierig, genaue Wertzuwächse des Vermögens von Personen und damit ihrer Unternehmensbeteiligungen laufend zu ermitteln. Daher sollte die Besteuerung der dazugehörigen Wertzuwächse wenigstens im Bereich der Unternehmungen dann stattfinden, wenn sie dort bei Veräußerungen realisiert werden. Folglich sollten auch Veräußerungsgewinne aus Verkauf von Beteiligungen einer Holdinggesellschaft dort besteuert werden. Dies ist aber, wie gesagt, eine Ersatzlösung zur steuerlichen Erfassung aller Wertzuwächse zu ihrem Entstehungszeitpunkt bei den zugehörigen Anteilseignern einer Holding- oder, allgemeiner, einer Kapitalgesellschaft.

5.6 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse aus der Theorie der Einkommens- und Körperschaftsbesteuerung im Hinblick auf die Besteuerung von Holdinggesellschaften

Die Körperschaftbesteuerung sollte Rücksicht auf die hinter der Körperschaft stehenden Anteilseigner nehmen. Eine Besteuerung von Personen sollte sich am Leistungsfähigkeitsprinzip orientieren. Zwar ist bei einer Besteuerung von Personen eine Körperschaftsteuer eigentlich nicht vertretbar, sie ist aber als Instrument zur praktischen Durchsetzung der Steueransprüche des Staates

hilfreich. Allerdings sollten die in einer Körperschaft erhobenen Steuern bei der Besteuerung der Anteilseigner anrechenbar sein. Eine Anrechnung der Körperschaftsteuer im nationalen Rahmen müßte aber auf den internationalen Rahmen ausgedehnt werden, denn nur dann läßt sich Kapitalexporthneutralität herstellen. Dieses theoretische internationale Besteuerungskonzept zur Optimierung der Steuererhebung scheint ihrem Gegenstück, der Kapitalimportneutralität, überlegen zu sein. Dies deshalb, weil die Elastizität des Kapitalangebots (welches bei Kapitalexporthneutralität verzerrt wird) geringer erscheint als die Elastizität der Kapitalnachfrage (die bei Kapitalimportneutralität verzerrt wird). Die Besteuerung von Holdinggesellschaften in einem internationalen Steueranrechnungssystem sollte die Herstellung von Kapitalexporthneutralität ermöglichen. Ein internationales Steueranrechnungssystem dazu ist theoretisch denkbar. Allerdings scheitert eine praktische Durchführung u.a. an der Frage der Aufteilung der Steuereinnahmen der Staaten untereinander.

Ein anderes Problem ist darin zu sehen, daß es schon auf nationaler Ebene schwierig ist, eine Unternehmensbesteuerung am ökonomischen Gewinn festzumachen. Außerdem gibt es starke Unterschiede bei der Definition der Bemessungsgrundlage von Körperschaftsteuern. Es entstehen stille Reserven, die sich von Land zu Land wegen der unterschiedlichen Besteuerungsgrundlagen unterscheiden. Einen Zugriff auf die stillen Reserven hat ein Staat in der Regel erst, wenn die mit stillen Reserven versehene Unternehmung verkauft oder aufgelöst wird. Eine Ansammlung von stillen Reserven äußert sich in Wertzuwächsen der Unternehmung. Daher stellt die Behandlung von Wertzuwächsen ein wichtiges Beurteilungskriterium bei der Besteuerung von internationalen Holdinggesellschaften dar.

Wertzuwächse, insbesondere Wertzuwächse von Auslandsbeteiligungen, werden in der Realität unter anderem wegen der Schwierigkeiten ihrer laufenden Ermittlung erst bei ihrer Realisierung besteuert. Zur Durchsetzung der Steueransprüche ist eine Veräußerungsgewinnbesteuerung der Beteiligungen aber auch erforderlich.

6 Analyse der Besteuerung von Holdinggesellschaften in Deutschland im Hinblick auf die Herstellung von Kapitalexporthneutralität und eine Durchsetzung des Wohnsitzlandprinzips

In einem vorhergehenden Kapitel wurde die Besteuerung von Holdinggesellschaften in Deutschland beschrieben. Weiterhin wurde ausgeführt, daß eine Holdingbesteuerung in einem idealen internationalen Steuersystem, welches mit Quellenabzug eine Durchsetzung der Kapitaleinkommensbesteuerung ermöglichen soll, so ausgestaltet sein sollte, daß sie die mit einem solchen System angestrebte Kapitalexporthneutralität durch Weiterreichung von Steuergutschriften ermöglicht und sicherstellt. Dies ist aus alloktionstheoretischen Gründen geboten, weil die Elastizität der Ersparnis auf die Besteuerung als geringer angesehen wird als die Elastizität der Investitionen auf die Besteuerung. Das heißt, es entsteht bei der Besteuerung der Ersparnis (Wohnsitzlandprinzip) ein geringerer Wohlfahrtsverlust, als bei Besteuerung der Investitionen (Quellenlandprinzip). Auch aus steuersystematischen Gründen ist eine Wohnsitzlandbesteuerung mit Kapitalexporthneutralität zu fordern, weil nur dann eine Besteuerung nach den persönlichen Verhältnissen, in Anlehnung an das Leistungsfähigkeitsprinzip, angestrebt werden kann.

Ein solches ideales System ist aber noch nicht installiert und es ist leider fraglich, ob es jemals installiert werden kann. Deshalb gibt es in der Realität auch nur einzelne Besteuerungsvorschriften, die bestenfalls in der Tendenz in Richtung des einen oder anderen Ziels der Besteuerung wirken.

Daher soll in diesem Kapitel eine Analyse der Einzelregelungen zur Besteuerung von Holdinggesellschaften in Deutschland durchgeführt werden. Ziel ist es dabei, zu untersuchen, inwieweit eine Durchsetzung der Kapitalexporthneutralität unterstützt wird. Es soll hier besprochen werden, wie eine Holdingbesteuerung bei Betrachtung der Einzelheiten möglichst aussehen sollte, auch wenn die internationale Besteuerung so wenig koordiniert ist wie im gegenwärtigen System bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen.

Dabei soll auch wieder auf den Vorgang zurückgekommen werden, der als Anlaß zu dieser Arbeit gelten kann: die Einführung von Erleichterungen bei der Besteuerung von Auslandsinvestitionen in Deutschland durch die Einführung des § 8b des Körperschaftsteuergesetzes im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes.

Die Aufteilung der nächsten Abschnitte folgt der Systematik des Kapitels 4, in dem die Besteuerung von Holdinggesellschaften in Deutschland beschrieben wurde. Da in Deutschland und auch anderswo die Besteuerung von Holdinggesellschaften in das System der Körperschaftsteuer integriert ist, beziehen sich einige der folgenden Ausführungen auch auf die Körperschaftsbesteuerung ganz allgemein. Denn wie schon weiter oben ausgeführt, sollte die Besteuerung von Holdinggesellschaften nicht unabhängig vom System der Körperschaftsteuer und nicht ohne Blick auf die Anteilseigner untersucht werden.

Zunächst ist, was als die wichtigste Forderung einer konsequenten Anwendung des Körperschaftsteueranrechnungsverfahrens angesehen werden kann, der Körperschaftsteuersatz wieder dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer anzugleichen, um Steuerhinterziehungen zu erschweren und um Rechtsformneutralität³⁸⁴ der Besteuerung herzustellen. Gleichzeitig muß eine ebensolche Abzugsbesteuerung wie durch die Körperschaftsteuer für Zinseinkünfte eingeführt werden bzw. durch eine ausreichende Kapitalertragsteuer sichergestellt werden³⁸⁵. Dies ist in Anbetracht der Beweglichkeit von internationalen Kapitalströmen keine leichte Aufgabe und könnte wohl nur im Rahmen einer "internationalen Abmachung"³⁸⁶ geschehen. Denn wenn Kapitaleinkünfte, insbesondere Zinseinkünfte nicht an der Quelle besteuert werden, ist es schwierig sie überhaupt zu besteuern³⁸⁷.

6.1 Dividendenzahlungen

Genau wie Zinszahlungen stellen Dividendenzahlungen einen Geldstrom dar, der aus der Wertschöpfung eines Unternehmens geleistet wird. Nach wie vor wird den Dividenden in der Praxis der internationalen Unternehmensbesteuerung aber eine höhere Bedeutung als den Zinsen zugemessen.

³⁸⁴ Vgl. Jacobs, Otto H., Investitionstätigkeit und Besteuerung im internationalen Vergleich, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Besteuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Ausländern in Deutschland, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 8, Köln 1995, S. 1-34, hier S. 30.

³⁸⁵ Vgl. Schneider, Dieter, Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7. Auflage, Wiesbaden 1992, S. 760.

³⁸⁶ Krause-Junk, Gerold, Internationaler Wettbewerb der Steuersysteme: Not oder Tugend?, Sonderveröffentlichung Nr. 18 des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts der Universität zu Köln, Köln 1990, S. 15.

³⁸⁷ Vgl. Cnossen, Sijbren, Company Taxes in the European Union: Criteria and Options for Reform, in: Fiscal Studies, Vol. 17, Nr. 4, 1996, S. 67-97, hier S. 79 f.

6.1.1 Erhaltene Dividenden

Auch an dieser Stelle werden zunächst die erhaltenen Dividenden und später die gezahlten Dividenden behandelt.

6.1.1.1 Erhaltene Dividenden aus dem Ausland

Bei erhaltenen Dividenden wird wieder in Anlehnung an die unterschiedliche steuerliche Behandlung eine Unterteilung nach Dividenden aus dem Ausland und Dividenden aus dem Inland vorgenommen. Auslandsdividenden sind bekanntlich außerdem noch danach zu unterscheiden, ob es sich um privilegierte Schachteldividenden handelt oder nicht. Es folgt zunächst die Behandlung der nicht begünstigten Dividenden:

6.1.1.1.1 Erhaltene Auslandsdividenden aus Minderheitsbeteiligungen und passiven Einkünften

Minderheitsbeteiligungen unter 10% sind in Deutschland zur Zeit gegenüber Schachtelbeteiligungen benachteiligt. Grundsätzlich sollte es aber möglich sein, auch für Portfoliobeteiligungen ohne irgendeine Beteiligungsgrenze eine Anrechnung aller ausländischer Einkommen- bzw. Gewinnsteuern vorzunehmen; denn nur dann kann vollständige Kapitalexporthneutralität hergestellt werden. In der Realität ist aber bei Portfoliobeteiligungen von Kapitalgesellschaften im Ausland nur eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer möglich oder ein Abzug der ausländischen Steuer von der inländischen Bemessungsgrundlage. Somit kommt es hierbei in jedem Falle zu einer Doppelbesteuerung. Um für einen durch Arbitrageüberlegungen geleiteten Investor im Ausland dieselbe Nettorendite zu bieten wie im Inland, muß somit die Bruttorendite der vergleichbaren Auslandsinvestition vor Steuern um den Doppelbesteuerungsanteil höher sein, als im Inland. Um diese Verzerrung zu beseitigen, müßte also als erstes die 10%-ige Mindestbeteiligungsquote als Vorbedingung für die indirekte Anrechnung beseitigt werden.

Eine Schlechterstellung von Portfoliobeteiligungen ist allerdings auch in anderen Ländern gegeben. Während Frankreich³⁸⁸ und Großbritannien³⁸⁹ den Min-

³⁸⁸ Vgl. Shelton, Ned; de Petter, Freddy, Holding Companies: A Review of the New Luxembourg Rules and Six Other Countries, Part I and Part II, in: European Taxation, Vol. 31, Nr. 3 und Nr. 4, 1991 S. 63-74 und S. 107-118, hier S.107.

destbeteiligungsprozentsatz ebenfalls auf 10% festgelegt haben, ist er in Österreich³⁹⁰ mit 25% höher als in Deutschland. In den Niederlanden³⁹¹ beträgt er nur 5%. Der Grund, weshalb es Mindestbeteiligungsprozentsätze gibt, dürfte wohl in der Vereinfachung der Steuererhebung gesehen werden. Allerdings stellt diese Regelung eine Benachteiligung von Kleinanlegern dar und internationale Investitionen, die nicht in Form von Schachtelbeteiligungen durchgeführt werden (können), sind diskriminiert.

6.1.1.1.2 Erhaltene Dividenden aus ausländischen Schachtelbeteiligungen

Für ausländische Schachtelbeteiligungen sind in Deutschland zur Zeit, je nach DBA, zwei Methoden der internationalen Besteuerung relevant; die direkte sowie indirekte Steueranrechnung und die Freistellung der Auslandseinkünfte von deutscher Besteuerung.

Die Freistellung ausländischer Einkünfte von inländischer Besteuerung ist im Hinblick auf Verwirklichung von Kapitalexporthneutralität grundsätzlich abzuschaffen³⁹². Sie verstößt gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Inlands- und Auslandseinkommen und kann nur dann zu Kapitalexporthneutralität führen, wenn die inländische und die ausländische Steuerbelastung zufällig gleich sind. Zur Herstellung der Kapitalexporthneutralität ist es aber notwendig, die ausländische Steuer anzurechnen und gegebenenfalls sogar eine Steuererstattung zu gewähren, wenn die ausländische Besteuerung höher ist als die inländische³⁹³, vorausgesetzt, daß der inländische Körperschaftsteuersatz dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer entspricht (s.o.) und eine Anrechnung der Körperschaftsteuer auf die persönliche Einkommensteuer möglich ist.

³⁸⁹ Vgl. Wenz, Martin, Advance Corporation Tax in Großbritannien, in: Internationale Wirtschaftsbrieft (IWB), Fach 5, Großbritannien, Gruppe 2, Nr. 8, vom 26.04.1995, S. 347-364, hier S. 349.

³⁹⁰ Vgl. Pflügl, Maria Th., Holding Companies in Austria, in: The International Tax Journal, Vol. 18, No. 4, 1992, S. 13-24, hier S. 19.

³⁹¹ Vgl. Barre, Boudewijn, Using a Dutch Intermediary Company to Help Manage And Control An Organization's Worldwide Tax Liabilities, in: The International Tax Journal, Vol. 20, 1994, S. 42-47, hier S. 43 f.

³⁹² Vgl. Jacobs, Otto H., Investitionstätigkeit und Besteuerung im internationalen Vergleich, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Besteuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Ausländern in Deutschland, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 8, Köln 1995, S. 1-34, hier S. 28, m.w.N.

³⁹³ Dies kann realistischerweise wohl nur in Zusammenarbeit mit anderen Staaten auf gegenseitiger Basis geschehen.

Wenn aber der deutsche Staat ausländische Steuern oberhalb eines angenommenen inländischen Höchstsatzes der Einkommen- und Körperschaftsteuer, z.B. in Höhe von 50%³⁹⁴, erstatten würde, könnten sich andere Staaten diese Regelung zunutze machen und durch höhere Quellenlandbesteuerung ein Mehraufkommen erzielen, daß nicht den deutschen Investor träfe, sondern den deutschen Staat, der die Steuern erstattet. Um eine weitergehende Ausnutzung dieser Regelung durch andere Staaten abzublocken, könnte erwogen werden, eine solche Erstattung ausländischer Steuern aus Steuerbelastungen oberhalb des deutschen Höchststeuersatzes nur auf der Ebene des deutschen Anteilseigners zuzulassen. Allerdings ergeben sich Schwierigkeiten, wenn die Weiterausschüttung der hoch belasteten Auslandsdividenden nicht sofort erfolgt. Dazu müßte eine Art "EK80" (Eigenkapital 80)³⁹⁵ geschaffen werden, in das einbehaltene Eigenkapitalbeträge aus Auslandsgewinnen eingestellt werden, die mit 80% Steuern belastet sind. Dabei ist vorausgesetzt, daß dies der weltweit höchste Gewinnsteuersatz ist. Bei einer ausländischen Steuerbelastung unterhalb dieser 80%, aber oberhalb des angenommenen Höchst-Einkommen- bzw. Körperschaftsteuersatzes von 50% würde dann eine Aufteilung der Thesaurierungsbeträge zwischen EK50 und "EK80" erfolgen. Bei Weiterausschüttung aus dem "EK80" an die Anteilseigner würde keine Herstellung der Ausschüttungsbelastung vorgenommen werden, sondern es würde nur der Nettobetrag in Höhe von 20/100 des Bruttobetrag, zusammen mit einem Steuerguthaben nur für inländische natürliche Personen in Höhe von 80/20, bezogen auf diese Ausschüttung bzw. 80/100 des Bruttobetrag, ausgeschüttet. Damit wäre bei Einführung der "EK80-Regelung" ausgeschlossen, daß ausländische Anteilseigner die deutsche Steuersubvention der Herab-

³⁹⁴ Hier und auf den folgenden Seiten wird vereinfachend ein Körperschaftsteuersatz von 50% vorgeschlagen. Dieser Steuersatz ist nur als Beispiel zu verstehen und orientiert sich an dem z.Zt. noch gültigen Niveau des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer in Deutschland. Es sollen hiermit keine impliziten Aussagen über die bei einem solchen Steuersatz zu erwartenden Steuereinnahmen gemacht werden. Wichtig ist hierbei nur, daß ein solcher, zum Quellenabzug bei Körperschaften für die Einkommensteuer von Personen dienender Steuersatz größer oder gleich dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer sein muß. Ein relativ hoch erscheinender Körperschaftsteuersatz wird auch dadurch relativiert, daß er bei Beziehern von geringeren Einkünften bei einem konsequenten Körperschaftsteueranrechnungssystem im Sinne einer Teilhabersteuer gar nicht zum tragen käme. Nach der Verwirklichung einer in den nächsten Jahren ggf. zu erwartenden Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage wären entsprechend geringere Körperschaft- und Einkommensteuersätze zu wählen. Letztlich stellt die Entscheidung zu einem bestimmten Körperschaftsteuersatz auch eine Entscheidung zu einer Verteilung des Gesamtsteueraufkommens zwischen Steuerarten z.B. zwischen der Mehrwertsteuer und der Körperschaft- und Einkommensteuer dar. Denn, was nicht über Körperschaft- und Einkommensteuern finanziert werden kann, muß bei gleichbleibenden staatlichen Ausgaben und konstanter staatlicher Verschuldung über andere Steuern hereingeholt werden. Diese Zusammenhänge sollen hier aber nicht weiter untersucht werden.

³⁹⁵ Für die hier genannten 80% gelten entsprechende Anmerkungen wie zu dem gerade erwähnten Körperschaftsteuersatz von 50%, vgl. die vorhergehende Fußnote.

schleusung ausländischer Besteuerung auf deutsches Steuerniveau erhielten, indem sie Holdinggesellschaften in Deutschland gründeten.

Bei der Planung der Steueränderungen durch das Standortsicherungsgesetz wurde diese sogenannte "durchgereichte Anrechnung ausländischer Steuern"³⁹⁶ in abgemilderter Form in Erwägung gezogen. Dabei sollte die Anrechnung ausländischer Steuern auf einen Steuersatz von 30% begrenzt werden³⁹⁷. Dies sollte erreicht werden, indem maximal 30/70 des in Deutschland nach ausländischer Besteuerung verfügbaren Nettobetrag als maximal anrechenbare ausländische Steuer angesehen worden wären. Bei einem Auslandsge-
winn von 100 Einheiten und ausländischen Steuern in Höhe von z.B. 37 Einheiten wären vom Nettobetrag in Höhe von 63 Einheiten nur 27 Einheiten (3/7 von 63) anrechenbar. Als zu versteuerndes Einkommen hätte dann beim deutschen Anteilseigner ein Betrag in Höhe von 90 Einheiten (10/7 von 63) gegolten und bei einem persönlichen Steuersatz von beispielsweise ebenfalls 37% hätte sich eine Steuerbelastung des ausländischen Gewinns in Höhe von 43,3% $\{(90 \times 0,37 - 27[\text{Anrechnungsbetrag}] + 37[\text{ausländische Steuer}] / 100\}$ ergeben³⁹⁸. Eine volle Kapitalexporthneutralität wäre mit diesem Verfahren noch nicht erreicht worden. Die Begrenzung der Anrechnung auf die Höhe von 30% war wegen der Möglichkeit der Ausnutzung der Steuererstattung des deutschen Fiskus durch ausländische Staaten vorgesehen³⁹⁹. Denn das Mehraufkommen aus Steuererhöhungen im Ausland könnte sich ein Inländer, der dort besteuert wird, durch den deutschen Fiskus erstatten lassen, so daß sich der ausländische Staat quasi auf Kosten des deutschen Fiskus "sanieren könnte". Dieses Argument ist nicht ganz abzuweisen. Aber eine Anrechnung bis zu der Höhe von 30% erscheint noch zu gering, um ausnahmslos Kapitalexporthneutralität herzustellen, obwohl durch den Steuersenkungswettbewerb der letzten Jahre die nominellen Körperschaftsteuersätze vieler Länder sich inzwischen diesem Niveau angenähert haben. Ein Kompromißvorschlag wäre es, die Anrechnung auf den auf 50% anzuhebenden Körperschaftsteuersatz zu begrenzen.

³⁹⁶ Dötsch, Ewald, Standortsicherungsgesetz: Auswirkungen auf das körperschaftliche und auf das einkommensteuerliche Anrechnungsverfahren, in: Der Betrieb, Heft 36, 1993, S. 1790-1796, hier S. 1790.

³⁹⁷ Vgl. Zeitler, Franz-Christoph; Krebs, Hans-Joachim, "Europataugliches" Anrechnungsverfahren im Standortsicherungsgesetz, - Anrechnung "ausländischer Körperschaftsteuer" bei Weiterausschüttung von Auslandserträgen -, in: Der Betrieb, Heft 21, 1993, S. 1051-1054, hier S. 1052.

³⁹⁸ Eine Darstellung der Steuerberechnungen des nicht verwirklichten Verfahrens der durchgereichten Anrechnung gibt Cattelaens. Vgl. Cattelaens, Heiner, Standortsicherung durch Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer?, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), Nr. 3, 1993, S. 249-259.

³⁹⁹ Vgl. Zeitler, Franz-Christoph; Krebs, Hans-Joachim, "Europataugliches" Anrechnungsverfahren im Standortsicherungsgesetz, - Anrechnung "ausländischer Körperschaftsteuer" bei Weiterausschüttung von Auslandserträgen -, in: Der Betrieb, Heft 21, 1993, S. 1051-1054, hier S. 1052.

Der gespaltene Körperschaftsteuersatz müßte dabei im gleichen Zug zusammen mit der Kapitalertragsteuer auf Dividenden abgeschafft werden⁴⁰⁰. Damit wird der vorgeschlagene 50%ige Körperschaftsteuersatz auch für Ausländer, die in Deutschland investieren, definitiv, sofern ihnen nicht auf bilateraler Basis ein Anrechnungsguthaben gewährt werden sollte. In diesem Zusammenhang ist der sogenannte "Ausländereffekt"⁴⁰¹ zu erwähnen. Hiermit ist eine Bevorzugung deutscher Kapitalgesellschaften als Schachtelbeteiligungen ausländischer Anteilseigner gegenüber deutschen Kapitalgesellschaften, die sich in deutschem Anteilsbesitz befinden, gemeint: Während für die Kapitalgesellschaft in ausländischem Besitz in einem Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren der niedrige deutsche Ausschüttungssteuersatz angewendet werden würde, müßte eine rein deutsche Kapitalgesellschaft den höheren Thesaurierungssteuersatz zahlen, wenn in beiden Fällen Gewinne einbehalten werden sollen. Allerdings müßten bei dieser Rechnung mit Ausschüttung ins Ausland und Rückholung über Kapitalerhöhungen, die im Ausland noch zu zahlenden Steuern auf Ebene der ausländischen Kapitalgesellschaft und auf der Ebene der Anteilseigner berücksichtigt werden, um einen Ausländereffekt abschließend und umfassend beurteilen zu können⁴⁰².

Die erwähnte Abschaffung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes brächte zunächst ein Steuermehraufkommen, obwohl damit langfristig die Investitionen von Ausländern in Deutschland zurückgehen werden⁴⁰³. Da aber die gleichzeitig geforderte Abschaffung der Freistellungsmethode zu einer Höherbesteuerung von deutschem Auslandskapital führen würde, könnte das daraufhin tendenziell nach Deutschland zurückgeführte Kapital bzw. könnten die weniger im Ausland durchgeführten Neuinvestitionen in diese Lücke treten. Voraussetzung ist allerdings, daß sich die Investitionen von Ausländern in Deutschland einfach durch deutsche Investitionen substituieren lassen. Ein gegenteiliger Effekt würde allerdings dadurch eintreten, daß die Einführung einer grenzüberschreitenden Anrechnung bis zu einem Satz von 50% diejenigen deutschen Investitionen im Ausland günstiger stellen würde, die bisher nur der indirekten Anrechnung oder einem Steueraufschub im EK01 unterliegen. Leider lassen

⁴⁰⁰ Vgl. Jacobs, Otto H., Investitionstätigkeit und Besteuerung im internationalen Vergleich, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Besteuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Ausländern in Deutschland, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 8, Köln 1995, S. 1-34, hier S. 27.

⁴⁰¹ Vgl. Schneider, Dieter, Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7. Auflage, Wiesbaden 1992, S. 295ff.

⁴⁰² So auch Dieter Schneider, vgl. ebenda, S. 297.

⁴⁰³ Vgl. Giovannini, Alberto; Hines, James R. Jr., Capital Flight and Tax Competition: Are There Viable Solutions to Both Problems?, NBER Working Paper Nr. 3333, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge, Massachusetts 1990, S. 35f. u.S. 38f.

sich die Effekte auf das Zinsniveau in Deutschland und damit auf den Einsatz von Realkapital mit allen nachfolgenden allokativen (Beschäftigungs-)effekten nicht genau voraussehen. Auch dann, wenn Zinseinkünfte durch einen gleichen Quellenabzug wie Körperschaftsteuergewinne besteuert werden würden, würde Auslandskapital abfließen und somit zu einem Zinsanstieg führen. Aber der deutsche Fiskus könnte hier mit einem guten Beispiel vorangehen und gewissermaßen für andere Staaten eine Besteuerung der Auslandseinkünfte ihrer Steuerpflichtigen unterstützen, indem er eine Erstattung der im Quellenabzug erhobenen Zins- und Körperschaftsteuern bis zum dortigen persönlichen Steuersatz gewährt, wenn dieser Staat zu entsprechenden Gegenerstattungen bereit ist. Bereits heute besteht eine ähnliche, sogar einseitige Regelung mit Frankreich. Gemäß dem deutsch-französischen DBA können deutsche, nicht wesentlich beteiligte, Anteilseigner französischer Kapitalgesellschaften die in Frankreich erhobene Körperschaftsteuer (*précompte mobilier*) auf ihre deutsche Steuerschuld anrechnen lassen. Die von deutschen Finanzämtern angerechneten französischen Steuern werden zu einem großen Teil auf Antrag durch den französischen Staat an die deutschen Finanzämter erstattet⁴⁰⁴.

6.1.1.2 Erhaltene Dividenden aus dem Inland

Sämtliche Steuergutschriften, die in einem nationalen und internationalen Körperschaftsteueranrechnungssystem von einer inländischen Kapitalgesellschaft an die in einer Beteiligungskette nächst höhere inländische Kapitalgesellschaft weitergegeben werden, sollten nicht verlorengehen und dann, wenn eine Ausschüttung an natürliche Personen erfolgt, an diese weitergegeben werden können, wie es auch in Deutschland für Inlandsgewinne im EK45 zur Zeit der Fall ist.

6.1.2 Gezahlte Dividenden, insbesondere Ausschüttungen aus dem EK01

Im vorgeschlagenen System würde ein einheitlicher Körperschaftsteuersatz von 50% gelten. Eine Kapitalertragsteuer würde abgeschafft werden, da dieser Steuersatz hoch genug wäre, um den Spitzensatz der Einkommensteuer zu erreichen oder gar zu übertreffen, so daß auch Anteilseigner mit hohem per-

⁴⁰⁴ Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Rundschreiben vom 2. Juni 1970 IV C/1 S. 1301 -Frankreich- 151/70 (BStBl 1970 I S.1000), in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 5 Frankreich, Gruppe 2, S. 61-65, hier S. 1, vgl. auch Vogel, Klaus, DBA, Doppelbesteuerungsabkommen Kommentar, 3. Aufl., München 1996, Rz. 150, S. 837 f.

sönlichen Steuersatz einen wirtschaftlichen Anreiz haben, alle Kapitaleinkünfte zu deklarieren. Ein Anrechnungsguthaben würde über die Grenze an Einwohner von Staaten gewährt werden, die im Gegenzug auch deutschen Staatsbürgern Anrechnungsguthaben gewähren. Das heißt, daß im Quellenstaat einbehaltene Körperschaftsteuer bei der Veranlagung des Anteilseigners in seinem Wohnsitzstaat durch den Quellenstaat erstattet werden würde, so wie es zur Zeit für deutsche Anteilseigner französischer Gesellschaften gemäß DBA der Fall ist.

Wenn keine Kapitalertragsteuer existieren würde, könnte auch nicht gegen die Vorschriften der Mutter-Tochter-Richtlinie verstoßen werden, die für Ausschüttungen bei Schachtelbeteiligungen einen Wegfall der Kapitalertragsteuer ab 01.07.1996 vorschreibt. Es wäre keine Herstellung der Ausschüttungsbelastung mehr vorzunehmen, weil kein gespaltener Satz mehr existieren würde.

Vor dem Standortsicherungsgesetz führten Weiterausschüttungen aus dem EK01 an die nächsthöhere Obergesellschaft zu einer Herstellung der Ausschüttungsbelastung. Somit war dann die Möglichkeit des Steueraufschubs in einer Kapitalgesellschaft beendet. Die Weiterausschüttung dieser erst beim Anteilseigner steuerpflichtigen Beträge an höher gestellte, inländische Kapitalgesellschaften wurde nun ermöglicht, ohne eine Steuerzahlung auszulösen. Beträge, die aus dem EK01 kommen, können wieder dort eingestellt werden. Diese Vorgehensweise ist konsequent, wenn der Steueraufschub im EK01 befürwortet wird. Bei Abschaffung der Freistellung ausländischer Einkünfte entfielen aber das EK01 völlig und eine Diskussion, wie lange diese fälschlich⁴⁰⁵ als freigestellte Einkünfte bezeichneten Beträge denn nun freigestellt bleiben, entfielen ebenfalls.

Bezüglich der im Standortsicherungsgesetz erfolgten Abschaffung der Herstellung der Ausschüttungsbelastung für EK01-Beträge ist noch ein anderer Gesichtspunkt zu erwähnen: Für ausländische Anteilseigner, die in Form von Schachtelbeteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften mit Auslandserträgen beteiligt sind, hat sich nur das Verfahren verändert. Auch früher konnten sie sich die bei der Herstellung der Ausschüttungsbelastung erhobene Körperschaftsteuer erstatten lassen⁴⁰⁶. Die Verwaltungsvereinfachung, die

⁴⁰⁵ Wenn die Beträge zwar zunächst keiner deutschen Steuer unterlegen haben, so haben sie doch der ausländischen Körperschaftsteuer unterlegen. Außerdem unterliegen sie beim Personen-Anteilseigner doch einer inländischen Besteuerung.

⁴⁰⁶ Gem. § 36e und § 52 KStG in der Fassung vor StandOG, Vgl. Wolff, Ulrich, Die außensteuerlich bedeutsamen Regelungen des Standortsicherungsgesetzes, - Teil I: Entlastende Maßnahmen -, in: Internationales Steuerrecht (IStR), Heft 9 vom 10.09.1993, S. 401-406, hier S. 402.

dadurch entstanden ist, hat aber gleichzeitig für inländische natürliche Personen jetzt die Möglichkeiten der Steuerhinterziehung erweitert. Denn ihre erhaltenen EK01-Beträge unterliegen weiterhin voll der Einkommensteuer. Da keine Körperschaftsteuer, sondern dafür nur Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% der Ausschüttung einbehalten wird, besteht für diese Beträge allerdings außer der gesetzlichen Vorschrift, die Erträge zu versteuern, für Personen mit höherem Durchschnittssteuersatz als 25% jetzt kein (wirtschaftlicher) Anreiz mehr, die Erträge bei der Steuerveranlagung anzugeben. Die Verwaltungsvereinfachung bei ausländischen Anteilseignern hat zu einer Verwaltungskomplizierung für Inländer geführt. Auf den Dividendenabrechnungen muß die Kapitalgesellschaft angeben, wieviel der Dividende aus EK01-Beträgen stammt und der Steuerpflichtige muß nun seine Einkommensteuererklärung entsprechend der erhaltenen unterschiedlichen Dividenden abgeben. Hinzu kommt, daß Dividendenausschüttungen von deutschen Kapitalgesellschaften ohne nähere Kenntnis, welcher Teil aus dem EK01 stammt, nicht mehr vergleichbar sind, da dieselben Nettoausschüttungsbeträge unterschiedliche Steuerguthaben für Inländer beinhalten können. Das Verfahren der Herstellung der Ausschüttungsbelastung hätte auch nicht deswegen abgeschafft werden müssen, weil inländische Kapitalgesellschaften EK01-Beträge ohne Nachversteuerung wieder in das EK01 einstellen sollen. Dies hätte auch durch eine Anrechnung mit Erstattung erreicht werden können.

6.2 Zinsen

Schon weiter oben wurde erwähnt, daß auch Zinsen einer gleich hohen Quellenabzugsbesteuerung unterliegen sollten wie Körperschaftsgewinne auch. Die Anrechnung dieser 50-prozentigen Abzugssteuer könnte in einem Verfahren geschehen, das dem Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer ähnelt.

Erhaltene Zinsen unterlägen dann wie bisher der Besteuerung. Da aber in einem Anrechnungssystem nur Nettozinsen nach Quellenabzug gezahlt werden würden, wäre der Quellenabzug auf dem Zinsbeleg auszuweisen und dürfte mit eigenen Quellenabzugssteuerschulden verrechnet werden. Ähnlich wie beim System der Einfuhrumsatzsteuer wäre bei Zinsen, die aus dem Ausland empfangen werden, dann vom inländischen Direktempfänger bzw. von der die Verrechnung durchführenden Bank ein Zinsabzug vorzunehmen. Ausländische Quellensteuer wäre anrechenbar. Da diese Zahlungsströme allerdings schwer zu kontrollieren sind, müßten für Steuerhinterziehungen harte Strafen angedroht und auch vollzogen werden.

Falls die Freistellung ausländischer Einkünfte von deutscher Besteuerung abgeschafft werden würde, gäbe es auch keine Diskussion mehr, ob die Zinsen für die Finanzierung dieser "steuerfreien" Einkünfte steuerabzugsfähig sein sollten oder nicht. Sie wären dann, bei Finanzierung von Auslandsinvestitionen, als abzugsfähig zuzulassen, allerdings müßten die Zinszahlungen an den Gläubiger dann der erwähnten Quellenabzugsbesteuerung unterliegen.

Weil Gewinnausschüttungen und Zinsen derselben Besteuerung unterliegen würden, wäre eine oft beklagte Benachteiligung des Beteiligungskapitals⁴⁰⁷ beseitigt. Genauso wäre die Literatur zur Diskussion über die Gesellschafterfremdfinanzierung dann Makulatur. Für ausländische Anteilseigner gäbe es keinen Anreiz mehr, die Fremdfinanzierungsform aus steuerlichen Gründen vorzuziehen.

Zur Zeit werden in gewissem Rahmen ausländische Finanzierungsgesellschaften zugelassen, ohne deren Gewinne der Hinzurechnungsbesteuerung zu unterwerfen. Damit wird für deutsche Konzerne ein steuerliches Schlupfloch offen gehalten, durch das sie günstiges, quellensteuerfreies Auslandskapital aufnehmen können mit dem dazu gewährten Vorteil, die Gewinne daraus nur einer niedrigen Besteuerung im Ausland zu unterwerfen. Die Zulässigkeit solcher Gesellschaften wird auf Seiten der Industrievertreter mit der Forderung nach Wettbewerbsgleichheit auf dem Weltmarkt begründet⁴⁰⁸. Wenn ein Staat aber eine konsequente (Quellen-)besteuerung seiner Kapitaleinkünfte sicherstellen will, dürfte er solche Konstruktionen als Ausnahmefälle nicht zulassen. Würde aber die erwähnte Quellenbesteuerung von Zinsen in Höhe von 50% in Deutschland eingeführt werden, erübrigte sich die Diskussion, ob ausländische Finanzierungsgesellschaften der Hinzurechnungsbesteuerung unterworfen werden sollen oder nicht; denn Zinszahlungen an die Finanzierungsgesellschaft sind dann ja bereits besteuert. Eine Finanzierung inländi-

⁴⁰⁷ Vgl. z.B. Wöhe, Günter, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Bd. I, 1. Halbband, Die Steuern des Unternehmens - Das Besteuerungsverfahren, 6. Auflage, München 1988, S. 285 ff. oder Fischer, Lutz, Die Finanzierungsneutralität der Besteuerung als Forderung der Betriebswirtschaftslehre, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB) 1970, S. 318-328.

⁴⁰⁸ Jedenfalls findet sich im Zusammenhang mit der Frage, ob die Einschaltung einer ausländischen Finanzierungsgesellschaft als Gestaltungsmissbrauch angesehen wird, folgende Aussage bei G. Gundel: "Da für die Einschaltung von ausländischen Finanzierungsgesellschaften die Erschließung ausländischer Finanzierungsquellen, günstige Emissionskosten, formaljuristische Vorteile sowie die wettbewerbsgleiche Finanzierung von Auslandsinvestitionen und Exportgeschäften (eigene Unterstreichung, W.P.) die ausschlaggebenden Motive sind, dürfte ein Gestaltungsmissbrauch i.S.v. § 42 AO und zu seiner Anwendung ergangenen Rechtsprechung regelmäßig ausgeschlossen sein.", Gundel, Günter, Finanzierungsgestaltungen über das Ausland (Teil I u. II), in: Internationales Steuerrecht (IStR), Nr. 5 u. 6, 1994, S. 211-218 u. S. 263-268, hier S. 214.

scher Gesellschaften könnte in einem solchen Fall nicht mehr unter Umgehung der Quellenbesteuerung im Ausland vorgenommen werden. Es wäre noch die Frage zu klären, ob eine quellensteuerfreie Kreditaufnahme durch eine Finanzierungsgesellschaft mit Vergabe der Mittel an andere ausländische Gesellschaften der Hinzurechnungsbesteuerung unterworfen werden sollte. Wenn die normalen Gewinne von Auslandstochtergesellschaften, die ihre Fremdfinanzmittel ja theoretisch auch ohne die Hilfe einer Finanzierungsgesellschaft aufnehmen könnten, nicht der Hinzurechnungsbesteuerung unterworfen werden, dann dürfte die Finanzierungsgesellschaft auch nicht anders behandelt werden. Bei sonst gleichen Bedingungen wird bei einer Einschaltung einer ausländischen Finanzierungsgesellschaft zur Finanzierung einer anderen Auslandstochtergesellschaft, im Vergleich zur alleinigen Tätigkeit dieser Auslandstochtergesellschaft, nur ein Teil des Gewinns dieser Gesellschaft in die Finanzierungsgesellschaft verlagert. Wenn beide Teilgewinne denselben steuerlichen Bedingungen unterliegen, kann dadurch keine Steuerumgehung stattfinden. Um aber diese gleichen steuerlichen Bedingungen im Sinne von Kapitalexporthneutralität zu schaffen, müßte allerdings für alle Auslandsinvestitionen eine laufende, sofortige Besteuerung ohne Steueraufschub bis zur Ausschüttung der Auslandsgewinne in Verbindung mit einer Anrechnung ausländischer Steuern durchgeführt werden. Das heißt, daß eine Hinzurechnungsbesteuerung für alle Auslandsinvestitionen gelten müßte.

6.3 Besteuerung thesaurierter Gewinne

Wenn es keinen gespaltenen Steuersatz mehr geben, die Freistellung ausländischer Einkünfte abgeschafft und eine kontinuierliche Besteuerung der Auslandsgewinne ohne Steueraufschub und mit Anrechnung ausländischer Steuern durchgeführt werden würde, dann wäre keine Unterscheidung der Besteuerung nach thesaurierten und ausgeschütteten Gewinnen mehr nötig. Wenn dabei allerdings die Anrechnung ausländischer Steuern bis zu einem Höchstsatz begrenzt wäre, der unter einem ungespaltenen Körperschaftsteuersatz für inländische Gewinne liegt, dann würden allerdings auch weiterhin unterschiedliche Positionen des verwendbaren Eigenkapitals benötigt. Dies wäre auch dann nötig, wenn der oben angeführte Vorschlag der Einführung eines "EK80" für hoch besteuerte Auslandsgewinne verwirklicht werden sollte. Damit könnte ein Anrechnungsguthaben, das nur natürlichen Personen zustehen sollte, in der Körperschaft bis zur Ausschüttung gespeichert werden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei Einführung einer Teilhabersteuer solche Probleme nicht auftreten würden, weil Steuerguthaben für thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne sofort bzw. im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses kurz darauf an die Personenanteilseigner weitergegeben werden würden⁴⁰⁹.

6.4 Besteuerung von Wertzuwächsen

6.4.1 Wertzuwächse von Vermögenswerten, d.h. Beteiligungen der Holding

Realisierte Wertzuwächse der inländischen Beteiligungen einer deutschen Holdinggesellschaft, d.h. Veräußerungsgewinne von inländischen Tochtergesellschaften einer inländischen Kapitalgesellschaft unterliegen der Körperschaftsteuer. Vor Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes unterlagen auch Veräußerungsgewinne aus ausländischen Schachtelbeteiligungen derselben Besteuerung. Durch diese neue Regelung, die Veräußerungsgewinne der ausländischen Schachtelbeteiligungen freizustellen, ist zu der mit Ausnahmen versehenen Besteuerung von Wertzuwächsen in Deutschland eine weitere Ausnahmeregelung hinzugekommen. Vor allem im Vergleich zu inländischen Beteiligungen, deren Veräußerungsgewinn weiterhin besteuert wird, äußert sich diese Ungleichbehandlung.

Obwohl es schwer fällt, die (Un-)systematik der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Deutschland zu begründen, könnte es für die derzeit fast nur bei einer Veräußerung aus dem Betriebsvermögen durchgeführten Besteuerung von Veräußerungsgewinnen die folgenden Begründungen geben: Eine Unternehmung erzielt Gewinneinkünfte. Diesen Gewinneinkünften liegt das Prinzip zugrunde, daß Waren zu einem niedrigen Preis eingekauft werden und zu einem höheren Preis wieder verkauft werden. Somit besteht das Geschäft einer Unternehmung im Prinzip aus der Erzielung von Veräußerungsgewinnen. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Verkäufen von Waren und Verkäufen von Anlagegütern zu vermeiden, müssen lückenlos alle Güter, auch Gegenstände des Anlagevermögens, mit ihrem Einkaufspreis erfaßt werden und die Differenz zu ihrem Verkaufspreis unter Berücksichtigung der über den Haltezeitraum erfolgten Abschreibungen als steuerpflichtiger Gewinn erfaßt werden. Darunter fallen auch Beteiligungen an anderen Unternehmen.

⁴⁰⁹ Vgl. die Ausführungen im Abschnitt 5.4, Seite 112.

Ein mit der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen zusammenhängendes Argument ist dann, wie erwähnt, daß laufende, niedrig besteuerte Gewinne der Tochterunternehmen in Veräußerungsgewinne durch Nichtausschüttung und Ansammlung in der Gesellschaft transformiert werden können. Bei Nichtbesteuerung der Veräußerungsgewinne kann ein Teil der Besteuerung vermieden werden, nämlich der Teil vom ausländischen Steuerniveau bis zur Höhe der inländischen Besteuerung. Es ist andererseits folgerichtig, daß dann, wenn die laufenden Gewinne der Auslandsbeteiligung von deutscher Besteuerung (vorübergehend) freigestellt sind, auch die Veräußerungsgewinne der ausländischen Gesellschaften steuerfrei in Deutschland sein müssen, um nicht eine umgekehrte Vermeidungsstrategie durch überhöhte Gewinnausschüttungen zu provozieren. Wie aber weiter oben schon ausgeführt⁴¹⁰, kann es auch noch Veräußerungsgewinne bzw. Wertzuwächse aufgrund von erhöhten Ertragsaussichten der Unternehmung in der Zukunft geben, die auch bei der Besteuerung erfaßt werden sollten. Aber statt das deutsche Steueranrechnungssystem auf ausländische Gewinne auszudehnen, wurden die Freistellungsmöglichkeiten ausländischer Einkünfte von deutscher Besteuerung durch die Freistellung der Veräußerungsgewinne aus Verkauf ausländischer Schachtelbeteiligungen noch erweitert.

6.4.2 Wertzuwächse der Holding insgesamt

Auf eine Kommentierung der mit Ausnahmen durchsetzten Regelung zur Besteuerung von Wertzuwächsen, insbesondere die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf inländischer Kapitalgesellschaften in Deutschland, soll hier verzichtet werden. Hierfür wird auf eine weiter oben schon erwähnte ausgiebige Erörterung bei Döring verwiesen⁴¹¹. Döring flüchtet sich in die Feststellung, daß eine unterschiedliche Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei wirtschaftlich gleichen Tatbeständen nicht objektiv beurteilt werden kann, weil das Kriterium für wirtschaftlich gleich und ungleich immer willkürlich gewählt ist und demnach auch nicht objektiv sein kann⁴¹². Andererseits kann in der Realität beobachtet werden, daß ein Steuerberater seinem Mandanten etwa den Ratschlag gibt, Veräußerungsgewinne besser im privaten Bereich anfallen zu lassen, statt im betrieblichem Bereich. So erscheint es z.B. für einen Alleininhaber einer Kapitalgesellschaft ratsamer, den erwarteten

⁴¹⁰ Siehe Seite 124.

⁴¹¹ Vgl. Döring, Ulrich, Veräußerungsgewinne und steuerliche Gerechtigkeit, Frankfurt und Bern 1977, zugl. Diss., Universität des Saarlandes.

⁴¹² Vgl. ebenda, S. 295f. und S. 300f.

Wertzuwachs eines Bürogebäudes steuerfrei zu vereinnahmen, indem er ein Bürogebäude selbst kauft und an seine Kapitalgesellschaft vermietet, anstatt daß die Kapitalgesellschaft, was eigentlich naheliegender wäre, ihr notwendiges Bürogebäude selbst erwirbt. Es erscheint in diesem Beispiel abwegig, von wirtschaftlich nicht gleichen Tatbeständen zu sprechen.

Eine Besteuerung von Wertzuwächsen sollte daher lückenlos ohne Ausnahmen erfolgen, d.h. auch der Wertzuwachs einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sollte bei der Ermittlung des Einkommens nach der Reinvermögenszugangstheorie mit einbezogen und besteuert werden. In Anbetracht der praktischen Schwierigkeiten, die dies jedoch mit sich brächte, erscheint es an dieser Stelle allerdings wieder einmal angebracht, auf die Verfechter einer Konsumbesteuerung hinzuweisen⁴¹³. Würde der Konsum als Grundlage der Besteuerung dienen und damit Wertzuwächse zum Zeitpunkt ihrer Entstehung und Realisierung⁴¹⁴ steuerfrei bleiben, wären die praktischen Schwierigkeiten einer Wertzuwachsbesteuerung mit einem Schlag erledigt. Allerdings beginnen dann die praktischen Schwierigkeiten der Ermittlung des Konsums eines Jahres, der dann Steuerbemessungsgrundlage sein soll. Was geschieht dann bei langlebigen Konsumgütern im Zeitpunkt des Erwerbs? Ist die Erwerbsausgabe im Jahr der Anschaffung steuerpflichtiger Konsum der Periode, der dann auch noch einer progressiven Konsumsteuer unterliegt⁴¹⁵?

6.5 Steueraufschub

Sämtliche Möglichkeiten einer Steuerverschiebung in die Zukunft (tax deferral) sind grundsätzlich negativ zu beurteilen. Wenn dies auch "nur" zu einem Zinsvorteil führt, so stellt dieser Vorteil, wenn es sich um lange Zeiträume handelt, doch eine steuerliche Benachteiligung derjenigen dar, die diese Steueraufschubmöglichkeit nicht nutzen können bzw. es tritt eine Verzerrung zugunsten von Formen der Einkommenserzielung ein, bei denen dieser Steueraufschub möglich ist.

⁴¹³ Zur Konsumsteuer vgl. Rose, Manfred, (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Heidelberg 1991.

⁴¹⁴ Werden durch Wertzuwächse erzielte Einnahmen zum Konsum verwendet, so werden die Wertzuwächse in Form der Konsumsteuer indirekt auch besteuert, aber es ergäbe sich nicht das Problem der korrekten Ermittlung der Wertzuwächse.

⁴¹⁵ Vgl. Peffekoven, Rolf, Persönliche allgemeine Ausgabensteuer, in: Handbuch der Finanzwissenschaft Bd. II, 3. Auflage, Tübingen 1980, S. 415-452, hier S. 421 f.

Hartman hat in einem viel beachteten Artikel den Einfluß von Steueraufschub in Verbindung mit der Besteuerung von Auslandsgewinnen der Tochterkapitalgesellschaften US-amerikanischer Unternehmen untersucht, wenn, wie in den USA üblich, eine Besteuerung nur bei Dividendenausschüttung erfolgt⁴¹⁶. Die Besteuerung der Ausschüttungen hat nach seinen Ergebnissen keinen Einfluß auf die Ausschüttungspolitik reifer Tochtergesellschaften. Nur für die Entscheidungen über Neuinvestitionen ist die Besteuerung relevant. Eine Ausschüttung aus den einbehaltenen Auslandsgewinnen reifer Tochtergesellschaften wird nur dann vorgenommen, wenn die Nettorendite nach Steuern im Land der Muttergesellschaft (USA) höher ist als die Nettorendite im Land der Tochtergesellschaft. Dieses Ergebnis gilt sowohl für das in den USA gültige Anrechnungssystem als auch für ein Steuerabzugssystem in bezug auf ausländische Steuern⁴¹⁷. Die von Hartman festgestellten Ergebnisse können aber auch für einen Steueraufschub allgemein gelten. Wenn die Entscheidung eines Investors darin liegt, ein bestimmtes Kapital (einbehaltene Gewinne) einer bestimmten Steuer (Ausschüttungssteuer) heute oder nach einer Periode zu unterwerfen, dann hat bei gleichen Steuersätzen heute und nach einer Periode die Besteuerung keinen Einfluß auf die Entscheidung. Entscheidend ist nur, ob die (erwartete) Verzinsung des Kapitals im derzeitigen Zustand (als einbehaltener Gewinn, in der Unternehmung) höher ist als bei anderer Verwendung (nach Ausschüttung). Denn es bleibt sich gleich, ob eine Mark heute mit dem Faktor $(1-t)$ der Besteuerung unterworfen ($t = \text{Steuersatz}; 0 < t < 1$) und dann mit $(1+i_a)$ verzinst wird, um $1(1-t)(1+i_a)$ zu erhalten, oder ob der Betrag von 1 zunächst nicht ausgeschüttet und mit $(1+i_n)$ verzinst wird, um ihn dann nach einer Periode mit $(1-t)$ zu versteuern, was dann $1(1+i_n)(1-t)$ ergibt, sofern $i_a = i_n$, der Zinssatz nach Ausschüttung gleich dem Zinssatz bei Nichtausschüttung ist, wobei in die Berechnung von i_n die Besteuerung bei Thesaurierung implizit berücksichtigt ist. Eine Gegenüberstellung der beiden Alternativen in einer Gleichung $1(1-t)(1+i_a) = 1(1+i_n)(1-t)$ läßt erkennen, daß sich der Besteuerungsfaktor $(1-t)$ herauskürzen läßt und eine Entscheidung, welche Seite der (Un-)Gleichung größer ist, nur vom Vergleich zwischen i_a und i_n abhängt.

Trotzdem ist bei Steueraufschub bis zur Ausschüttung in das Wohnsitzland, d.h. das Inland (Kapitalexportland), keine Kapitalexporthneutralität gegeben, da die in der Tochtergesellschaft belassenen Gewinne bei einem geringeren Auslandssteuersatz bei gleicher Inlands- und Auslandsbruttorendite im Ausland eine höhere Nettorendite erwirtschaften können. Eine Investition sollte nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem hier gewählten Zeitpunkt einer reifen

⁴¹⁶ Vgl. Hartman, David G., Tax Policy and Foreign Direct Investment, in: Journal of Public Economics 26, 1985, S. 107-121, hier S. 116.

⁴¹⁷ Vgl. ebenda, S. 117,

Tochtergesellschaft, betrachtet werden, sondern es müssen die gesamten Zahlungsströme von Anfang bis Ende, über das gesamte Leben einer Auslands-Tochtergesellschaft⁴¹⁸, einbezogen werden, wenn die interne Rendite von Inlands- und Auslandsinvestitionen nach Steuern als Vergleichsmaßstab für Kapitalexporthneutralität benutzt werden soll.

Der Gedanke des Steueraufschubs oder "tax deferral" läßt sich auf die in Deutschland mögliche Gewinnthesaurierung im EK01 übertragen. Einbehaltene Auslandsgewinne in einer deutschen Holdinggesellschaft können nur mit einem, unter Umständen niedrigen, Auslandssteuersatz belastet im EK01 gespeichert werden, weil sie in Deutschland von der Besteuerung freigestellt sind⁴¹⁹. In bezug auf das Drittland, in dem die Muttergesellschaft der Holding beheimatet ist, verhindert dies eine Herstellung der Kapitalexporthneutralität. Die Holdinggesellschaft entfaltet damit die bekannte Abschirmwirkung von der Besteuerung im Land der Anteilseigner.

Die vorübergehende Steuerfreiheit der im EK01 enthaltenen Auslandsgewinne in bezug auf inländische natürliche Personen als Anteilseigner ist ebenfalls kritisch zu beurteilen. Zum einen stellt diese Regelung eine Benachteiligung inländischer Anteilseigner dar, die über die Holding an ausländischen Kapitalgesellschaften beteiligt sind, gegenüber denjenigen, die ihre ausländischen Investitionen über eine Betriebsstätte einer deutschen Personengesellschaft halten und von inländischer Steuer freigestellt, nur mit ausländischer Steuer belastete Auslandseinkünfte direkt vereinnahmen können⁴²⁰. Zum anderen ist zu kritisieren, daß diese vorübergehende Steuerfreiheit nur bei Einbehaltung der Beträge in Kapitalgesellschaften möglich ist. Welchen Grund sollte es geben, gerade den Kapitalgesellschaften diesen Vorteil einzuräumen? Oder ist dies vielleicht ein Nachteil für Kapitalgesellschaften? In Erinnerung an das gerade erwähnte Argument der freigestellten Auslandsgewinne aus Betriebsstätten von Personengesellschaften könnte genauso gefordert werden, daß EK01-Beträge auch auf der Ebene der Personenanteilseigner steuerfrei sein sollten.

⁴¹⁸ Hines hat in diesem Zusammenhang aufgezeigt, daß es bei einem System mit Dividendenbesteuerung bei Ausschüttung (tax deferral) sinnvoll ist, Auslands-Tochtergesellschaften zunächst mit möglichst viel Fremdkapital zu finanzieren, welches dann mit den im Laufe der Lebensdauer der Tochtergesellschaft erzielten Gewinnen getilgt wird. Mit diesem Vorgehen wird vermieden, daß Gewinne schon nach einigen Jahren an das Mutterland mit den negativen Folgen der Ausschüttungsbesteuerung ausgeschüttet werden müssen, wenn ein Investitionsvolumen vorgegeben ist. Vgl. Hines, James R. Jr., *Credit and Deferral as International Investment Incentives*, NBER Working Paper Nr. 4191, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge Massachusetts 1992, insbes. S. 1.

⁴¹⁹ Unter den im Abschnitt 4.1.1.1.2 auf Seite 57 beschriebenen Voraussetzungen.

⁴²⁰ Vgl. Herzig, Norbert, *Nationale und internationale Aspekte einer Reform der Körperschaftsteuer*, in: *Steuer und Wirtschaft (StuW)*, 67. Jg., Nr.1, 1990, S. 22-39, hier S. 31 f.

Dies wäre allerdings nicht im Sinne von Kapitalexporthneutralität. Aber dann wäre wenigstens eine gleiche Behandlung in bezug auf die Rechtsform der Auslandsinvestitionen in Staaten gewährleistet, aus denen Einkünfte freigestellt von deutscher Besteuerung vereinnahmt werden können. Eine Freistellung ausländischer Einkünfte von der Besteuerung oder eine Anrechnung der ausländischen Steuer würde dann gemäß der in den DBA gewährten Regelungen allen deutschen Auslandsinvestoren, unabhängig von ihrer Rechtsform, gewährt werden. Aber angesichts der unterschiedlichen Regelungen von DBA zu DBA, die schon keine Kapitalexporthneutralität gewähren, ist der Effizienzgewinn aus einer Vereinheitlichung der Behandlung der unterschiedlichen Rechtsformen eher als gering zu beurteilen, im Vergleich zu der durch die Unterschiedlichkeit der DBA angerichteten Verzerrung.

6.6 Übertragbarkeit stiller Reserven auf andere juristische Personen im Inland und im Ausland

Generell ist eine durch steuerliche Regelungen ermöglichte Bildung von stillen Reserven als schädlich zu beurteilen. Eine (steuerliche) stille Reserve wird dann gebildet, wenn die steuerlich zulässige Abschreibung größer ist als die ökonomische Abschreibung, d.h. der theoretisch richtige Wertverlust eines Investitionsobjektes. Unter Umständen ist es möglich, daß eine unrentable Investition ohne Besteuerung nach Einführung der Besteuerung rentabel wird. Dieses Phänomen wird von Dieter Schneider als Steuerparadoxon⁴²¹ bezeichnet. Andererseits ist eine Besteuerung, die wirklich nur den ökonomischen Gewinn besteuert, d.h. nur die wirklich theoretisch richtigen Abschreibungen zuläßt, neutral hinsichtlich der Investitionsentscheidungen beim Vergleich verschiedener Investitionen⁴²². Wenn höhere Abschreibungen zulässig sind, gibt es Investitionsanreize durch die Besteuerung, sind geringere Abschreibungen als die ökonomische Abschreibung zulässig, so behindert die Besteuerung die Investitionen. Auf den Begriff der stillen Reserven übertragen heißt das, daß die Möglichkeit der Bildung stiller Reserven nicht investitionsneutral, sondern investitionsfördernd ist.

In Zusammenhang mit Holdinggesellschaften ist nun die Frage zu klären, ob bei Bildung einer Holdingkonstruktion und Umstrukturierung von Unternehmen zu Tochtergesellschaften der Holding, die stillen Reserven aufgelöst werden sollten. Wenn das Vorhandensein der stillen Reserven akzeptiert wird,

⁴²¹ Vgl. Schneider, Dieter, *Investition, Finanzierung und Besteuerung*, 7. Auflage, Wiesbaden 1992, S. 246.

⁴²² Vgl. Samuelson, Paul A., *Tax Deductibility of Economic Depreciation to Insure Invariant Valuations*, in: *Journal of Political Economy* 72, 1964, S. 604-606.

dann sollte natürlich auch bei Umstrukturierung nur der Organisationsform der Unternehmung keine Auflösung der stillen Reserven hervorgerufen werden. Allerdings birgt die Zulässigkeit der Bildung stiller Reserven das folgende, eher praktische Problem der Steuerakzeptanz: Der Staat erhebt theoretisch auf den Unterschiedsbetrag zwischen steuerlichem Buchwert von Anlagegütern und ihrem Marktwert einen Steueranspruch. Dies ist folgerichtig im Streben nach der Reinvermögenszugangstheorie. Andererseits erlaubt der Staat, daß die stillen Reserven relativ lange, theoretisch unbegrenzt, erhalten werden, wenn Sie nicht durch Veräußerung aufgedeckt werden. Vor Verabschiedung des Umwandlungssteuergesetzes war eine Aufdeckung der stillen Reserven in vielen Fällen auch bei der Umstrukturierung von Industrieunternehmungen vorgeschrieben, und es war nicht einzusehen, warum nur eine Umstrukturierung zu einer Steuerzahlung führen sollte, ohne daß sich am Wirtschaftsgeschehen etwas änderte.

Es soll hier nicht kritisiert werden, daß der Staat ein Besteuerungsanrecht auf die stillen Reserven hat, sondern die Kritik richtet sich darauf, daß eine Bildung von stillen Reserven über Jahre hinweg überhaupt zugelassen wird. Denn wenn die drohenden Steuerbeträge, die aufgeschoben werden können, immer größer werden, wird auch die Suche nach Steuervermeidungsstrategien größer. In diesem Zusammenhang tritt auch der Konflikt zwischen Steuersystematik und kurzfristiger Konjunkturpolitik zutage. Aus konjunkturpolitischer Sichtweise mag es geboten sein, Investitionen durch hohe Abschreibungen zu begünstigen, aus den gerade angeführten Gründen ist dies jedoch abzulehnen. Eine steuerneutrale Bildung von Holdingkonstruktionen ist zu begrüßen, das Vorhandensein von stillen Reserven hingegen nicht. Da es aber trotzdem zur Bildung stiller Reserven kommen wird, solange das Realisationsprinzip Gültigkeit hat, ist eine Regelung, nach der eine Besteuerung der stillen Reserven dann stattfindet, wenn die entsprechenden Vermögensgegenstände ins Ausland verlagert werden, naheliegend und konsequent. Solange es innerhalb der EU unterschiedliche Steuerbelastungen für stille Reserven gibt, sollte es auch innerhalb der EU nicht möglich sein, diese ohne Besteuerung in ein anderes Mitgliedsland zu verlagern, wie es zur Zeit in Deutschland auch noch nicht möglich ist⁴²³ und die Fusionsrichtlinie es auch nicht vorschreibt.

⁴²³ Vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.6 auf S. 80.

6.7 Gewinnunabhängige Steuern

Nach Aussetzung der Vermögensteuer in Deutschland als gewinnunabhängige Steuer, die auch für Holdinggesellschaften relevant war, ist nun seit dem 01.01.1998 mit der Gewerbekapitalsteuer eine weitere der sogenannten "Substanzsteuern" abgeschafft worden. Andere nicht gewinnabhängige Unternehmenssteuern wie eine Kapitalsteuer werden in Deutschland schon länger nicht mehr erhoben. Sie dienen in einer Steueroase dazu, von den Vorteilen aus der niedrigen Besteuerung der Gewinne einer Holdinggesellschaft einen kleinen Teil abzuschöpfen. Eine solche Steuer wird in Österreich und den Niederlanden in Höhe von 1% auf das in eine Kapitalgesellschaft eingebrachte Beteiligungskapital erhoben⁴²⁴. In beiden Ländern existiert im Prinzip das klassische System der Körperschaftsteuer. Da die Kapitalsteuer eine an eine Sache, nämlich das Beteiligungskapital, geknüpfte Steuer ist, entspricht sie auch der Systematik des klassischen Systems. Eine Herstellung der Kapitalexpportneutralität oder eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Anteilseigners ist bei Ihrer Erhebung nicht vorgesehen.

6.8 Zusammenfassende Beurteilung der Besteuerung deutscher Holdinggesellschaften im Sinne von Kapitalexpportneutralität

Als die wichtigsten Behinderungen für eine konsequente Anwendung des Prinzips der Kapitalexpportneutralität in Deutschland ist erstens die Freistellungsmethode für ausländische Schachtelerträge an sich und zweitens die Tatsache, daß dieses Schachtelprivileg nicht für alle Auslandsinvestitionen gilt, anzusehen. Das in Deutschland gültige Körperschaftsteueranrechnungssystem erweist sich als unvollkommen. Diese Unvollkommenheiten beginnen bei der Ungleichbehandlung von Zinsen und Dividenden, setzen sich fort bei der unterschiedlichen Behandlung von einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinnen und gipfeln in der erwähnten bevorzugten Behandlung ausländischer Schachtelerträge. Zur Einbindung in ein internationales Anrechnungssystem ist das deutsche System in der derzeitigen Form nicht geeignet. Es läßt sich das Fazit ziehen, daß mit der derzeitigen Ausgestaltung des deutschen Körperschaftsteuersystems in bezug auf internationale Vorgänge auch ansatz-

⁴²⁴ Für die Niederlande vgl. Shelton, Ned; de Petter, Freddy, Holding Companies: A Review of the New Luxembourg Rules and Six Other Countries, Part I and Part II, in: European Taxation, Vol. 31, Nr. 3 und Nr. 4, 1991 S. 63-74 und S. 107-118, hier S. 113. und für Österreich vgl. Zöchling, Hans; Minihold, Werner, Grundzüge des Steuerrechts in Österreich, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 5, Österreich, Gruppe 2, Nr. 15, 1995, S. 315-332, (bzw. S. 713-730), hier S. 330 (bzw. S. 728).

weise keine Kapitalexporthneutralität erzielt wird. Somit unterliegt auch eine in Deutschland errichtete Zwischenholdinggesellschaft den Unvollkommenheiten des deutschen Körperschaftsteuersystems.

7 Neutralität der Holdingbesteuerung

Wie im vorherigen Abschnitt deutlich wurde, bezieht sich das Körperschaftsteueranrechnungssystem in Deutschland de facto nur auf inländische Gewinne. Eine Ausdehnung der Anrechnung auf ausländische Gewinne wird insbesondere durch die Tatsache verhindert, daß im Falle von Schachtelbeteiligungen und gleichzeitigem Vorliegen eines DBA die Methode der Freistellung ausländischer Einkünfte von deutscher Besteuerung angewendet wird. Das im Kapitel 5.4 beschriebene internationale Körperschaftsteueranrechnungssystem erfordert aber eine konsequente Anwendung der Anrechnungsmethode und eine weitgehende Abstimmung der daran beteiligten Staaten. Eine solche Koordinierung scheint aber angesichts der zu beobachtenden unterschiedlichen Politiken in der EU schwierig zu sein. Daher ist eine Verwirklichung eines solchen Systems in naher Zukunft unwahrscheinlich.

Aber, wie immer auch ein ideales internationales Steuersystem aussehen mag, in dem Steuerzahlergerechtigkeit, Gerechtigkeit zwischen Staaten und Neutralität in bezug auf den Ort von Investitionen gewährleistet wird, es sollte nicht durch den Einsatz von Holdinggesellschaften gestört werden können.

Im Anschluß an diesen Gedanken kann nach einem anderen Ziel der Holdingbesteuerung gesucht werden. Von verschiedenen Seiten war beklagt worden, daß die alte Gesetzeslage vor Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes die Gründung und Existenz internationaler Holdinggesellschaften in Deutschland erschwerte und damit ein geordnetes Wirtschaftsgeschehen verhinderte⁴²⁵. Eine Abhilfe dieses Mangels sollte allerdings nicht dazu führen, daß Holdinggesellschaften begünstigt werden. Eine Holdingbesteuerung sollte so geschehen, daß keine steuerlichen Anreize mehr bestehen, eine Zwischenholdinggesellschaft in einem bestimmten Land bzw. in Deutschland zu errichten und Kapitalströme durch die Holding zu leiten. Die Ausgestaltung der Holdingbesteuerung in dem Sinne, daß sie einem Staat auf Kosten anderer Staaten Steuereinnahmen verschafft, ist abzulehnen.

⁴²⁵ Vgl. die Einleitung, S. 17 ff. mit den dortigen Nachweisen.

7.1 Theoretisches Konzept der Holdingneutralität der Steuersysteme

Wenn, wie gerade ausgeführt, ein Staat keine Vorteile aus der Holdingbesteuerung ziehen soll und Holdinggesellschaften weder begünstigt noch behindert werden sollen, dann kann die folgende Forderung aufgestellt werden:

Bei einer reinen Zwischenholdinggesellschaft, die nur als zwischengeschaltete Einheit dient und keine operative Tätigkeit außer der Beteiligungsverwaltung ausübt, darf in dem Land ihres Sitzes nur ein Steueraufkommen entstehen, das der Wertschöpfung der Verwaltungstätigkeit der Holding, d.h. der holdingeigenen, "aktiven" Tätigkeit entspricht. Außerdem dürfen durch das Einschalten der Holdinggesellschaft keine Wirkungen auf die Besteuerung der anderen Staaten ausgehen, so daß dort die Besteuerung der durch die Holding geleiteten Kapitalströme so erfolgt, wie sie es ohne Einschaltung der Holdinggesellschaft wäre.

Ein Zustand, bei dem diese Bedingungen erfüllt sind, soll im folgenden mit Holdingneutralität der Steuersysteme oder abgekürzt als Holdingneutralität bezeichnet werden. Wenn diese Neutralität vorliegt, ist ein Treaty Shopping nicht mehr möglich.

Bei einer reinen Briefkastenholding dürfte im Sitzland demnach kein Steueraufkommen entstehen, sondern nur im Land der operativen Tochtergesellschaften oder im Land der Anteilseigner der Holding. Diese Forderung ist bei dem in Kapitel 5.4 vorgestellten System erfüllt. Ebenso liegt auch bei Kapitalexportneutralität Holdingneutralität vor. Denn wenn eine gleich hohe Besteuerung einer Investition unabhängig vom Einsatzort des Kapitals im Inland und im Ausland gewährleistet sein soll, dann muß es auch egal sein, ob zwischen Einsatzort des Kapitals und Herkunftsland eine Holdinggesellschaft im Drittland zwischengeschaltet ist. Angesichts des derzeitigen Systems der Doppelbesteuerungsabkommen wäre die Herstellung dieser Neutralität allerdings ein besonders schwieriges technisches Problem. Denn es bestünde nicht nur darin, bei unterschiedlicher Besteuerung im Quellenland durch Ausgleichsmaßnahmen (Steueranrechnung, -erstattung) die Steuerunterschiede der Quellenländer auszugleichen, sondern es müßten auch die bilateral unterschiedlichen Besteuerungsregelungen im Kapitalexportland bei allen denkbaren Beteiligungsketten erkannt und entsprechend berücksichtigt werden. Hinzu kommt noch, daß auch die Besteuerung im Holdingland berücksichtigt werden müßte. Von solchen technischen Problemen wird aber bei Betrachtung des theoretischen Konzeptes der Kapitalexportneutralität abstrahiert bzw. es wird vorausgesetzt, daß diese Probleme gelöst sind. Dazu zählt auch, daß kein

Steueraufschub in Körperschaften möglich ist und daß alle Wertzuwächse im Zeitpunkt der Entstehung berücksichtigt werden.

Wenn von solchen Problemen abgesehen werden kann, erscheint es auf den ersten Blick auch so, daß Holdingneutralität theoretisch ebenfalls bei Kapitalimportneutralität verwirklicht werden kann. Denn die Höhe der Besteuerung soll sich bei Verwirklichung von Kapitalimportneutralität nach dem Quellenstaat richten und dort ausnahmslos für inländisches und importiertes Kapital gleich sein. Dann käme es besonders darauf an, daß die Quellenstaaten genauestens abgrenzen können, welcher Kapitaleinsatz bei einer kompliziert verflochtenen Beteiligungsstruktur mit zwischengeschalteten Holdinggesellschaften ihrem Gebiet zuzuordnen ist. Würde einer Holdinggesellschaft keine Wertschöpfung zugeordnet, ließe sich auch Holdingneutralität verwirklichen, wenn sich die Besteuerung der Kapitalerträge unabhängig von den zwischen Herkunftsland und Einsatzland des Kapitals zwischengeschalteten Holdinggesellschaften wirklich nur nach dem Einsatzort des realen Kapitals richtete. Da aber in einer Holdinggesellschaft theoretisch auch Wertschöpfung stattfinden kann, insbesondere durch die Dienstleistungen des Holdingmanagements, kann eine Besteuerung von Holdinggesellschaften nicht neutral in bezug auf den Sitz der Holdinggesellschaft sein, wenn es Unterschiede im Besteuerungsniveau in den einzelnen Holdingländern gibt. Nur im Spezialfall, wenn alle Holdingstaaten eine gleiche Besteuerung der Wertschöpfung der Holding durchführten und im übrigen die Besteuerung des Kapitals den Quellenländern überließen, wäre auch bei Kapitalimportneutralität Holdingneutralität möglich.

Aber nicht nur für ideale internationale Steuersysteme sollte Holdingneutralität gelten, sondern auch im derzeitigen System der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung⁴²⁶ mit all seinen sonstigen Schwächen. Eine in diesem unvollkommenen System optimale Besteuerung einer Holdinggesellschaft ist dann als optimal in Bezug auf die internationale Wohlfahrt zu bezeichnen, wenn die Einschaltung einer Holdinggesellschaft keine zusätzlichen Verzerrungen erzeugt. Alle noch verbleibenden Verzerrungen kämen dann von der unvollkommenen Ausgestaltung der anderen steuerlichen Regelungen.

⁴²⁶ Bird vertritt die rigorose Meinung, daß es gar kein internationales Steuersystem gibt: "... there is no such thing as an international tax system.", Bird, Richard M., *Shaping a New International Tax Order*, in: *Bulletin for International Fiscal Documentation*, July 1988, S. 292-303, hier S. 293. Vielleicht sollte dann von üblichen Gepflogenheiten der internationalen Besteuerung gesprochen werden, statt von einem internationalen Steuersystem.

7.2 Praktische Probleme der Verwirklichung der Holdingneutralität der Steuersysteme

Das hier entwickelte Konzept einer Holdingneutralität bedarf einer genaueren Untersuchung. Bei näherer Betrachtung wird sofort wieder ein Generalproblem der internationalen Besteuerung sichtbar. Gemeint ist das Problem der konzerninternen Leistungsverrechnung. Die Verrechnungspreise sollen für die Besteuerung wie unter fremden Dritten berechnet werden, können aber von einer Konzernverwaltung mehr oder weniger selbst festgelegt werden. Eigene Tochtergesellschaften im Ausland stellen ja keine "fremden Dritten" dar und können von der Konzernzentrale gelenkt werden. Die zur Bestimmung der Besteuerungsgrundlage im Holdingland notwendige Messung der aktiven Tätigkeit der Holding ist nicht das größte Problem. Diese entspricht den Kosten des Managements und den anderen örtlichen Kosten der Holding wie die Raumkosten der Büroräume⁴²⁷. Wenn der Gesetzgeber des Sitzstaates einer Zwischenholding nach der Maxime handelt, daß die Verzinsung des im Ausland eingesetzten Kapitals, sei es als Fremdkapital mit Zinszahlungen oder in Form von Beteiligungen mit Dividendenausschüttungen, im Sitzland der reinen Zwischenholding nicht besteuert werden soll, weil die daraus erwachsenden Beträge entweder dem Herkunftsland des Kapitals oder dem Einsatzland zugerechnet werden sollen, dürfte ein Steueraufkommen im Sitzland der Holding dann nur aus der Besteuerung des Arbeitseinkommens des Managements oder aus den Kosten der Büroräume entstehen. Die Zwischenholdinggesellschaft müßte diese Kosten genau an ihre Konzerngesellschaften weiter berechnen, so daß im Holdingland hieraus kein Gewinn oder Verlust entsteht. Viel schwieriger ist aber die Frage zu lösen, wer die Verwaltungskosten der Holding tragen soll bzw. in welchem Land die steuerliche Bemessungsgrundlage um diese Verwaltungsgebühren gemindert werden soll. Wenn die Ansicht vertreten wird, daß das Management sich für die Muttergesellschaft der Holding darum kümmert, "daß das Geld aus den Beteiligungen hereinkommt", dann müßte die Muttergesellschaft Verwaltungsgebühren zahlen und dem Land der Muttergesellschaft entginge damit Steueraufkommen. Wird aber die Tätigkeit des Holdingmanagements als organisatorische Führung der einzelnen Tochtergesellschaften betrachtet, die z.B. in der Unterstützung der Kostenrechnung der operativen Gesellschaften liegen kann, dann müßte den Tochtergesellschaften eine Managementgebühr berechnet werden und den Ländern der Tochtergesellschaften entgingen damit Steuereinnahmen.

⁴²⁷ Wenn es sich um eigene, nicht gemietete Büroräume handelt, entsteht allerdings das Problem der korrekten Ermittlung der ökonomischen Abschreibung, d.h. der "richtigen" Verteilung des Anschaffungspreises auf die Geschäftsjahre der Holding.

In der Weiterberechnung der Gebühren, nicht in ihrer Ermittlung, liegt in diesem Falle die größere Steuergestaltungsmöglichkeit des internationalen Konzerns, wenn davon ausgegangen wird, daß das Gehalt des Holdingmanagements an Bewohner des Holdinglands und damit an wirklich "fremde Dritte" geht.

Allerdings läßt sich dieser Gedanke noch weiterführen. Zur Ausnutzung der Regelungen der Besteuerung internationaler Arbeitseinkommen für eine Steuergestaltung, könnten die Personen, die eigentlich vor Ort in den Tochtergesellschaften arbeiten, in der Holding angestellt werden, um deren Gehalt im Standortland der Holding auszahlen und besteuern zu lassen. Im Zeitalter des Jet-sets ist dieser Gedanke gar nicht so abwegig. Die im Holdingland ausgezahlten Gehälter könnten dann wieder flexibel an die operativen Gesellschaften oder an die Muttergesellschaft weiterberechnet werden.

Die Aufteilung der Verwaltungskosten der Holding auf Kapitalimport- und Kapitalexportland verdeutlicht noch einmal das Dilemma der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung. Allerdings sind die Beträge, die insgesamt für Steuergestaltungen aus den Verwaltungsgebühren zur Verfügung stehen, im Vergleich zu den Möglichkeiten der Beeinflussung anderer internationaler Verrechnungspreise relativ gering. Deshalb kann meines Erachtens an der Auffassung festgehalten werden, die die aktive Tätigkeit der Holding, d.h. ihre Ressourcennutzung in ihrem Sitzland als angemessene Besteuerungsgrundlage der Holding definiert.

8 Die deutsche Holdinggesellschaft und die steuerfreie Durchleitung ausländischer Gewinne im Sinne von Holdingneutralität

Die Ausgestaltung der deutschen Regelungen zur Besteuerung internationaler Holdinggesellschaften wurden bereits weiter oben, im Hinblick auf eine wünschenswerte Ausgestaltung zur Unterstützung von Kapitalexporthneutralität, untersucht. Eine zu diesem Zweck notwendige konsequente Ausdehnung des deutschen Anrechnungssystems der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer auf internationale Vorgänge ist jedoch nicht verwirklicht worden. Daher soll jetzt untersucht werden, inwieweit dennoch Holdingneutralität gewährleistet ist. Es soll die Frage beantwortet werden, ob für die deutsche Holdinggesellschaft die Forderung erfüllt ist, daß bei einer Zwischenschaltung einer solchen Gesellschaft zwischen eine internationale Beteiligungsstruktur eines internationalen Konzerns nur die in Deutschland erfolgende Wertschöpfung der deutschen Besteuerung unterliegt. Mit einem "internationalen Konzern" sind hierbei mindestens zwei durch Anteilsbesitz miteinander verbundene Kapitalgesellschaften gemeint, die in mindestens zwei unterschiedlichen Ländern beheimatet sind. Dies schließt auch solche Konstruktionen ein, in denen eine natürliche Person im Ausland über eine deutsche Holdinggesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft in einem Drittstaat beteiligt ist. Im Vordergrund stehen die deutschen steuerlichen Regeln für Auslandserträge von deutschen Kapitalgesellschaften und die Weiterausschüttung dieser Erträge in das Ausland. Die Behandlung solcher Vorgänge ist nicht unabhängig von den Doppelbesteuerungsabkommen und den Steuergesetzen der beteiligten Länder. Mit etwas Phantasie ließe sich z.B. eine Maßnahme eines Quellenstaates vorstellen, nach der Dividendenausschüttungen an Zwischenholdinggesellschaften mit einer besonderen Quellensteuer belegt werden und damit eine vom Holdingstaat angestrebte Neutralität zunichte gemacht wird. Genausogut könnte z.B. eine Begünstigung eines Holdingstandortes durch eine spezielle Ausgestaltung der Regelungen im Sitzland der Obergesellschaft der Holding hervorgerufen werden. Denn wegen der Bilateralität der Doppelbesteuerungsabkommen ist eine entsprechende Vorschrift denkbar, die Ausschüttungen aus dem Holdingstaat besonders günstig besteuert und damit die angestrebte Holdingneutralität des Holdingstaates stört.

Solche Konstellationen können nicht ausgeschlossen werden. Daher geschieht die folgende Analyse vor dem Hintergrund der Frage, wie die Holdingbesteuerung aus Sicht des Holdingstaates vorgenommen werden muß, damit Holdingneutralität möglich werden kann und nicht durch den Holdingstaat aktiv behindert wird. Es wird im folgenden insbesondere die steuerliche Behandlung

des Falles 1 in der Abbildung 1 auf S. 26 im Vergleich zu der dort dargestellten Direktanbindung untersucht. Der Gang der Untersuchung folgt wieder in Anlehnung an die Systematik aus Kapitel 4.

8.1 Dividendenzahlungen

8.1.1 Erhaltene Dividenden aus dem Ausland

8.1.1.1 Erhaltene Auslandsdividenden aus Minderheitsbeteiligungen und passiven Einkünften

Nicht alle Dividendenströme, die aus dem Ausland durch eine deutsche Zwischenholdinggesellschaft wieder in das Ausland geleitet werden, unterliegen einer günstigen steuerlichen Behandlung. Die Mindestbeteiligungsquote von 10% als Bedingung für die indirekte Anrechnung von Auslandsdividenden ist für eine ausnahmslos steuerfreie Durchleitung von Auslandsgewinnen ein Hindernis. Wenn z.B. nur geringe Beteiligungen unterhalb von 10% in einer deutschen Holdinggesellschaft gebündelt werden sollen, um die Erträge an eine ausländische Muttergesellschaft weiterzuleiten, ist keine indirekte Anrechnung möglich. Oder allgemein gesprochen: Nicht alle ausländischen Beteiligungserträge einer deutschen Holdinggesellschaft unterliegen einer bevorzugten Behandlung. Die Mindestbeteiligungsregel bedeutet eine Benachteiligung von Holdinggesellschaften, deren Beteiligungen unterhalb der geforderten Höhe liegt. Umgekehrt läßt sich ohne Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetze anderer Staaten nicht genau feststellen, ob nicht woanders eine noch höhere Beteiligungsquote als Vorbedingung für die indirekte Anrechnung gefordert wird⁴²⁸. Denn wenn dies der Fall ist, könnte die ausländische Muttergesellschaft unter Umständen eine Steuerminderung erzielen, weil die deutsche Holding mehr Anrechnungsmöglichkeiten für die Minderheitsbeteiligungen ab 10% bietet als der Staat der Muttergesellschaft. In diesem Falle wäre die Einschaltung der deutschen Holding nicht steuerneutral. Ob nun tatsächlich größere Anrechnungsmöglichkeiten für diese Muttergesellschaft bestehen, hängt wiederum davon ab, ob die auf das deutsche Steuerniveau des Körperschaftsteuernormalsatzes von 45% heraufgeschleusten Steuern alle im Mutterland anrechenbar sind. Denn ein Teil davon wurde ja dann im Land der ope-

⁴²⁸ Beispiele dazu bieten Österreich und Dänemark, wo für das internationale Schachtelprivileg in Form von Freistellung der Auslandsertäge von inländischer Besteuerung eine Beteiligungsquote von 25% gefordert wird., vgl. Kessler, Wolfgang, Überlegungen zur Standortwahl einer Euro-Holding aus steuerlicher Sicht, in: Fischer Lutz, (Hrsg.), Grenzüberschreitende Aktivitäten deutscher Unternehmen und EU-Recht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 13, Köln 1997, S. 130 - 164, hier Tabelle 2, S. 144.

rativen Beteiligung gezahlt und ein Teil in Deutschland, dem Land der Holding. Es existiert nämlich in den einzelnen Ländern eine Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeiten bezüglich der Anzahl der Beteiligungsstufen. So ist in den USA eine indirekte Anrechnung bis zur vierten Beteiligungsstufe, in Japan nur bis zur zweiten Beteiligungsstufe und in Deutschland, im nicht DBA-Fall, bis zur dritten Beteiligungsstufe möglich⁴²⁹. Wie schon in der Einleitung zu diesem Kapitel ausgeführt, ist es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, diese Steuerwirkungen, die auf den Gesetzen anderer Länder beruhen, in der deutschen Holdingbesteuerung so zu erfassen, daß die Besteuerung der Holdinggesellschaft neutral ist und durch ihre Einschaltung keinerlei Steuerwirkungen in anderen Ländern entstehen. Dennoch erscheint ein Wegfall der Mindestbeteiligungsgrenze aus systematischen Gründen wünschenswert, auch wenn dadurch in anderen Ländern Anrechnungsvorteile entstehen sollten.

8.1.1.2 Erhaltene Dividenden aus ausländischen Schachtelbeteiligungen

Die Mindestbeteiligungsgrenze von 10% gilt auch für die Freistellung von Auslandseinkünften von deutscher Besteuerung. Zwar ist eine inländische Steuerfreistellung von Auslandsgewinnen im Hinblick auf Kapitalexporthneutralität nicht zu befürworten, aber um die in diesem Kapitel untersuchte Forderung zu erfüllen, daß ausländische Gewinne weiter ins Ausland geleitet werden können, ohne in Deutschland besteuert zu werden, ist eine Freistellung naheliegend und folgerichtig. Denn wenn bei direkter Beteiligung einer ausländischen Muttergesellschaft an ihrer Tochtergesellschaft im Quellenstaat eine bestimmte Besteuerung erfolgt, ist eine Holding dann neutral, wenn die Nettosteuerausschüttungen aus der Tochtergesellschaft in die Muttergesellschaft, wie bei direkter Beteiligung auch, durchgeleitet werden können. Bei Freistellung von deutscher Besteuerung und Vorliegen einer Schachtelbeteiligung an der deutschen Holdinggesellschaft aus dem Ausland ist dies der Fall, weil sich der deutsche Fiskus eines Steuerzugriffs vollkommen enthält. Hierbei ist vorausgesetzt, daß die Steuerbehörde des Sitzstaates der Obergesellschaft genau über die Herkunft der weitergeleiteten Gewinne Kenntnis hat und die Besteuerung genauso vornimmt wie bei der Direktausschüttung von der Tochtergesellschaft ohne Holding an die Muttergesellschaft. Nun sind Gesetzes- und DBA-Konstellationen denkbar, bei denen die Muttergesellschaft im Falle einer Direktbeteiligung an ihrer operativen Auslandstochtergesellschaft der Steueranrechnung unterliegt, während bei Beteiligung über eine deutsche

⁴²⁹ Vgl. Jacobs, Otto H., Internationale Unternehmensbesteuerung: Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen, 3. Aufl. München 1995, S. 674, FN 98.

Holdingsgesellschaft eine Steuerfreistellung erreicht werden kann⁴³⁰. Aus Sicht des deutschen Steuergesetzgebers sind dann zwar die Möglichkeiten für Holdingneutralität geschaffen worden, sie ist aber wegen ausländischer Regelungen nicht verwirklicht. In einem solchen Fall wäre es die Aufgabe des Staates der Muttergesellschaft, das dortige Anrechnungssystem mit einer Hinzurechnungsbesteuerung so auszugestalten, daß ein solcher, mit Hilfe einer deutschen Holdingsgesellschaft erreichter, Steueraufschub oder gar eine endgültige Vermeidung der Hochschleusung der Besteuerung im Land der Muttergesellschaft nicht möglich ist.

8.1.1.3 Erhaltene Dividenden aus inländischen Beteiligungen

Für Dividendenausschüttungen von Tochtergesellschaften der Holding aus inländischen Beteiligungen ist durch das Anrechnungssystem sichergestellt, daß längere Beteiligungsketten nicht behindert werden. Auch EK01-Beträge können seit dem Standortsicherungsgesetz zwischen inländischen Kapitalgesellschaften weitergereicht werden, ohne daß die Steueraufschubmöglichkeit des EK01 durch eine Herstellung der Ausschüttungsbelastung verlorengelht⁴³¹.

Diese Regelung hat für eine deutsche Holdingsgesellschaft die Beteiligungsverwaltung von inländischen Tochtergesellschaften mit Auslandsenkelgesellschaften erleichtert. Der Vorteil des steuerfreien EK01 kann nun in derjenigen Gesellschaft einer inländischen Beteiligungskette genutzt werden, in der Kapital für Investitionen benötigt wird. Das EK01 muß dann nur bis dorthin ausgeschüttet werden und löst in diesem Fall noch keine weitere inländische Steuerpflicht aus. Somit ist eine deutsche Obergesellschaft, die zusammen mit einer ausländischen Partnergesellschaft an einer Joint-venture-Holdingsgesellschaft in Deutschland beteiligt ist, gegenüber der ausländischen Partnergesellschaft nicht mehr benachteiligt⁴³², wenn ausländische Gewinne durch die Holdingsgesellschaft an die deutsche Muttergesellschaft weiter ausgeschüttet werden sollen. Vor Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes war die Herstellung der Ausschüttungsbelastung durchzuführen und der Steueraufschub im EK01 wurde beendet. Dies war ein gravierender Hinderungsgrund zur Errichtung von Joint-venture-Holdingsgesellschaften in Deutschland. Gewisser-

⁴³⁰ Eine solche Gestaltung wird von Kessler mit "Participation Exemption Shopping" bezeichnet, Vgl. Kessler, Wolfgang, Die Euro-Holding, Steuerplanung, Standortwahl, Länderprofile, München 1996, S. 280 f. und die Tabelle S. 186.

⁴³¹ Vgl. Abschnitt 4.1.2.2 auf Seite 63.

⁴³² Vgl. dazu die Kritik an der alten Regelung bei: Müller-Dott, Johannes Peter, Das deutsche Steuerrecht braucht ein Holdingprivileg, in: Handelsblatt Nr. 93 vom 15.05.1990. S. 10.

maßen war früher die Holdingneutralität in bezug auf eine deutsche Obergesellschaft der deutschen Holding verletzt.

8.1.2 Gezahlte Dividenden

Zu den Ausschüttungen aus inländischen Gewinnen, aus dem EK45, ist in diesem Zusammenhang, wenn es um die steuerfreie Durchleitung von Auslandsgewinnen geht, eigentlich nichts zu erörtern. Diese Ausschüttungen dürfen in einer Holdinggesellschaft mit Auslandsbeteiligung auch nicht anders behandelt werden als bei einer normalen deutschen Kapitalgesellschaft mit Auslandsbeteiligung. Dies ist auch nicht der Fall.

Wenn aber eine Beteiligungskette betrachtet wird, bei der eine inländische Holdinggesellschaft auch inländische Tochtergesellschaften hält, so ist es wichtig zu wissen, wie inländische Einkünfte bei Weiterausschüttung behandelt werden. Die Besteuerung der Inlandsgewinne stellt für eine internationale Holdinggesellschaft mit Sitz in Deutschland oder im Ausland gewissermaßen die Quellenlandbesteuerung ihrer operativen deutschen Untergesellschaften dar. Oder, wenn es sich um eine gemischte Holdinggesellschaft handelt, so bedeutet dies die Quellenlandbesteuerung des inländischen Teils ihrer Gewinne. Zur Verwirklichung von Holdingneutralität müßte diese deutsche Quellenlandbesteuerung unabhängig von einer übergeordneten Holdinggesellschaft oder allgemein unabhängig von der Obergesellschaft sein. Das ist aber nicht der Fall. Der Grund liegt im gespaltenen Körperschaftsteuersatz und in der je nach DBA unterschiedlichen Erhebung von Kapitalertragsteuer bei Ausschüttungen in das Ausland. Wenn z.B. eine inländische Holdinggesellschaft von einer ausländischen Obergesellschaft dazu benutzt wird, Gewinne einer inländischen Tochtergesellschaft an eine andere inländische Tochtergesellschaft für neue Investitionen zu leiten, dann ist die deutsche Zwischenholdinggesellschaft nicht steuerneutral. Denn ohne deutsche Landesholding müßten die inländischen Gewinne zuerst in das Ausland ausgeschüttet werden, um sie wieder als Kapitalerhöhung zurück in das Inland zur anderen Tochtergesellschaft leiten zu können. Eine solche "Schütt-aus-hol-zurück-Methode" wird anders besteuert als eine Gewinnkoordinierung durch eine inländische Holdinggesellschaft. Die Einschaltung einer deutschen Landesholding ist hier sogar steuerlich ungünstiger als die Ausschüttung der Gewinne ins Ausland mit anschließender Kapitalerhöhung bei der anderen Tochtergesellschaft, es sei denn, die Besteuerung im Land der Muttergesellschaft für die ausgeschütteten und zurückgeleiteten Gewinne gleicht die wegen der Herstellung der Ausschüttungsbelastung geringere deutsche Körperschaftbesteuerung wieder

aus⁴³³. Der beschriebene Effekt, Investitionen mit Gewinnen der einen Inlandsgesellschaft in einer anderen inländischen Tochtergesellschaft einer ausländischen Muttergesellschaft zu ermöglichen, ist allerdings auch durch eine Kreditvergabe der einen inländischen Tochtergesellschaft an ihre inländische Schwestergesellschaft erreichbar, solange damit keine vorgeschriebene Mindesteigenkapitalausstattung⁴³⁴ unterschritten wird.

Wichtiger als Ausschüttungen aus dem EK45 sind in diesem Zusammenhang Ausschüttungen aus dem EK01. Sie bedürfen hier einer etwas ausführlicheren Behandlung:

In den vorhergehenden Abschnitten über erhaltene Dividenden aus dem Ausland wurde, im Gedanken an eine Beteiligungsstruktur mit deutscher Holdinggesellschaft, die ausländische Tochtergesellschaften besitzt und an der eine ausländische Kapitalgesellschaft oder ein Ausländer wesentlich oder zu 100% beteiligt ist, unterstellt, daß Dividenden steuerfrei durchgeschüttet werden können. Dies ist aber nur der Fall, wenn eine Schachtelbeteiligung vorliegt, die Mutter-Tochter-Richtlinie für EU-Gesellschaften in Frage kommt oder ein DBA die Kapitalertragsteuer aussetzt. Hierdurch wird deutlich, daß das Ziel der Holdingneutralität der Steuersysteme nur für Schachtelbeteiligungen gilt. Für andere Konstruktionen, insbesondere Portfoliobeteiligungen von Ausländern, geht ein Teil des Vorteils verloren, weil Kapitalertragssteuer erhoben wird, die nur in einigen Fällen, je nach DBA, reduziert wird. Hierin liegt ein Bruch der Systematik, wie überhaupt bei allen Mindestbeteiligungsregelungen. Wenn das Ziel erreicht werden soll, daß Gewinne, die im Ausland entstanden sind, ohne deutsche Besteuerung ins Ausland weitergeleitet werden sollen, dürfte bei EK01-Ausschüttungen ins Ausland keine Kapitalertragsteuer erhoben werden. Es gibt auch für ausländische Anteilseigner einer deutschen Holding in Staaten, die eine Freistellung gemäß DBA von Gewinnausschüttungen aus Deutschland gewähren, die Schwierigkeit, daß die deutsche Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% auf die Ausschüttung definitiv wird⁴³⁵, weil im Rahmen einer Freistellung die deutsche Steuer als endgültig akzeptiert werden muß. Für derartige Fälle ist die deutsche Holdingbesteuerung nicht neutral im erwähnten Sinne. Auch dies ist ein Grund dafür, daß die deutsche Kapitalertragsteuer bei Ausschüttungen aus dem EK01 ohne Vorbedingungen wegfallen müßte und nicht an Konstellationen mit den Empfängerländern gebunden sein dürfte, wenn eine unbesteuerte Durchschleusung von Auslandsgewinnen angestrebt wird. Hierdurch wird wieder deutlich, daß die weitestgehende Nichtbesteuerung

⁴³³ Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen zum Ausländereffekt auf Seite 133.

⁴³⁴ Z.B. gem § 8a KStG.

⁴³⁵ Vgl. Fußnote 190, Seite 64.

von durch eine deutsche Holding durchgeleiteten Gewinnen nicht unabhängig von den Gesetzen der Empfängerländer oder von abgeschlossenen DBA ist. Dies ist ein Nachteil im Hinblick auf die Verwirklichung der Holdingneutralität der Steuersysteme durch den deutschen Staat allein. Ohne eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten ist dies kaum möglich.

Fiele im heutigen System die Kapitalertragsteuer für Ausschüttungen aus dem EK01 weg, so beträfe dies aber gleichzeitig wieder inländische Anteilseigner, deren Steuerhinterziehungsmöglichkeiten erweitert würden. Schon für Ausschüttungen normal besteuertes, inländischer Gewinne ist die Ausschüttungsbelastung der Körperschaftsteuer mit Kapitalertragsteuer für Anteilseigner mit hohem persönlichen Steuersatz zu niedrig, um ihnen einen wirtschaftliche Anreiz zu bieten, die Dividendenausschüttungen in der Steuererklärung anzugeben.

Wenn Auslandgewinne im gegenwärtigen Körperschaftsteuersystem durch Deutschland durchgeleitet werden sollen, muß auch eine Ausschüttung aus dem EK01 jederzeit durchführbar sein. Das ist aber nicht ohne weiteres möglich. Die neu geschaffene Möglichkeit, EK01-Beträge ohne Herstellung der Ausschüttungsbelastung auszuschütten, kann nicht sofort vorgenommen werden, wenn noch andere, höher mit inländischer Steuer belegte EK-Beträge existieren. Es ist die Ausschüttungsreihenfolge der einzelnen Positionen des verwendbaren Eigenkapitals zu beachten⁴³⁶. Daher wurde von verschiedenen Autoren vorgeschlagen, ein Wahlrecht für die Reihenfolge der Ausschüttung der EK-Positionen zuzulassen⁴³⁷, um gemischte Holdinggesellschaften mit in- und ausländischen Einkünften und in- und ausländischen Anteilseignern nicht zu behindern. Somit könnten dann zunächst EK01-Beträge ausgeschüttet werden, wenn dies die ausländischen Anteilseigner wünschten. Aus der Sicht des Fiskus wäre hiergegen nichts einzuwenden. Denn für den deutschen Fiskus ergäbe sich sogar der Vorteil, daß bei einer EK01-Ausschüttung nicht wie beim EK45 eine Körperschaftsteuerrückvergütung zur Herstellung der Ausschüttungsbelastung notwendig ist, wenn ein EK01-Betrag mit einem gleich hohen EK45-Betrag vor Ausschüttung verglichen wird. Eine solche Möglichkeit würde einen Schritt in Richtung Holdingneutralität darstellen und kann noch

⁴³⁶ Gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 KStG.

⁴³⁷ Vgl. Grotherr, Siegfried, Besteuerungsfragen und -probleme bei der Einschaltung inländischer Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Konzern (Teil I u. II), in: Betriebs-Berater (BB), Nr. 30 u. 31, 1995, S. 1510-1517 u. 1561-1569, hier S.1516 f. mit Hinweis auf Krebühl und Müller-Dott, Vgl. Krebühl, Hans-Herbert, Beteiligung an ausländischen Gesellschaften - Möglichkeiten und Grenzen des § 8b KStG, in: Der Betrieb, Heft 10, 1994, S. 496-502, hier S. 499 und Müller-Dott, Johannes Peter, Das deutsche Steuerrecht braucht ein Holdingprivileg, in: Handelsblatt Nr. 93 vom 15.05.1990. S. 10.

nicht als Begünstigung angesehen werden. Die von mehreren Autoren⁴³⁸ aber außerdem erhobene Forderung, bei Ausschüttungen den ausländischen Anteilseignern das EK01 zuzurechnen und den inländischen Anteilseignern das aus inländischen Quellen stammende verwendbare Eigenkapital (vEK), erscheint allerdings als überzogen. Damit sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß inländische und ausländische Anteilseigner wegen unterschiedlicher Behandlung bezüglich der Körperschaftsteueranrechnungsguthaben der verschiedenen vEK-Positionen auch eine unterschiedliche Bewertung der einzelnen EK-Beträge vornehmen. Aber die Konstruktion einer Kapitalgesellschaft beinhaltet im allgemeinen das Prinzip, daß die verschiedenen, an ihr beteiligten Anteilseigner im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligungen am Gewinn, Verlust, den Stimmrechten etc. teilhaben und nur dieses Beteiligungsverhältnis die Ansprüche und Rechte regelt. Eine Zurechnung der verschiedenen Eigenkapitalpositionen auf verschiedenartige Anteilseigner ist unsystematisch. Damit würde dem Sinn eines Joint-ventures, gemeinsam etwas zu unternehmen und den Erfolg gemäß der Beteiligungsquote zu teilen, nicht entsprochen. Ein gemeinsames Engagement einer inländischen mit einer ausländischen Kapitalgesellschaft in Form einer Holding mit Beteiligungen an anderen in- und ausländischen Tochterkapitalgesellschaften wäre nicht mehr als gemeinsam zu bezeichnen, wenn die ausländischen Beteiligungen der ausländischen Muttergesellschaft zugerechnet werden würden und die inländischen der inländischen Muttergesellschaft. Wenn eine solche Zurechnung gewünscht wäre, könnten die beiden kooperierenden Obergesellschaften auch gleich getrennte Geschäfte durchführen, ohne ihre Beteiligungen in einer Joint-venture-Holding in Deutschland zu bündeln. Wenn es aber ein solches Joint-venture gibt, so hat die ausländische Muttergesellschaft in Höhe ihrer Joint-venture-Beteiligung sowohl an den Erfolgen der inländischen als auch an denen der ausländischen Untergesellschaften einen Anteil. Für die deutsche Gesellschaft gilt das Entsprechende. Deshalb darf ihr auch nicht der Anrechnungsanspruch aus den gesamten Dividenden der Inlandsuntergesellschaften zugerechnet werden, sondern nur den ihr im Verhältnis der Beteiligung zustehenden. Ebenso muß sich die inländische Muttergesellschaft der Joint-venture-Holding ausländische Einkünfte gemäß ihrer Quote zurechnen lassen, mit dem Nachteil der Nachversteuerung von EK01-Beträgen durch ihre Anteilseigner. Die geforderte Regelung der Zurechnung von inländischen Beteili-

⁴³⁸ Vgl. Grotherr, Siegfried, Besteuerungsfragen und -probleme bei der Einschaltung inländischer Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Konzern (Teil I u. II), in: Betriebs-Berater (BB), Nr. 30 u. 31, 1995, S. 1510-1517 u. 1561-1569, hier S.1516 f. mit Hinweis auf Krebühl und Müller-Dott, Vgl. Krebühl, Hans-Herbert, Beteiligung an ausländischen Gesellschaften - Möglichkeiten und Grenzen des § 8b KStG, in: Der Betrieb, Heft 10, 1994, S. 496-502, hier S. 499 und Müller-Dott, Johannes Peter, Das deutsche Steuerrecht braucht ein Holdingprivileg, in: Handelsblatt Nr. 93 vom 15.05.1990. S. 10.

gungserträgen an inländische Muttergesellschaften und ausländischen Beteiligungserträgen an ausländische Muttergesellschaften würde geradezu einen Anreiz zur Bildung von Joint-ventures in Deutschland darstellen. Eine ausländische Muttergesellschaft mit inländischen Beteiligungen verkauft dann gewissermaßen ihre Beteiligungserträge an eine inländische Kapitalgesellschaft mit dem damit verbundenen Körperschaftsteueranspruch, wenn diese Gesellschaft ihr im Gegenzug die Erträge ihrer ausländischen Beteiligungen gewährt, die für die inländische Kapitalgesellschaft ja nicht so viel wert sind, da ihre Anteilseigner die vorübergehend von inländischer Steuer freien Auslandsgewinne des EK01 nachversteuern müssen.

Hierin zeigt sich wieder, daß eine Holdingneutralität der Steuersysteme, bei der die Einschaltung einer deutschen Holding keinen Einfluß auf die Besteuerung der Ausländer haben soll, mit dem Anrechnungssystem der Körperschaftsteuer bei den inländischen Anteilseignern kollidiert. Eine Förderung von internationalen Joint-ventures, ein ausdrückliches Ziel des Standortsicherungsgesetzes⁴³⁹, in dem Sinne, daß der inländische Anteilseigner genauso behandelt wird wie ein ausländischer Partner des Joint-ventures, ist nicht möglich, solange die Steuersysteme in beiden Ländern nicht gleich sind.

Eine Gleichbehandlung aus der Sicht einer inländischen und einer ausländischen Partnergesellschaft einer deutschen Joint-venture-Holding ließe sich eher erreichen, wenn keine Rücksicht auf das Anrechnungssystem der Körperschaftsteuer für Inländer genommen werden müßte. Dann müßte aber auch das Wohnsitzlandprinzip der Besteuerung aufgegeben werden und Kapitalimportneutralität zum Ziel erklärt werden. In einem solchen Falle müßte aber auch wieder das klassische System der Körperschaftsteuer oder gar eine allgemeine Betriebssteuer⁴⁴⁰ eingeführt werden. Daß systematische Gründe dagegen sprechen, wurde bereits weiter oben erläutert⁴⁴¹.

8.2 Zinsen

Wenn Fremdkapitalströme durch die Holdinggesellschaft nur durchgeleitet werden sollen, dann ist es auch folgerichtig, daß gezahlte Zinsen steuerlich abzugsfähig sein müssen. Wenn es das Ziel ist, Auslandsgewinne von deut-

⁴³⁹ Vgl. Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Standortsicherungsgesetzes, in: Bundestags-Drucksache 12/4487, S. 38.

⁴⁴⁰ Zur Betriebssteuer vgl. z.B. Knobbe-Keuk, Brigitte, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Auflage, Köln 1993, S. 5 f. m.w.N.

⁴⁴¹ Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 5.1.1 auf Seite 85.

scher Besteuerung bei Durchleitung ins Ausland unberührt zu lassen, dann ist es unerheblich, ob die "steuerfreien" Auslandsgesellschaften mit Fremdkapital und abzugsfähigen Zinszahlungen finanziert werden oder nicht. Denn wenn keine Inlandsgewinne entstehen, muß es dem deutschen Fiskus egal sein, ob vom ohnehin nicht steuerpflichtigen Gewinn noch etwas abgezogen werden darf. Schwierig wird es erst, wenn eine gemischte Holdinggesellschaft auch mit inländischen Beteiligungen oder Aktivitäten vorliegt. Dann tun sich sofort wieder alle Schwierigkeiten auf, die sich aus der ungleichen Behandlung von Dividendenzahlungen und Zinszahlungen ergeben.

Wenn die Einschaltung einer deutschen Holdinggesellschaft verglichen mit einer direkten internationalen Beteiligungskette bestehend aus Tochtergesellschaft und Muttergesellschaft keine steuerlichen Wirkungen auslösen soll, dann müssen alle steuerlichen Regelungen in Deutschland möglichst weitgehend der international üblichen Praxis entsprechen. So auch bei Zinszahlungen. Es ist im Rahmen einer Einkommen- und Gewinnbesteuerung im allgemeinen unumstritten, daß auch vereinnahmte Zinsen der Steuer unterliegen müssen. Mit der Frage, wie gezahlte Zinsen zu behandeln sind, fangen aber die gerade angedeuteten Schwierigkeiten erst an:

Der wohl am heißesten diskutierte Fall sind die gezahlten Zinsen an Gesellschafter. Hier soll aber nur der Fall ausländischer Gesellschafter behandelt werden, weil der Zugriff auf Zinsen, die ein inländischer Gesellschafter erhält, durch den deutschen Staat einfacher möglich ist. Hierzu wären dieselben Anmerkungen zu machen wie bereits in Kapitel 6.2.

Hat die deutsche Holdinggesellschaft nur ausländische Tochtergesellschaften, so sind die Zinszahlungen an ausländische Gesellschafter für die deutsche Besteuerung von untergeordneter Bedeutung. Denn ausländische Gewinne der Tochtergesellschaft sollen im Inland steuerfrei sein und damit können es die Zinszahlungen an ausländische Gesellschafter auch sein. Werden aber inländische Tochtergesellschaften finanziert, dann besteht für Ausländer die Möglichkeit, inländische Gewinne durch steuerfreie, abzugsfähige Zinszahlungen in das Ausland unbesteuert abzuziehen. Das dabei auftretende Problem der Unterkapitalisierung ist aber kein spezielles Problem der Holdinggesellschaften, sondern liegt in der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Zins- und Dividendenzahlungen. Was eine angemessene Fremdfinanzierung ist, läßt sich nicht feststellen und jede diesbezügliche gesetzliche Regelung muß sich den Vorwurf der willkürlichen Bemessung der Grenze des sogenannten "safe haven" gefallen lassen.

Zu den gezahlten Zinsen an Dritte ist folgendes anzumerken:

Zinszahlungen an Ausländer unterliegen im internationalen Vergleich kaum noch einer Quellenbesteuerung. Der Grund dafür ist darin zu sehen, daß jedes Land ein möglichst geringes Zinsniveau erreichen möchte, um ein günstiges Klima für Investitionen zu schaffen. Würden Zinsen besteuert werden, käme es zu massiven Kapitalabflüssen und zu einem Anstieg des Zinsniveaus. Dies kann auch im Hinblick auf die Staatsfinanzen ein Nachteil sein, wenn der Staat zwar mit der Zinsbesteuerung Mehreinnahmen erzielte, diese aber für höhere Zinszahlungen auf öffentliche Kredite wieder aufgezehrt würden⁴⁴². Es wird daher immer schwieriger, eine Quellensteuer auf Zinszahlungen im politischen Entscheidungsprozeß durchzusetzen. Zwar wäre eine solche Besteuerung zur Verwirklichung des Wohnsitzlandprinzips nicht nur nicht notwendig, sondern sogar hinderlich, wenn sie nicht angerechnet werden könnte. Allerdings ist es sehr fraglich, ob bei internationalen Zinszahlungen die Besteuerung beim Zinsempfänger ordnungsgemäß vorgenommen und durchgesetzt werden kann. Bei einer Holdinggesellschaft, die ihre Beteiligungen fremdfinanziert, spricht nichts dagegen, diese Zinszahlungen gewinnmindernd als Kosten abziehen zu lassen, sofern die Zahlungen wirklich an Dritte gehen.

Nur der Vollständigkeit halber soll hier bei der Analyse der Holdingneutralität der Steuersysteme auch der Fall der Zahlung von Zinsen an andere Konzern(finanzierungs)gesellschaften erwähnt werden. Die Betrachtung soll hier wieder in Gedanken an einen Vergleich einer Beteiligung einer ausländischen Muttergesellschaft an einer anderen ausländischen Tochtergesellschaft ohne und mit Einschaltung einer deutschen Holdinggesellschaft geschehen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Finanzierung der deutschen Holding über eine ausländische Finanzierungsgesellschaft zugelassen werden sollte. Denn wenn akzeptiert wird, daß die operative Tochtergesellschaft direkt durch die Finanzierungsgesellschaft finanziert wird oder gar ihre Kredite selbst aufnimmt, dann sollte eine Finanzierung über die Holding ebenfalls nicht behindert werden. Die dazu nötige, uneingeschränkte quellensteuerfreie Mittelaufnahme und Weitergabe der Gelder durch die deutsche Holdinggesellschaft kollidiert aber mit dem Ziel, eine Zinsbesteuerung im Inland durchzusetzen. Dazu gilt das in Abschnitt 6.2 Gesagte.

⁴⁴² So hat z.B. Italien für Ausländer im Jahre 1996 ein Gesetz verabschiedet, in dem eine Abschaffung der 12,5-prozentigen Quellensteuer geregelt wird. Zwar kommt es dadurch zu Einnahmeausfällen, aber schon bei Verabschiedung des Gesetzes, das erst zum 01.01.1997 wirksam wurde, kam es lt. Handelsblatt zu einer Zinssenkung, welche die Zinszahlungen des Staates für Staatstitel soweit reduzierte, daß eine Nettoersparnis des Staates erreicht wurde, vgl. o.V., Italien / Ausländer begünstigt, Ab Herbst keine Zinssteuer mehr, in: Handelsblatt vom 14.03.96, S. 39.

8.3 Besteuerung thesaurierter Gewinne

Zur Einbettung einer deutschen Holdinggesellschaft in das deutsche Körperschaftsteuersystem ist eine unterschiedliche Behandlung der thesaurierten Gewinne aus inländischen Erträgen und der aus ausländischen Erträgen stammenden notwendig. Wegen der späteren unterschiedlichen Behandlung der Gewinne bei Weiterausschüttung, ist eine Unterteilung des verwendbaren Eigenkapitals erforderlich, wie sie auch derzeit verwirklicht ist. Die Holdingneutralität der Steuersysteme geht aber dann verloren, wenn eine ausländische Muttergesellschaft mit mehreren Auslandstochtergesellschaften Gewinne aus der einen Tochtergesellschaft in der anderen Tochtergesellschaft für Investitionen verwenden möchte und dazu eine deutsche Holdinggesellschaft als Drehscheibe benutzt. Denn hätte die Muttergesellschaft nicht die deutsche Holdinggesellschaft zur Verfügung, müßte sie unter Umständen bei der Ausschüttung aus der einen Tochtergesellschaft in ihr Mutterland (mit Steueranrechnungsmethode) Steuern zahlen, die bei der für die deutsche Holding bei Schachtelbeteiligungen relevanten Freistellungsmethode erst einmal vermieden werden. Dies läßt erkennen, daß eine Holdingneutralität der Steuersysteme auch deswegen nicht einfach zu erreichen ist, weil die Holding selbst als zwischengeschaltetes Konstrukt mit Abschirmwirkung zum Steueraufschub genutzt werden kann.

8.4 Besteuerung von Wertzuwächsen

8.4.1 Wertzuwächse von Vermögenswerten, d.h. Beteiligungen der Holding

Eine Besteuerung der Veräußerungsgewinne der Beteiligungen der deutschen Holding wäre nicht neutral auf die Standortentscheidung einer Holding. Denn hierdurch würde der deutsche Staat, in Gedanken an den bereits mehrfach erwähnten Vergleich einer internationalen Beteiligungskette mit und ohne deutsche Holding (Fall 1, Abbildung 1 S. 26), Steuereinnahmen auf Veräußerungsgewinne erzielen, die entweder dem Sitzstaat der Tochtergesellschaft oder dem der Muttergesellschaft zustünden.

Im OECD-Musterabkommen und den meisten deutschen DBA wird das Besteuerungsrecht dem Staat des Veräußerers, d.h. dem der Muttergesellschaft,

zugeordnet⁴⁴³. Eine Freistellung der Veräußerungsgewinne von Auslandsbeteiligungen einer zu 100% im Auslandsbesitz befindlichen deutschen Holdinggesellschaft ist deshalb nicht so problematisch zu beurteilen. Die Besteuerung ist Sache des Mutterlands der Holdinganteilseigner. Sie kann dort so erfolgen, als würden die einzelnen Beteiligungen direkt, d.h. ohne den Umweg über eine deutsche Holding, gehalten. Allerdings kommt hier wieder die im vorhergehenden Abschnitt behandelte Möglichkeit des Steueraufschubs hinzu. Wenn die in Deutschland erzielten Veräußerungsgewinne nicht sofort an das Mutterland der Holdinganteilseigner ausgeschüttet werden, können sie dort auch nicht ohne weiteres sofort erfaßt werden. Wenn im Land der Holdinganteilseigner eine Veräußerungsgewinnbesteuerung für Auslandsbeteiligungen durchgeführt wird, die mit der Einschaltung einer deutschen Holdinggesellschaft aufgeschoben werden kann, so ist die deutsche Holdinggesellschaft auch nicht neutral in diesem Sinne.

Eine Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne von Auslandsbeteiligungen hat aber auch Auswirkungen auf inländische Anteilseigner. Für sie gibt es, wie schon erwähnt, eine zusätzliche Ausnahme im deutschen System der Besteuerung von Wertzuwächsen. Dazu sei auf die Ausführungen in Kapitel 6.4. verwiesen.

8.4.2 Wertzuwächse der Holding insgesamt

Für ausländische Anteilseigner ist bei der Besteuerung von Wertzuwächsen der deutschen Holdinggesellschaft in der Regel der ausländische Staat zuständig wie auch bei direkter Beteiligung der ausländischen Anteilseigner an den operativen Tochtergesellschaften der Holding. Es ergibt sich somit durch die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne der Ausländer in Deutschland keine Verzerrung. Es ist hier allerdings ein allgemeines Argument der Befürworter der Veräußerungsgewinnbesteuerung anzuführen: Wenn alle Länder diesem Beispiel folgten, würde es demnächst keine Veräußerungsgewinnbesteuerung von Auslandsbeteiligungen mehr geben. Damit bestätigte sich einmal mehr das Argument, daß Bezieher von Kapitaleinkommen, die ihre Einkünfte leichter in Form von Wertzuwächsen bzw. Veräußerungsgewinnen erzielen können, von der Besteuerung so gut wie gar nicht erfaßt werden⁴⁴⁴.

⁴⁴³ Vgl. Art. 13, Abs. 4 OECD-Musterabkommen, und Vogel, Klaus, DBA, Doppelbesteuerungsabkommen Kommentar, 3. Aufl., München 1996, Rz. 79, S. 1081 u. die Tabelle zu Rz 98 S. 1087-1092.

⁴⁴⁴ Vgl. Steuerle, Eugene, Is Income from Capital Subject to Individual Income Taxation?, in: Public Finance Quarterly, Vol. 10, Nr. 3, Juli 1982, S. 283-303.

8.5 Steueraufschub

Durch die Einschaltung einer deutschen Holding werden Steueraufschubmöglichkeiten erweitert, was keinesfalls zu einer Neutralität der Besteuerung in bezug auf viele denkbare Entscheidungskriterien führen kann. Auch hier sei auf die Ausführungen in den Kapiteln 6.5, 8.3, 8.4 und das folgende Kapitel 8.6 verwiesen.

8.6 Übertragbarkeit stiller Reserven auf andere juristische Personen im Inland und im Ausland

Weil die Gründung von internationalen Holdinggesellschaften nicht nur durch Bargründung geschieht, sondern vor allem auch durch die Einbringung von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Anteilstausch erfolgen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, wie derartige Umstrukturierungen steuerlich behandelt werden. Aus Sicht des Staates muß sichergestellt werden, daß eine bisher nur aufgeschobene Steuererhebung durch Unternehmensumstrukturierungen nicht endgültig verlorengeht. Dies könnte z.B. in einem hypothetischen Fall dann möglich sein, wenn es legal wäre, einen zum niedrigen steuerlichen Buchwert bewerteten Teilbetrieb in eine neue Kapitalgesellschaft einzubringen, deren Anteile auch zu diesem Buchwert bewertet sind, aber bei Veräußerung mit Gewinn nicht der Besteuerung unterliegen würden. Allgemeiner formuliert heißt das: Es sollen zwar Umstrukturierungen steuerneutral möglich sein, aber angesichts denkbar komplizierter Umstrukturierungsvorgänge soll sichergestellt sein, daß dabei keine Besteuerung endgültig umgangen werden kann.

Aus der Sicht der Steuerpflichtigen bzw. der Holdinganteilseigner ist es wichtig, daß beim Aufbau einer Holdingstruktur eine nur formale, rechtliche Umstrukturierung von real vorhandenem Betriebskapital nicht eine Steuerzahlung auslöst, die bei Fortsetzung einer gleichen wirtschaftlichen Tätigkeit, aber in alter rechtlicher Form nicht aufgetreten wäre.

Für einen internationalen Konzern, der sich entscheiden soll, ob er gewissermaßen seine Beteiligungen in die Obhut einer Holdinggesellschaft in einem anderen Staat geben soll, ist es nicht nur wichtig zu wissen, ob bei der Einbringung Steuerzahlungen ausgelöst werden, sondern auch, ob die Beteiligungen ohne große Schwierigkeiten auch wieder aus dem Steuerzugriff des anderen Staates zurückgeholt werden können. Mit anderen Worten, genauso entschei-

dend wie die steuerneutrale Einbringung von Unternehmensbeteiligungen in eine Holdinggesellschaft ist auch die Möglichkeit einer steuerneutralen Herauslösung von Beteiligungen. Eine solche Möglichkeit ist für ausländische Schachtelbeteiligungen mit der Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne in Deutschland geschaffen worden.

Auf eine weitere, detailliertere Darstellung der Regelungen zur steuerneutralen Umstrukturierung, als die schon in Kapitel 4.6 geschehen, soll hier verzichtet werden. Dazu sei auf die steuerliche Fachliteratur verwiesen⁴⁴⁵. Generell kann aber festgestellt werden, daß die gesetzlichen Regelungen so ausgestaltet sind, daß Unternehmensumstrukturierungen steuerneutral möglich sind, solange dem deutschen Staat der Zugriff auf die stillen Reserven nicht endgültig verlorenggeht.

Ein ausländischer Konzern kann seine Auslandsbeteiligungen in der Regel ohne Aufdeckung stiller Reserven in seine deutsche Holdinggesellschaft einbringen und auch durch eine steuerfreie Veräußerung⁴⁴⁶ wieder entnehmen. In Anbetracht der Möglichkeiten des Umwandlungssteuerrechts und der Verwirklichung der Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne von Auslandsschachtelbeteiligungen ist somit auf den ersten Blick eine Holdingneutralität in bezug auf steuerneutrale Einbringungen und Herausnahmen von Beteiligungen ermöglicht worden.

Diese Sichtweise ist aber nur dann vertretbar, wenn eine Existenz von stillen Reserven akzeptiert wird. Weiter oben wurde dargestellt⁴⁴⁷, daß stille Reserven aufgrund beschleunigter steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten entstehen. Solange der Staat auf die stillen Reserven einen Steueranspruch erhebt und die Steuersätze sich im Zeitablauf nicht ändern, läßt sich mit beschleunigten Abschreibungen nur ein Steuerstundungseffekt erzielen. Wenn aber, aus irgendwelchen Gründen, der Besteuerungsanspruch ganz verlorenggeht, ergibt

⁴⁴⁵ Verschiedene Aufsätze zu internationalen Unternehmensumwandlungsvorgängen finden sich bei Schaumburg/Piltz, vgl. Schaumburg, Harald; Piltz, Detlev J. (Hrsg.), Internationales Umwandlungssteuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 11, Köln 1997, spezielle Beispiele zur Gründung einer deutschen Holdinggesellschaft mit Einbringungsvorgängen finden sich bei Henkel, vgl. Henkel, Udo W., Die Bundesrepublik Deutschland als Holdingstandort nach Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Wirtschaftsstandort Deutschland im Internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 5, Köln 1994, S. 28-58, vgl. auch Herzig, Norbert, Steueränderungsgesetz 1992: Die Umsetzung der Fusionsrichtlinie in deutsches Steuerrecht (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Heft 18 u. 19, 1992, S. 911-916 u. S. 959-963, und Sieker, Klaus, Deutsche Ertragsbesteuerung ausländischer Unternehmen bei der Gründung internationaler joint ventures, in: Internationales Steuerrecht (IStR), Nr. 23, 1997, S. 711-715.

⁴⁴⁶ Gem. § 8b Abs. 2 KStG.

⁴⁴⁷ Vgl. die Ausführungen auf S.144 ff.

sich eine weitere Begünstigung, die über eine Steuerstundung hinausgeht. Diese Argumentation soll hier mit der theoretischen Begründung der Freistellungsmethode für internationale Schachteldividenden und auch für Veräußerungsgewinne aus Schachtelbeteiligungen in einen Zusammenhang gebracht werden. Eine Freistellung der laufenden Schachtelbeteiligungseinkünfte von inländischer Steuer kann damit begründet werden, daß eine angemessene Besteuerung der laufenden Gewinne der Tochtergesellschaften im Ausland stattfindet. Solange sich diese Besteuerung am ökonomischen Gewinn orientiert und mit gleichen Steuersätzen geschieht wie im Inland entsteht keine Verzerrung, vorausgesetzt, daß die Besteuerung einer Investition im Inland entsprechend erfolgt. Es ist aber anzunehmen, daß die steuerlich zulässigen Werte in der Regel unterhalb der theoretisch richtigen Bewertung liegen dürften. Dies läßt sich im Falle der deutschen Handels- und Steuergesetzgebung mit dem Imparitätsprinzip⁴⁴⁸ und dem Maßgeblichkeitsprinzip⁴⁴⁹ begründen. Diese Begründung ist sinngemäß, auch auf andere Staaten übertragbar. Weil in die Handelsgesetzgebung das Vorsichtsprinzip und der Gläubigerschutz eingegangen sind, werden Vermögensgegenstände nach dem Niederstwertprinzip möglichst gering bewertet und Verbindlichkeiten im Sinne des Vorsichtsprinzips möglichst hoch. Die daraus entstehenden stillen Reserven werden wegen des Maßgeblichkeitsprinzips weitgehend in die Steuerbilanz übernommen. Somit kann vermutet werden, daß die steuerlichen Buchwerte nicht nur in Deutschland sondern auch in anderen Ländern in der Regel unterhalb der Marktwerte liegen und die Mehrzahl der Unternehmungen somit stille Reserven aufweisen. Auf diese stillen Reserven wird dann ein theoretisch bis in unbestimmte Zukunft aufschiebbarer Steueranspruch aufrechterhalten, solange die zum Buchwert bewerteten Gegenstände nicht veräußert werden und damit die stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden müssen. Wenn aber eine mit stillen Reserven versehene ausländische Tochtergesellschaft als Ganzes veräußert wird, so müßte die Besteuerung spätestens dann einsetzen. Da die stillen Reserven im Ausland entstanden sind, müßte eine Besteuerung im Sitzland der ausländischen Tochtergesellschaft stattfinden. Wenn dies so wäre, dann ist auch eine Freistellung des Veräußerungsgewinns der internationalen Schachtelbeteiligung im Land der Anteilseigner begründbar. In den meisten Doppelbesteuerungsabkommen und im OECD-Musterabkommen wird aber das Besteuerungsrecht des Veräußerungsgewinns den Staaten der Anteilseigner zugewiesen, so auch in den mei-

⁴⁴⁸ Gem. § 253 HGB.

⁴⁴⁹ Gem § 5 Abs. 1 EStG, vgl. Klunzinger, Eugen, Grundzüge des Handelsrechts, 8. Auflage, München 1994, S. 130 f.

sten deutschen DBA⁴⁵⁰. Dies geschieht wohl aus Gründen der Praktikabilität. Denn beim Anteilseigner kann ein Veräußerungsgewinn besser ermittelt werden. Weil aber in der Regel im Quellenland keine Veräußerungsgewinnbesteuerung stattfindet, kann eine Besteuerung der stillen Reserven der Auslandstochtergesellschaft dann endgültig umgangen werden, wenn im Land der Anteilseigner (der Obergesellschaft) auch keine Besteuerung dieses Veräußerungsgewinns erfolgt. Es ist zwar immer noch möglich, daß die stillen Reserven weiterhin im Quellenland verbleiben und beim Käufer der Auslandstochtergesellschaft irgendwann einmal besteuert werden können, wenn sie in der Gesellschaft realisiert werden. Aber dies ist auch die einzige Möglichkeit; denn, wenn dieser Käufer einen erneuten Verkauf vornimmt, können bei ihm zumindest die vom vorherigen Eigentümer mit gekauften stillen Reserven nicht mehr steuerlich bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung erfaßt werden, weil der Einstandspreis dieses Käufers schon die Reserven beinhaltet. Fraglich ist auch, ob denn überhaupt für diesen Verkäufer noch eine Veräußerungsgewinnbesteuerung stattfindet. Meistens werden daher die stillen Reserven erst dann steuerlich erfaßt, wenn eine Liquidation der mit stillen Reserven behafteten Gesellschaft erfolgt. Es läßt sich also das Fazit ziehen, daß die Möglichkeit einer steuerneutralen Einbringung von Beteiligungen in eine deutsche Holdinggesellschaft mit anschließender Möglichkeit der steuerfreien Veräußerung zwar Holdingneutralität ermöglicht, aber gleichzeitig wegen der Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne eine Steuerumgehungsmöglichkeit schafft bzw. aufrechterhält, wenn eine solche Steuerfreiheit im Staat der Muttergesellschaft schon gegeben ist. Es sei hier auch noch einmal auf die Auswirkungen, die die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne von ausländischen Schachtelbeteiligungen auf inländische Anteilseigner hat, hingewiesen. Zwar wird der Steuerzugriff auf die Veräußerungsgewinne nicht ganz aufgegeben, sondern nur vorübergehend ausgesetzt, nämlich im EK01, aber damit wird gewissermaßen die Aufschiebungsmöglichkeit der Besteuerung von stillen Reserven (aus der Auslandstochtergesellschaft) um einen weiteren Zeitabschnitt verlängert.

Gleichzeitig ist aber die Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus inländischen Schachtelbeteiligungen beibehalten worden. Dieser Unterschied der Besteuerung von in- und ausländischen Schachtelbeteiligungen schafft einen gewissen "Steuerstellungsdruck", wonach versucht werden könnte, eine inländische Beteiligung irgendwie steuerneutral in eine ausländische Beteiligung zu verwandeln und dann steuerfrei zu veräußern. Nach der Umsetzung der

⁴⁵⁰ Vgl. Art. 13, Abs. 4 OECD-Musterabkommen, und Vogel, Klaus, DBA, Doppelbesteuerungsabkommen Kommentar, 3. Aufl., München 1996, Rz. 79, S. 1081 u. die Tabelle zu Rz 98 S. 1087-1092.

Fusionsrichtlinie in deutsches Recht scheint eine solche Gestaltung jetzt einfacher möglich zu sein. Diese Gefahr hat der Gesetzgeber gesehen und sie durch ein Verbot der Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne innerhalb einer Frist von sieben Jahren für solche Fälle zwar eingeschränkt aber nicht ganz beseitigt⁴⁵¹. Denn nach der Wartezeit ist der Veräußerungsgewinn steuerfrei.

Wie schon weiter oben gesagt, soll bei Umwandlungsvorgängen dem deutschen Staat der Zugriff auf die stillen Reserven nicht endgültig verlorengehen. In einem bestimmten Fall scheint aber die dazugehörige Gesetzesregelung über das Ziel hinauszuschießen. Dies ist der Fall, wenn z.B. eine ausländische Muttergesellschaft ihre deutsche Tochtergesellschaft in eine ihr gehörende deutsche Holdinggesellschaft einbringt und dafür zusätzliche Anteile an der Holdinggesellschaft erhält. Nach diesem Vorgang hat sich an der wirtschaftlichen Aktivität der Tochtergesellschaft grundsätzlich nichts geändert. Wenn die Holdinggesellschaft zu 100% im Besitz der Muttergesellschaft war und ist und die Tochtergesellschaft genauso zu 100% der Muttergesellschaft gehörte, sind nicht einmal die Besitzverhältnisse nach Durchführung des Anteilstausches unterschiedlich. Dennoch ist eine derartige Umstrukturierung nicht ohne weiteres möglich⁴⁵². Die stillen Reserven müssen aufgedeckt werden. Formal liegt dies an der Formulierung im Umwandlungssteuergesetz, welches eine Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens mit dem Teilwert, d.h. die Aufdeckung stiller Reserven, vorschreibt, " ...wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist."⁴⁵³ Mit dieser Formulierung soll m.E. verhindert werden, daß das Besteuerungsrecht von Veräußerungsgewinnen im Inland mittels Umwandlungsvorgängen ins Ausland verlagert oder ganz umgangen wird. Insofern ist diese Vorschrift sinnvoll. Allerdings müßte sie noch durch eine Bedingung ergänzt werden, die lauten könnte: " und wenn das Besteuerungsrecht vor der Umwandlung in der Bundesrepublik Deutschland gelegen hat". Damit könnte die Einbringung von Beteiligungen in eine deutsche

⁴⁵¹ Gem. § 8b Abs. 3 KStG.

⁴⁵² Vgl. Herzig, Norbert, Grenzüberschreitende Umwandlungen im deutschen Ertragsteuerrecht, in: Schaumburg, Harald; Piltz, Detlev J. (Hrsg.), Internationales Umwandlungssteuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 11, Köln 1997, S. 127-151, hier S. 135 f. (bzw. Fallgruppe 4, der Abb.1 S. 132), Henkel gibt die Beschreibung einer Gestaltung, mit der eine steuerneutrale Einbringung einer deutschen Kapitalgesellschaft im Besitze einer us-amerikanischen Kapitalgesellschaft in ihre deutsche Holdinggesellschaft möglich sein soll, vgl. Henkel, Udo W., Die Bundesrepublik Deutschland als Holdingstandort nach Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Wirtschaftsstandort Deutschland im Internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 5, Köln 1994, S. 28-58, hier S. 39-41

⁴⁵³ § 20 Abs. 3 UmwStG.

Holdingsgesellschaft erleichtert werden, deren Veräußerungsgewinnbesteuerung vor der Einbringung auch schon im Ausland gelegen hat und auch nach der Einbringung nicht dem Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt. Denn in dem beschriebenen Beispiel liegt schon das Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen der deutschen Kapitalgesellschaft mit ausländischen Anteilseignern, gemäß der meisten deutschen DBA, in der Regel im Ausland. Folgerichtig liegt auch das Besteuerungsrecht der Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf einer in Auslandsbesitz befindlichen deutschen Holdingsgesellschaft meistens im Ausland. In dem beschriebenen Fall hat die deutsche Vorschrift des Umwandlungssteuerrechts die Auswirkung, daß eine ausländische Besteuerung aufgedeckter inländischer stiller Reserven bei einem solchen Einbringungsvorgang durch den deutschen Steuergesetzgeber erzwungen wird. Es stellt sich hierbei die Frage, weshalb auf einmal eine Aufdeckung stiller Reserven gefordert wird, wenn nur eine deutsche Holdingsgesellschaft zwischen die ausländische Muttergesellschaft und ihre deutsche Tochtergesellschaft geschaltet werden soll, obwohl das Besteuerungsrecht vor und nach der Umstrukturierung ohnehin im Ausland liegt. Mit diesem Beispiel ist somit ein weiterer Fall der Verletzung von Holdingneutralität durch deutsche Steuergesetze aufgezeigt, der angesichts der bestehenden DBA-Regeln zur Veräußerungsgewinnbesteuerung von Kapitalgesellschaften nicht begründbar ist.

8.7 Gewinnunabhängige Steuern

Sämtliche gewinnunabhängigen Steuern, die früher auf eine deutsche Zwischenholdingsgesellschaft erhoben wurden, wirkten gegen die Forderung, Auslandsgewinne ohne deutsche Besteuerung durchleiten zu können.

Die in anderen Ländern erhobene Steuer auf das in eine Kapitalgesellschaft eingebrachte Beteiligungskapital verstößt auch gegen eine Holdingneutralität der Besteuerung. Damit diese Länder aber überhaupt ein Aufkommen aus solchen Steuern erzielen können, muß es dort theoretisch andere Begünstigungen der Holdingsgesellschaft geben, die den Nachteil aus einer Kapitalsteuerpflicht zumindest ausgleichen. Es bleibt aber festzuhalten, daß gewinnunabhängige Steuern der Holding für sich gesehen einer Neutralität im Wege stehen.

8.8 Schlußfolgerungen aus der Analyse der Holdingbesteuerung im Hinblick auf Holdingneutralität

Es ist einfach, die Forderung aufzustellen, Auslandsgewinne sollten steuerfrei durch Deutschland durchgeleitet werden können, wenn sie nicht im Inland entstanden sind. In der Realität ist aber ein solches Prinzip schwer durchzuhalten. Nach der Analyse der steuerlichen Regelungen im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels Holdingneutralität läßt sich zwar die vorsichtige Feststellung machen, daß zwar grundsätzlich eine Nichtbesteuerung ausländischer Gewinne angestrebt, sie aber in vielen Fällen gewollt oder ungewollt nicht erreicht wird. Im wesentlichen sind es drei Gründe, die die Herstellung der Holdingneutralität erschweren. Diese lassen sich mit den Schlagworten Wohnsitzlandbesteuerung, Quellenlandbesteuerung und Bilateralität der Doppelbesteuerungsabkommen benennen.

Die Wohnsitzlandbesteuerung ist tangiert, wenn nicht nur Ausländer sondern auch Inländer an einer deutschen Holdinggesellschaft oder allgemeiner einer Kapitalgesellschaft mit Auslandsbeteiligungen beteiligt sind. Wenn zur Durchleitung ausländischer Gewinne die Freistellungsmethode angewendet wird, hat das gleichzeitig Auswirkungen auf die Durchsetzung des Welteinkommensprinzips der deutschen Anteilseigner. Aus diesem Grunde ist wohl die Steuerpflicht für natürliche Personen als Anteilseigner für Ausschüttungen aus dem EK01 beibehalten worden.

Im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Quellenlandbesteuerung ist an das Prinzip der "Steuerverhaftung" stiller Reserven im Inland zu erinnern und die Kapitalertragsteuer auf Dividenden zu nennen, die auch Auswirkungen auf inländische Anteilseigner bei der Anrechnung auf die Einkommensteuer hat.

Für die Doppelbesteuerungsabkommen stellt die Kapitalertragsteuer eine wichtige Verhandlungsgröße dar. Bei der Körperschaftsteuerreform 1976/77 hätte auf die Kapitalertragsteuer auf Dividendenausschüttungen verzichtet werden können, wenn gleichzeitig kein gespaltener Satz der Körperschaftsteuer geschaffen worden wäre. Mit einem einheitlichen Körperschaftsteuersatz für einbehaltene und für ausgeschüttete Gewinne hätte eine gleiche Belastung erzielt werden können, wie mit dem derzeitigen System der herabgesetzten Ausschüttungskörperschaftsteuer und anschließender Kapitalertragsteuer. Der Grund für eine gesonderte Kapitalertragsteuer mag in den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen gelegen haben, in denen gegenseitig bei internationalen Schachtelbeteiligungen auf die Erhebung von Kapitalertragsteuer verzichtet wird. Ohne die Existenz einer Kapitalertragsteuer wäre aus deutscher Sicht

Verhandlungssubstanz für Doppelbesteuerungsabkommen verloren gegangen, bzw. es hätte bei Gültigkeit eines hohen Körperschaftsteuersatzes, der gewissermaßen die Kapitalertragsteuer mit einschließt, im Falle alter DBA zur Erzielung einer gleichen Belastung wie vor der Reform von 1976/77 Körperschaftsteuer rückvergütet werden müssen oder es hätte eine geringere Ausschüttungskörperschaftsteuer für Schachteldividenden an DBA-Staaten zugelassen werden müssen. Ein ähnliches Problem hat sich bei Verabschiedung der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie ergeben, in der der Wegfall der Kapitalertragsteuer für Ausschüttungen aus Schachtelbeteiligungen innerhalb der EU geregelt wird. Die in der Richtlinie für Deutschland gewährte Übergangsfrist⁴⁵⁴ zur weiteren Erhebung von Kapitalertragsteuer war für den deutschen Gesetzgeber vorgesehen, um zur Abmilderung des Wegfallens der Kapitalertragsteuer den damals im internationalen Vergleich relativ niedrigen Ausschüttungskörperschaftsteuersatz noch etwas anheben zu können⁴⁵⁵.

Aber nicht nur in der, je nach DBA, unterschiedlichen Kapitalertragsteuer zeigt sich der Mangel bzw. die Unsystematik der Doppelbesteuerungsabkommen. Auch bei anderen grenzüberschreitenden steuerlichen Maßnahmen, z.B. bei der Freistellungsmethode von Schachteldividenden, bei Veräußerungsgewinnen u.a., gibt es eine von Staat zu Staat unterschiedliche Handhabung. Dies ist nicht nur dadurch begründet, daß es unterschiedliche Steuersysteme in den verschiedenen Staaten gibt, sondern dadurch, daß diese Staaten auch noch unterschiedliche Doppelbesteuerungsabkommen mit verschiedenen Partnerstaaten aushandeln wollen. Die Unterschiedlichkeit der DBA ist der Hauptgrund dafür, daß es zu Steuergestaltungen mit Holdinggesellschaften unter dem Schlagwort Treaty Shopping gekommen ist. Solche Begünstigungen von Holdinggesellschaften werden zwar mit gesetzlichen Maßnahmen bekämpft, aber wohl nie ganz beseitigt werden können, solange es unterschiedliche DBA und unterschiedliche Steuersysteme der Staaten gibt. So ist ein Streben nach Holdingneutralität der Steuersysteme zu begrüßen, aber bei realistischer Einschätzung jedoch nicht vollkommen erreichbar. Mit Blick auf die deutsche Holdinggesetzgebung läßt sich die Aussage treffen, daß durch die Maßnahmen des Standortsicherungsgesetzes auf jeden Fall eine für internationale Holdinggesellschaften günstigere Besteuerung geschaffen wurde, als sie vorher vorhanden war. In den letzten Jahren hat es auch eine Zunahme von Holdinggesellschaften in Deutschland gegeben. Einen Eindruck davon

⁴⁵⁴ Vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 59.

⁴⁵⁵ Vgl. Narraina, L., Wassermeier, Franz, u.a., Vergleichende Darstellung der Umsetzung der Mutter-Tochter- und Fusionsrichtlinie in den EG-Mitgliedsstaaten und vergleichbarer Regelungen in Nicht-EG-Staaten, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB) vom 25.05.1993, Fach 10, International, Gr. 2, S. 903-924, hier S. 905.

vermittelt die im Anhang zu dieser Arbeit aufgeführte Tabelle. Ob es sich dabei nun um einen Abbau einer Behinderung oder gar um eine Begünstigung von Holdinggesellschaften handelt, läßt sich schwer feststellen. In einigen Staaten wird aber eine solche Begünstigung von Holdinggesellschaften mit dem Ziel angestrebt, dadurch zusätzliche Steuereinnahmen oder allgemeine Vorteile für die Volkswirtschaft zu erlangen. Zur Beantwortung der Frage, ob in Deutschland ähnliche Tendenzen erkennbar sind, soll im nächsten Kapitel auf die Betrachtung der Holdingbesteuerung aus der Sicht eines Staates eingegangen werden.

9 Holdingbesteuerung aus Sicht eines Staates

Die internationale Besteuerung und deren optimale Ausgestaltung kann sowohl aus der Sicht der Weltwirtschaft als auch aus der Sicht eines einzelnen Staates betrachtet werden⁴⁵⁶. Für einen Staat, der mit der Etablierung von Holdinggesellschaften in seiner Steuerhoheit einen Vorteil erlangen möchte, wäre ein Anstreben der Holdingneutralität nicht optimal.

Es wäre dann die Frage zu lösen, wie durch geschickt ausgestaltete Holdingbesteuerung sowohl ein hohes Steueraufkommen für das Sitzland als auch ein hohes Einkommen der Einwohner des Sitzlandes der Holding erzielt werden kann. Als Einkommen von Einwohnern des Sitzlandes der Holding ist das der Beschäftigten in der Holdinggesellschaft oder das ihrer steuerlichen und juristischen Berater und andere denkbare Ressourcennutzung im Sitzland bzw. deren Bezahlung, wie z.B. die Büromiete, anzusehen. Aber auch durch ein wie auch immer bewirktes Steuermehraufkommen im Sitzstaat der Holding läßt sich ein zusätzliches privates Einkommen erzielen, wenn bei gleichen Staatsausgaben dadurch andere Steuern der Inländer gesenkt werden können oder die Staatsausgaben dazu verwendet werden, um über staatliche Nachfrage von inländischen Gütern zusätzliche Einkommen zu schaffen.

Ein vermehrtes Steueraufkommen läßt sich erzielen, indem, unter Verstoß gegen die Holdingneutralität der Steuersysteme, versucht wird, auf welche Weise auch immer, einen Teil der Verzinsung des durch die Holding geschleusten Kapitals zu besteuern. Wenn es gelingt, mehr Holdinggesellschaften "an Land zu ziehen" als bei neutraler Besteuerung, dann kann auch ein kleiner Erhöhungseffekt auf den privaten Teil des Volkseinkommens durch Mehreinsatz von realen Ressourcen (Manager, Büroraum) im Holdingland erzielt werden. Für die Besteuerung der Verzinsung des Kapitals ergeben sich aber keine realen Anknüpfungspunkte im Land der Zwischenholding, denn weder der Anteilseigner noch das eingesetzte reale Kapital befinden sich dort. Um Klarheit über die Besteuerungsmöglichkeiten einer reinen Zwischenholding durch den Holdingstaat zu gewinnen, gilt es, sich die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten der internationalen Besteuerungsregeln vor Augen zu führen.

⁴⁵⁶ Vgl. Bird, Richard M., Shaping a New International Tax Order, in: Bulletin for International Fiscal Documentation, July 1988, S. 292-303, hier S. 293.

9.1 Prinzipiell mögliche steuerliche Behandlung der durch eine Holdinggesellschaft durchgeleiteten Auslandsgewinne im Holdingstaat

Für die steuerliche Behandlung von Auslandseinkünften sind im Allgemeinen die Freistellungsmethode, die Anrechnungsmethode und die Abzugsmethode üblich⁴⁵⁷. Das folgende Gedankenexperiment soll zur Untersuchung der Wirkungen der angeführten Methoden dienen:

In einem Quellenstaat ist oder wird Kapital installiert, welches nach Quellenlandbesteuerung einen bestimmten Ertrag abwirft, der im Land der Kapitaleigner den dortigen Besteuerungsregeln unterworfen wird und schließlich nach Wohnsitzlandbesteuerung einen Gesamtnettoertrag abwirft, zu dessen Ermittlung die Steuern an das Quellenland und das Wohnsitzland abgezogen werden. Welche Möglichkeiten der Besteuerung hat nun das Holdingland, wenn die zugehörigen Kapital- und Ertragsströme nicht direkt vom Land der Kapitaleigner in das Quellenland und zurück fließen, sondern über eine Zwischenholdinggesellschaft im Holdingland geleitet werden sollen?

Bei Anwendung der Freistellungsmethode für Auslandseinkünfte im Holdingland können die im Quellenland erzielten Nettogewinne ohne weitere Veränderung durch das Holdingland durchgeleitet werden. Die Folge für das Holdingland ist, daß keine Steuereinnahmen erzielt werden.

Wird nun im Holdingland die Anrechnungsmethode gewählt, ist zu unterscheiden, ob der Steuersatz im Holdingland größer, gleich oder kleiner als im Quellenland ist. Ist er größer, findet im Holdingland eine Nachversteuerung und "Heraufschleusung" auf das Steuerniveau des Holdinglandes statt. Ist er gleich dem Steuersatz im Quellenland oder kleiner als dieser, findet keine Steuererhebung im Holdingland statt, und die Wirkung für den Gesamtnettoertrag der Investition ist der Freistellungsmethode äquivalent. Die Folge aus der Anrechnungsmethode für den Holdingstaat ist zwar gegebenenfalls eine Erzielung von Steuereinnahmen, aber gleichzeitig auch eine Abwanderung von solchen Holdinggesellschaften, die Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländern besitzen, deren Besteuerung unterhalb der Besteuerung des Holdinglands mit Anrechnung liegt. Es werden langfristig also auch bei der Anrechnungsmethode im Holdingland keine Steuereinnahmen erzielt.

Bei Anwendung der Abzugsmethode schließlich werden Steuern auf den Nettogewinn nach Quellenlandbesteuerung erhoben. Dies führt zunächst einmal zu

⁴⁵⁷ Vgl. z.B. Jacobs, Otto H., Internationale Unternehmensbesteuerung: Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen, 3. Aufl. München 1995, S. 13.

Steuereinnahmen über die Holding. Aber auch hierbei wird wieder ein Abwanderungsanreiz für die Holdinggesellschaft ausgelöst, solange es Länder mit niedrigerem Steuersatz oder mit der Freistellungsmethode gibt. Das heißt, daß langfristig auch mit der Abzugsmethode keine Steuereinnahmen im Holdingland erzielt werden können.

Da die Kosten der Standortverlagerung einer Holdinggesellschaft relativ gering sind, wird es kaum möglich sein, bei Anwendung der drei erwähnten Methoden zur Minderung der internationalen Doppelbesteuerung, über Holdinggesellschaften Steuereinnahmen zu erzielen. Entweder es werden von der Holding keine Steuern erhoben (Freistellungsmethode) oder die Holdinggesellschaft wandert ins Ausland ab oder wird aus der Beteiligungsstruktur eines internationalen Konzerns eliminiert bzw. gar nicht erst zwischengeschaltet. Nun gibt es in der Realität dennoch Staaten, in denen Holdinggesellschaften angesiedelt sind und bewußt gegründet werden. Wenn dort Steuereinnahmen erzielt werden können, muß dies folglich auf Kosten anderer Staaten gehen. Denn ginge es auf Kosten der Investoren, könnten diese auf eine Holdinggesellschaft verzichten. Somit muß durch eine geschickte Ausgestaltung von bilateralen Steuerregelungen dem Staat der Anteilseigner oder dem Staat des Kapitaleinsatzortes Steuerbemessungsgrundlage entzogen werden. Entsprechend gestaltete Steuergesetze und Regelungen werden im nächsten Abschnitt behandelt.

9.2 Mögliche Ausgestaltungen von nationalen Steuergesetzen zur Erzielung von zusätzlichem Steueraufkommen im Zusammenhang mit Holdinggesellschaften

9.2.1 Verrechnungspreisgestaltungen

Wie weiter oben erläutert⁴⁵⁸, ist eine Erzielung von zusätzlichem Steueraufkommen mit Verrechnungspreisgestaltungen im Falle von reinen (Beteiligungs)-Holdinggesellschaften schwierig. Auch wenn internationale Konzerne durch niedrige Steuersätze veranlaßt werden, falsche, zu hohe steuerliche Bemessungsgrundlagen im Land der Holding zu deklarieren, kann die Auswirkung nur unbedeutend sein, da dazu das Gestaltungsvolumen in Form von Managementgebühren zu gering ist.

⁴⁵⁸ Vgl. die Ausführungen auf S. 152.

Trotzdem existiert in den Niederlanden eine Vorschrift, nach der eine dortige internationale Holdinggesellschaft nicht nur ihre niederländischen Verwaltungskosten, sondern zusätzlich davon 25% an die Konzerngesellschaften weiterberechnen muß, so daß in den Niederlanden ein steuerpflichtiger Gewinn in Höhe dieser 25 Prozent der örtlichen Verwaltungskosten anfällt. Dies wird in den Niederlanden durch die Steuerbehörden in Form eines sogenannten "advance rulings"⁴⁵⁹ (verbindliche Vorabentscheidungen zur Besteuerung) bestimmt. Für genau festgelegte Beteiligungsstrukturen, insbesondere in Zweifelsfällen, bei denen nicht sicher ist, ob für sie das Schachtelprivileg anwendbar ist, können Unternehmen verbindliche Auskünfte über ein advance ruling einholen. Als wichtigste Bedingung für ein Ruling wird verlangt, daß die betreffende niederländische Kapitalgesellschaft ihre ausländischen Beteiligungen in Höhe von mindestens 15% der Anschaffungswerte mit Eigenkapital finanziert. Aber die gerade erwähnten, weiterzuberechnenden Verwaltungskosten, die in einer niederländischen Holdinggesellschaft anfallen, werden auch von Fachleuten als gering angesehen⁴⁶⁰.

Weit mehr profitieren von dem Phänomen der Verlagerung von Steuerbemessungsgrundlagen durch falsche Verrechnungspreise die als Steueroasen⁴⁶¹ bezeichneten Niedrigsteuerränder im Falle von vermeintlich aktiven Kapitalgesellschaften auf ihrem Hoheitsgebiet. Obwohl in den Kapitalexporthändern mit Anrechnungssystemen bei Dividendenausschüttungen der Vorteil eines geringen Steuersatzes im Gastland der Tochtergesellschaft meistens ausgeglichen wird, ist es für internationale Konzerne dennoch vorteilhaft, deklarierte Gewinne in solche Steueroasen zu verlagern⁴⁶². Der Grund dafür ist der dabei erwirkte Steueraufschub. Dies kann aber nur dann funktionieren, wenn die in der Steueroase gelegene Gesellschaft zumindest für die Steuerbehörden mehr als nur eine Holdingfunktion wahrnimmt. Sie muß als aktive Gesellschaft gelten und darf nicht einer Durchgriffsbesteuerung unterliegen.

⁴⁵⁹ Vgl. zu diesen und den folgenden Ausführungen über advance rulings Shelton, Ned; de Petter, Freddy, *Holding Companies: A Review of the New Luxembourg Rules and Six Other Countries*, Part I and Part II, in: *European Taxation*, Vol. 31, Nr. 3 und Nr. 4, 1991 S. 63-74 und S. 107-118, hier S. 113 und Barre, Boudewijn, *Using a Dutch Intermediary Company to Help Manage And Control An Organization's Worldwide Tax Liabilities*, in: *The International Tax Journal*, Vol. 20, 1994, S. 42-47, hier S. 44.

⁴⁶⁰ Vgl. ebenda S. 113.

⁴⁶¹ Ob die Niederlande auch schon als Steueroase gelten können, soll hier offen bleiben.

⁴⁶² Vgl. Hines, James R.; Rice, Eric M., *Fiscal Paradise: Foreign Tax Havens and American Business*, NBER Working Paper Nr. 3477, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge Massachusetts, Oktober 1990, insbesondere S. 12 und 36.

Gut geeignet für die Verlagerung von Besteuerungsgrundlagen ohne einen großen Einsatz realer Ressourcen im Oasenland wäre eine Lizenzholdinggesellschaft, aber auch nur, sofern sie als aktiv anerkannt wird. Eine solche Gesellschaft würde es ermöglichen, durch das Einbringen von Patenten oder Warenzeichen in die Gesellschaft Gewinne aus sämtlichen anderen Konzerngesellschaften in das Oasenland zu verlagern, wenn sie für die Nutzung der Patente und Warenzeichen Lizenzgebühren in Rechnung stellt. Eine "normale" Holdinggesellschaft hat diese Möglichkeit definitionsgemäß aber nicht, da sie nur Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften hält bzw. Kredite an diese vergibt. Neben den Managementgebühren bleibt ihr daher nur noch eine Gestaltungsmöglichkeit über die Höhe der konzernintern zu zahlenden Kreditzinsen. Allerdings dürfte angesichts der zunehmenden Transparenz des internationalen Kapitalmarkts bei Zinsen ein Fremdvergleich einfacher möglich sein als bei anderen internationalen Verrechnungspreisen. Daher ist es schwierig, überhöhte Zinsen zu berechnen, die auch steuerlich anerkannt werden. Somit geschieht eine Verlagerung von Besteuerungsgrundlage in Niedrigsteuerländer, bei der Zinszahlungen eine Rolle spielen, eher mit der weiter oben erläuterten Methode der Gesellschafterfremdfinanzierung. Hiergegen werden aber auch immer mehr gesetzliche Beschränkungen erlassen. Daher läßt sich zusammenfassend feststellen, daß für den Sitzstaat die Möglichkeiten der Erzielung von Steuereinnahmen durch Verrechnungspreisgestaltungen einer Beteiligungs-Holdinggesellschaft als gering anzusehen sind im Vergleich zu Patent- oder Lizenzholdinggesellschaften.

9.2.2 Günstige Besteuerung von Finanzierungsgesellschaften

Trotz der verschiedenen Gegenmaßnahmen anderer Staaten, versuchen einige Staaten, durch eine günstige Besteuerung von Finanzierungsgesellschaften Vorteile zu erlangen. Dies geschieht, indem etwa ein Gewinn aus der Zinsmarge, die die Finanzierungsgesellschaft erzielt, gering besteuert wird. Ein besonderes Beispiel für die Begünstigung von Finanzierungsgesellschaften bieten auch die Niederlande. Dort wird offensichtlich versucht, auf diese Weise Steueraufkommen auf Kosten anderer Staaten zu erzielen. Dies geschieht mit einer Pauschalbesteuerung von Finanzierungsgesellschaften. Diese Gesellschaften können auch eine Holdingfunktion ausüben, wenn sie neben ihrer Finanzierungsfunktion für einen internationalen Konzern auch Tochtergesellschaften halten. Daher sollen sie hier nicht unerwähnt bleiben. Mit Hilfe dieser Gesellschaften wird versucht, aus der Tatsache einen Vorteil zu ziehen, daß Zinserträge, die auf dem internationalen Kapitalmarkt erzielt werden, von den Kapitaleignerstaaten nicht mit Quellensteuern belegt werden

können und von den Anlegern somit leichter illegal der Einkommensbesteuerung entzogen werden können. Trotz der vom niederländischen Staat als steuerpflichtiger Gewinn verlangten Marge "von 1/4 bis zu 1/16% der Emissionsbeträge⁴⁶³" war und ist es für internationale Konzerne günstiger, in den Niederlanden Industrieanleihen zu begeben als im eigenen Land⁴⁶⁴. Offensichtlich ist den internationalen Anlegern die Steuerhinterziehungsmöglichkeit eine geringere Verzinsung ihres Kapitals wert.

Zur Untersuchung der daraus entstehenden Effekte sei dieses Beispiel zur Veranschaulichung noch spezieller ausgestaltet: Ein deutscher Konzern nimmt Fremdkapital zur Vermeidung von inländischer Zinsabschlagsteuer in den Niederlanden auf. Wenn die Anleihebeträge in DM festgelegt sind, kann angenommen werden, daß die Gelder zu einem Teil auch von deutschen Anlegern stammen, die die deutsche Zinsabschlagsteuer vermeiden wollen⁴⁶⁵. Welche Effekte hat das? Zunächst erhält der niederländische Staat auf Kosten des deutschen Fiskus Steuermehreinnahmen. Diese stehen ihm eigentlich nicht zu, da sich weder der Anteilseigner des Kapitals noch der Einsatzort des Kapitals in den Niederlanden befinden und keine der beiden Parteien von den öffentlichen Gütern, die in den Niederlanden damit finanziert werden können, profitiert. Das hat in der Tendenz eine Auswirkung in bezug auf die räumliche Ausstattung mit öffentlichen Gütern⁴⁶⁶ und diese Verhaltensweise kann auch als ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit zwischen Staaten angesehen werden.

Als weiterer Gesichtspunkt ist die Wirkung auf die Ersparnisbildung zu erwähnen. Die deutschen Anleger profitieren von einer geringeren Besteuerung ihrer Zinsen, da eine Verzerrung, die aufgrund der Zinsbesteuerung zwischen der Grenzrate der Substitution von Zukunfts- und Gegenwartskonsum entstanden war, nun geringer geworden ist. Ihre Nettorendite ist jetzt höher und näher an der Rendite ohne Besteuerung. Dies ist eigentlich ein Rückgang von Verzerrung. Das gleiche gilt für die Grenzrate der Transformation, den Grenzkosten des Kapitals. Die zu erwirtschaftenden Zinsen sind für das Unterneh-

⁴⁶³ Gundel, Günter, Finanzierungsgestaltungen über das Ausland (Teil I u. II), in: Internationales Steuerrecht (IStR), Nr. 5 u. 6, 1994, S. 211-218 u. S. 263-268, hier S. 215.

⁴⁶⁴ Vgl. Gundel, Günter, Ausländische Finanzierungsgesellschaften, in: Unternehmensfinanzierung im internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 9, Köln 1995, S. 23-48, hier S. 25.

⁴⁶⁵ Eine Steuervermeidung muß nicht zwingend gegeben sein, sie wird aber auf jeden Fall hierdurch erleichtert. Dies gilt ebenso für Anleger aus anderen Staaten. Für die folgenden Überlegungen ist es auch nicht wichtig, daß es sich um deutsche Anleger handelt, die ihre Zinsbesteuerung vermeiden wollen. Es vereinfacht nur den Gedankengang.

⁴⁶⁶ Unter der Annahme, daß Steuern zur Erstellung öffentlicher Güter erhoben werden und die erzielten Mehreinnahmen nicht zur Senkung von Steuern für Gebietsansässige oder zum Abbau öffentlicher Verschuldung eingesetzt werden.

men geringer und liegen auch näher an der Verzinsung, die sich in einer Welt ohne Besteuerung ergeben würde. Auch hier scheint es auf den ersten Blick eine Verbesserung zu geben. Dies ist aber ein Trugschluß. In einer geschlossenen Volkswirtschaft wird durch die Kapitaleinkommensbesteuerung ohnehin ein Keil zwischen die Grenzrate der Substitution, d.h. den Grenzkosten der Ersparnis, und die Grenzrate der Transformation, d.h. den Grenzkosten des Kapitals, getrieben⁴⁶⁷. Diese Verzerrung ist gewissermaßen unvermeidlich, auch wenn entweder Kapitalexportneutralität oder Kapitalimportneutralität hergestellt wird. Im Beispiel der niederländischen Pauschalbesteuerung werden aber noch zusätzliche Verzerrungen innerhalb der Unternehmen und innerhalb der Sparer hervorgerufen. Diese Verzerrungen gilt es, bei einer optimalen internationalen Besteuerung möglichst gering zu halten. Das Unternehmen, das durch die beschriebene Transaktion in den Niederlanden profitiert, ist gegenüber allen anderen in Deutschland ansässigen Unternehmungen begünstigt. Dies nicht etwa deswegen, weil es kostengünstiger arbeitet als die anderen, sondern nur aus diesen steuerlichen Gründen. Ebenso sind die Anleger, die keine Zinsabschlagsteuer zahlen gegenüber den Anlegern, die ihr Geld im Inland anlegen, im Vorteil. Die Grenzkosten der Ersparnis sind dann innerhalb der Sparer unterschiedlich⁴⁶⁸. Neben den Wohlfahrtsverlusten, die daraus entstehen, führt diese Steuerumgehungsmöglichkeit zu einer geringeren Akzeptanz der Steuererhebung überhaupt und mag dadurch weitere reale Effekte in Form von negativen Anreizen durch allgemeine Steermüdigkeit und Staatsverdrossenheit verursachen.

9.3 Zusammenfassende Beurteilung einzelstaatlicher Regelungen zur Erzielung von Vorteilen durch günstige Besteuerung im Zusammenhang mit internationalen Holdinggesellschaften

Wie schon in Abschnitt 9.1 festgestellt, ist es praktisch unmöglich, aus einer reinen internationalen Zwischenholdinggesellschaft Steuereinnahmen zu erzielen, da die Kosten der Sitzverlegung der Gesellschaft sehr gering sind und bei zu hoher Steuerbelastung mit der Holding in andere Länder ausgewichen werden könnte. Die Besteuerung im Holdingland kann deshalb fast nur auf Ko-

⁴⁶⁷ Vgl. Frenkel, Jacob; Razin, Assaf; Sadka, Efraim, Basic Concepts of International Taxation, NBER Working Paper Nr. 3540, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge Massachusetts 1990, S. 11.

⁴⁶⁸ Vgl. ebenda, S. 11 f. Die Darstellung bei Frenkel, Razin u. Sadka dient zur Veranschaulichung der Wohlfahrtsverluste, die bei internationalen Differenzen der marginalen Rate der Transformation bzw. der marginalen Rate der Substitution entstehen. Die für internationale Differenzen geltenden Verzerrungen lassen sich aber auch auf intersektorale Differenzen übertragen.

sten anderer Staaten geschehen. Die angesprochenen Methoden zur Anziehung von Besteuerungsgrundlage mit Verrechnungspreisen, inklusive der Zinsen (Verrechnungspreise für Kapitalnutzung), sind keine speziellen Phänomene von Holdinggesellschaften, sondern beruhen auf anderen Unvollkommenheiten internationaler Besteuerungsregeln. Die Vorteilsnahme eines Staates stößt aber mit einiger Zeitverzögerung auf Gegenmaßnahmen der anderen Staaten. Die Anziehung von Steueraufkommen durch Zwischenholdinggesellschaften können die Sitzstaaten m.E. daher auch nur vorübergehend erzielen, und zwar dadurch, daß sie eigene strenge Besteuerungsregeln für die Steuerpflichtigen des anderen Staates kurzfristig lockern, die vorher Grundlage einer günstigen Regelung des Partnerstaates eines Doppelbesteuerungsabkommens für diese, seine Steuerpflichtigen waren. Dazu sei das folgende Beispiel angeführt: Ein Staat A gewährt seinen Bürgern für Einkünfte, die sie in Staat B erzielen, eine Steuerfreistellung, da die Höhe der in Staat B erhobenen Steuern in etwa der Höhe der eigenen Steuern entspricht. Nun senkt Staat B seine Steuersätze erheblich und entzieht der vorgesehenen Freistellung der Einkünfte aus Staat B im Wohnsitzstaat A die objektive Grundlage. Wenn nun die steuerlichen Regelungen noch dazu eine Abschirmwirkung einer Holdinggesellschaft in Staat B für Tochtergesellschaften in den weiteren Staaten C, D, E usw. gewähren, dann können alle Einkünfte, die sich hinter der Holding in Staat B verbergen, vor der laufenden Besteuerung im Land A abgeschirmt werden, und zwar solange, bis auch der Staat A mit seiner Gesetzgebung reagiert. Als praktisches Beispiel kann die Einführung der irischen Dockgesellschaften gelten, oder die Etablierung Österreichs vor einigen Jahren als bevorzugter Standort von Holdinggesellschaften. Die irischen Dockgesellschaften⁴⁶⁹ sind zwar keine Holdinggesellschaften im Sinne dieser Arbeit, aber bei ihnen wurde die Tatsache ausgenutzt, daß deutsche Investoren in Irland eine Steuerfreistellung genießen, die in einem alten Doppelbesteuerungsabkommen (von 1962) wohl nur deshalb ausgehandelt wurde, weil von deutscher Seite von einem normalen Steuersatz in Irland ausgegangen worden war und nicht von dem für Dockgesellschaften eingeführten Satz von 10%. Für Österreich wurde in einer Werbebroschüre der österreichischen Girozentrale für Holdinggesellschaften in Österreich besonders hervorgehoben, daß Österreich als Hochsteuerland bekannt ist und in den "...Doppelbesteuerungsabkommen keine Vorbehalte gegen eine

⁴⁶⁹ Vgl. zur rechtlichen Wertung des Einsatzes der irischen Dockgesellschaften: Rädler, Albert J.; Lausterer, Martin; Blumenberg, Jens, Steuerlicher Mißbrauch und EG-Recht, - Verstößt die generelle Anwendung von § 42 AO auf die Beteiligung deutscher Unternehmen an Tochtergesellschaften im irischen IFSC gegen Gemeinschaftsrecht? -, in: Der Betrieb Nr. 6 vom 09.02.1996, Beilage Nr. 3/96.

Anwendung der DBA für reine Holdinggesellschaften...⁴⁷⁰ enthalten sind. Mit anderen Worten läßt sich dies auch so ausdrücken: "Die Partnerstaaten aus den Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich haben noch nicht gemerkt, daß Österreich kein Hochsteuerland für durchgeleitete Schachteldividenden mehr ist. Solange das der Fall ist, sollten Sie dies nutzen!" Eine solche Verhaltensweise wird nur vorübergehend Steuermehreinnahmen bringen, bis die Staaten, zu deren Lasten eine solche Steuerpolitik geht, mit ihren Maßnahmen darauf reagieren. So wird in der Literatur auch eine Beendigung der niederländischen Vorteilsnahme⁴⁷¹ durch ähnliche Besteuerungsregeln oder eine gesetzliche Verhinderung anderer Steuerkonstruktionen⁴⁷² in Zusammenhang mit Niedrigsteuerländern allgemein gefordert.

Es ist daher festzuhalten, daß es schwierig ist, durch besondere steuerliche Regelungen dauerhaft mit einer internationalen Holdinggesellschaft Vorteile für den Sitzstaat zu erzielen. Es stellt sich dann die Frage, welches besondere Interesse ein Staat haben kann, möglichst viele Holdinggesellschaften auf seinem Territorium bzw. in seiner Gesetzgebungshoheit zu versammeln, wenn dadurch kaum ein Steueraufkommen erzielt werden kann. Auch im gerade angeführten Beispiel Österreich entsteht für den Sitzstaat kaum Steueraufkommen, außer der relativ geringen in Österreich erhobenen Gesellschaftsteuer auf das Nominalkapital. Auch in Deutschland sind keine Regelungen erkennbar, die dazu dienen, gezielt auf Kosten anderer Staaten mit Hilfe von Holdinggesellschaften ein Steuermehraufkommen zu erzielen. Bevor nun die Frage beantwortet werden kann, welche Vor- und Nachteile einem Staat als Standort für Holdinggesellschaften entstehen können, soll im nächsten Abschnitt untersucht werden, welche verschiedenen Wirkungen die Einschaltung internationaler Holdinggesellschaften haben kann und wem, außer für die Anteilseigner, dadurch in den einzelnen Fällen Vorteile erwachsen können.

⁴⁷⁰ Vgl. Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, Abteilung für Volkswirtschaft, Marketing und Werbung, Österreich als Standort von Holdinggesellschaften, Wien 1989, S. 9.

⁴⁷¹ Vgl. Schwarzkopf, Oliver, Die Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme in der EG, Frankfurt am Main 1993, zugl. Diss. Freiburg (Breisgau), S. 121.

⁴⁷² So z.B. Selling, Vgl. Selling, Heinz-Jürgen, Ausländische Holding-, Vermögens- und Dienstleistungsgesellschaften im Licht des § 42 AO, in: Recht der internationalen Wirtschaft (RIW), Nr. 3, 1991, S. 235-241, insbes. S. 240 f.

10 Verschiedene Steuergestaltungen unter Verwendung internationaler Holdinggesellschaften und die Wirkungen für die beteiligten Staaten

Im vorherigen Abschnitt wurde auf gezielte Maßnahmen von Einzelstaaten eingegangen, die zur Erzielung von Vorteilen durch Holdinggesellschaften dienen können. Aber entweder sind die dazu angewendeten Methoden keine speziellen Phänomene für Holdinggesellschaften, oder die Vorteile aus der Ansiedlung von Holdinggesellschaften sind als gering anzusehen. Es mag auch Fälle geben, in denen ein Staat bevorzugt als Standort für Holdinggesellschaften benutzt wird, ohne daß dies vom dortigen Gesetzgeber bewußt so gewollt ist.

Daher soll nun allgemein untersucht werden, welche Wirkungen auf die Steuereinnahmen der durch eine Holdingstruktur mit Muttergesellschaft, Holdinggesellschaft und Tochtergesellschaft berührten Staaten auftreten können.

10.1 Ausgewählte internationale Holdinggestaltungen und ihre Wirkungen

Zur Untersuchung insbesondere der Wirkungen auf das Steueraufkommen in den beteiligten Staaten sollen, in Anlehnung an eine Arbeit von Kessler⁴⁷³, im folgenden bereits erwähnte und andere Holdinggestaltungen mit ihren Wirkungen in einer Tabelle aufgeführt werden. Dabei wird jeweils eine Situation mit Direktbeteiligung der Muttergesellschaft an ihrer operativen Tochtergesellschaft (TG) im Ausland mit einer Konstruktion verglichen, bei der die Muttergesellschaft über eine Holdinggesellschaft in einem Drittstaat an ihrer Tochtergesellschaft beteiligt ist.

Aufgeführt sind mögliche Wirkungen einer solchen Holdingkonstruktion auf die Steuereinnahmen des jeweiligen Staates, abgekürzt mit T, sowie auf den Einsatz von Realkapital K im jeweiligen Land und auf das jeweilige Volkseinkommen Y. Ein Anstieg dieser Größen im Vergleich zur Situation mit Direktbeteiligung soll durch einen Pfeil nach oben (\uparrow), ein Rückgang durch einen Pfeil nach unten (\downarrow) symbolisiert werden. Sind die Wirkungen als sehr gering anzusehen bzw. unbedeutend, aber nicht auszuschließen, werden statt der Pfeile die folgenden Symbole verwendet:

\wedge = geringer Anstieg

\vee = geringer Rückgang.

⁴⁷³ Vgl. Kessler, Wolfgang, Die Euro-Holding, Steuerplanung, Standortwahl, Länderprofile, München 1996. Eine Darstellung verschiedener internationaler Holdinggestaltungen gibt auch Jacobs, vgl. Jacobs, Otto H., Internationale Unternehmensbesteuerung: Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen, 3. Aufl. München 1995, S. 652 ff.

Bei nicht eindeutig feststellbaren Auswirkungen der Gestaltungen wird ein Fragezeichen verwendet.

Die durch Kessler mit englischen Schlagwörtern benannten Gestaltungen stellen Grundtypen dar, die bei Kenntnis der Grundzüge der verschiedenen Methoden der Vermeidung bzw. Milderung der Doppelbesteuerung (Freistellung, Anrechnung, Steuerabzug) in den verschiedenen Ländern als mögliche logische Konstruktionen zur Steuervermeidung erscheinen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß sie legal so möglich sind oder waren⁴⁷⁴. Da aber die einzelnen Länder solcherart Steuervermeidung entgegengetreten wollen bzw. entgegengetreten sind, ist es oft nicht sicher, ob die Gestaltungen anerkannt werden⁴⁷⁵. Hier soll die tatsächliche Durchführbarkeit und steuerrechtliche Anerkennung der Varianten nicht weiter untersucht werden, sondern es wird nur gefragt, welche Wirkungen die jeweilige Gestaltung hätte, wenn sie legal durchführbar wäre. Danach können Rückschlüsse gezogen werden, welche Vor- und Nachteile die beteiligten Länder durch die Ausgestaltung der Holdinggesetzgebung haben.

Es wird angenommen, daß ohne steuerliche Einflüsse eine Direktbeteiligung der Muttergesellschaft an ihrer Tochtergesellschaft gewählt werden würde, denn es werden hier gerade solche Gestaltungen aufgeführt, bei der eine Einschaltung einer Holdinggesellschaft zu Steuerminderungen führt. In allen Beispielen ist also die Holdingneutralität der Steuersysteme verletzt.

Da es äußerst schwierig ist, alle Folgewirkungen einer möglichen neuen Holdinggesetzgebung der in der folgenden Tabelle 9 aufgeführten Holdinggestaltungen abzuschätzen, sind jeweils besonders die offensichtlichen Primärwirkungen der Holdingkonstruktionen im Vergleich zur Direktbeteiligung aufgeführt und besonders zu beachten. Unter Primärwirkung soll hier die Veränderung der Steuerzahlungen im Quellen- oder Tochtergesellschaftsland (TGL) im Holdingland (HL), im Muttergesellschaftsland (MGL) und beim Kapitaleigner (E) jeweils kurz nach Einführung der Holdinggestaltung verstanden werden. Diese Wirkungen sind eindeutig, wenn die darauf folgenden Anpassungsreaktionen ausgeklammert werden. Die hochgestellten Symbole "+", "-" und "0" weisen in

⁴⁷⁴ Vgl. Kessler, Wolfgang, ebenda S. 12.

⁴⁷⁵ So wird das "Treaty Exemption Shopping" von Kessler in der tabellarischen Übersicht aufgeführt, aber bei der qualitativen Analyse dieser Gestaltung nur festgestellt, daß sie aus der Sicht einer U.S.-amerikanischen Spitzeneinheit (Muttergesellschaft) wegen der ausnahmslosen Anwendung der direkten und indirekten Anrechnung ausscheidet, Vgl. Kessler, Wolfgang, Die Euro-Holding, Steuerplanung, Standortwahl, Länderprofile, München 1996, S. 98 und 284.

den Ländern auf eine Zunahme, Abnahme bzw. ein Gleichbleiben der Steuereinnahmen hin. Beim Eigner symbolisiert ein Pluszeichen eine Minderung von Steuerzahlungen bzw., wenn die Wirkungen nur in den gehaltenen Gesellschaften geschehen, einen Wertzuwachs der Beteiligungen. In Klammern gesetzte Symbole signalisieren, daß die entsprechende Wirkung nicht zwingend ist, aber möglich sein kann. In einem der dargestellten Fälle, beim Cross-Border Group Relief Shopping, wird ein Index zur Kennzeichnung unterschiedlicher TG-Länder in Form tiefergestellter Ziffern 1 und 2 verwendet, da in diesem Fall eine Verlustverrechnung einer Tochtergesellschaft im Holdingland mit einer Tochtergesellschaft im anderen Quellenland möglich ist.

Tabelle 9: Übersicht über verschiedene Holdinggestaltungen nach Kessler⁴⁷⁶ und ihre Wirkungen				
Participation Exemption Shopping	Vermeidung von Mehrfacherfassungen ausgeschütteter Auslandsgewinne im Land der Muttergesellschaft bei Anwendung der Freistellungsmethode im Holdingland, Beispiel: Deutsche Muttergesellschaft hält Beteiligungen unter 10% (Mindestbeteiligungsprozentsatz für Freistellung) über eine Holding in einem Land mit Freistellung und mit geringerem bzw. ohne Mindestbeteiligungsprozentsatz ⁴⁷⁷			
		Wirkung auf:		
		T	K	Y
Wirkung im Land der Muttergesellschaft	Vermeidung der Besteuerung der betreffenden Auslandseinkünfte, weil statt Anrechnung Freistellung möglich wird, verringerte Steuereinnahmen, Erhöhung der Gewinne nach Steuern auf Kosten der Steuereinnahmen, da Auslandsinvestition nun insgesamt günstiger, Verlagerung von Realkapital ins Land der Tochtergesellschaft denkbar.	↓	∨	?
Wirkung im Holdingland	zusätzliche Verwaltung von "Holdingkapital", eventuell geringe Beschäftigungswirkung für Holdingpersonal u. damit zusätzliche Steuern auf Einkünfte dieser Personen	^	^	^
Wirkung im Land der Tochtergesellschaft	eventuell höhere Direktinvestition über die Holding, da Rendite nach Steuern nun höher, d.h. Beschäftigungswirkung und damit Rückwirkung auf die Steuereinnahmen möglich.	^	^	^
Primärwirkung auf die Steuereinnahmen	Minderung der Steuereinnahmen im Land der Muttergesellschaft zugunsten der Eigner der Muttergesellschaft	E ⁺ MGL ⁻ HL ⁰ TGL ⁰		

⁴⁷⁶ Vgl. Kessler, Wolfgang, Die Euro-Holding, Steuerplanung, Standortwahl, Länderprofile, München 1996, S. 98 - 100.

⁴⁷⁷ Diese Gestaltung ist nur bei Vorliegen einer Landes- oder Funktionsholding im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AStG möglich! Vgl. ebenda, S. 280f.

Fortsetzung Tabelle 9: Holdिंगgestaltungen und ihre Wirkungen					
Capital Gains Exemption Shopping	Vermeidung von Mehrfacherfassungen thesaurierter Gewinne bei Anwendung der Freistellungsmethode. Beispiel: wie vorher, aber für Veräußerungsgewinne, Erweiterung der Freistellungsmöglichkeiten für Beteiligungen unterhalb des Mindestbeteiligungsprozentsatzes von 10% über eine Holding in einem Land, mit geringerem bzw. ohne Mindestbeteiligungsprozentsatz ⁴⁷⁸				
		Wirkung auf:	T	K	Y
Wirkung im Land der Muttergesellschaft	Vermeidung der Steuer auf Veräußerungsgewinne, Verringerte Steuereinnahmen, Erhöhung der Gewinne nach Steuern auf Kosten der Steuereinnahmen	↓	∨	?	
Wirkung im Holdingland	zusätzliche Verwaltung von "Holdingkapital", eventuell geringe Beschäftigungswirkung für Holdingpersonal u. damit zusätzliche Steuern auf Einkünfte dieser Personen	^	^	^	
Wirkung im Land der Tochtergesellschaft	In der Regel erhält der Staat der Tochtergesellschaft keine Steuereinnahmen, wenn eine ausländische Obergesellschaft ihre Beteiligung an eine andere Obergesellschaft mit Gewinn veräußert. Allenfalls kann es zu geringen Beschäftigungswirkungen dann kommen, wenn sich eine Obergesellschaft bei Aufmerksamwerden auf diese Gestaltungsmöglichkeit zu mehr Direktinvestitionen im Land entschließt	^	^	^	
Primärwirkung auf die Steuereinnahmen	Minderung der Steuereinnahmen im Land der Muttergesellschaft zugunsten der Eigner der Muttergesellschaft		E ⁺ MGL ⁻ HL ⁰ TGL ⁰		

⁴⁷⁸ Vgl. Kessler, Wolfgang, Die Euro-Holding, Steuerplanung, Standortwahl, Länderprofile, München 1996, S. 284.

Fortsetzung Tabelle 9: Holdingsgestaltungen und ihre Wirkungen				
Deferral Shopping	Temporäre Abschirmwirkung durch (weitgehend) steuerfreie Gewinnthesaurierung auf Ebene der Holding			
	Wirkung auf:	T	K	Y
Wirkung im Land der Muttergesellschaft	wie bei Credit Mix Shopping (s.u.) temporäre oder dauerhafte Vermeidung von nachzuentrichtenden Steuern auf Auslandsgewinne	↓	∨	^?
Wirkung im Holdingland	zusätzliche Verwaltung von "Holdingkapital", eventuell geringe Beschäftigungswirkung für Holdingpersonal u. damit zusätzliche Steuern auf Einkünfte dieser Personen	^	^	^
Wirkung im Land der Tochtergesellschaft	wie bei Credit Mix Shopping (s.u.) keine Primärwirkungen im Quellenland	^	^	^
Primärwirkung auf die Steuereinnahmen	Minderung der Steuereinnahmen im Land der Muttergesellschaft zugunsten der Eigner der Muttergesellschaft	E ⁺ MGL ⁻ HL ⁰ TGL ⁰		
Credit Mix Shopping	Vermeidung bzw. Begrenzung von Anrechnungsüberhängen			
	Wirkung auf:	T	K	Y
Wirkung im Land der Muttergesellschaft	wie bei Deferral Shopping temporäre oder dauerhafte Vermeidung von nachzuentrichtenden Steuern auf Auslandsgewinne	↓	∨	^?
Wirkung im Holdingland	zusätzliche Verwaltung von "Holdingkapital", eventuell geringe Beschäftigungswirkung für Holdingpersonal u. damit zusätzliche Steuern auf Einkünfte dieser Personen	^	^	^
Wirkung im Land der Tochtergesellschaft	wie bei Deferral Shopping keine Primärwirkungen im Quellenland	^	^	^
Primärwirkung auf die Steuereinnahmen	Minderung der Steuereinnahmen im Land der Muttergesellschaft zugunsten der Eigner der Muttergesellschaft	E ⁺ MGL ⁻ HL ⁰ TGL ⁰		

Fortsetzung Tabelle 9: Holdingsgestaltungen und ihre Wirkungen				
Treaty Shopping/ Directive Shopping	Vermeidung bzw. Begrenzung von Quellensteuern durch Umleitung von Gewinnen über Holding mit niedrigen Quellensteuersätzen			
		Wirkung auf:		
		T	K	Y
Wirkung im Land der Muttergesellschaft	Erhöhung des Gewinns nach Steuer auf Kosten des Landes der Tochtergesellschaft. Bei einem Anrechnungssystem im Sitzland der Muttergesellschaft kann es zu einer Nachversteuerung der im Quellenland vermiedenen Quellensteuer kommen,	↑ 0	∨	↑
Wirkung im Holdingland	zusätzliche Verwaltung von "Holdingkapital", eventuell geringe Beschäftigungswirkung für Holdingpersonal u. damit zusätzliche Steuern auf Einkünfte dieser Personen	^	^	^
Wirkung im Land der Tochtergesellschaft	Primärwirkung ist hier der Wegfall von Einnahmen aus der Quellensteuer. Als Sekundärwirkung kann es zusätzliche Direktinvestitionen geben.	↓	^	?
Primärwirkung auf die Steuereinnahmen	Minderung der Steuereinnahmen im Land der Tochtergesellschaft ggf. zugunsten des Holdinglands und der Eigner der Muttergesellschaft und ggf. deren Steuerhoheit	E ⁺ MGL(+) HL(+) TGL ⁻		
Rule Shopping	Vermeidung bzw. Begrenzung von Quellensteuern durch Umformung von Zinsen in Gewinnausschüttungen auf Ebene der Holding im Niedrigsteuerland			
		Wirkung auf:		
		T	K	Y
Wirkung im Land der Muttergesellschaft	Dieselben Wirkungen wie beim Treaty Shopping, die durch Vermeidung von Steuern im Quellenland entstehen.	↑ 0	∨	↑
Wirkung im Holdingland	zusätzliche Verwaltung von "Holdingkapital", eventuell geringe Beschäftigungswirkung für Holdingpersonal u. damit zusätzliche Steuern auf Einkünfte dieser Personen	^	^	^
Wirkung im Land der Tochtergesellschaft	Primärwirkung ist der Wegfall von Einnahmen aus der Gewinnbesteuerung, da Gewinne in steuerabzugsfähige Zinsen umdeklariert werden. Als Sekundärwirkung kann es zusätzliche Direktinvestitionen geben.	↓	^	?
Primärwirkung auf die Steuereinnahmen	Minderung der Steuereinnahmen im Land der Tochtergesellschaft ggf. zugunsten des Holdinglands und der Eigner der Muttergesellschaft und ggf. deren Steuerhoheit	E ⁺ MGL(+) HL(+) TGL ⁻		

Fortsetzung Tabelle 9: Holdingsgestaltungen und ihre Wirkungen					
Group Relief Shopping/ Cross-Border Group Relief Shopping:	Ermöglichung der Verlustverrechnung mit Gewinnen anderer TG in demselben Staat oder länderübergreifend mittels Organschaft				
		Wirkung auf:	T	K	Y
Wirkung im Land der Muttergesellschaft	Erhöhte Auslandsgewinne, da durch Verlustverrechnung mehrerer Tochtergesellschaften in demselben (Aus-)land die ausländische Steuerlast gesenkt wird, dadurch erhöhtes Einkommen im Inland. Bei Ausschüttung höhere Steuern auf diese zusätzlichen "Auslandsnettogewinne" möglich	^	v	↑	
Wirkung im Holdingland	Wenn es sich <u>nicht</u> um <u>Cross-Border Group Relief</u> handelt, befinden sich Holding und Tochtergesellschaften in demselben Staat. Diesem Staat entgehen wegen erweiterter Verlustverrechnungsmöglichkeiten Steuereinnahmen. Investitionen in diesem Land werden günstiger, der Kapitaleinsatz wird tendenziell zunehmen, die dadurch bewirkte positive Wirkung auf das Volkseinkommen kann durch Rückgang der Steuereinnahmen überkompensiert werden. Cross Border Group Relief Shopping (in Dänemark möglich ⁴⁷⁹) macht nur dann Sinn, wenn die Holding selbst eine operative Tochtergesellschaft ist und steuerpflichtige (aktive) Einkünfte erzielt, die durch Verluste anderer Tochtergesellschaften in anderen Ländern gemindert werden	↓	^	?	
Wirkung im Land der Tochtergesellschaft	Identisch mit Holdingland, wenn es sich <u>nicht</u> um <u>Cross-Border Group Relief</u> handelt. Keine Primärwirkungen bei Cross Border Group Relief Shopping, da die Besteuerung der Tochtergesellschaft im Quellenland unverändert ist und nur ein möglicher Verlust Wirkungen auf die Steuer im Holdingland hat	↓	^	?	
Primärwirkung auf die Steuereinnahmen	Minderung der Steuereinnahmen im Land der Tochtergesellschaft, welches gleichzeitig Holdingland ist, zugunsten der Eigner der Muttergesellschaft bzw. bei Cross Border Group Relief Minderung der Steuereinnahmen im Holdingland zugunsten der Eigner der Muttergesellschaft	0^	0^	0^	
		E ⁺ MGL(+) HL ⁻ = TGL ⁻	E ⁺ MGL(+) HL ⁻ = TGL ₂ ⁻ TGL ₁ ⁰		

⁴⁷⁹ Vgl. Pedersen, Bente Møll, Denmark, Joint Taxation: A Unique Way of Reducing Corporate Tax, in: Bulletin for Fiscal Documentation, Nov. 1994, S. 574-578 und die Ausführungen auf S. 37.

Fortsetzung Tabelle 9: Holdingsgestaltungen und ihre Wirkungen					
Tax Rate Shopping	Generierung von Erträgen in Niedrigsteuerländern, z.B. durch Umformung von Zinsen in Gewinnausschüttungen auf Ebene der Holding Beispiel: Die Holding im Niedrigsteuerland nimmt einen (günstigen) Kredit auf und gibt ihn (teurer) an eine TG im Hochsteuerland weiter				
		Wirkung auf:	T	K	Y
Wirkung im Land der Muttergesellschaft	Wenn das Land der Muttergesellschaft nicht unmittelbar an der im Beispiel erwähnten Transaktion beteiligt ist, ergibt sich nur eine Verschiebung von Steuerbemessungsgrundlagen zwischen dem Land der TG und dem Land der Holding. Es treten erst Sekundäreffekte auf, wenn die aus dieser Steuerminderung erzielten Gewinne an die Muttergesellschaft ausgeschüttet werden.	^	0?	^	
Wirkung im Holdingland	Das Holdingland als Niedrigsteuerland erhält zusätzliche Steuereinnahmen auf Kosten des beteiligten Hochsteuerlandes.	↑	^0	↑	
Wirkung im Land der Tochtergesellschaft	Primärwirkung ist der Rückgang an Steuereinnahmen aufgrund des hierher verlagerten zusätzlichen Zinsaufwandes. Da aber die Investition nun günstiger durchführbar ist, kann es zu einem vermehrten Kapitaleinsatz kommen	↓	↑	↑	
Primärwirkung auf die Steuereinnahmen	Minderung der Steuereinnahmen im Land der Tochtergesellschaft zugunsten des Holdinglandes und der Eigner der Muttergesellschaft		E ⁺ MGL(+) HL ⁺ TGL ⁻		

Fortsetzung Tabelle 9: Holdingsgestaltungen und ihre Wirkungen				
Imputation Credit Shopping	Nutzung von Körperschaftsteuergutschriften, z.B. durch Zwischenschaltung einer Landesholding in einem Land, z.B. Deutschland, welches an ausländische Obergesellschaften keine Gutschrift gewährt, aber an eine inländische Holding. Die so in der Holding erzielten Zusatzerträge müssen in Form von Gebühren, Zinsen oder Lizenzen an die ausländische Muttergesellschaft weitergeleitet werden können.			
		Wirkung auf:		
		T	K	Y
Wirkung im Land der Muttergesellschaft	zusätzliche Gewinne für die Muttergesellschaft auf Kosten des Landes der Tochtergesellschaft(en) mit der in demselben Land befindlichen Landesholding	^	v 0	↑
Wirkung im Holdingland	vgl. Land der Tochtergesellschaft	↓	^	^
Wirkung im Land der Tochtergesellschaft	Die Steuereinnahmen gehen zurück, da die Rendite nach Steuer günstiger ist, erhöhter Kapitaleinsatz denkbar	↓	^	^
Primärwirkung auf die Steuereinnahmen	Minderung der Steuereinnahmen im Land der Tochtergesellschaft, welches gleichzeitig Holdingland ist, zugunsten der Eigner der Muttergesellschaft	E ⁺ MGL ⁺ HL ⁻ =TGL ⁻		

Fortsetzung Tabelle 9: Holdingsgestaltungen und ihre Wirkungen				
Cross-Border Imputation Credit Shopping	Nutzung grenzüberschreitender Körperschaftsteuergutschriften. Weil gemäß der jeweiligen DBA nur bestimmte Länder begünstigt sind, kann es möglich sein, durch Einschaltung einer Holding in dem begünstigten Land diesen Vorteil in andere Länder weiterzuleiten			
	Wirkung auf:	T	K	Y
Wirkung im Land der Muttergesellschaft	Erhöhte Gewinne der Muttergesellschaft, gehen je nach System (Anrechnung, Freistellung) teilweise in Form nachzuentrichtender Steuer an den dortigen Staat	^	v	↑
Wirkung im Holdingland	zusätzliche Verwahrung von "Holdingkapital", eventuell geringe Beschäftigungswirkung für Holdingpersonal u. damit zusätzliche Steuern auf Einkünfte dieser Personen, je nach Ausgestaltung der Gesetze im Holdingland kann es Steuereinnahmen auf die durchgeleitete Körperschaftsteuergutschrift geben ⁴⁸⁰	↑	^	^
Wirkung im Land der Tochtergesellschaft	Entgangene Steuereinnahmen durch indirekt gewährte Körperschaftsteuergutschriften an Muttergesellschaften aus Staaten, die eigentlich nicht begünstigt sein sollten. Ob der dadurch zu erwartende Mehreinsatz von Kapital und die damit verbundene Beschäftigungswirkung den Verlust an Steuereinnahmen überkompensiert, ist ungewiß.	↓	↑	?
Primärwirkung auf die Steuereinnahmen	Minderung der Steuereinnahmen im Land der Tochtergesellschaft zugunsten Holdingland und der Eigner der Muttergesellschaft und ggf. deren Steuerhoheit	E ⁺ MGL ⁺ HL ⁺ ? TGL ⁻		

⁴⁸⁰ Für eine aus Frankreich über eine Holdinggesellschaft in Italien in die USA geleitete Körperschaftsteuergutschrift fallen in Italien Steuern an. Vgl. Kessler, Wolfgang, Die Euro-Holding, Steuerplanung, Standortwahl, Länderprofile, München 1996, Fußnote 1, S. 305 m.w.N.

Fortsetzung Tabelle 9: Holdingsgestaltungen und ihre Wirkungen					
Split Rate Shopping	Nutzung gespaltener Körperschaftsteuersätze, Beispiel: Deutsche Tochtergesellschaft schüttet Gewinne über eine ausländische Holding an ihre deutsche Muttergesellschaft aus. Statt mit dem höheren Thesaurierungssatz belastet, können Gewinne nun mit dem niedrigeren Ausschüttungssatz belastet einbehalten werden ⁴⁸¹				
		Wirkung auf:	T	K	Y
Wirkung im Land der Muttergesellschaft	Entgangene Steuern im Sitzstaat der Muttergesellschaft, in dem auch die Tochtergesellschaft liegt, zugunsten der Kapitaleigner (und ggf. des Holdingstaats, wenn dort ein Teil der inländischen Steuerausfälle durch Steuern abgeschöpft wird).	↓	^	?	
Wirkung im Holdingland	zusätzliche Verwaltung von "Holdingkapital", eventuell geringe Beschäftigungswirkung für Holdingpersonal u. damit zusätzliche Steuern auf Einkünfte dieser Personen, je nach Ausgestaltung der Gesetze im Holdingland kann es Steuereinnahmen auf den durchgeleiteten "Gestaltungsgewinn" geben.	↑	^	^	
Wirkung im Land der Tochtergesellschaft	identisch mit Staat der Muttergesellschaft	↓	^	?	
Primärwirkung auf die Steuereinnahmen	Minderung der Steuereinnahmen im Land der Tochtergesellschaft, welches gleichzeitig Land der Muttergesellschaft ist, (zugunsten Holdingland und) der Eigner der Muttergesellschaft	E ⁺ MGL ⁻ =TGL ⁻ HL ⁺			
Non-Recapture Shopping	Nutzung von Erfassungsdifferenzen (z.B. Vermeidung der steuerpflichtigen Zuschreibung (Wertaufholung) der Teilwertabschreibung auf den Beteiligungsbuchwert bei Veräußerung)				
		Wirkung auf:	T	K	Y
Wirkung im Land der Muttergesellschaft	Staat der Muttergesellschaft verliert Steuereinnahmen	↓	v	?	
Wirkung im Holdingland	zusätzliche Verwaltung von "Holdingkapital", eventuell geringe Beschäftigungswirkung für Holdingpersonal u. damit zusätzliche Steuern auf Einkünfte dieser Personen	^	^	^	
Wirkung im Land der Tochtergesellschaft	Staat der Tochtergesellschaft ist nicht beteiligt, Verbesserung der Gesamtrendite, daher höherer Kapitaleinsatz denkbar	0	0 ^	0	
Primärwirkung auf die Steuereinnahmen	Minderung der Steuereinnahmen im Land der Muttergesellschaft zugunsten der Eigner der Muttergesellschaft	E ⁺ MGL ⁻ HL ⁰ TGL ⁰			

Sicherlich sind in der Tabelle 9 nicht alle in der Realität vorkommenden Holdingsgestaltungen erfaßt. Trotzdem lassen sich aus dem Überblick über die aufgeführten Fälle einige Grundaussagen ableiten. Wie schon erwähnt, werden

⁴⁸¹ Dies ist nur sinnvoll, wenn das Körperschaftsteueranrechnungsguthaben, welches dabei verloren geht, für die Anteilseigner deshalb nicht relevant ist, weil deren persönlicher Steuersatz über dem betreffenden Körperschaftsteuersatz für Thesaurierungen liegt. Vgl. auch die Ausführungen auf S. 38.

in allen Fällen logischerweise Vorteile für die Kapitaleigner (E⁺) erzielt. Dagegen gibt es nicht immer auch Vorteile für das Land der Holdinggesellschaft. Zwar läßt sich dabei nie ausschließen, daß im Holdingland neue Verwaltungstätigkeit angesiedelt wird und damit zusätzliche Steuereinnahmen entstehen. Aber auf jeden Fall gibt es in mehreren Fällen keine direkte Wirkung auf die Steuereinnahmen in Form zusätzlicher Steuern, die auf die durch das Holdingland gleiteten Kapitalströme erhoben werden könnten. Wenn es bei den hier aufgeführten Fällen doch steuerliche Vorteile für das Holdingland gibt, so werden diese auf Kosten der Quellenländer erzielt. Dies ist bei den Fällen Treaty/Directive Shopping, Rule Shopping, Tax Rate Shopping und Cross Border Imputation Credit Shopping der Fall. Damit werden die vom Quellenland in einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen nur an Steuerpflichtige aus bestimmten Ländern gewährten Vorteile auch Personen oder Körperschaften in anderen Ländern nutzbar gemacht. Die Ausnahme ist hierbei der Fall des Tax Rate Shopping. Hierbei handelt es sich um eine Ausnutzung der Ungleichbehandlung von Zinsen und Gewinnausschüttungen im System der internationalen Besteuerung bzw. um eine Ausnutzung der Tatsache, daß internationale Verrechnungspreise nicht objektiv nach dem arm's length principle bestimmbar sind.

Es springen einige Fälle ins Auge, bei denen das Holdingland eine Minderung der Steuereinnahmen hinnehmen muß. Allerdings handelt es sich dabei um solche Fälle, bei denen das Holdingland entweder mit dem Land der Muttergesellschaft oder mit dem Land der Tochtergesellschaft identisch ist. Während es sich beim Group Relief Shopping um eine mehr oder weniger legitime Vermeidung einer Verschmelzung von Tochtergesellschaften handelt, um mittels Verlustverrechnung die Quellenlandbesteuerung zu mindern, kann das Imputation Credit Shopping wohl schon eher als eine Aushöhlung der Quellenlandbesteuerung bezeichnet werden. Die Minderung der Steuereinnahmen im Holdingland ist in diesen Fällen also quasi eine Reduktion der Quellenlandbesteuerung mittels einer Holdinggesellschaft.

Ein besonderer Hinweis ist noch bei dem in Dänemark möglichen internationalen Verlustausgleich (Cross-Border Group Relief) angebracht. Diese für Dänemark auf den ersten Blick nachteilige Möglichkeit wurde wohl auch deswegen eingeführt, weil eingeplante Verlustsituationen in der Regel vorübergehender Natur sind und die wegen dieser Verlustverrechnungsvorteile in Dänemark zusätzlich ansässig gewordenen Kapitalgesellschaften mit weiteren Auslandsbeteiligungen neues Besteuerungspotential in Dänemark erwarten lassen⁴⁸².

⁴⁸² Vgl. auch die Ausführungen auf Seite 37.

Das Land der Muttergesellschaft ist in einigen der aufgeführten Holdinggestaltungen positiv betroffen. Dies ist dann der Fall, wenn eine Quellenlandbesteuerung für den Kapitaleigner reduziert wird und z.B. durch ein Anrechnungssystem oder eventuell durch die Besteuerung von Wertzuwächsen (Veräußerungsgewinnen) im Land der Muttergesellschaft ein Teil davon beim dortigen Staat als Steuereinnahmen abgeschöpft werden kann.

Schließlich gibt es auch Fälle, die mit einem Rückgang der Steuereinnahmen im Land der Muttergesellschaft verbunden sind. Man kann sie im Prinzip als Aushöhlung der Besteuerung des Landes der Muttergesellschaft ansehen. Das Land der Muttergesellschaft ist dabei nicht ohne weiteres mit dem Wohnsitzland der Kapitaleigner gleichzusetzen. Denn die Holdinggestaltungsvorteile der aufgeführten Fälle ergeben sich unabhängig vom Wohnsitz der Anteilseigner. Wenn aber naheliegenderweise unterstellt wird, daß die Muttergesellschaft und ihre Anteilseigner in demselben Land ihren Geschäfts- und Wohnsitz haben, kann dies gewissermaßen als eine Aushöhlung der Wohnsitzlandbesteuerung angesehen werden. Dieser Zusammenhang ist, wie gesagt, nicht zwingend, aber naheliegend. Denn wegen des in einigen Ländern noch gültigen klassischen Systems der Körperschaftsteuer und auch, weil die Teil- und Vollanrechnungssysteme oft noch einen Anreiz belassen, Kapital niedrig besteuert in Körperschaften anzusammeln, und wegen des internationalen Schachtelprivilegs, ist es für Kapitaleigner, die Auslandsbeteiligungen besitzen, günstiger, diese über eine Körperschaft im eigenen Land zu halten, anstatt direkt daran beteiligt zu sein. Natürlich kann ein Fall nicht ausgeschlossen werden, bei denen Ausländer in Form von Portfoliobeteiligungen an einer Muttergesellschaft beteiligt sind, die über eine Zwischenholding im Viertelnd ihre Auslandsstochtergesellschaft im Drittland hält. Auch mag es Konstruktionen geben bei der ein Ausländer als maßgeblicher Anteilseigner an einer Muttergesellschaft direkt beteiligt ist. Trotzdem ist der Fall naheliegend, daß die Anteilseigner der Muttergesellschaft im Sitzland der Gesellschaft beheimatet sind und daher die Reduzierung der Steuerlast der Muttergesellschaft somit eine Art Aushöhlung der Wohnsitzlandbesteuerung darstellt.

Wenn nun die Wirkungen der dargestellten Holdinggestaltungen zusammenfassend betrachtet werden, so lassen sich einige allgemeingültige Aussagen treffen:

1. Ein Vorteil für das Land der Holdinggesellschaften ist nicht in allen aufgeführten Fällen gegeben. sondern das Zwischenschalten einer Holdinggesellschaft hat im Holdingland oft keine Wirkungen auf die Steuereinnahmen.

2. Wenn es einen steuerlichen Vorteil für den Holdingstaat gibt, geschieht dies meistens zu Lasten des Quellenstaates.

3. Es kann unter Umständen einen Vorteil für den Staat der Muttergesellschaft geben. Dies geschieht aber zu Lasten des Quellenstaates.

4. Durch einige der dargestellten Holdinggestaltungen wird die Steuerbelastung im Sitzstaat der Muttergesellschaft reduziert. Wenn davon ausgegangen wird, daß dort auch die Kapitaleigner ihren Wohnsitz haben, stellt diese Minderung der Körperschaftbesteuerung der Muttergesellschaft eine Reduzierung der Wohnsitzlandbesteuerung dar.

5. Da aber alle Holdinggestaltungen grundsätzlich einen Vorteil für die Anteilseigner bieten, stellen sie auf jeden Fall eine Aushöhlung der Besteuerung von Personen und damit der Wohnsitzlandbesteuerung dar, wo immer die Anteilseigner auch beheimatet sein mögen.

10.2. Wertung der Auswirkungen der Holdinggestaltungen

Es wurde festgestellt, daß ein Vorteil des Holdingstaates aus einigen dargestellten Holdinggestaltungen auf Kosten der Quellenstaaten geht. Es ist anzunehmen, daß den Quellenländern eine solche Reduktion ihrer Steuereinnahmen nicht recht ist. Nun ließe sich dagegen einwenden, daß dabei für die Holdinggesellschaft und die dahinter stehende Muttergesellschaft mit deren Anteilseignern nur ein Vorteil erzielt wird, den das Quellenland sonst auch den Steuerpflichtigen aus anderen Ländern gewähren würde, aber gerade nicht denen aus dem Land der Muttergesellschaft bei Direktbeteiligung. Somit wird quasi ein unvollständiges DBA-Netz durch die Holdinggestaltung auf weitere Länder ausgedehnt.

Einer solchen Sichtweise muß aber entgegengehalten werden, daß bei Duldung von Treaty Shopping der Sinn von Doppelbesteuerungsabkommen nicht ernst genommen wird. Es handelt sich dabei um bilaterale Verträge, bei denen ein Staat den Angehörigen eines anderen Staates nur deshalb steuerliche Vorteile gewährt, weil der andere Staat dies in umgekehrter Weise auch tut. Wenn nun durch Treaty Shopping Angehörige eines weiteren Staates diese Vorteile auch erlangen können, obwohl kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen ist, dann könnte eigentlich auf das Aushandeln von Doppelbesteuerungsab-

kommen von vornherein verzichtet werden, um gleich einfache, allgemeingültige Regeln für die Quellenlandbesteuerung zu erlassen, die für alle Staaten gelten sollen. Noch besser wäre es, wenn sich alle Staaten der Welt auf eine einheitliche Regelung der internationalen Besteuerung einigten, um sämtliche Doppelbesteuerungsabkommen überflüssig zu machen. Daß ein solcher Fall jedoch utopisch ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Aus dieser Erkenntnis heraus läßt sich folgern, daß die gegenwärtig existierenden Doppelbesteuerungsabkommen wenigstens eine relativ praktikable Lösung darstellen, um internationale Wirtschaftstätigkeit kalkulierbar zu machen und daher die Abkommen der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt dienlich sind. Folglich sollten die bestehenden Abkommen auch ihrem Sinne nach durchgesetzt werden und ein Treaty Shopping unterbunden werden, solange noch keine multilateralen Abmachungen existieren.

Folglich ist auch das Streben einiger Staaten, sich als Holdingstandorte zu etablieren, um auf Kosten anderer Staaten Vorteile zu erlangen, zu verurteilen. Entsprechende Maßnahmen wurden dagegen ergriffen und sind weiterhin zu erwarten. So stellte Baumann z.B. fest, daß der Holdingvorteil der Schweiz durch Gesetze anderer Staaten zunichte gemacht wurde, oder auf Druck anderer Staaten schweizerische Vorschriften gegen steuerlichen Mißbrauch erlassen worden sind⁴⁸³.

Dieser Druck wird auch aus den Wohnsitzstaaten gekommen sein. Denn wie alle Holdinggestaltungsbeispiele zeigen, wird logischerweise immer die Besteuerung der Eigner der Muttergesellschaften verringert. Wenn dies zwar mehrfach auf Kosten der Quellenländer geht, so stellt es doch eine Verringerung der Besteuerung der Anteilseigner dar. Dies hat Auswirkungen auf die Besteuerung im Wohnsitzland der Anteilseigner. Weil durch Holdingkonstruktionen im Ausland Steuervorteile erlangt werden können, lassen sich die Steueransprüche an Kapitaleinkommensbezieher in deren Wohnsitzländern immer schwerer durchsetzen.

⁴⁸³ Vgl. Baumann, Stephan, *Steuersensitive Finanzierung der Holdinggesellschaft*, Dissertation, Zürich 1994, S. 148 u. S. 204.

11 Was gewinnt oder verliert Deutschland bei einer bevorzugten Qualifizierung für Holdinggesellschaften?

Die Ausführungen der vorangegangenen Abschnitte haben gezeigt, daß die steuerlichen Vorteile, die ein Land als Standort für Holdinggesellschaften erzielen kann, gering sind. Wenn dieses Land noch dazu den Anspruch hat, sich nicht auf Kosten anderer Länder Vorteile zu verschaffen⁴⁸⁴, erzielt es bei der hohen Standortelastizität einer Holdinggesellschaft kaum Steuereinnahmen aus der Holdinggesellschaft. Dies wird auch aus der Tabelle 9 des Abschnitts 10.1 deutlich. Bei den angeführten Holdingkonstruktionen gibt es vielfach keine Steuereinnahmen aus den durchgeleiteten Geldströmen, d.h. aus den Beteiligungserträgen oder den Veräußerungsgewinnen beim Verkauf von Beteiligungen. Dies gilt insbesondere bei Anwendung der Freistellungsmethode für Auslandserträge, die viele internationale Holdinggestaltungen erst attraktiv macht. Wird aber eine Vorteilsnahme auf Kosten anderer Staaten angestrebt, so kann ein solches Verhalten wegen der zu erwartenden Gegenmaßnahmen der anderen Staaten nicht von dauerhaftem Erfolg sein. Um die Partner aus Doppelbesteuerungsabkommen nicht zu verärgern und somit nicht in gewisser Weise diese Abkommen in Frage zu stellen, sollte eine holdingneutrale Besteuerung angestrebt werden. Dagegen wird grundsätzlich niemand etwas einzuwenden haben. Wie im Abschnitt 8 dargestellt, hat die Verwirklichung dieses Prinzips aber auch Auswirkungen auf die Durchsetzung anderer Besteuerungsziele, insbesondere auf eine wirksame Quellenlandbesteuerung und auf eine gleichmäßige Wohnsitzlandbesteuerung. Wenn aber die nichtsteuerlichen Vorteile aus der Ansiedlung von internationalen Holdinggesellschaften im eigenen Hoheitsgebiet sehr gering sind, dann erscheint es mitunter ratsamer, auf eine holdingneutrale Besteuerung zugunsten der anderen, wichtigeren Ziele der Besteuerung zu verzichten und eine Behinderung von internationalen Holdinggesellschaften in Kauf zu nehmen. Bevor endgültig eine solche Schlußfolgerung gezogen werden kann, soll im nächsten Kapitel zunächst der Versuch unternommen werden, nichtsteuerliche Vorteile von internationalen Holdinggesellschaften zu finden.

⁴⁸⁴ Es steht nicht fest, ob der deutsche Steuergesetzgeber diesen Anspruch hat!

11.1 Mögliche nichtsteuerliche Vorteile für einen Holdingstandort

In der steuerlichen Fachliteratur finden sich mitunter Aussagen wie die folgende:

"Holdinggesellschaften sind am wenigsten aus steuerlichen Gründen, sondern insbesondere aus zwei nichtsteuerlichen Gründen notwendig: Die Holding wird im Rahmen der Unternehmensorganisation aus strukturellen und Führungsgesichtspunkten benötigt. Weiterhin ist eine Holding unter Gesichtspunkten der internationalen Zusammenarbeit eine bedeutende Strukturform.⁴⁸⁵"

Daß Holdinggesellschaften unbedingt notwendig sind, kann jedoch bezweifelt werden. Sicherlich muß zugegeben werden, daß es aus den beiden angeführten Gründen nahe liegt, Holdinggesellschaften zu einer Lösung der Organisationsaufgaben des Wirtschaftsgeschehens zu verwenden. Da eine günstige Besteuerung internationaler Holdinggesellschaften aber mit Nachteilen in bezug auf andere Ziele der Besteuerung verbunden sein kann, muß abgewogen werden, ob die Gründe, die für eine ungehinderte Tätigkeit von internationalen Holdinggesellschaften sprechen, wichtig genug sind. Deshalb sollen in diesem Abschnitt die Vorteile für das Sitzland von Holdinggesellschaften hervorgehoben und ihre Bedeutung festgestellt werden.

In den in Abschnitt 10.1 in der Tabelle 9 aufgeführten Fällen von Holdinggestaltungen wurden zwar einige nichtsteuerliche Vorteile für das Holdingland nicht ausgeschlossen, bei genauer Prüfung ist aber festzustellen, daß in den meisten Fällen eine positive Wirkung im Holdingland fraglich ist. Trotzdem wird zuweilen behauptet, daß durch eine vorteilhafte Holdinggesetzgebung im Holdingland mehr Entscheidungskompetenz in der Volkswirtschaft angesiedelt wird, dort hochwertige Verwaltungsarbeitsplätze geschaffen werden und gar durch die Akkumulation von Kapital der Kapitalmarkt gestärkt werde⁴⁸⁶. Diese Effekte sind nicht auszuschließen. Ihre Bedeutung ist aber als gering einzuschätzen:

Die Verwaltungstätigkeit einer Holdinggesellschaft ist nämlich nicht zwingend an den Holdingstandort gebunden. Wenn aber keine umfangreiche Verwal-

⁴⁸⁵ Haarmann, Wilhelm, Besteuerungsfragen beim Einsatz von Holdinggesellschaften im Rahmen des Aufbaus internationaler deutscher Konzerne, in: Fischer, Lutz, (Hrsg), Internationaler Unternehmenskauf und -zusammenschluß im Steuerrecht, Köln 1992, S. 83-112, hier S. 111.

⁴⁸⁶ Vgl. Mayer, Horst; Haiß, Ulrich; Lösche, Thomas, Holdingstandort Deutschland im Vergleich zu den Niederlanden, in: Steuer und Studium (SteuerStud) Nr. 10, 1995 S. 438-446, hier S. 439 m.w.N..

tungstätigkeit im Holdingland nötig ist, entstehen im Holdingland keine Einkommen und keine Steuereinnahmen. Allenfalls mag es sein, daß ein Steuerberater, der einmal im Jahr den Jahresabschluß der Holding erstellt, dafür ein Honorar erhält, welches als Einkommen des Holdinglandes gelten kann. Aber es ist noch nicht einmal zwingend, daß dieser Berater ein Bewohner des Holdinglandes ist⁴⁸⁷.

Einer Durchleitung von Kapital durch das Holdingland kann kaum eine volkswirtschaftliche Bedeutung beigemessen werden. Zwar mag es dadurch einige zusätzliche Arbeitsplätze in Banken geben, aber die volkswirtschaftliche Bedeutung im Verhältnis zum Volkseinkommen ist in einem Land wie der Bundesrepublik Deutschland eher als gering anzusehen. Anders wäre dies in kleinen Staaten wie Liechtenstein oder Luxemburg. Nur dann, wenn wirklich reales Kapital im Land installiert wird, d.h. z.B. für die Holdinggesellschaft ein Bürohaus errichtet oder gemietet wird, kann von realen Wirkungen der durchgeleiteten Kapitalströme gesprochen werden. Eine Stärkung des Kapitalmarktes ist aus volkswirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten. Mit einem gut funktionierenden Kapitalmarkt kann das Kapital eher seiner günstigsten Verwendung zugeführt werden. Ob aber zur Stärkung des Kapitalmarktes internationale Holdinggesellschaften notwendig sind, ist fraglich. Auch ist die Wirkung der Ansiedlung von Holdinggesellschaften in einem Land auf den dortigen Kapitalmarkt als gering anzusehen.

Es bleibt daher weiterhin die Frage offen, weshalb ein Land seine Gesetzgebung besonders für Holdinggesellschaften attraktiv gestalten sollte.

Eine Holdinggestaltung mit drei Stufen aus Muttergesellschaft, Holdinggesellschaft und nachgeschalteter Tochtergesellschaft muß jedem unvoreingenommenen Betrachter ja auch von vornherein umständlicher erscheinen, als eine Direktanbindung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft ohne den Umweg über eine Holding. Es könnte nur dann aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine solche Umwegbeteiligung gerechtfertigt werden, wenn die Holdinggesellschaft eine sachlich begründbare, von der Muttergesellschaft getrennte, eigenständige Aufgabe hätte.

Ein Beispiel für eine solche betriebswirtschaftlich begründbare Holdingstruktur könnte auf den ersten Blick das Werk der Adam Opel AG in Polen mit der

⁴⁸⁷ Allerdings kann es erforderlich sein, im Holdingland ein gewisses Maß an Verwaltungstätigkeit stattfinden zu lassen, um bei der jeweiligen Finanzverwaltung keine Zweifel an der Anerkennung als aktive Gesellschaft mit den damit verbundenen Vorteilen aus Doppelbesteuerungsabkommen aufkommen zu lassen.

deutschen AG als Holding darstellen. Die deutsche Gesellschaft und die polnische Tochtergesellschaft sind wirtschaftlich enger verflochten als jede dieser Gesellschaften jeweils mit ihrer us-amerikanischen Muttergesellschaft. Daher betrachteten deutsche Zeitungen die Errichtung der polnischen Tochtergesellschaft als eine eher deutsche Direktinvestition⁴⁸⁸. Dagegen wurde die Meldung im deutschen Fernsehen⁴⁸⁹ sinngemäß so kommentiert, daß der Vorgang in Polen wegen des aufgrund der Vergangenheit immer noch belasteten deutsch-polnischen Verhältnisses eher als eine us-amerikanische Investition der Muttergesellschaft General Motors angesehen wird. Gegen diese Sicht ist auch nicht viel einzuwenden. Jedenfalls liegt auch, wie weiter oben dargelegt wurde, der Steuergesetzgebung für durch Holdinggesellschaften durchgeleitete Auslandsgewinne diese Betrachtungsweise zugrunde. Sie ist auch folgerichtig, wenn die Kapitaleigner betrachtet werden. Ein näherer Zusammenhang von Opel Deutschland und der polnischen Tochtergesellschaft als zwischen General Motors und dieser Tochtergesellschaft ergibt sich nur aus der betriebswirtschaftlichen Verflechtung von Opel in Deutschland und in Polen.

Eine ähnliche betriebswirtschaftliche Aufgabe einer Holdinggesellschaft stellt die Funktion einer "Gebietsholding" oder einer "Kontinentholding" dar. Gemeint ist hiermit die Koordinierung der Geschäfte für eine Muttergesellschaft in einem bestimmten Gebiet oder auf einem anderen Kontinent. Beispielsweise ist denkbar, daß eine Europaholding in den Niederlanden die europäischen Geschäfte für eine japanische Kapitalgesellschaft leitet. Damit würde die Konzernstruktur der organisatorischen Struktur im Unternehmen entsprechen. Aber auch eine solche regionale Leitung muß nicht in einer Holdinggesellschaft stattfinden. Sie könnte genausogut in einer parallel zu allen anderen europäischen Tochtergesellschaften angeordneten niederländischen Tochtergesellschaft stattfinden, ohne daß eine Holdingstruktur gegeben sein müßte. Es ist, wie schon gesagt, nicht zwingend, daß die organisatorische Struktur eines Konzerns der rechtlichen Struktur entsprechen muß. Im Beispiel von General Motors gesprochen heißt das, daß die Leitung des Produktionsgeschehens in Polen und Europa auch dann in der deutschen Adam Opel AG stattfinden könnte, wenn die polnische Tochtergesellschaft eine direkte Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft General Motors wäre. Damit ist auch das Argument für die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit einer Holdinggesellschaft entkräftet.

⁴⁸⁸ Vgl. z.B. o.V., Opel / In Polen wurde ein neues Montagewerk errichtet - 10.000 Astra sollen im ersten Jahr produziert werden, in: Handelsblatt vom 07.11.1994.

⁴⁸⁹ Tagesthemen vom 05.11.1994.

Ein immer wieder angeführtes Argument für eine holdingfreundliche Steuergesetzgebung ist mit der Errichtung von Joint-ventures verknüpft⁴⁹⁰. Internationale Konzerne, die kooperieren wollen, bündeln gerne ihre gemeinsamen Aktivitäten in einer Holding, die dann die gemeinsamen operativen Tochtergesellschaften hält⁴⁹¹. Sind die Joint-venture-Partner zu je 50% beteiligt, so liegt es nahe, daß die Erträge aus den Beteiligungen an den Tochtergesellschaften auch beiden Partnern zu 50% zustehen sollten. Allerdings gibt es wegen des deutschen Anrechnungssystems der Körperschaftsteuer dabei u.a. deswegen Konflikte, weil Beteiligungserträge aus inländischen Kapitalgesellschaften mit oder ohne Körperschaftsteuerguthaben ausgeschüttet werden, je nachdem, ob sie an eine inländische oder ausländische Kapitalgesellschaft gehen. Aber was spricht in diesem Fall dagegen, eine Ansiedlung der Joint-venture-Holdinggesellschaft im Ausland in Kauf zu nehmen oder das Joint-venture ohne eine Zwischenholdinggesellschaft durchführen zu lassen? Schließlich könnten die Joint-venture Partner genausogut an allen operativen Tochtergesellschaften direkt zu 50% beteiligt sein. Die Koordinierung einzubehaltender Gewinne innerhalb des Joint-ventures mit rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften könnte dann im Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren über die jeweiligen Muttergesellschaften geschehen, oder überschüssige Gelder der Tochtergesellschaften könnten in Form von Krediten an Schwestergesellschaften zur Investition vergeben werden. Somit erweist sich auch diese Art der Kritik, die sich gegen die Behinderung von internationalen Joint-venture-Holdings richtete, als wenig stichhaltig. Es bleibt daran nur zu kritisieren, daß dann die rechtliche Form eines Joint-ventures aufgrund von steuerlichen Behinderungen nicht der organisatorischen entspricht. Dies ist aber gewissermaßen nur ein Schönheitsfehler. Sicherlich werden derartige Gestaltungen von den jeweiligen Steuergesetzen der betroffenen Länder unterschiedlich behandelt. Diese oder jene Variante wird daher mitunter für den einen Partner des Joint-venture nachteiliger als für den anderen sein. Dementsprechend werden die Beteiligten nach der steuerlich günstigsten Lösung suchen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht stellen diese Transaktionskosten, d.h. die Kosten der Suche nach der bestmöglichen Steuergestaltung, einen Wohlfahrtsverlust dar. In diesem Sinne wäre Kritik berechtigt, wenn ein Joint-venture aus steuerlichen Gründen nicht in der naheliegenden Form über eine Holdinggesellschaft stattfinden kann. Aber eine solche Kritik ist nur dann schwerwiegend, wenn die steuerlichen Hemmnisse für ein

⁴⁹⁰ Vgl. z.B. Müller-Dott, Johannes Peter, Das deutsche Steuerrecht braucht ein Holdingprivileg, in: Handelsblatt Nr. 93 vom 15.05.1990. S. 10.

⁴⁹¹ Ein Beispiel ist das Joint Venture zwischen der Beiersdorf AG und einem Klebebandhersteller aus Taiwan zur Produktion und Vermarktung von Klebebändern in Ostasien. Die zugehörigen Tochtergesellschaften werden von der Holdinggesellschaft Four-Pillars-Beiersdorf Pte., Ltd. in Singapur gehalten, an der beide Unternehmen zu 50% beteiligt sind. Vgl. Geschäftsbericht 1994 der Beiersdorf AG S. 5 u.S. 31.

Joint-venture mit Holdinggesellschaft quasi nur formaljuristischer Natur sind und kein wesentliches Steueraufkommen oder andere Ziele der Besteuerung bei Abbau dieser Hemmnisse aufgegeben werden müßten. Denn die nichtsteuerlichen Vorteile, die sich aus der Beherbergung von Holdinggesellschaften in einem Land ergeben, sind fraglich.

Zusammenfassend läßt sich das Fazit ziehen, daß es nur geringe nichtsteuerliche Vorteile für den Sitzstaat von Holdinggesellschaften gibt und die wirtschaftlichen Vorgänge, die in einer Holdingorganisationsstruktur stattfinden könnten, auch ohne die Identität von rechtlicher und organisatorischer Struktur stattfinden können. Aus der Sicht eines Landes gibt es keine stichhaltigen Argumente für die Ansiedlung internationaler Holdinggesellschaften im eigenen Hoheitsgebiet.

11.2. Analyse der Einzelregelungen, die zur Verbesserung von Deutschland als Holdingstandort gefordert wurden.

Im letzten Abschnitt wurde festgestellt, daß es keine schwerwiegenden Gründe gibt, nach denen Holdinggesellschaften begünstigt oder zumindest neutral behandelt werden sollten. Es hat aber Gesetzesänderungen mit dem Ziel gegeben, das steuerliche Klima für Holdinggesellschaften in Deutschland zu verbessern. Da die Verbesserungen, wie festgestellt, kaum große positive nichtsteuerliche Effekte für die Volkswirtschaft haben können, soll in diesem Abschnitt geprüft werden, ob die Gesetzesänderungen auch keine allzu großen Nachteile bewirkt haben.

Den Anstoß zur Verbesserung von Deutschland als Standort für internationale Holdinggesellschaften haben hauptsächlich Fachleute für Steuerrecht gegeben. In verschiedenen Publikationen sind entsprechende Verbesserungsvorschläge und Forderungen an den Gesetzgeber zu finden, oder es werden die Gesetzesänderungen im Hinblick auf die Erreichung dieses Zieles untersucht⁴⁹². Die geforderten Regelungen sollen in diesem Abschnitt kurz dahinge-

⁴⁹² Vgl. Henkel, Udo W., Die Bundesrepublik Deutschland als Holdingstandort nach Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Wirtschaftsstandort Deutschland im Internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 5, Köln 1994, S. 28-58, Müller-Dott, Johannes Peter, Das deutsche Steuerrecht braucht ein Holdingprivileg, in: Handelsblatt Nr. 93 vom 15.05.1990, S. 10, Müller-Gatermann, Gert, Die internationalen steuerlichen Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes, in: Finanz-Rundschau für Einkommensteuer, Nr. 12, 1993, S. 381-388, Haarmann, Wilhelm, Besteuerungsfragen beim Einsatz von Holdinggesellschaften im Rahmen des Aufbaus internationaler deutscher Konzerne, in: Fischer, Lutz, (Hrsg), Internationaler Unternehmenskauf und -zusammenschluß im Steuerrecht, Köln 1992, S. 83-112, hier S. 112, Krebühl, Hans-Herbert,

hend analysiert werden, ob es sich bei ihnen nicht nur um eine Änderung formaljuristischer Verfahren ohne große realwirtschaftliche Hintergründe handelt oder ob die Änderungen unter Umständen gravierende Auswirkungen an anderer Stelle haben. Wenn die vorgeschlagenen oder durchgeführten einzelnen steuerlichen Verbesserungen für internationale Holdinggesellschaften nicht auf Kosten anderer Ziele der Besteuerung gehen, so sind sie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Im vorangegangenen Abschnitt wurde festgestellt, daß, z.B. im Falle internationaler Joint-ventures, die organisatorische Struktur eines Konzerns nicht unbedingt der rechtlichen Struktur entsprechen muß, um trotzdem dasselbe wirtschaftliche Ergebnis erzielen zu können, wie es bei einer Identität beider Strukturen der Fall wäre. Natürlich wäre es gut, wenn die rechtlichen und organisatorischen Strukturen eines Konzerns miteinander identisch wären. Dies scheint auch ein Anliegen der Kritiker der alten, holdingunfreundlichen Gesetzeslage zu sein. Hier soll abgeschätzt werden, ob die Herstellung dieser Identität nicht mit zu großen Nachteilen verbunden ist.

Zunächst wird auf die verwirklichten Regelungen eingegangen, um danach auch die nicht verwirklichten Steuergesetzänderungen zu untersuchen.

11.2.1 Verwirklichte Regelungen

11.2.1.1 Steuerfreie Durchleitung von Dividenden aus dem Ausland in das Ausland

Eine steuerfreie Durchleitung von Auslandsdividenden aus dem Ausland in das Ausland⁴⁹³ ist eine Art Grundvoraussetzung für die steuerlich neutrale Behandlung einer Holdinggesellschaft. Dahinter steckt die Maxime, daß dem Staat der Holdinggesellschaft keine Steuereinnahmen aus solchen Gewinnen zustehen, die im Ausland entstanden und gleichzeitig ausländischen Anteilseignern zuzurechnen sind.

Beteiligung an ausländischen Gesellschaften - Möglichkeiten und Grenzen des § 8b KStG, in: Der Betrieb, Heft 10, 1994, S. 496-502, hier S. 499 mit Fußnote 37, Ritter, Wolfgang, Steueränderungsgesetz 1992 und grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit, in: Fischer, Lutz, (Hrsg.), Internationaler Unternehmenskauf und -zusammenschluß im Steuerrecht: mit den Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1992, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 1, Köln 1992, S. 1 ff, hier S. 17.

⁴⁹³ Vgl. Henkel, Udo W., Die Bundesrepublik Deutschland als Holdingstandort nach Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Wirtschaftsstandort Deutschland im Internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 5, Köln 1994, S. 28-58, hier S. 29.

Die mit dem Standortsicherungsgesetz geschaffene Möglichkeit der Weiterausschüttung freigestellter Auslandsgewinne ohne eine weitere deutsche Besteuerung war vorher im Prinzip auch schon möglich. Die zunächst auf solche Ausschüttungen erhobenen Körperschaft- (Herstellung der Ausschüttungsbelastung) und Kapitalertragsteuern, konnte sich eine ausländische Muttergesellschaft im Falle einer Schachtelbeteiligung in einem Erstattungsverfahren vergüten lassen. Somit hat es durch die Gesetzesänderung nur eine Vereinfachung gegeben, die mit einem Liquiditätseffekt verbunden ist, weil nicht mehr die Zeit bis zur Erstattung abgewartet werden muß⁴⁹⁴.

Diese Gesetzesänderung hat also nicht viel Neues gebracht. Sie hat aber Auswirkungen auf die Durchsetzung der Besteuerung inländischer Anteilseigner bei Ausschüttungen aus dem EK01⁴⁹⁵. Ohne die Vor- und Nachteile beider Effekte genau miteinander abwägen zu können, kann aber festgehalten werden, daß durch diese Änderung in der Tendenz mit Blick auf die inländischen Anteilseigner und den Liquiditätseffekt bei Ausländern Steueransprüche des Staates verloren gegangen sind.

Fazit: Durch das neue Verfahren ohne Herstellung der Ausschüttungsbelastung für ausländische Gewinne hat es nur eine unwesentliche Verbesserung für ausländische Anteilseigner gegeben, aber eine fühlbare Verschlechterung in bezug auf die Durchsetzung von Steueransprüchen des Staates.

11.2.1.2 Steuerfreie Weiterausschüttung von EK01 innerhalb deutscher Konzerne

Die nunmehr mögliche Weiterreichung von EK01-Beträgen innerhalb einer Beteiligungskette in Deutschland wird als inländisches Holdingprivileg bezeichnet⁴⁹⁶. Die vorher existierende Verhinderung der steuerneutralen Weiterausschüttung von EK01 aus einer deutschen Tochtergesellschaft an ihre deutsche Muttergesellschaft⁴⁹⁷ durch die damals vorgeschriebene Herstellung der Aus-

⁴⁹⁴ Vgl. ebenda, S. 32.

⁴⁹⁵ Vgl. die Ausführungen auf S. 136.

⁴⁹⁶ Vgl. Kreuz, Axel, Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b KStG, Frankfurt am Main u.a. 1997, zugl. Diss., Universität Konstanz 1996, S. 4.

⁴⁹⁷ Bemängelt u.a. von Müller-Dott, vgl. Müller-Dott, Johannes Peter, Das deutsche Steuerrecht braucht ein Holdingprivileg, in: Handelsblatt Nr. 93 vom 15.05.1990, S. 10, vgl. auch Müller-Gatermann, Gert, Die internationalen steuerlichen Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes, in: Finanz-Rundschau für Einkommensteuer, Nr. 12, 1993, S. 381-388, hier S. 383 f. und vgl. Ritter, Wolfgang, Steueränderungsgesetz 1992 und grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit, in: Fischer, Lutz, (Hrsg.), Internationaler Unternehmenskauf und -zusammenschluß im Steuerrecht: mit den Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1992, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 1, Köln 1992, S. 1 ff, hier S. 17.

schüttungsbelastung könnte auch als eine formaljuristische Behinderung normaler Abläufe bezeichnet werden. Denn wenn es ohnehin möglich war, EK01-Beträge innerhalb einer Körperschaft in Deutschland unbesteuert zu thesaurieren, war es kaum begründbar, daß eine Weiterausschüttung an eine andere deutsche Körperschaft in demselben Konzern eine Steuerzahlung auslösen sollte. Dieser Nachteil konnte dadurch umgangen werden, daß Auslandsbeteiligungen nur von der Muttergesellschaft direkt gehalten wurden.

Eine andere Möglichkeit zur Vermeidung der Herstellung der Ausschüttungsbelastung wäre die Vergabe von Krediten gewesen. Thesaurierte EK01-Beträge hätten in Form von Krediten zur Verwendung für andere Investitionen innerhalb eines Konzerns an die Obergesellschaft oder Schwestergesellschaften weitergegeben werden können. Vor der Gesetzesänderung waren also Umgehungen dieser Behinderung einfach möglich. Allerdings galten diese Umgehungsmöglichkeiten nicht ohne weiteres für eine deutsche Joint-venture-Holdinggesellschaft mit inländischer und ausländischer Obergesellschaft. Denn wegen der damals steuerlich günstigeren Direktanbindung der Auslandsstochtergesellschaften an die deutsche Joint-venture-Muttergesellschaft sind derartige Joint-venture-Holdinggesellschaften kaum zustande gekommen. Eine Konstellation ohne Holdinggesellschaft konnte aber einem ausländischen Partner nur schwer verständlich gemacht werden. Genauso sind die Schwierigkeiten vorstellbar, wenn trotz allem eine Holdinggesellschaft eingeschaltet war und von der ausländischen Joint-venture-Partnergesellschaft eine EK01-Gewinnausschüttung gewünscht wurde, aber die deutsche Partner-Obergesellschaft einbehaltene Gewinne in Form von Krediten weitergegeben haben wollte.

Die Abschaffung der Herstellung der Ausschüttungsbelastung bei EK01-Ausschüttungen hat diese Nachteile für eine deutsche Muttergesellschaft einer internationalen Joint-venture-Holdinggesellschaft beseitigt. Sie kann diese Beträge nun ohne eine Steuerzahlung in Empfang nehmen, thesaurieren und für andere Investitionen verwenden. Ohne die generelle Vorteilhaftigkeit einer Joint-venture-Holdinggesellschaft auf deutschem Hoheitsgebiet bewerten zu wollen, ist diese Änderung zu begrüßen, weil es sich dabei nicht um die Aufgabe von wesentlichem Besteuerungspotential handelt. Denn wegen der beschriebenen Nachteile hat es früher praktisch keine derartigen Joint-venture-Holdinggesellschaften in Deutschland gegeben, bei denen EK01-Gewinnausschüttungen mit einer Herstellung der Ausschüttungsbelastung zu einer Steuerzahlung geführt hätten⁴⁹⁸. Allerdings ist auch hier wieder auf die mit einer

⁴⁹⁸ Vgl. Müller-Dott, Johannes Peter, Das deutsche Steuerrecht braucht ein Holdingprivileg, in: Handelsblatt Nr. 93 vom 15.05.1990. S. 10

EK01-Ausschüttung nach neuem Recht einhergehenden Nachteile bezüglich der Besteuerung inländischer Anteilseigner hinzuweisen. Besser wäre es daher gewesen, die steuerfreie Weiterreichung der EK01-Beträge an andere inländische Körperschaften mit einem Erstattungsverfahren zu lösen⁴⁹⁹.

Fazit: Das inländische Holdingprivileg, die steuerneutrale "Weiterreichung von EK01-Beträgen" zwischen deutschen Konzerngesellschaften, ist eine sinnvolle Vereinfachung. Die Nachteile in bezug auf Steuerhinterziehungsmöglichkeiten inländischer Anleger hätten aber vermieden werden können.

11.2.1.3 Steuerneutrale Unternehmensumwandlungen zur Bildung von Holdingstrukturen

Fast alle Publikationen, die sich mit der Besteuerung internationalen Holdinggesellschaften befassen, enthalten Kapitel unter dem Titel "Wege in die Holding" oder "Wege aus der Holding" bzw. ähnlich bezeichnete Abschnitte⁵⁰⁰. Offensichtlich ist es von großer Bedeutung, wie die Gründung oder Auflösung von Holdinggesellschaften steuerlich behandelt wird. Oft werden in solchen Fällen bestehende wirtschaftliche Strukturen nur anders organisiert, indem eine zusätzliche juristische Person in Form der Holdinggesellschaft hinzukommt. Erschwert wird eine solche Umstrukturierung im Falle internationaler Holdinggesellschaften durch die Tatsache, daß dabei mehrere Staaten betroffen sind. Wie schon weiter oben erwähnt, kommt es hierbei insbesondere darauf an, daß den betroffenen Staaten auf der einen Seite keine Besteuerungssubstanz verlorenggeht, aber auf der anderen Seite auch kein Lock-in-Effekt der Besteuerung wirtschaftlich sinnvolle Vorgänge behindert.

Es scheint in der deutschen Steuergesetzgebung⁵⁰¹ und auch in der anderer Staaten⁵⁰² das Prinzip zu gelten, daß Umstrukturierungsvorgänge ohne Auf-

⁴⁹⁹ Vgl. die Ausführungen auf S. 136.

⁵⁰⁰ Stellvertretend für verschiedene in dieser Arbeit zitierte Literatur seien hier die Aufsätze von Haarmann und Henkel besonders erwähnt. Vgl. Haarmann, Wilhelm, Besteuerungsfragen beim Einsatz von Holdinggesellschaften im Rahmen des Aufbaus internationaler deutscher Konzerne, in: Fischer, Lutz, (Hrsg.), Internationaler Unternehmenskauf und -zusammenschluß im Steuerrecht, Köln 1992, S. 83-112 und Henkel, Udo W., Die Bundesrepublik Deutschland als Holdingstandort nach Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Wirtschaftsstandort Deutschland im Internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 5, Köln 1994, S. 28-58.

⁵⁰¹ Vgl. § 20 Abs. 3 UmwStG und § 21 Abs. 2, Satz 1, Nr.2 UmwStG

⁵⁰² Vgl. Präambel der Fusionsrichtlinie, Richtlinie R 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L225, S. 1.

deckung stiller Reserven solange möglich sein sollen, wie dabei keine Steuer- substanz für einen Staat verlorenggeht. Steuersubstanz soll auch nicht von ei- nem auf den anderen Staat verlagert werden können.

Die grundsätzliche Kritik an der Zulassung stiller Reserven bleibt bestehen: Je höher die stillen Reserven und die latent drohenden Steuerzahlungen bei ihrer Auflösung sind, um so stärker sind die Anstrengungen der Steuerpflichtigen bei der Suche nach Steuervermeidung. Aber dies ist ein grundsätzliches Problem der Besteuerung und nicht auf Vorgänge bei der Gründung von internationalen Holdinggesellschaften beschränkt.

Wie schon in vorangegangenen Abschnitten dargestellt, sind Konzernumstruk- turierungsvorgänge zur Bildung und Auflösung von Holdinggesellschaften in der Mehrzahl der Fälle steuerneutral möglich. Für weitere Einzelheiten sei auf die Fachliteratur verwiesen⁵⁰³. Wenn dabei keine Besteuerungssubstanz des deutschen Staates aufgegeben wird, ist eine solche Ausgestaltung der Steuer- gesetze, mit den gerade gemachten Einschränkungen bezüglich der Kritik an der Existenz stiller Reserven, auch aus volkswirtschaftlicher Sicht zu begrüßen. Denn ein Lock-in-Effekt, der wirtschaftlichen Fortschritt behindert, sollte mög- lichst gering gehalten oder vermieden werden.

Fazit: Eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bzw. von stiller Reserven sollte aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht endgültig auf- gegeben werden. Andererseits sind die zur Vermeidung von Lock-in-Effekten möglichen steuerneutralen Unternehmungsumwandlungsvorgänge zu begrü- ßen. Um aber der Diskussion über die mögliche Steuerneutralität von Unter- nehmensumwandlungsvorgängen die Grundlage zu entziehen, sollte die Be- steuerung eher dahingehend vorgenommen werden, daß stille Reserven abge- baut bzw. gar nicht erst zugelassen werden.

⁵⁰³ Vgl. z.B. Schaumburg, Harald, Piltz, Detlev J., Internationales Umwandlungssteuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 11, Köln 1997, Henkel, Udo W., Die Bundesrepublik Deutschland als Holdingstandort nach Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Wirt- schaftsstandort Deutschland im Internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 5, Köln 1994, S. 28-58, vgl. auch Herzig, Norbert, Steueränderungsgesetz 1992: Die Umsetzung der Fusionsrichtlinie in deutsches Steuerrecht (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Heft 18 u. 19, 1992, S. 911-916 u. S. 959-963, und Sieker, Klaus, Deutsche Ertragsbesteuerung ausländischer Unternehmen bei der Gründung internationaler joint ventures, in: Internationales Steuerrecht (IStR), Nr. 23, 1997, S. 711- 715.

11.2.1.4 Steuerfreie Veräußerungsgewinne ausländischer Schachtelbeteiligungen

Um eine internationale Holdinggesellschaft auch für ausländische Anteilseigner wirklich attraktiv zu machen, mußte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die in die deutsche Steuerhoheit steuerneutral eingebrachten Auslandsbeteiligungen auch wieder unbeschadet aus dem deutschen "Steuerzugriff" herausgeholt werden können. Dazu wurde die Möglichkeit der steuerfreien Veräußerungen ausländischer Schachtelbeteiligungen⁵⁰⁴ geschaffen. Diese Maßnahme ist zwar zur Verbesserung des Klimas für Holdinggesellschaften sehr effektiv, sie hat aber gleichzeitig eine weitere unsystematische Lücke in das deutsche Steuersystem gerissen. Hier wurde gewissermaßen der Kritik an der Steuererhebung sehr rigoros, aber schlicht und einfach dadurch entsprochen, daß auf eine Steuererhebung (fast) ganz verzichtet wird. Auf den ersten Blick ist zu fragen, ob die dadurch gewonnenen zweifelhaften Vorteile zur Ansiedlung internationaler Holdinggesellschaften in Deutschland die Nachteile aus dem möglichen Steuerausfall, der dadurch entstanden sein könnte, ausgeglichen haben. Aber es geht hierbei nicht nur um Steuerausfälle. Auch das Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung in bezug auf Wertzuwächse ist noch weiter in Mitleidenschaft gezogen worden, denn die Veräußerung von inländischen Beteiligungen ist ja richtigerweise weiterhin steuerpflichtig.

Allerdings muß an dieser Stelle zugegeben werden, daß 50% des Veräußerungsgewinns aus Anteilen an Kapitalgesellschaften auf neu anzuschaffende, abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter in Form einer Sofortabschreibung übertragen werden können⁵⁰⁵. Damit wird die Veräußerungsgewinnbesteuerung auch bei inländischen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften abgemildert, weil ein Teil der Gewinnbesteuerung erst in den nächsten Jahren der Nutzung der abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter, deren Buchwerte um den Gewinn gemindert werden können, nachgeholt wird. Diese Möglichkeit besteht und bestand auch für Veräußerungsgewinne aus ausländischen Kapitalgesellschaften, denn das Gesetz unterscheidet nicht (und hat nicht unterschieden) nach in- und ausländischen Kapitalgesellschaften. Für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften ist es nun allerdings vorteilhafter⁵⁰⁶, die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne⁵⁰⁷ mit Einstellung in das EK01 in Anspruch zu nehmen.

⁵⁰⁴ Gem. § 8b, Abs. 2 KStG.

⁵⁰⁵ Gem. § 6b EStG.

⁵⁰⁶ Um eine Vorteilhaftigkeit endgültig prüfen zu können, müßten allerdings die steuerlichen Auswirkungen bei den Personen-Anteilseignern der betroffenen Kapitalgesellschaft mit einbezogen werden, da

Ein Ausfall von Steueraufkommen im Vergleich zu der vorherigen Gesetzeslage ergibt sich aber in solchen Fällen, in denen eine deutsche Kapitalgesellschaft im Besitz von Ausländern ihre Auslandsbeteiligungen endgültig veräußert, um die Erträge daraus in das Ausland ausschütten zu können. Dies sind gewissermaßen Fälle, bei denen Ausländer ihre Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften bereits in den deutschen "Steuerzugriff" gegeben hatten und sich nun daraus ohne Besteuerung lösen können. Es ist allerdings schwer abzuschätzen, wie groß das Besteuerungspotential solcher Fälle vor der Gesetzesänderung gewesen ist. Denn nach der alten Gesetzeslage hätten schon gravierende andere Gründe vorliegen müssen, um einen Ausländer zu veranlassen, seine Auslandsbeteiligungen in eine deutsche Holdinggesellschaft mit dem Nachteil einzubringen, daß bei der anschließenden Herauslösung der Beteiligung ein eventueller Veräußerungsgewinn in Deutschland zu besteuern war.

Fazit: Mit Blick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung in bezug auf inländische und ausländische Schachtelbeteiligungen ist es zu einer zusätzlichen Gesetzeslücke gekommen. Die Nichtbesteuerung von Veräußerungsgewinnen erleichtert Steuerumgehungsmöglichkeiten.

11.2.1.5 Abzug von Fremdkapitalzinsen für steuerfreie Auslandsbeteiligungen

Im Zusammenhang mit Fragen der Besteuerung internationaler Holdinggesellschaften wurde immer wieder die Unsicherheit über die steuerliche Zulässigkeit des Abzugs von Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung steuerfreier Auslandsbeteiligungen angeführt⁵⁰⁸. Diese Unsicherheit wurde zwar durch zwei weitere Urteile des Bundesfinanzhofes⁵⁰⁹ gemindert, aber eine grundsätzliche Lösung dieses Problems wird, ebenso wie das Problem der Thin Capitalization, solange nicht erreicht werden können wie Zinsen und Dividenden bei

ja Ausschüttungen aus dem EK01, daß aus steuerfreien Veräußerungen stammen kann, bei natürlichen Personen steuerpflichtig sind.

⁵⁰⁷ Gem. § 8b, Abs. 2 KStG.

⁵⁰⁸ Vgl. z.B. Haarmann, Wilhelm, Besteuerungsfragen beim Einsatz von Holdinggesellschaften im Rahmen des Aufbaus internationaler deutscher Konzerne, in: Fischer, Lutz, (Hrsg), Internationaler Unternehmenskauf und -zusammenschluß im Steuerrecht, Köln 1992, S. 83-112, hier S. 112 und Kessler, Wolfgang, Die Euro-Holding, Steuerplanung, Standortwahl, Länderprofile, München 1996, S. 332.

⁵⁰⁹ Urteile des BFH v. 29.05.1996, I R 167/94, in: Internationales Steuerrecht (IStR) Nr. 7, 1996 S.336-338 und I R 21/95, in: Internationales Steuerrecht (IStR) Nr. 8, 1996, S.384-388, vgl. die Ausführungen auf S. 67.

Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften nicht einer gleich hohen (Quellenabzugs-)besteuerung unterliegen. Wie schon weiter oben ausgeführt⁵¹⁰, ist aber die Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen für Holdinggesellschaften, die nur steuerfreie ausländische Schachteleinkünfte beziehen, irrelevant. Denn wenn kein steuerpflichtiger Gewinn in Deutschland vorhanden ist, erübrigt es sich, über steuerliche Gestaltungen nachzudenken, die ihn reduzieren könnten.

Im Zusammenhang mit der Besteuerung internationaler Holdinggesellschaften ist diese Frage aber für die inländische Obergesellschaft einer Joint-venture-Holding von Bedeutung. Es ist nämlich denkbar, daß diese Gesellschaft ihren Holdinganteil fremdfinanziert und die dazu anfallenden Zinsen mit anderen inländischen Einkünften verrechnet. Gegebenenfalls muß dann gerichtlich geklärt werden, ob die von der Holding an die Obergesellschaft ausgeschütteten EK01-Beträge der Abzugsfähigkeit der Zinsen entgegenstehen.

Fazit: Die Frage der Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen ist für reine Zwischenholdings irrelevant, solange durchgeleitete Auslandsgewinne ohnehin steuerfrei sind und die deutsche Zwischenholding daher keinen in Deutschland steuerpflichtigen Gewinn hat.

11.2.2 Nicht verwirklichte Regelungen

Auch auf die Auswirkungen nicht verwirklichter Regelungen zur Verbesserung von Deutschland als Standort internationaler Holdinggesellschaften soll kurz eingegangen werden. Erst danach kann beurteilt werden, ob nicht noch weitere, einfache Verbesserungen für Holdings, ohne eine gravierende Aufgabe von Steuersubstanz oder eine Verletzung anderer Ziele der Besteuerung, möglich gewesen wären.

11.2.2.1 Günstige Besteuerung der Finanzierungsfunktion einer inländischen Holdinggesellschaft

Wenn die steuerliche Vorteilhaftigkeit eines Standorts für Holdinggesellschaften aus der Sicht von Unternehmen untersucht wird, spielt sicherlich die Frage einer steuerlich günstigen Finanzierungsmöglichkeit der Holdinggesellschaft und ihrer Beteiligungen eine wichtige Rolle. Mit Blick auf die in den Niederlan-

⁵¹⁰ Vgl. die Ausführungen auf S. 68.

den mögliche begünstigte Kreditaufnahme mit quellensteuerfreien Zinszahlungen wurde für Deutschland eine entsprechende Möglichkeit gefordert⁵¹¹.

Ein solcher Schritt der Erleichterung der quellensteuerfreien Kreditaufnahme durch eine deutsche Kapitalgesellschaft kann aber keine sinnvolle Maßnahme des deutschen Steuergesetzgebers sein, der auf empfangene Zinsen seiner Bürger einen Steueranspruch erhebt und diesen teilweise im Quellenabzugsverfahren durchsetzen möchte. Schon die derzeit möglichen quellensteuerfreien Zinszahlungen an Ausländer sind sehr hinderlich in der Durchsetzung des Steueranspruchs auf Zinszahlungen an Inländer. Denn hinter den Ausländern können sich sehr einfach inländische Zinsempfänger verbergen, die ihre Gelder im Ausland angelegt haben. Nach Vollzug der europäischen Währungsunion mit der Einführung des Euro wird sich dieses Problem noch verschärfen, da eine gefühlsmäßige Präferenz deutscher Anleger für "ihre harte DM" wegfällt und damit eine weitere Hemmschwelle gegen die Geldanlage im Ausland beseitigt wird.

Fazit: Die nichtsteuerlichen Vorteile einer Holdinggesellschaft rechtfertigen keine steuerliche Begünstigung der Finanzierung von Holdinggesellschaften mit der damit einhergehenden weiteren Beeinträchtigung der Besteuerung empfangener Zinsen von Inländern. Das Problem sollte stattdessen durch die Koordinierung der Zinsbesteuerung auf internationaler Ebene gelöst werden.

11.2.2.2 Allokationsrecht hinsichtlich der an in- und ausländische Anteilseigner ausgeschütteten Eigenkapitalteile

Ein Allokationsrecht für die an in- und ausländische Anteilseigner ausgeschütteten Eigenkapitalteile wird von verschiedenen Autoren zur Verbesserung der Stellung einer inländischen Muttergesellschaft einer Joint-venture-Holdinggesellschaft gefordert⁵¹². Damit sollen Unterschiede bezüglich der Anrechnungsguthaben der verschiedenen Positionen des verwendbaren Eigenkapitals für

⁵¹¹ Henkel, Udo W., Die Bundesrepublik Deutschland als Holdingstandort nach Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Wirtschaftsstandort Deutschland im Internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 5, Köln 1994, S. 28-58, hier S. 46 ff., insbes. S. 50 u. S. 58.

⁵¹² Vgl. Grotherr, Siegfried, Besteuerungsfragen und -probleme bei der Einschaltung inländischer Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Konzern (Teil I u. II), in: Betriebs-Berater (BB), Nr. 30 u. 31, 1995, S. 1510-1517 u. 1561-1569, hier S.1516 f. mit Hinweis auf Krebühl und Müller-Dott, Vgl. Krebühl, Hans-Herbert, Beteiligung an ausländischen Gesellschaften - Möglichkeiten und Grenzen des § 8b KStG, in: Der Betrieb, Heft 10, 1994, S. 496-502, hier S. 499 und Müller-Dott, Johannes Peter, Das deutsche Steuerrecht braucht ein Holdingprivileg, in: Handelsblatt Nr. 93 vom 15.05.1990. S. 10.

inländische und ausländische Ausschüttungsempfänger ausgeglichen werden. Diese Unterschiede werden aber fortbestehen, solange in Deutschland ein Körperschaftsteueranrechnungssystem existiert, dessen Anrechnungsguthaben nur Inländern zustehen soll. Wenn einer ausländischen Joint-venture-Partnersgesellschaft auch inländische Gewinnteile zuzurechnen sind, so sollte das Prinzip des deutschen Anrechnungssystems nicht in Joint-venture-Holdinggesellschaften durch solch ein Allokationsrecht eingeschränkt oder umgangen werden können. Dies würde auch den Abwehrmaßnahmen des Steuergesetzgebers⁵¹³ gegen das sogenannte "Dividenden-Stripping"⁵¹⁴ widersprechen.

Fazit: Die durch das deutsche Anrechnungssystem verursachten Unterschiede für inländische gegenüber ausländischen Anteilseignern einer deutschen Holdinggesellschaft müssen hingenommen werden, da es sonst eine Systemdurchbrechung geben würde. Unter Umständen würde sonst das Prinzip verletzt, daß Ausländern kein deutsches Anrechnungsguthaben zustehen soll.

11.2.2.3. Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf inländischer Beteiligungen

Neben der verwirklichten Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf ausländischer Schachtelbeteiligungen ist auch eine Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf inländischer Beteiligungen, zumindest aber die Übertragbarkeit stiller Reserven gefordert worden, "... um zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit notwendige Umschichtungen von Geschäftsfeldern nicht steuerlich zu erschweren oder gar zu verhindern"⁵¹⁵. Eine solche Maßnahme sollte eine einfache "Umhängung"⁵¹⁶ inländischer Tochtergesellschaften innerhalb eines Konzerns von einer untergeordneten Gesellschaft auf die Obergesellschaft ermöglichen. Dagegen ist einzuwenden, daß derartige Umstrukturierungen durch das Umwandlungssteuerrecht im wesentlichen schon möglich sind. Wenn aber bei einer Veräußerung einer inländischen Beteiligung auch der Gewinn nicht mehr besteuert werden soll, dann müßten bei der laufenden Gewinnbesteuerung strengere Maßstäbe angelegt werden, wenn die Unternehmensbesteuerung nicht allmählich ganz aufgegeben werden soll.

⁵¹³ U.a. im § 50c EStG.

⁵¹⁴ Vgl. zur steuerrechtlichen Beurteilung des "Dividenden-Stripping": Sorgenfrei, Ulrich, "Bilaterales Dividenden-Stripping" und Kapitalverkehrsfreiheit (Teile I + II), in: Internationales Steuerrecht (IStR), Nr. 23 + 24, 1997, S. 705-711 u. S. 737-741.

⁵¹⁵ Krebühl, Hans-Herbert, Beteiligung an ausländischen Gesellschaften - Möglichkeiten und Grenzen des § 8b KStG, in: Der Betrieb, Heft 10, 1994, S. 496-502, hier S. 499 in Fußnote 37.

⁵¹⁶ Ebenda.

Zwar sind bei der tatsächlichen Ausgestaltung einer solchen Maßnahme die verschiedensten Varianten denkbar. So könnten z.B. derartige Veräußerungsgewinne im EK02 bis zur Ausschüttung an natürliche Personen nur vorübergehend steuerfrei gestellt werden. Wären aber solche Gewinne auch bei natürlichen Personen endgültig steuerfrei, könnten niedrig besteuerte laufende Gewinne im Unternehmen angesammelt werden, um sie dann ohne weitere Besteuerung in Form einer Veräußerung bei einem Verkauf zu vereinnahmen. Abgesehen davon ist eine Begünstigung einbehaltener Gewinne aus volkswirtschaftlicher Sicht abzulehnen⁵¹⁷. Schließlich ist zu der Forderung⁵¹⁸, wenigstens die Übertragung stiller Reserven zuzulassen, anzumerken, daß eine solche Übertragbarkeit bei Verkäufen von Kapitalgesellschaften, wie oben erwähnt, zu einem Teil möglich ist⁵¹⁹. Außerdem sei hier wieder daran erinnert, daß die Möglichkeit der Anhäufung stiller Reserven einen immer größer werdenden "Steuervermeidungsdruck" entstehen läßt.

Fazit: Ohne eine Verschärfung der laufenden Besteuerung von Körperschaften ist eine Möglichkeit der steuerfreien Veräußerung inländischer Schachtelbeteiligungen abzulehnen.

11.2.2.4 Durchgereichte Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer

Die im Zusammenhang mit der Einfügung des § 8b in das Körperschaftsteuergesetz diskutierte, sogenannte "durchgereichte Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer"⁵²⁰ ist nicht verwirklicht worden, weder in voller Höhe noch als Pauschalanrechnung⁵²¹ von 30%. Grundsätzlich ist ein weltweit durchgängiges Anrechnungssystem der Körperschaftsteuer und auch ausländischer Steuer auf die persönliche Einkommensteuerschuld zu befürworten, um Kapitalexporthneutralität herzustellen. Andererseits hätte dann aber auch die Freistellungsmethode für ausländische Schachteldividenden abgeschafft werden müssen. Eine solche Maßnahme wird aber kaum im Sinne der Verfechter einer holdingfreundlicheren Steuergesetzgebung in Deutschland liegen. Eine Ver-

⁵¹⁷ Vgl. die Ausführungen auf Seite 104.

⁵¹⁸ Vgl. Krebühl, Hans-Herbert, Beteiligung an ausländischen Gesellschaften - Möglichkeiten und Grenzen des § 8b KStG, in: Der Betrieb, Heft 10, 1994, S. 496-502, hier S. 499 in Fußnote 37.

⁵¹⁹ Gem. § 6b EStG.

⁵²⁰ Vgl. Müller-Dott, Deutschland ist immer noch kein guter Standort für Holdings, in: Handelsblatt vom 10.06.1994, S.30.

⁵²¹ Vgl. Müller-Gatermann, Gert, Die internationalen steuerlichen Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes, in: Finanz-Rundschau für Einkommensteuer, Nr. 12, 1993, S. 381-388, hier S. 385 f. und Cattelaens, Heiner, Standortsicherung durch Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer?, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), Nr. 3, 1993, S. 249-259.

wirklichung der Pauschalanrechnung ausländischer Steuer in Höhe von 30% hätte als ein Schritt in die Richtung eines Anrechnungssystems angesehen werden können. Aber ohne eine Abstimmung mit anderen Staaten wäre dabei wohl zuviel Steueraufkommen zugunsten anderer Staaten verlorengegangen. Ein solches Vorhaben scheint angesichts der vielen, dazu neu auszuhandelnden Doppelbesteuerungsabkommen zum Scheitern verurteilt zu sein.

Fazit: Im Prinzip ist die durchgereichte Anrechnung für eine konsequente Anwendung des Wohnsitzlandprinzips mit Herstellung der Kapitalexporthneutralität zu begrüßen. Um aber dabei nicht Steueraufkommen zum Vorteil anderer Staaten zu verlieren, wäre eine solche Möglichkeit nur in Kooperation mit anderen Staaten zu empfehlen.

11.2.2.5 Grenzüberschreitende Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften

Im Zusammenhang mit der Diskussion der steuerlichen Behandlung der Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften wurde auch die fehlende steuer- und gesellschaftsrechtliche Möglichkeit des Umzugs von Kapitalgesellschaften innerhalb der EU bemängelt⁵²². Wenn die EU, besonders nach Einführung der Währungsunion, eher als ein Föderalstaat denn als eine Konföderation von Staaten betrachtet wird, ist eine solche Maßnahme fast zwingend erforderlich. Denn innerhalb Deutschlands sind Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften von einem Bundesland in das andere grundsätzlich auch möglich. Solange aber unterschiedliche Steuersysteme und auch Unterschiede im Gesellschaftsrecht zwischen den einzelnen Staaten der EU existieren, könnte eine solche Möglichkeit der Sitzverlagerung zu Umgehungsmaßnahmen genutzt werden. Bevor die Staaten der EU ins Auge fassen, eine solche Möglichkeit zuzulassen, sollten sie aber versuchen, ihre entsprechenden Gesetze zu vereinheitlichen.

Fazit: Beim derzeitigen Stand der Souveränität der europäischen Einzelstaaten und der bestehenden Unterschiede des Gesellschafts- und Steuerrechts ist eine grenzüberschreitende Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften abzulehnen.

⁵²² Vgl. Krebühl, Hans-Herbert, Beteiligung an ausländischen Gesellschaften - Möglichkeiten und Grenzen des § 8b KStG, in: Der Betrieb, Heft 10, 1994, S. 496-502, hier S. 499.

11.3 Zusammenfassende Beurteilung von Neuregelungen für Holdinggesellschaften in Deutschland vor dem Hintergrund der aus Ihnen entstandenen Vor- und Nachteile

Die Betrachtung der nichtsteuerlichen Vorteile einer internationalen Holdinggesellschaft für das Sitzland führte zum Ergebnis, daß solche Vorteile als gering anzusehen sind. Die in dieser Arbeit mehrfach aufgeworfene Frage, weshalb sich ein Land denn nun als bevorzugter Standort für internationale Holdinggesellschaften qualifizieren sollte, kann daher nicht befriedigend beantwortet werden. Anders ausgedrückt heißt das:

Da sich keine überzeugenden Gründe für internationale Holdinggesellschaften in einer Steuerhoheit finden lassen, ist es auch nicht nötig, daß sich ein Land als bevorzugter Standort für Holdinggesellschaften qualifiziert. Diese Aussage kann auch nach der Betrachtung einzelner Regelungen für internationale Holdinggesellschaften in Deutschland aufrechterhalten werden. Denn angesichts der Lücken, die einige Regelungen in das deutsche Steuersystem gerissen haben, im Vergleich zu den fraglichen Vorteilen aus Holdinggesellschaften, wären einige Gesetzesänderungen nicht notwendig gewesen. Eine Ausnahme bildet dabei nur das sogenannte inländische Schachtelprivileg, die nunmehr mögliche steuerneutrale Weiterausschüttung von EK01-Beträgen innerhalb deutscher Konzerne, die keine wesentliche Änderung in bezug auf Besteuerungssubstanz darstellt.

Aber selbst die schon im Prinzip früher mögliche steuerfreie Durchleitung von im Ausland entstandenen laufenden Gewinnen an Anteilseigner im Ausland kann als unwichtig bezeichnet werden. Denn wenn dem deutschen Staat oder seinen Bewohnern weder bei der Entstehung derartiger Gewinne noch bei ihrer Durchleitung durch Deutschland irgendwelche Vorteile entstehen, dann ist die steuerliche Behandlung solcher Vorgänge aus deutscher Sicht unwichtig. Wichtiger wäre es, zur Durchsetzung des Welteinkommensprinzips für Inländer und für inländische Kapitalgesellschaften ausnahmslos alle Einkünfte weltweit gleich zu behandeln und eine Freistellung von Auslandseinkünften generell abzuschaffen. Die Besteuerung von Auslandsgewinnen müßte im Sinne von Kapitalexporthneutralität mit einem Anrechnungssystem so erfolgen, daß inländische und ausländische Investitionen von Inländern gleich behandelt werden würden. Hierbei käme es für niedrig besteuerte Auslandsgewinne zu einer Hochschleusung auf das deutsche Steuerniveau. Niedrig besteuerte Auslandsgewinne könnten dann nicht mehr ohne Besteuerung in Deutschland an ausländische Anteilseigner weitergeleitet werden.

Einer Kritik an diesen Maßnahmen kann entgegengehalten werden, daß es dem Steuerpflichtigen freistünde, eine Direktbeteiligung ohne eine deutsche Holdinggesellschaft zu wählen. Der möglicherweise folgende Einwand, die Abwanderung der Holdinggesellschaft sei negativ zu beurteilen, läßt sich damit entkräften, daß erstens eine wirksame Besteuerung wegen der möglichen Abwanderung der Holdinggesellschaft gar nicht möglich ist und zweitens dem deutschen Staat an Auslandsgewinnen von Ausländern kein Besteuerungsrecht zusteht. Nur mit dem Argument, daß durch Einschaltung einer deutschen Zwischenholdinggesellschaft ein paar hochwertige Verwaltungsarbeitsplätze entstehen, ist eine bevorzugte Besteuerung von internationalen Holdinggesellschaften in Deutschland nicht zu begründen.

Ganz allgemein und unabhängig von theoretisch wünschenswerten internationalen Steuersystemen läßt sich feststellen, daß viele Veränderungen, die das Standortsicherungsgesetz für Holdinggesellschaften gebracht hat, durch die geringen zu erwartenden Vorteile für Deutschland als Standort für Holdinggesellschaften nicht zu rechtfertigen sind.

12 Zusammenfassung und Schlußbetrachtung

Wenn die volkswirtschaftlichen Auswirkungen internationaler Besteuerung untersucht werden sollen, müssen gezwungenermaßen besonders viele Einzelheiten betrachtet werden, auch wenn der Blick eigentlich auf die Gesamtzusammenhänge gerichtet werden soll. Ein allgemeiner Grund hierfür mag in der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Länder liegen. Auch bei der Betrachtung der hier behandelten internationalen Holdinggesellschaften lassen sich globale Wirkungen der Besteuerung angesichts der vielen verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten und der damit einhergehenden unterschiedlichen steuerlichen Regelungen nicht ohne weiteres abschätzen.

Für den Begriff der Holdinggesellschaft gibt es keine fest umrissene Abgrenzung. Die in dieser Arbeit hauptsächlich betrachteten Holdinggesellschaften ließen sich aber durch die Erfüllung von vier Kriterien als solche definieren. Diese sind:

1. Kapitalgesellschaft als Rechtsform der Holdinggesellschaft,
2. Kapitalgesellschaft als Rechtsform der Tochtergesellschaften,
3. Internationalität durch grenzüberschreitende Beteiligungsbeziehungen und
4. Sitz der Holdinggesellschaft in Deutschland.

Auch bei Erfüllung dieser Bedingungen sind noch viele Varianten denkbar. Besonders wurden aber zwei Fälle von Holdinggesellschaften, gewissermaßen als Standardfälle, untersucht. Dies sind die reine internationale deutsche Zwischenholdinggesellschaft und die internationale deutsche Joint-venture-Holdinggesellschaft.

Zur schrittweisen Annäherung an das Thema wurde das Phänomen der Holdinggesellschaft allgemein anhand der unterschiedlichsten Gründe, die zu ihrer Verwendung angeführt werden können, erklärt. Dabei zeigte sich, daß eine Holdinggesellschaft immer ein Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zieles darstellt. Viele der Gründe für Holdinggesellschaften sind steuerlich bedingt. Eine Holdinggesellschaft dient oft zur Vermeidung von Steuerzahlungen. Daher könnte vordergründig die Forderung entstehen, Holdinggesellschaften ganz zu verbieten. Es zeigte sich aber, daß es wichtige betriebswirtschaftliche Gründe gibt, die für Holdinggesellschaften sprechen. Somit haben auch Holdinggesellschaften eine positive volkswirtschaftliche Bedeutung und ein Verbot von Holdinggesellschaften würde einen sehr starken Eingriff in das Wirtschaftsgeschehen darstellen. Umstrukturierungsprozesse wären nicht mehr so einfach

zu bewerkstelligen, wenn es Kapitalgesellschaften verboten wäre, andere Kapitalgesellschaften zu erwerben und zu halten. Als Ergebnis der Betrachtung verschiedener Formen von Holdinggesellschaften war somit festzuhalten, daß bei der Ausgestaltung von Steuergesetzen darauf zu achten ist, keine Steuerumgehungen mit Holdinggesellschaften zuzulassen, aber auch die Verwendung von Holdinggesellschaften nicht unnötig zu behindern.

Bei der Darstellung der Besteuerungsregeln für internationale Holdinggesellschaften in Deutschland wurde die Unterschiedlichkeit steuerlicher Regelungen für Kapitalgesellschaften mit grenzüberschreitenden Vorgängen deutlich. Viele Besteuerungsvorschriften sind an bestimmte Bedingungen geknüpft, wie Mindestbeteiligungsprozentsätze, Haltefristen, Art des Zahlungsstroms (Zinsen oder Dividenden), Vorliegen eines DBA usw. Als wesentliche Information für internationale Holdinggesellschaften in Deutschland gilt festzuhalten, daß Dividendenausschüttungen und auch Veräußerungsgewinne aus ausländischen Tochtergesellschaften, sofern sie als internationale Schachtelbeteiligungen gelten, in Deutschland solange nicht besteuert werden, wie sie nicht an inländische natürliche Personen ausgeschüttet werden. Eine Weiterausschüttung dieser Schachtelerträge in das Ausland ist ohne deutsche Besteuerung möglich. Damit ist die Möglichkeit der steuerfreien Durchleitung ausländischer Gewinne durch Deutschland unter Verwendung einer Holdinggesellschaft im Prinzip verwirklicht.

Die Betrachtung einer Holdinggesellschaft mit den betreffenden Besteuerungsregeln läßt aber oft vergessen, daß es sich letztlich bei jeder Steuererhebung um die Besteuerung von Menschen handelt. Daher wurde in Abschnitt 5 eine Einordnung der Besteuerung von Holdinggesellschaften bzw. von Kapitalgesellschaften in den Gesamtzusammenhang vorgenommen. Wichtigste Aussage hierbei ist, daß bei Behandlung der Besteuerung von Kapitalgesellschaften im allgemeinen und Holdinggesellschaften im besonderen der Blick immer auch auf die Eigner gerichtet sein sollte. Naheliegende Schlußfolgerungen führen zu einem Anrechnungssystem der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Anteilseigners. Denn die Erhebung von Körperschaftsteuer mit einem Anrechnungssystem kommt einer direkten Besteuerung des Anteilseigners näher als eine für sich getrennte Besteuerung von Körperschaft und Anteilseigner im Sinne des klassischen Systems. Ebenso, wie auf nationaler Ebene bei einem Körperschaftsteueranrechnungssystem eher die Belange des Anteilseigners berücksichtigt werden können als bei einer getrennten Besteuerung von Einkommensquelle (Körperschaft) und Einkommensbezieher (Anteilseigner) so ist auch bei internationaler Besteuerung ein Anrechnungssystem in diesem Sinne vorteilhafter.

Bei der Besteuerung internationaler Vorgänge, wie sie die Geldströme durch eine internationale Holdinggesellschaft darstellen, kommt aber noch das Problem der Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen dem Quellenland der Einkünfte und dem Ursprungsland des Kapitals bzw. dem Wohnsitzland des Kapitaleigners hinzu. Üblicherweise wird die Aufteilung der aus einer internationalen Investition herrührenden Steuereinnahmen so vorgenommen, daß das Quellenland, in dem Realkapital installiert wird, definiert, was seine Steuerbemessungsgrundlage ist und danach für den Investor ein Nettoeinkommen übrigbleibt, welches nach Besteuerung im Quellenland der Besteuerung des Wohnsitzlandes unterzogen wird. Bei Einschaltung einer Holdinggesellschaft zwischen Quellenland und Wohnsitzland kommt als eine weitere Steuerhoheit noch die des Holdinglandes hinzu.

Zur Beurteilung internationaler Besteuerung dienen die theoretischen Konzepte Kapitalimport- und Kapitalexportneutralität. Einer Herstellung der Kapitalexportneutralität ist aus Effizienz Gesichtspunkten der Vorzug zu geben. Dies läßt sich damit begründen, daß gemäß empirischer Schätzungen die Kapitalaufbringung, d.h. die Ersparnisbildung unelastischer auf die Besteuerung reagiert als die Kapitalnachfrage. Daher sollte eher im Sinne von Kapitalexportneutralität eine relativ geringe Verzerrung des Kapitalangebots, d.h. der Ersparnisbildung, in Kauf genommen werden, statt bei Kapitalimportneutralität die Kapitalnachfrage steuerlich zu behindern. Außerdem läßt sich bei Anstreben der Kapitalexportneutralität eher eine Besteuerung nach den persönlichen Verhältnissen der Anteilseigner vornehmen. Wenn die Herstellung von Kapitalexportneutralität das Ziel der internationalen Besteuerung ist, dann ist dazu ein internationales Anrechnungssystem folgerichtig. Ein solches System kann aber nur in einer Zusammenarbeit von Staaten verwirklicht werden. Einige denkbare Systeme wurden im Abschnitt 5.3 vorgestellt. Ergebnis dieses Abschnitts ist die Aussage, daß, unabhängig von irgendwie zwischen eine internationale Beteiligungsstruktur zwischengeschalteten Holdinggesellschaften in anderen Staaten, ein solches System gewährleisten soll, daß die in den operativen Tochtergesellschaften erzielten Bruttogewinne auf dem Weg bis zum Anteilseigner zwar im Quellenabzugsverfahren besteuert werden, aber bei der anschließenden Anrechnung der Unternehmenssteuern beim Anteilseigner eine Besteuerung nach den persönlichen Verhältnissen ermöglicht werden kann. Gleichzeitig sollte ein solches Besteuerungssystem im Quellenabzugsverfahren durch genügend hohe Steuersätze sicherstellen⁵²³, daß durch wirtschaftli-

⁵²³ Angesichts der zu beobachtenden Tendenzen verschiedener Staaten, den persönlichen Spitzensteuersatz zu senken, ist auch ein niedrigerer Körperschaftsteuersatz möglich. Allerdings sollte dieser mindestens dem Spitzensteuersatz der Einkommensbesteuerung entsprechen, um Thesaurierungs begünstigung-

che Anreize Steuerhinterziehungen vermieden werden. Wenn jeder Dividendenempfänger mit Steuererstattungen rechnen könnte, dann würde es Anreize geben, die erhaltenen Unternehmensgewinne auch bei der Steuererklärung anzugeben. Ein großes Problem stellt bei einem international koordinierten Steueranrechnungssystem aber die Verteilung des Steueraufkommens zwischen den Staaten dar. Ebenso ist der Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand sehr hoch, der ein solches System folglich noch als utopisch erscheinen läßt.

Bei der Besteuerung der Tochtergesellschaften von Kapitalgesellschaften spielt die Besteuerung von Wertzuwachsen bzw. von Veräußerungsgewinnen, d.h. durch Verkauf realisierte Wertzuwächse, eine besondere Rolle. Denn eine laufende Körperschaftbesteuerung, die sich am ökonomischen Gewinn orientiert und international, z.B. in der EU, angeglichen sein könnte, findet noch nicht statt. Daher können unterschiedlich besteuerte Gewinne in internationalen Holdinggesellschaften angesammelt werden, die sich in Form von Wertzuwachsen niederschlagen.

Deshalb und aus anderen Gründen sollte, trotz der negativen volkswirtschaftlichen Effekte, die durch den lock-in-Effekt der Veräußerungsgewinnbesteuerung entstehen, auch bei internationalen Holdinggesellschaften eine Besteuerung der Wertzuwächse bei Veräußerung von Inlands- und Auslandsbeteiligungen durchgeführt werden.

Nach der Analyse verschiedener theoretischer Aspekte bei der Besteuerung von Körperschaften im allgemeinen und Holdinggesellschaften im besonderen, national wie international, wurde in Abschnitt 6 geprüft, inwieweit das Konzept der Kapitalexportneutralität bei Besteuerung internationaler Holdinggesellschaften in Deutschland berücksichtigt worden ist. Dabei wurde deutlich, daß das Anrechnungssystem der Körperschaftsteuer im Prinzip nur für inländische Gewinne gilt und wegen der Freistellungsmethode bei internationalen Schachtelbeteiligungen keine Kapitalexportneutralität verwirklicht ist.

Im Anschluß daran wurde ein Holdingneutralitätskonzept entwickelt, nach dem die Einschaltung einer Holdinggesellschaft in einem Drittland keinen Einfluß auf die Besteuerung der durch die Holding geleiteten Kapitalströme haben soll, die ohne Einschaltung der Holdinggesellschaft direkt vom Quellenland an das Wohnsitzland (bzw. Land der Obergesellschaft der Holding) geleitet werden

gen zu vermeiden. Die Gleichheit von Spitzen- und Körperschaftsteuersatz ist schon seit einiger Zeit in Deutschland nicht mehr gegeben.

würden. Eine Ausnahme bildet dabei die in der Holding stattfindende Wertschöpfung, die natürlich im Holdingland besteuert werden darf. Im anschließenden Kapital wurde geprüft, ob eine solche Neutralität in Deutschland verwirklicht ist. Dies beinhaltet, daß die Kapitalströme die durch eine deutsche Holding geleitet werden, nicht besteuert werden und außerdem die Einschaltung der Holdinggesellschaft keine Auswirkungen auf die Besteuerung des Quellenstaates oder des Staates der Kapitaleigner hat. Es konnte festgestellt werden, daß zwar bei einigen Steuerregelungen eine Tendenz zur Holdingneutralität erkennbar ist, aber in vielerlei Hinsicht sowohl durch nationale als auch durch bilaterale Regelungen verhindert wird. Eine wichtige Rolle spielt dabei die deutsche Kapitalertragsteuer (und die Quellensteuer anderer Staaten), die als Verhandlungsgrundlage von Doppelbesteuerungsabkommen genutzt wurde und wird und daher bei Durchleitung von Dividenden durch deutsche Holdinggesellschaften, abhängig vom DBA oder Mindestbeteiligungsprozentsätzen etc., je nach der Herkunft oder dem Empfänger der Dividenden unterschiedlich ausfallen kann. Da es somit durch die Einschaltung einer deutschen Holdinggesellschaft nach wie vor Rückwirkungen auf die Besteuerung in den Herkunfts- und Empfängerländern der Dividenden geben kann, ist, wenn auch gesetzlich eingeschränkt⁵²⁴, ein Treaty Shopping mit deutschen Holdinggesellschaften möglich. Dies läßt sich auch an der Zunahme von Holdinggesellschaften in Deutschland in den letzten Jahren ablesen. Einen Einblick in die zahlenmäßige Entwicklung von Holdinggesellschaften gibt die Tabelle A1 im Anhang.

Auf der Suche nach einem Grund für eine besondere Behandlung von Holdinggesellschaften durch den deutschen Steuergesetzgeber, die ja im Zuge der Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes gefordert worden war, wurde untersucht, auf welche Weise ein Staat mit Holdinggesellschaften auf Kosten anderer Staaten Vorteile erzielen kann und ob eine solche Verhaltensweise auch in Deutschland erkennbar ist. Wichtigste Schlußfolgerung war hierbei, daß solche Vorteile auf das Steueraufkommen des Holdingstaates zwar kurzfristig möglich, aber langfristig Gegenmaßnahmen anderer Staaten zu erwarten sind. Außerdem kann eine Begünstigung von Holdinggesellschaften gegen andere Ziele der Besteuerung verstoßen. Dies wäre z.B. bei einer Ermöglichung günstiger, quellensteuerfreier Fremdfinanzierung durch eine Holdinggesellschaft gegeben, wenn im Gegensatz dazu Steueransprüche auf Zinsen in Form einer Quellensteuer durchgesetzt werden sollen. Eine bewußte Vorteilsnahme des deutschen Fiskus durch eine günstige Holdingbesteuerung auf Kosten anderer Staaten konnte jedoch nicht festgestellt werden.

⁵²⁴ Gem. § 50d Abs. 1a EStG.

Aber ein Staat kann auch mehr oder weniger ungewollt zu einem bevorzugten Standort für Holdinggesellschaften werden. Daher wurden verschiedene, bekannte oder denkbare Holdinggestaltungen dahingehend überprüft, welche Wirkungen diese Gestaltungen auf die davon betroffenen und beteiligten Staaten oder Personen haben. Hierbei zeigte sich, daß für das Holdingland selten Steuervorteile entstehen. Meistens gehen die für die Eigner der Holdinggesellschaft erzielten Steuervorteile zu Lasten des Quellenlandes. Im Interesse der Aufrechterhaltung des Systems der Doppelbesteuerungsabkommen als zweitbeste Lösung, welche zumindest eine gewisse Verlässlichkeit für internationale wirtschaftliche Vorgänge ermöglicht, sollten aber Gestaltungen, die nicht dem Sinn der Abkommen entsprechen, weiterhin gesetzlich eingeschränkt werden. Nach der Betrachtung der Besteuerung internationaler Holdinggesellschaften aus verschiedenen Blickwinkeln konnte schließlich eine Bewertung der Vor- und Nachteile von Holdinggesellschaften mit Sitz in Deutschland vorgenommen werden. Dazu mußten zunächst aber noch die nichtsteuerlichen Vorteile von Holdinggesellschaften für das Sitzland beurteilt werden. Es läßt sich dabei nicht abstreiten, daß entsprechende Vorteile, wie die Schaffung einiger hochwertiger Verwaltungsarbeitsplätze, denkbar sind. Aber diese und andere nichtsteuerlichen Vorteile sind als sehr gering zu beurteilen. Daher kann die Aussage getroffen werden, daß eine bevorzugte Behandlung von internationalen Holdinggesellschaften in Deutschland nicht nötig ist, da die damit verbundenen Nachteile für das Steuersystem zu groß sind, um durch zweifelhafte, geringe nichtsteuerliche Vorteile aufgewogen zu werden.

Der durch die zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft auch zugenommene Steuerwettbewerb der Staaten erstreckt sich auch auf die internationalen Holdinggesellschaften. Allerdings bestand für ein größeres Land wie die Bundesrepublik Deutschland eigentlich kein Anlaß, auf diesen Wettbewerb mit Erleichterungen für internationale Holdinggesellschaften zu reagieren.

Anhang: Auszüge aus der Statistik der Deutschen Bundesbank für ausländische Direktinvestitionen in Deutschland

Die von der Deutschen Bundesbank jährlich als Statistische Sonderveröffentlichung 10 herausgegebenen Statistiken zur Kapitalverflechtung mit dem Ausland können dazu dienen, einen Eindruck über in Deutschland ansässige Holdinggesellschaften zu gewinnen. Mehr als nur einen "Eindruck" können diese Zahlen aber nicht vermitteln, denn die Statistiken werden nicht mit dem Ziel erstellt, Holdinggesellschaften statistisch zu erfassen. Im Gegenteil, da eigentlich reale Direktinvestitionen ermittelt werden sollen, aber ausnahmslos alle Unternehmen erfaßt werden, die die Bedingungen für die Meldepflicht (Bilanzsumme > 1 Mio DM und Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Ausländern gehören > 20%) erfüllen, sind auch Holdinggesellschaften enthalten, die das Kapital für Direktinvestitionen nur weiterreichen und wiederum an anderen aktiven Gesellschaften beteiligt sind. Solche indirekten Beteiligungen unterliegen ebenfalls der Meldepflicht⁵²⁵. Um für die Direktinvestitionen ein möglichst unverfälschtes Bild zu erhalten, wird in der erwähnten Sonderveröffentlichung der Deutschen Bundesbank auch und vor allem eine Statistik für "Unmittelbare und mittelbare ausländische Direktinvestitionen in Deutschland (konsolidiert)" abgedruckt. Der Ausweis geschieht dabei "ohne unmittelbare Direktinvestitionen bei abhängigen Holdinggesellschaften, d.h. ohne Anteile an Nominalkapital und Rücklagen von abhängigen Holdinggesellschaften sowie ohne an abhängige Holdinggesellschaften gewährte Kredite"⁵²⁶. Dieses konsolidierte unmittelbare und mittelbare Unternehmensvermögen stellt für die Deutsche Bundesbank offenbar die wichtigere Größe dar⁵²⁷.

Die abgebildete Tabelle A.1 wurde aber aus den auch veröffentlichten, nicht konsolidierten Werten und den dazugehörigen Informationen "Anzahl der Unternehmen" und "Beschäftigte in Tsd" zusammengestellt, bei denen die Werte der abhängigen Holdinggesellschaften mit enthalten sind.

⁵²⁵ Vgl. zu den Einzelheiten die methodischen Erläuterungen in: Deutsche Bundesbank, Kapitalverflechtung mit dem Ausland, Statistische Sonderveröffentlichung 10, Mai 1997 S. 81-83.

⁵²⁶ Deutsche Bundesbank, Kapitalverflechtung mit dem Ausland, Statistische Sonderveröffentlichung 10, Mai 1997 S. 46/47, dort auch Fußnote 4.

⁵²⁷ Dies läßt sich daraus schließen, daß in einer Abhandlung über die Entwicklung der Kapitalverflechtung der Unternehmen mit dem Ausland im weiteren Verlauf der dortigen Erläuterungen nur die konsolidierten, zusammengefaßten Werte berücksichtigt werden, vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Mai 1997 (49. Jg, Nr.5), S. 68, Fußnote 4.

Tabelle A.1: Statistiken über ausländische Direktinvestitionen in Deutschland ⁵²⁸						
In der Bundesbankstatistik erfaßte Unternehmen für ausländische Direktinvestitionen in Deutschland, die unmittelbar von Ausländern gehalten werden ⁵²⁹						
Stand am Jahresende	1991	1992	1993	1994	1995	
Anzahl insgesamt	9.374	9.723	8.844	8.979	8.532	
Veränderung gegenüber Vorjahr		3,72%	-9,04%	1,53%	-4,98%	
darunter: Beteiligungsgesellschaften (Holdinggesellschaften)	882	950	977	1.105	1.113	
Veränderung gegenüber Vorjahr		7,71%	2,84%	13,10%	0,72%	
Anteil an der Gesamtzahl	9,41%	9,77%	11,05%	12,31%	13,05%	
Wert der unmittelbaren ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland gemäß der Bundesbankstatistik, Angaben in Mio DM ⁵³⁰						
Stand am Jahresende	1990	1991	1992	1993	1994	1995
gesamt, alle Wirtschaftszweige	178.710	199.836	209.771	224.041	248.007	271.049
Veränderung gegenüber Vorjahr		11,82%	4,97%	6,80%	10,70%	9,29%
darunter: Beteiligungsgesellschaften (Holdinggesellschaften)	57.637	62.271	74.253	93.325	116.022	132.825
Veränderung gegenüber Vorjahr		8,04%	19,24%	25,69%	24,32%	14,48%
Anteil an den Gesamtwerten	32,25%	31,16%	35,40%	41,66%	46,78%	49,00%
Anzahl der Beschäftigten der in der Bundesbankstatistik erfaßten Unternehmen für ausländische Direktinvestitionen in Deutschland, die unmittelbar von Ausländern gehalten werden ⁵³¹						
Stand am Jahresende	1991	1992	1993	1994	1995	
gesamt, alle Wirtschaftszweige, Anzahl in Tsd.	1.130	1.105	978	921	879	
Veränderung gegenüber Vorjahr		-2,21%	-11,49%	-5,83%	-4,56%	
darunter: Anzahl Beschäftigte bei Beteiligungsgesellschaften (Holdinggesellschaften) in Tsd.	7	18	9	9	11	
Veränderung gegenüber Vorjahr		157,14%	-50,00%	0,00%	22,22%	
Anteil an der Gesamtzahl	0,62%	1,63%	0,92%	0,98%	1,25%	

Erfaßt werden damit aber nur Holdinggesellschaften, die (gemäß der Bundesbankdefinition) im Auslandsbesitz sind. Es existiert zwar auch eine Statistik

⁵²⁸ Erstellt aus: Deutsche Bundesbank, Kapitalverflechtung mit dem Ausland, Statistische Sonderveröffentlichung 10, Mai 1995 und Mai 1997.

⁵²⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Kapitalverflechtung mit dem Ausland, Statistische Sonderveröffentlichung 10, Mai 1995, S. 46/47 und Mai 1997, S. 46/47, (aktualisierte Zahlen für 1993 aus Mai 1997).

⁵³⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank, Kapitalverflechtung mit dem Ausland, Statistische Sonderveröffentlichung 10, Mai 1995, S. 46/47, und S. 64/65 und Mai 1997 S. 46/47, (aktualisierte Zahlen für 1993 aus Mai 1997).

⁵³¹ Vgl. Deutsche Bundesbank, Kapitalverflechtung mit dem Ausland, Statistische Sonderveröffentlichung 10, Mai 1995, S. 46/47 und Mai 1997 S. 46/47, (aktualisierte Zahlen für 1993 aus Mai 1997).

über deutsche Direktinvestitionen im Ausland, bei der auch Holdinggesellschaften "herauskonsolidiert" werden, aber dies betrifft Holdinggesellschaften mit Sitz im Ausland, die Inländern zur Verwaltung ihrer ausländischen Direktinvestitionen dienen. In der zugehörigen Statistik wird nicht erfaßt, ob die Unternehmen, die ihre deutschen Direktinvestitionen im Ausland melden müssen, selbst deutsche Holdinggesellschaften sind. Mit anderen Worten, es lassen sich aus der Bundesbankstatistik keine Angaben über inländische Holdinggesellschaften im Besitz von Inländern machen, die Beteiligungen im Ausland halten.

Ebenso läßt sich nicht ersehen, ob die unter ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland erfaßten Unternehmen, deren Zahlen hier in der Tabelle A.1 dargestellt sind, selbst wieder ausländische Unternehmen halten. Es lassen sich daraus also auch keine Schlußfolgerungen über reine internationale Zwischenholdinggesellschaften in Deutschland ziehen.

Aus den abgebildeten Zahlen lassen sich aber die folgenden Aussagen ableiten.

a) Schlußfolgerungen zum oberen Teil der Tabelle A.1.

Die Anzahl der in der Terminologie der Bundesbank als Beteiligungsgesellschaften klassifizierten Unternehmen mit unmittelbaren ausländischen Anteilseignern, die auch als Holdinggesellschaften bezeichnet werden können, hat seit 1992 immer zugenommen. Während die Gesamtzahl der meldepflichtigen Unternehmen von Ende 1994 auf Ende 1995 abgenommen hat, hat sich der darin enthaltene Anteil der Beteiligungsgesellschaften erhöht. (Der Rückgang der Gesamtzahl aller betroffenen Unternehmen und der relativ geringe Anstieg der darin enthaltenen Zahl der Beteiligungsgesellschaften von 1992 auf 1993 ist durch eine Erhöhung der Meldefreigrenze bezüglich der Bilanzsumme von 500.000 DM auf 1 Mio DM im Oktober 1993 zu erklären⁵³².)

b) Schlußfolgerungen zum mittleren Teil der Tabelle A.1

Der Anteil der über Holdinggesellschaften abgewickelten ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland ist von ca. 30% in 1990 (32,25%) und 1991 (31,16%) auf fast 50% in 1995 (49%) gestiegen. Somit läßt sich die Aussage

⁵³² Vgl. die methodischen Erläuterungen in: Deutsche Bundesbank, Kapitalverflechtung mit dem Ausland, Statistische Sonderveröffentlichung 10, Mai 1997, S. 81.

treffen, daß durch das Standortsicherungsgesetz die Gründung von Holdinggesellschaften angeregt wurde oder, etwas vorsichtiger formuliert, eine Tendenz zu mehr Holdinggesellschaften bei der Abwicklung ausländischer Direktinvestitionen in Deutschland in den letzten Jahren sichtbar wurde. Auch die Bundesbank selbst führt den Anstieg der ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland, die über Holdinggesellschaften abgewickelt werden, auf die Gesetzesänderungen des Standortsicherungsgesetzes zurück⁵³³.

c) Schlußfolgerungen zum dritten Teil der Tabelle A.1

Der letzte Teil der Tabelle zeigt, daß bei einer Zunahme des Anteils der Holdinggesellschaften an den unmittelbaren ausländischen Direktinvestitionen in Deutschland (mittlerer Teil) der Anteil der in Holdinggesellschaften Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten aus den meldepflichtigen Unternehmen in etwa konstant geblieben ist und ca. 1% beträgt. Dies bestätigt die These, daß der durch die Ansiedlung von Holdinggesellschaften zu erzielende Beschäftigungseffekt unbedeutend ist. Zwar könnte der enorme Anstieg um 157% in 1992 die Vermutung nahelegen, daß die Planungen zum Standortsicherungsgesetz eine Beschäftigungswirkung für Holdingpersonal hatten. Aber ein Jahr später gab es einen Rückgang, der den vorherigen Anstieg fast wieder vollständig abgebaut hat. Außerdem ist der Anteil dieser in Ausländern gehörenden Holdinggesellschaften beschäftigten Personen an der Gesamtzahl der in ausländischen Unternehmen in Deutschland Beschäftigten relativ gering. Würde diese Geringe Anzahl von ca. 10 Tsd. Personen auf die Gesamtheit aller Beschäftigten in Deutschland bezogen, ergäbe sich ein noch viel geringerer Anteil.

⁵³³ Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Mai 1997 (49. Jg, Nr.5), S. 67f.

Literaturverzeichnis

- Altheim, Michael, Beratung der mittelständischen Wirtschaft bei Beteiligungen, Fusionen und Spaltungen im Binnenmarkt (Teile I u. II), in: Internationales Steuerrecht (IStR) Nr. 8 u. 9, 1993, S. 353-360
- Altshuler, Rosanne; Newlon, T. Scott, The Effects of U.S. Tax Policy on Income Repatriation Patterns of U.S. Multinational Corporations, NBER Working Paper Nr. 3925, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge, Massachusetts 1991
- Andel, Norbert, Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Tübingen 1992
- Andersson, Krister, Taxation of Capital Gains - A Review of the Main Issues, IMF Working Paper Nr. WP/91/103, S. 8
- Barre, Boudewijn, Using a Dutch Intermediary Company to Help Manage And Control An Organization's Wourldwide Tax Liabilities, in: The International Tax Journal, Vol. 20, 1994, S. 42-47
- Bauder, Wolfgang, Neue Haftungsrisiken im qualifizierten faktischen GmbH-Konzern, in: Betriebs-Berater, 47. Jg., 1992, S. 1009-1015
- Baumann, Stephan, Steuersensitive Finanzierung der Holdinggesellschaft, Dissertation, Zürich 1994
- Baumhoff, Hubertus, siehe Gocke, Rudolf
- Becker, Helmut, Wurm, Felix J. (Hrsg.), Treaty Shopping: An Emerging Tax Issue and its Present Status in Various Countries, Deventer 1988
- Becker, Helmut, Wurm, Felix J., The basic situations of treaty shopping, in: Becker, Helmut, Wurm, Felix J. (Hrsg.), Treaty Shopping: An Emerging Tax Issue and its Present Status in Various Countries, Deventer 1988
- Beiersdorf AG, Geschäftsbericht 1992
- Beiersdorf AG, Geschäftsbericht 1994
- Bird, Richard M., Corporate-personal tax integration, in: Clossen, Sijbren, (Hrsg.), Tax Coordination in the European Community, Kluwer 1987, S. 227-251
- Bird, Richard M., Shaping a New International Tax Order, in: Bulletin for International Fiscal Documentation, July 1988, S. 292-303

- Blumenberg, Jens, Die Besteuerung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung : Unter besonderer Berücksichtigung der Unternehmensverhältnisse in den USA, (Schriften des Instituts für Ausländisches und Internationales Finanz- und Steuerwesen der Universität Hamburg, Bd. 31), Baden-Baden 1997, zugl. Dissertation Universität Hamburg 1996
- Blumenberg, Jens, siehe auch Rädler Albert, J.
- Boadway, Robin; Bruce, Neil, Problems with integrating corporate and personal taxes in an open economy, in: Journal of Public Economics 48, 1992, S. 39-66
- de Bont, Guido, siehe Essers, Peter
- Bruce, Neil, siehe Boadway, Robin
- Bruse, Matthias, Gesellschafter Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften (§8a KStG), in: M&A Review, Nr. 11, 1993, S. 478-482
- Bruse, Matthias, Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform, in: M&A Review, Nr. 1, 1998, S.11-13
- Bryde, Brun-Otto, Verfassungsrechtliche Fragen der Bestandsübertragung, in: Basedow, Jürgen (Hrsg.), Versicherungswissenschaftliche Studien (VersWissStud), 4. Band, Baden-Baden 1996, S. 63-74
- Cattelaens, Heiner, Standortsicherung durch Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer?, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), Nr. 3, 1993, S. 249-259
- Cirkel, Dagmar, § 6b EStG im System der Besteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne, Diss. Univ. Osnabrück, Osnabrück 1986
- Claus, Gottfried, Die Mindestbeteiligung der Versicherten am Überschuß in der Lebensversicherung, in: Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (VerBAV), 7/1989, S. 225-232 und VerBAV 8/1989 S. 262-263.
- Cnossen, Sijbren, Company Taxes in the European Union: Criteria and Options for Reform, in: Fiscal Studies, Vol. 17, Nr. 4, 1996, S. 67-97
- Collado, Albert; Rey, Fernando, Spain: New Thin Capitalization Regulations in a Comparative Framework, in European Taxation, Nr. 4, 1993, S. 110-119
- Commerzbank (Hrsg.), Beteiligungsverhältnisse in Deutschland, wer gehört zu wem, 19. Auflage 1997
- Cooklin, Jonathan, United Kingdom, International Headquarters Companies, in: European Taxation, Vol. 34, Sept. 1994, S. 320-327

- Deutsche Bundesbank, Kapitalverflechtung mit dem Ausland, Statistische Sonderveröffentlichung 10, Mai 1997
- Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juni 1988 (40. Jg., Nr. 6)
- Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Mai 1997 (49. Jg., Nr. 5)
- Döring, Ulrich, Veräußerungsgewinne und steuerliche Gerechtigkeit, Frankfurt und Bern 1977, zugl. Diss., Universität des Saarlandes
- Dötsch, Ewald, Jost, Werner F., Die Körperschaftsteuer-Richtlinien 1995, in: Der Betrieb, Beilage Nr. 4/96 zu Heft Nr. 8 vom 23.02.1996, S. 15
- Dötsch, Ewald, Standortsicherungsgesetz: Auswirkungen auf das körperschaftliche und auf das einkommensteuerliche Anrechnungsverfahren, in: Der Betrieb, Heft 36, 1993, S. 1790-1796
- Ehlke, Michael, Konzerninduzierter Haftungsdurchgriff auf den GmbH-Gesellschafter - Einige Bemerkungen zur BGH-Entscheidung vom 16.09.1985 ("Autokran"), II ZR 275/84 -, in Der Betrieb (DB), Heft 10 vom 07.03.1986, S. 523-527
- Endres, Dieter, Das Standortsicherungsgesetz - Schwerpunkte und unternehmerische Reaktionsmöglichkeiten -, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 17, 1993, S. 553-539
- Engels, Wolfram; Stützel, Wolfgang, Teilhabersteuer, 2. Auflage, Frankfurt 1968
- Essers, Peter; Michielse, Geerten; de Bont, Guido; Offermanns, René, Some Fiscal Aspects of Financing Structures within a Group of Companies and Thin Capitalization Approaches in Europe, Report of the Wintercourse 1994, in: EC Tax Review, Nr. 4, 1994, S. 167-176
- Fischer, Lutz, Die Finanzierungsneutralität der Besteuerung als Forderung der Betriebswirtschaftslehre, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB) 1970, S. 318-328
- Flick, Hans, Deutsche Aktivitäten von Ausländern über ausländische Zwischengesellschaften und die Mißbrauchsgesetzgebung des § 50d Abs. 1a EStG, in: Internationales Steuerrecht IStR 1994, S. 223-225
- Frenkel, Jacob; Razin, Assaf; Sadka, Efraim, Basic Concepts of International Taxation, NBER Working Paper Nr. 3540, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge Massachusetts 1990
- Friedrich, Klaus Dieter, Die Basisgesellschaft als Instrument betrieblicher Steuerpolitik, Köln 1980

- Genser, Bernd; Haufler, Andreas, Steuerpolitik in offenen Volkswirtschaften, in: Das Wirtschaftsstudium (WISU), 19.Jg., Nr. 5, 1990, S. 313-319
- Gibbons, William J., Tax Factors in Basing International Business Abroad. A Study of the Law of the United States and of Selected Foreign Countries, Cambridge, Mass., 1957
- Giovannini, Alberto; Hines, James R. Jr., Capital Flight and Tax Competition: Are There Viable Solutions to Both Problems?, NBER Working Paper Nr. 3333, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge, Massachusetts 1990
- Giovannini, Alberto, National tax systems versus the European capital market, in: Economic Policy, Vol. 4, Nr. 9, 1989, S. 345-386
- Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen, Österreich als Standort von Holdinggesellschaften - Die Steuerreform 1989 macht Österreich zum idealen Domizilland, Wien 1989
- Gocke, Rudolf; Baumhoff, Hubertus, Steuerliche Überlegungen bei der Gründung einer Holdinggesellschaft im Ausland, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 3, Deutschland, Gruppe 1, Nr. 3, 1989, S. 87-94 bzw. S. 1233-1240
- Griffin, Thomas, What's Wrong with Capital Gains Tax?, Center for Policy Studies (Hrsg.), London, Nov. 1991, S. 7
- Grotherr, Siegfried, Besteuerungsfragen und -probleme bei der Einschaltung inländischer Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Konzern (Teil I u. II), in: Betriebs-Berater (BB), Nr. 30 u. 31, 1995, S. 1510-1517 u. 1561-1569
- Grotherr, Siegfried, Probleme und Modelle der Besteuerung nationaler und grenzüberschreitender Konzerne in der Europäischen Gemeinschaft, Habilitationsschrift, Universität Hamburg 1994
- Grotherr, Siegfried, Überblick über ausländische Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrechte, in: Schaumburg, Harald; Piltz, Detlev J. (Hrsg.), Internationales Umwandlungssteuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 11, Köln 1997, S. 152-213
- Guerts, Olav B. C. J., Neuerungen im Steuerrecht der Niederlande, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 5, Niederlande, Gruppe 2, Nr. 5 vom 13.03. 1996, S. 255-260, bzw. S. 209-214

- Gundel, Günter, Ausländische Finanzierungsgesellschaften, in: Unternehmensfinanzierung im internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 9, Köln 1995, S. 23-48
- Gundel, Günter, Finanzierungsgestaltungen über das Ausland (Teil I u. II), in: Internationales Steuerrecht (IStR), Nr. 5 u. 6, 1994, S. 211-218 u. S. 263-268
- Haarmann, Wilhelm, Besteuerungsfragen beim Einsatz von Holdinggesellschaften im Rahmen des Aufbaus internationaler deutscher Konzerne, in: Fischer, Lutz, (Hrsg.), Internationaler Unternehmenskauf und -zusammenschluß im Steuerrecht: mit den Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1992, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 1, Köln 1992, S. 83-112
- Haig, Robert M., The Concept of Income - Economic and Legal Aspects, in: Haig, Robert M. (Hrsg.), The Federal Income Tax, New York 1921
- Haiß, Ulrich, siehe Mayer, Horst
- Haller, Heinz, Die Steuern, Grundlinien eines rationalen Systems öffentlicher Abgaben, 3. überarbeitete Auflage, Tübingen 1981
- Harberger, A.C., The Incidence of the Corporation Income Tax, in: Journal of Political Economy, Vol. 70, 1962, S. 215 ff.
- Hartman, David G., Tax Policy and Foreign Direct Investment, in: Journal of Public Economics 26, 1985, S. 107-121
- Haufler, Andreas, siehe Genser, Bernd
- Henke, Klaus-Dirk, siehe Zimmermann, Horst
- Henkel, Udo W., Die Bundesrepublik Deutschland als Holdingstandort nach Verabschiedung des Standortsicherungsgesetzes, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Wirtschaftsstandort Deutschland im Internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 5, Köln 1994, S. 28-58
- Henkel, Udo W., Die deutsche Zwischenholding nach dem Standortsicherungsgesetz, in: Der Betrieb, Heft 18, 1993, S. 893-898
- Herzig, Norbert, Grenzüberschreitende Umwandlungen im deutschen Ertragsteuerrecht, in: Schaumburg, Harald; Piltz, Detlev J. (Hrsg.), Internationales Umwandlungssteuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 11, Köln 1997, S. 127-151

- Herzig, Norbert, Konzernstrukturen im Binnenmarkt. Die Auswirkungen der gesellschaftsrechtlichen EG-Richtlinien, in: Blick durch die Wirtschaft vom 29.07.1992, S. 7
- Herzig, Norbert, Nationale und internationale Aspekte einer Reform der Körperschaftsteuer, in: Steuer und Wirtschaft (StuW), 67. Jg., Nr.1, 1990, S. 22-39
- Herzig, Norbert, Standortsicherungsgesetz: Gesetzliche Regelungen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung in § 8a KStG, (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Hefte 3 u. 4, 1994, S. 110-115 u. S. 168-177
- Herzig, Norbert, Steueränderungsgesetz 1992: Die Umsetzung der Fusionsrichtlinie in deutsches Steuerrecht (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Heft 18 u. 19, 1992, S. 911-916 u. S. 959-963
- Herzig, Norbert, Steuergestaltung im Binnenmarkt, in: Der Betrieb, Heft 1, 1993, S. 1-7
- Hines, James R.; Rice, Eric M., Fiscal Paradise: Foreign Tax Havens and American Business, NBER Working Paper Nr. 3477, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge Massachusetts, Oktober 1990
- Hines, James R. Jr., Credit and Deferral as International Investment Incentives, NBER Working Paper Nr. 4191, National Bureau of Economic Research (Hrsg.), Cambridge Massachusetts 1992
- Hines, James R. Jr., siehe auch Giovannini, Alberto
- Hoffmann, Friedrich, Konzernorganisationsformen, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), Heft 11, November 1992, S.552-556
- Hoogvelt, Ankie M.M.; Puxty, Anthony G.; Stopford, John M., Multinational Enterprise - An Encyclopedic Dictionary of Concepts and Terms, London and Basingstoke 1987
- Hüffer, Uwe, Aktiengesetz, 2. Aufl. München 1995
- Hundt, Florenz, Standortsicherungsgesetz: Außensteuerliche Änderungen - Einfügung von § 8b KStG sowie Änderungen des § 26 KStG, des UmwStG und des AStG (Teil I u. II), in: Der Betrieb, Hefte 41 u.42, 1993, S. 2048-2053 u. S. 2098-2104
- Jacobs, Otto H., Internationale Unternehmensbesteuerung: Handbuch zur Besteuerung deutscher Unternehmen mit Auslandsbeziehungen, 3. Auflage, München 1995

- Jacobs, Otto H., Investitionstätigkeit und Besteuerung im internationalen Vergleich, in: Fischer, Lutz (Hrsg.), Besteuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Ausländern in Deutschland, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 8, Köln 1995, S. 1-34
- Joseph, Ghislain T., European Holding Companies in a Changing Tax Environment, in: The International Tax Journal, Vol. 18, 1992, S. 1-12
- Jost, Werner F., siehe Dötsch, Ewald
- Keeton, William R., Bank Holding Companies, Cross-Bank Guarantees, and Source of Strength, in: Economic Review (of the Federal Reserve Bank of Kansas City), May/June 1990, S. 54-67
- Keller, Thomas, Unternehmensführung mit Holdingkonzepten, 2. Aufl. Köln 1993
- Kessler, Wolfgang, Die Euro-Holding, Steuerplanung, Standortwahl, Länderprofile, München 1996
- Kessler, Wolfgang, Überlegungen zur Standortwahl einer Euro-Holding aus steuerlicher Sicht, in: Fischer Lutz, (Hrsg.), Grenzüberschreitende Aktivitäten deutscher Unternehmen und EU-Recht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 13, Köln 1997, S. 130 - 164
- King, Mervyn A., The Cash Flow Corporate Income Tax, in: Feldstein, Martin, (Hrsg.), The Effects of Taxation on Capital Accumulation, Chicago - London 1987, S. 377-398
- Klunzinger, Eugen, Grundzüge des Handelsrechts, 8. Auflage, München 1994
- Knobbe-Keuk, Brigitte, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Auflage, Köln 1993
- Knobbe-Keuk, Brigitte, Germany: Developments in Thin Capitalization and Some Legal Obstacles to Legislation, in: European Taxation, Nr. 12, 1992, S. 405-408
- Köhler, Stefan, Die Steuerpolitik der deutschen internationalen Unternehmung im Einflußbereich der Hinzurechnungsbesteuerung, Frankfurt am Main u.a. 1994, zugl. Diss. Univ. Siegen 1993
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Report of the Committee of Independent Experts on Company Taxation (Ruding-Report), Luxemburg 1992
- Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Bericht des Steuer- und Finanzausschusses (Neumark-Bericht), Brüssel 1962

- Körner, Günter, Die Einbindung der Sparkassen in die Beteiligungsaktivitäten einer Landesbank, in: Sparkasse, Heft 7, 1994, S. 300-302
- Kraft, Gerhard, Auslegungs- und Anwendungsprobleme der speziellen Mißbrauchsklauseln des § 50d Abs. 1a EStG zur Verhinderung von "Treaty Shopping" bzw. "Directive Shopping", in: Internationales Steuerrecht (IStR), Nr. 8, 1994, S. 370-377
- Kraft, Gerhard, Die Mißbräuchliche Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen: Zur Problematik des "Treaty Shopping" unter Berücksichtigung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten, Heidelberg 1991, zugl. Dissertation, Mannheim 1990
- Kramer, Jörg-Dietrich, Die Besteuerung in Deutschland ansässiger Holdinggesellschaften, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 3, Deutschland, Gruppe 1, Nr. 1, 1995, S. 1457-1472, (bzw. S. 5-20)
- Krause-Junk, Gerold, Besprechung zu: Charles E. McLure u.a.: Influence of Tax Differentials on International Competitiveness. Proceedings of the VIIIth Munich Symposium on International Taxation, in: Finanzarchiv 51. Jg. Nr. 4, 1994, S.125-129
- Krause-Junk, Gerold, Eine Thesaurierungsbegünstigung ist eher skeptisch zu beurteilen, in: Wirtschaftsdienst, Nr. 9, 1992, S. 452 u. 453
- Krause-Junk, Gerold, Internationaler Wettbewerb der Steuersysteme: Not oder Tugend?, Sonderveröffentlichung Nr. 18 des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts der Universität zu Köln, Köln 1990, S. 15
- Krause-Junk, Gerold, Überlegungen zu einem künftigen europäischen Körperschaftsteuersystem, in: Konjunkturpolitik, 34. Jg., Heft 5, 1988, S. 268-290
- Krebs, Hans-Joachim, siehe Zeitler, Franz-Christoph
- Krebühl, Hans-Herbert, Beteiligung an ausländischen Gesellschaften - Möglichkeiten und Grenzen des § 8b KStG, in: Der Betrieb, Heft 10, 1994, S. 496-502
- Kreuz, Axel, Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b KStG, Frankfurt am Main u.a. 1997, zugl. Diss., Universität Konstanz 1996
- Küting, Karlheinz, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), Heft 1, Januar 1980, S. 6-10
- Lausterer, Martin, siehe Rädler, Albert J.

- Liang, Nellie J.; Savage, Donald T., The Nonbank Activities of Bank Holding Companies, in: Federal Reserve Bulletin, May 1990, S. 280-292
- Littmann, Eberhard; Bitz, Horst; Hellwig, Peter, Kommentar zum Einkommensteuerrecht, Loseblattsammlung 15. Auflage, Stuttgart 1995
- Lösche, Thomas, siehe Mayer, Horst
- Mayer, Horst; Haiß, Ulrich; Lösche, Thomas, Holdingstandort Deutschland im Vergleich zu den Niederlanden, in: Steuer und Studium (SteuerStud) Nr. 10, 1995 S. 438-446
- Mersch, Eugen, Die Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. AStG, Köln 1986
- Meyer, Hans-Dieter, Das Versicherungs(un)wesen - Eine Branche jenseits von Recht und Wettbewerb, München 1993
- Meyer, Hans-Dieter, Verbraucherpolitische Informationen und Forderungen, in: Basedow, Jürgen (Hrsg.), Versicherungswissenschaftliche Studien (VersWissStud), 4. Band, Baden-Baden 1996, S. 157-250
- Michielse, Geerten, siehe Essers, Peter
- Müller, Reinhold, Legal am Fiskus vorbei, Steueroasen für Unternehmen, in: Industriemagazin, Nr. 5, 1991, S.142-150
- Müller-Dott, Johannes Peter, Das deutsche Steuerrecht braucht ein Holdingprivileg, in: Handelsblatt Nr. 93 vom 15.05.1990. S. 10
- Müller-Dott, Johannes Peter, Deutschland ist immer noch kein guter Standort für Holdings, in: Handelsblatt vom 10.06.1994, S.30.
- Müller-Dott, Johannes Peter, Wortbeitrag in der Diskussion der Referenten und Teilnehmer. in: Herzig, Norbert (Hrsg., im Auftrag des Fachinstitus der Steuerberater), Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in den EU-Staaten, Steuerthemen im Brennpunkt Bd. 6, Köln 1994, S. 56
- Müller-Gatermann, Gert, Die internationalen steuerlichen Auswirkungen des Standortsicherungsgesetzes, in: Finanz-Rundschau für Einkommensteuer, Nr. 12, 1993, S. 381-388
- Musgrave, Peggy B., geb. Richman, siehe auch unter Richman, Peggy B.
- Musgrave, Peggy B., Interjurisdictional coordination of taxes on capital income, in: Cnossen, Sijbren, (Hrsg.) Tax Coordination in the European Community, Kluwer 1987, S. 197-225

- Musgrave, Peggy B., United States Taxation of Foreign Investment Income: Issues and Arguments, Cambridge, Mass.: International Program in Taxation, Harvard Law School, 1969
- Musgrave, Richard A.; Musgrave, Peggy B., Public Finance in Theory and Practice, 3. Auflage, Tokyo, Auckland u.a. 1980
- Musgrave, Richard A., Musgrave, Peggy B., Kullmer, Lore, Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis, 2. Band, 5. Auflage, Tübingen 1993.
- Musgrave, Richard A., Theory of Public Finance, New York, Toronto, London 1959.
- Narraina, L., Wassermeier, Franz, u.a., Vergleichende Darstellung der Umsetzung der Mutter-Tochter- und Fusionsrichtlinie in den EG-Mitgliedsstaaten und vergleichbarer Regelungen in Nicht-EG-Staaten, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB) vom 25.05.1993, Fach 10, International, Gr. 2, S. 903-924
- Neumark, Fritz, Grundzüge gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik, Tübingen 1970
- Newlon, T.Scott, siehe Altshuler, Rosanne
- o.V., Italien / Ausländer begünstigt, Ab Herbst keine Zinssteuer mehr, in: Handelsblatt vom 14.03.96, S. 39.
- o.V., Kurse und Kennzahlen, in: Das Wertpapier, Nr. 5, vom 26.02.1998, S. 31-46
- o.V., Management-Holding, Ein Mantel für die ganze Familie, in: Industriemagazin, September 1991, S. 64-70
- o.V., Opel / In Polen wurde ein neues Montagewerk errichtet - 10.000 Astra sollen im ersten Jahr produziert werden, in Handelsblatt vom 07.11.1994.
- o.V., Standort Deutschland ist für die Holding weiterhin attraktiv, Wirtschaftsprüfer-Institut: langfristige Absicherung bleibt aber erforderlich, in: Blick durch die Wirtschaft vom 17.08.93
- o.V., Verfassungsklage gegen Urteil zu stillen Reserven, in: Die Welt vom 18.01.95, S. 13
- Oesch, Richard, Die Holdingbesteuerung in der Schweiz, Dissertation, Zürich 1976
- Offernanns, René, siehe Essers, Peter
- Ogger, Günter, Das Kartell der Kassierer: die Finanzbranche macht Jagd auf unser Geld, München 1994

- Ohde, Björn, Sweden, a new approach to tax-free dividends on foreign partizipations, in: *intertax*, Heft 4, 1992, S. 215-218
- Pedersen, Bente Møll, Denmark, Joint Taxation: A Unique Way of Reducing Corporate Tax, in: *Bulletin for Fiscal Documentation*, Nov. 1994, S. 574-578
- Peffekoven, Rolf, Persönliche allgemeine Ausgabensteuer, in: *Handbuch der Finanzwissenschaft Bd. II*, 3. Auflage, Tübingen 1980, S. 415-452
- de Petter, Freddy, siehe Shelton, Ned
- Pflügl, Maria Th., Holding Companies in Austria, in: *The International Tax Journal*, Vol. 18, No. 4, 1992, S. 13-24
- Piltz, Detlev J., siehe Schaumburg, Harald
- Puxty, Anthony G., siehe Hoogvelt, Ankie M.M.
- Rädler, Albert J.; Lausterer, Martin; Blumenberg, Jens, Steuerlicher Mißbrauch und EG-Recht, - Verstößt die generelle Anwendung von § 42 AO auf die Beteiligung deutscher Unternehmen an Tochtergesellschaften im irischen IFSC gegen Gemeinschaftsrecht? -, in: *Der Betrieb* Nr. 6 vom 09.02.1996, Beilage Nr. 3/96
- Rädler, Albert J., Wortbeitrag in der Diskussion der Referenten und Teilnehmer, in: Herzig, Norbert (Hrsg., im Auftrag des Fachinstituts der Steuerberater), *Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme in den EU-Staaten, Steuerthemen im Brennpunkt Bd. 6*, Köln 1994, S. 53
- Rädler, Albert J., Zum betriebswirtschaftlichen Begriff der Basisgesellschaft, in: *Steuer und Wirtschaft (StuW)* 1964, Sp. 545-556
- Razin, Assaf, siehe Frenkel, Jacob
- Rice, Eric M., siehe Hines, James R.
- Richman, Peggy B., *Taxation of Foreign Investment Income, An Economic Analysis*, Baltimore 1963, siehe auch Musgrave, Peggy B.
- Richter, Horst, *Die Besteuerung internationaler Geschäftsbeziehungen*, München 1993
- Ritter, Wolfgang, Steueränderungsgesetz 1992 und grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit, in: Fischer, Lutz, (Hrsg.), *Internationaler Unternehmenskauf und -zusammenschluß im Steuerrecht: mit den Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1992*, *Forum der Internationalen Besteuerung* Bd. 1, Köln 1992, S. 1ff.

- Ritter, Wolfgang, Steuerliche Perspektiven für den Standort Deutschland, in: Betriebs-Berater, Heft 2, v. 20.01.1994, S. 77-85
- Rose, Gerd, Betrieb und Steuer: Grundlagen zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, Buch 1. Die Ertragsteuern, 13. vollst. überarbeitete Auflage, Wiesbaden 1994
- Rose, Manfred, (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Heidelberg 1991
- Sadka, Efraim, siehe Frenkel, Jacob
- Samuelson, Paul A., Tax Deductibility of Economic Depreciation to Insure Invariant Valuations, in: Journal of Political Economy 72, 1964, S. 604-606
- Savage, Donald T., siehe Liang, Nellie J.
- Schanz, G. v., Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze, in: Finanzarchiv, 13. Jg., 1. Bd., 1896, S. 1-87
- Schaumburg, Harald; Piltz, Detlev J. (Hrsg.), Internationales Umwandlungssteuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 11, Köln 1997
- Schaumburg, Harald, Das Leistungsfähigkeitsprinzip im internationalen Steuerrecht, in: Lang, Joachim (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift für Klaus Tipke zum 70. Geburtstag, Köln 1995, S. 125-151
- Scheuchzer, Marco, Ertragsbesteuerung von Konzernen in den Niederlanden aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: Internationales Steuerrecht (IStR) Nr. 11, 1994, S. 562-568
- Schiessl, Maximilian, Umstrukturierung amerikanischer Tochtergesellschaften zur Vermeidung einer Durchgriffshaftung der deutschen Mutter, in: Der Betrieb, Nr. 10, vom 10.03.1989, S. 513-517
- Schleuder, Heinz-Peter, Die Hinzurechnungsbesteuerung im Internationalen Konzern mit besonderer Berücksichtigung der Holdinggesellschaften, Dissertation, München 1985
- Schmalenbach, Eugen, Finanzierungen, Erster Teil: Beteiligungs-Finanzierungen, 5. Auflage, Leipzig 1932
- Schmidt, Kurt, Grundprobleme der Besteuerung, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, Band II, 3. Aufl. Tübingen 1980, S. 119-171
- Schneider, Dieter, Die Körperschaftsteuer, in: Handbuch der Finanzwissenschaft Bd. II, 3. Aufl. Tübingen 1980, S. 509-563

- Schneider, Dieter, Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7. Auflage, Wiesbaden 1992
- Schreiber, Ulrich, Rechtsformabhängige Unternehmensbesteuerung? Eine Kritik des Verhältnisses von Einkommen- und Körperschaftsteuer auf der Grundlage eines Modells für mehrperiodige Steuerbelastungsvergleiche, Köln 1987
- Schürmann, Walter, Wenn das Vorzugskapital erschöpft ist, Unternehmensfinanzierung (12) / Strategien für das Wachstum unter Wahrung des Familieneinflusses, in Handelsblatt vom 23.05.1995, S. 24
- Schwartzkopff, Wolfgang Dieter, Holdingstrukturen im Bankbereich, Dissertation, St. Gallen, Bern, Stuttgart, Wien 1993
- Schwartzkopf, Oliver, Die Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme in der EG, Frankfurt am Main 1993, zugl. Diss. Freiburg (Breisgau)
- Selling, Heinz-Jürgen, Ausländische Holding-, Vermögens- und Dienstleistungsgesellschaften im Licht des § 42 AO, in: Recht der internationalen Wirtschaft (RIW), Nr. 3, 1991, S. 235-241
- Shelton, Ned; de Petter, Freddy, Holding Companies: A Review of the New Luxembourg Rules and Six Other Countries, Part I and Part II, in: European Taxation, Vol. 31, Nr. 3 und Nr. 4, 1991 S. 63-74 und S. 107-118
- Sieker, Klaus, Deutsche Ertragsbesteuerung ausländischer Unternehmen bei der Gründung internationaler joint ventures, in: Internationales Steuerrecht (IStR), Nr. 23, 1997, S. 711-715
- Simon, Henry C., Personal Income Taxation, Chicago 1938
- Sinn, Hans-Werner, Kapitaleinkommensbesteuerung, Tübingen 1985
- Smith, Andrew, New Zealand: Comprehensive Dividend Imputation, Neutrality and Double Taxation of Corporate Profits, in: Bulletin for International Fiscal Documentation, October 1993, S. 568-580
- Snowden, David, A Comparison of European Holding Companies, in: European Taxation, Vol. 34, Nr. 5, 1994, S. 139-148
- Sorgenfrei, Ulrich, "Bilaterales Dividenden-Stripping" und Kapitalverkehrsfreiheit (Teile I + II), in: Internationales Steuerrecht (IStR), Nr. 23 + 24, 1997, S. 705-711 u. S. 737-741

- Steuerle, Eugene, Is Income from Capital Subject to Individual Income Taxation?, in: Public Finance Quarterly, Vol. 10, Nr. 3, Juli 1982, S. 283-303
- Stopford, John M., siehe Hoogvelt, Ankie M.M.
- Stützel, Wolfgang, siehe Engels, Wolfram
- van den Tempel, A.-J., Körperschaftsteuer und Einkommensteuer in den Europäischen Gemeinschaften, Bericht an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Kollektion Studien, Reihe Wettbewerb, Rechtsangleichung Nr. 15, Brüssel 1971
- Theisen, Manuel René, Die deutsche Holding aus steuerlicher Sicht, in: M&A Review 1993, Nr. 11, S. 461-477
- Thömmes, Otmar, Auslegung und Anwendung von Mißbrauchsverhütungsvorschriften im EG-Steuerrecht, in: Lutz Fischer (Hrsg.), Grenzen der Gestaltung im Internationalen Steuerrecht, Forum der Internationalen Besteuerung Bd. 4, Köln 1994, S. 27-50
- Vogel, Klaus, DBA, Doppelbesteuerungsabkommen Kommentar, 3. Aufl., München 1996
- Vogel, Klaus, Worldwide vs. Source Taxation of Income - A Review and re-Evaluation of Arguments (Part I), in: intertax, 1988, S. 216-229
- Wassermeyer, Franz, Überlegungen zur geplanten Änderung des § 1 AStG, in: Der Betrieb, Heft 35, 1991 S. 1795-1796
- Weirich, Klaus, Möglichkeiten und Probleme einer Verbesserung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens: Vereinfachung, Weiterleitung von Steuerbefreiungen und Steuersatzermäßigungen, Behandlung der nichtabziehbaren Aufwendungen, Dissertation, Hamburg 1992
- Wenz, Martin, Advance Corporation Tax in Großbritannien, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 5, Großbritannien, Gruppe 2, Nr. 8, vom 26.04.1995, S. 347-364
- Woelfel, Charles J. (Hrsg.), Encyclopedia of Banking & Finance, 10. Auflage, Chicago u.a. 1994
- Wöhe, Günter, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Bd. I, 1. Halbband, Die Steuern des Unternehmens - Das Besteuerungsverfahren, 6. Auflage, München 1988
- Wöhe, Günter, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Bd. I, 5. Auflage. München 1978

- Wolff, Ulrich, Die außensteuerlich bedeutsamen Regelungen des Standortsicherungsgesetzes, - Teil I: Entlastende Maßnahmen -, in: Internationales Steuerrecht (IStR), Heft 9 vom 10.09.1993, S. 401-406
- Wurm, Felix J., siehe Becker, Helmut
- Wuster, Hans-Jürgen, Die ausländische Basisgesellschaft: steuerrechtliche Qualifikation und finanzielle Vorteilhaftigkeit, Thun; Frankfurt/Main 1984
- Zarnitz, Monika, Die Wirkung der Einführung der separaten Limitierung in das US-amerikanische Außensteuerrecht auf die internationale Kapitalallokation, Kiel 1995, zugl. Diss. Universität Hamburg 1994
- Zeitler, Franz-Christoph; Krebs, Hans-Joachim, "Europataugliches" Anrechnungsverfahren im Standortsicherungsgesetz, - Anrechnung "ausländischer Körperschaftsteuer" bei Weiterausschüttung von Auslandserträgen -, in: Der Betrieb, Heft 21, 1993, S. 1051-1054
- Zimmermann, Horst; Henke, Klaus-Dirk, Finanzwissenschaft, 7. Auflage, München 1994
- Zöchling, Hans; Minihold, Werner, Grundzüge des Steuerrechts in Österreich, in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 5, Österreich, Gruppe 2, Nr. 15, 1995, S. 315-332, (bzw. S. 713-730)

Sonstige Quellen

- Tagesthemen (Fernsehsendung des ersten deutschen Fernsehens) vom 05.11.1994

Rechtsquellenverzeichnis

Gesetzesbegründungen und Auslegungen

- Bundesministerium der Finanzen, Rundschreiben vom 2. Juni 1970 IV C/1 S. 1301 -Frankreich- 151/70 (BStBl 1970 I S.1000), in: Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB), Fach 5 Frankreich, Gruppe 2, S. 61-65
- Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Standortsicherungsgesetzes, in: Bundestags-Drucksache 12/4487

Begründung zum Steueränderungsgesetz 1992, Bundestags-Drucksache 12/1108

Gesetze

Financial Services Competition Act of 1997, im Internet unter: <http://208.243.115.15/domfin/fsca/index.html> (Treasury Home Page, Homepage des US-Finanzministeriums)

Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (**Steueränderungsgesetz 1992** - StÄndG 1992) vom 25. Februar 1992, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 9, vom 28.02.1992, S. 297 ff.

Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (**Standortsicherungsgesetz** - StandOG) vom 13. September 1993, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 49, vom 17.09.1993, S. 1569 ff.

Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts (**Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz** - StMbG) vom 23.12.1993, Bundesgesetzblatt, 1993, Teil I, S. 2310 ff.

EU-Richtlinien

Richtlinie R 77/780/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 12.12.1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L322 S. 3

Richtlinie R 86/635/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 08.12.1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L372 S. 1 ff.

Richtlinie R 89/299/EWG des Rates vom 17.04.1989 über Eigenmittel von Kreditinstituten, Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. L124 S. 16 ff.

Richtlinie R 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, [**Fusionsrichtlinie**], in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L225 S. 1

Richtlinie R 90/435/EWG des Rates v. 23.07.1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Staaten, [**Mutter-Tochter-Richtlinie**], Amtsblatt der EG Nr. L225, S. 6

Gerichtsurteile

Urteil des BFH v. 13.09.1972, I R 130/70, in: BStBl. II 1973, S. 57

Urteil des BFH v. 19.02.1975, I R 26/73, in: BStBl. II 1975, S. 584

Urteil des BFH v. 29.10.1981, I R 89/80, in: BStBl. II 1982, S. 150

Urteil des BFH v. 21.08.1985, I R 63/80, in: BStBl. II 1986, S. 4

Urteil des BFH v. 14.03.1989, I R 39/85, in: BStBl. II 1989 S. 599 und in: Der Betrieb, 1989, S. 1806

Urteil des BFH v. 29.05.1996, I R 167/94, in: Internationales Steuerrecht (IStR) Nr. 7, 1996 S.336-338

Urteil des BFH v. 29.05.1996, I R 21/95, in: Internationales Steuerrecht (IStR) Nr. 8, 1996, S.384-388

Urteil des BFH v. 29.10.1997, IR 35/36, in: BStBl. II 1998, S. 236

Urteil des BGH v. 23.09.1991 - II ZR 135/90 - Video, in: Betriebs-Berater, 46. Jg., 1991, S. 2173-2178

Urteil des BGH v. 29.03.1993 - II ZR 265/91, in: Betriebs-Berater, 48. Jg., 1993, S. 814-818

Urteil des BGH v. 23.11.1994 - IV ZR 124/92, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), Nr. 9, 1995, S. 589-592

Urteil des BVerwG vom 11.01.1994, 1 A 72/89, in: Versicherungsrecht (VersR), 45. Jg., Nr. 14 vom 5.5.1994, S. 541-544

Urteil des FG Baden-Württemberg vom 08.04.1991, 3 V 27/90, rkr, in: Internationales Steuerrecht (IStR) 1992, S. 73f.

LebenslaufPersönliche Daten:

Vor- und Familienname:
Geburtstag:
Geburtsort:

Wulf Peters
9. September 1958
Rieseberg, Kreis Helmstedt

Schulbildung:

April 1965 - Juli 1968

September 1968 - April 1977

Grundschule in Querenhorst,
Kreis Helmstedt
Mathematisch-naturwissenschaftliches
Gymnasium "Julianum" in Helmstedt,
Abschluß mit Abiturprüfung

Wehrdienst:

Juli 1977 - September 1978

Marine Wilhelmshaven

Studium:

April 1979 - Oktober 1984

Universität Göttingen,
Studium der Volkswirtschaftslehre,
Abschluß mit Diplomprüfung

Berufliche Tätigkeit:

März 1985 - August 1992

September 1992 -
Februar 1993

Tätigkeit im Finanz- und
Rechnungswesen der Beiers-
dorf AG, Hamburg, Mitarbeit bei
der Konzernkonsolidierung;
Freiberufliche Tätigkeit bei der
Beiersdorf-Lilly GmbH, Beratung
und Unterstützung beim Aufbau der
Anlagenbuchhaltung, Einrichtung
eines Softwaresystems dazu

Promotionsstudium:

März 1993

April 1994

Juli 1994, Januar 1995,
und Juli 1995
Oktober 1995 -
Februar 1996

Oktober 1996 - Dezember 1996

Januar 1999 - März 1999

Beginn der Einarbeitung in das Gebiet
internationaler Besteuerung;
Einschreibung zur Promotion in
Volkswirtschaftslehre an der
Universität Hamburg;
Erneut freiberufliche Tätigkeit bei der
Beiersdorf-Lilly GmbH;
Unterstützung des Reportings an die
Muttergesellschaft bei Tochtergesell-
schaften der Beiersdorf AG in China;
Organisation von europäisch / süd-
amerikanischen Unternehmertreffen für
die WECO Trade & Consult GmbH,
Hamburg;
Internationale Projektrecherchen im
Internet für die I am Communication AG,
Hamburg, zu Themen des neuen Tele-
kommunikationsmarktes, insbesondere
Datenübertragung per Satellit